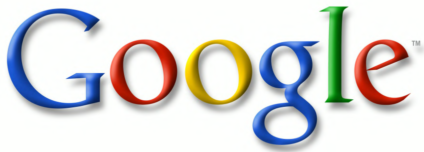
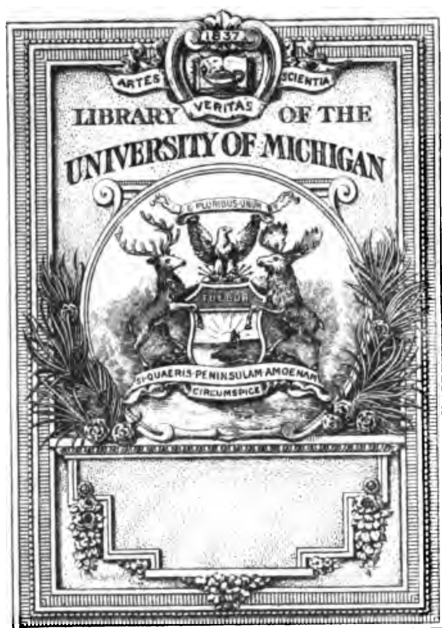
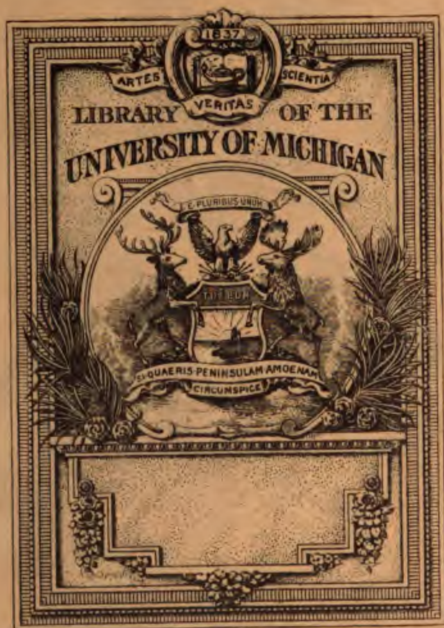



1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE


1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Handbuch

der

Städtischen Verfassung und Verwaltung

in

Preußen.

Für den praktischen Gebrauch bearbeitet

von

H. Steffenhagen.

Band I.

Die Verfassung der Städte.



Berlin.
J. J. Heines Verlag.
1887.

Vorwort.

Das viel gepriesene und mit vollem Rechte als unschätzbar geltende Prinzip der Selbstverwaltung der Gemeinden, welches durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung vorzugsweise der Verfassung der Preußischen Städte grundleglich gemacht ist, wird nur dann zum Segen der Communen gereichen, wenn unsere zum öffentlichen Gemeindedienste herangezogenen und heranzuziehenden Mitbürger in den weitesten Kreisen ernstlich bestrebt sind, sich die zu ihrer verantwortlichen öffentlichen Thätigkeit erforderlichen Kenntnisse über den weitverzweigten Organismus des gesammten Verwaltungsapparats sowie über das in das bürgerliche Leben tief eingreifende städtische Verfassungs- und Verwaltungsrecht anzueignen. Zu allen Zeiten ist nun das Bedürfniß einer näheren Kenntniß unserer stadtrechtlich-öffentlichen Zustände hervorgetreten. Die vorzüglichen Commentare der Städteordnung von Marcinowski, Oertel, Kotze und Brauchitsch (fortgeführt von Studt und Braunbehrens) haben bereits den Versuch gemacht, jenem allseitig und lebhaft empfundenen Bedürfnisse in weitem Umfange Rechnung zu tragen. Diese Commentare sind und bleiben unentbehrliche litterarische Hülfsmittel zum Studium des Preußischen Stadtrechts. Dieselben haben aber leider in den Kreisen der an der Selbstverwaltung betheiligten Bürgerschaft, insbesondere der nicht juristisch gebildeten Mitglieder der städtischen Behörden, wie dies der Verfasser während seiner Verwaltungsthätigkeit zu beobachten die Gelegenheit gehabt hat, nicht genügend weite Verbreitung gefunden. Der Hauptgrund scheint darin zu liegen, daß die nur in einem oder in wenigen Exemplaren in den Stadt-

bibliotheken vorhandenen Belagsquellen, auf welche die Anmerkungen der Commentare hinweisen, den ehrenamtlich fungirenden städtischen Beamten nicht leicht zugänglich sind, und weil es diesen in Folge ihres bürgerlichen Berufs theils vorgeblich, theils wirklich an Zeit fehlt, solche zum Verständnisse der Commentare zum Theil unumgänglich nöthigen Quellen aufzusuchen und sich mit dem Studium derselben zu befassen. Dieser Gesichtspunct hat nun den Verfasser veranlaßt, das städtische Verfassungs- und Verwaltungsrecht in einem leicht verständlichen und besonders übersichtlichen Systeme unter möglichster Anlehnung an die aus den Städteordnungen sich ergebende Disposition zur Darstellung zu bringen, sowie insbesondere in seinen einzelnen Theilen den wesentlichen Inhalt der die Städteordnungen vielfach ergänzenden resp. bezielenden Verwaltungsgesetze und sonstigen Bestimmungen, welche in den Gesetzsammlungen, Ministerialblättern, Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe u. s. w. zerstreut vorliegen, und welche zum Theil auch von den Commentaren mehr oder weniger eingehend in Bezug genommen werden, an geeigneter Stelle unter der dem Rahmen des gewählten Systems entsprechenden Berücksichtigung wiederzugeben.

Das vorliegende, einem solchen Gesichtspuncte seine Entstehung verdankende Werk, welches als Handbuch zum practischen Gebrauche für die Verwaltungsbeamten bestimmt ist, wird nun mit dem lebhaften Wunsche nach wohlwollender Aufnahme Seitens der interessirten Verwaltungsbehörden und städtischen Verwaltungsbeamten, sowie insbesondere auch Seitens der an der Communalverwaltung betheiligten Bürgerschaft hiermit der Oeffentlichkeit übergeben.

Demmin, den 2. Oktober 1887.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

I. Band.

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

Specieller Theil.

Die städtische Verfassung und Verwaltung.

Der II. Band wird behandeln:

III. Buch. Die Verwaltung der Städte. — IV. Buch. Die Verwaltungszweige. — V. Buch. Das Oberaufsichtsrecht des Staates.

Erklärung der Abkürzungen.

Ges. = Gesetz.
G. S. = Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten.
C. O. = Cabinetsordre.
O. St. O. = Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853
W. St. O. = Städteordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856.
R. St. O. = Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.
H. St. O. = Hannover'sche Städteordnung vom 24. Juni 1858.
Sch. H. St. O. = Schleswig-Holstein'sche Städteordnung vom 14. April 1869.
M. R. = Ministerialrescript.
M. Instr. = Ministerialinstruction.
M. Bl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
J. M. Bl. = Justiz-Ministerialblatt.
Ann. = von Kamptz Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung.
L. V. G. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
Zust. G. = Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.
A. L. R. = Allgemeines Preußisches Landrecht.
R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
D. C. P. O. = Deutsche Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.
D. K. O. = Deutsche Koncursordnung vom 10. Februar 1877.
E. C. E. = Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte.
O. V. G. E. oder E. O. V. G. = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Berlin.
G. O. = Gewerbeordnung.
Kr. O. = Kreisordnung.

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

§ 1. Begriff des Stadtrechts und Stellung desselben im Rechtssysteme.

I. Stadtrecht im objectiven Sinne. Die Stadtgemeindeverfassung und Verwaltung, welche das Stadtrecht im objectiven Sinne zum Gegenstande hat, soll in der vorliegenden Arbeit zur Darstellung gelangen. Es vernothwendigt sich deshalb zunächst, den Begriff des Stadtrechts sowie seine Stellung im Rechtssysteme festzustellen.

Das öffentliche Recht, welches sich auf die Gesammtinteressen des Gemeinwesens, das Gemeinwohl, bezieht und welchem gegensätzlich das die Einzelinteressen, das Privatwohl, bezielende Privatrecht*) gegenübersteht, ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, durch welche alle durch die Existenz des Staates begründeten und auf ihn bezüglichen Rechtsverhältnisse geregelt werden. Insofern solche Rechtsnormen nur die gegenseitigen Beziehungen zwischen von einander unabhängigen Staaten feststellen und ordnen, bilden sie den Gegenstand des äußeren öffentlichen Rechts oder Völkerrechts; sofern sie sich aber auf die Rechtsverhältnisse beziehen, durch welche der Staat mit Rücksicht auf seine Verfassung und Verwaltung organisirt und geordnet wird, ergeben sie das innere öffentliche Recht oder Staatsrecht, welches in Gemäßheit der beiden angedeuteten Gesichtspuncte hinsichtlich der Form und der Thätigkeit in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht zerfällt. Einen Theil dieses Staatsrechts

*) L. 1 § 2 D. de justitia et jure (1,1) und l 1 § 4 J. eod.

bildet das Stadtrecht, welches sich nunmehr auf Grund der vorstehenden Darstellung definiren läßt als der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen durch welche die Verfassung und Verwaltung der Städte sowie deren Beziehungen zum Staate geregelt werden. Das städtische Verfassungsrecht hat zum Gegenstande die Formen, in welchen und die Schranken, bis zu welchen sich der Wille der Stadtgemeinden durch seine gesetzmäßigen Vertretungsorgane kund giebt und bethätigt. Dagegen legt das städtische Verwaltungsrecht diejenigen Rechtsnormen dar, nach welchen innerhalb der durch das Verfassungsrecht festgestellten Formen und Grenzen die Thätigkeit der den Willen der Stadtgemeinden zum Ausdrucke bringenden Vertretungsorgane mit Rücksicht auf ihre verschiedenen Zwecke und Gegenstände geregelt wird.

II. Stadtrecht im subjectiven Sinne. Lag den vorstehenden Begriffsbestimmungen das Stadtrecht im objectiven Sinne zu Grunde, so ist dem gegenüber das Stadtrecht im subjectiven Sinne zu bezeichnen als das Recht der Stadtgemeinden auf die staatlich anerkannte bezw. festgestellte Stadtverfassung und -Verwaltung, sowie insbesondere die Befugniß der Städte, besondere statutarische und ortspolizeiliche Anordnungen mit verbindlicher Kraft für den Stadtbezirk und dessen Einwohner zu treffen.

III. Das gemeine und particulare Stadtrecht. Es wird sodann noch ein gemeines und ein particulares Stadtrecht unterschieden, je nachdem dasselbe für alle Städte eines Staats, also für das ganze Staatsgebiet, oder auch nur für einzelne Städte bezw. einzelne Gruppen derselben Anwendung findet. In Preußen umfaßt das gemeine Stadtrecht alle gesetzlichen Bestimmungen, welche über städtische Angelegenheiten für sämmtliche Städte der Monarchie erlassen werden und ferner solche, welche sämmtlichen geltenden Städteordnungen übereinstimmend im Principe grundleglich gemacht sind.

§ 2. Entwickelung des Deutschen und Preußischen Städtewesens.

Das Deutsche und Preußische Städteleben hat sich aus sehr verschiedenen Anfängen heraus zu seiner späteren Blüthe entwickelt. In den heute zu Deutschland gehörigen Gebieten auf dem linken Rheinufer und in den Gegenden südlich der Donau finden wir schon frühzeitig eine ganze Reihe städtischer Anlagen, die entweder aus den Standlagern römischer Kriegsschaaren, oder aus förmlichen römischen Militärcolonien erwachsen waren. Wo römische Soldaten eine dauernde Stellung einnahmen, da fanden sich bald auch römische Händler und Handwerker dazu. Ein Markt wurde eröffnet, der sich bald nicht auf den Verkehr mit der römischen Garnison beschränkte, sondern auch mit den deutschen Eingeborenen, auch den entfernter wohnenden, Handelsverkehr anknüpfte. So entstanden an den Ufern des Rheines die Städte Augusta Rauracorum (Augst bei Basel), Argentoratum (Straßburg), Borbetomagus (Worms), Bingium (Bingen), Bacharacum (Bacharach), Confluentes (Coblenz), Antoniacum (Andernach), Bonna (Bonn), Castra Vetera (Xanten), vor allem die Stadt der Ubier, das stolze Colonia Agrippina (Cöln), das sogar italisches Stadtrecht genoß und im späteren Mittelalter die größte Stadt des deutschen Reiches war, und das wichtige Moguntiacum (Mainz) und viele andere, und weiter vom Rhein entfernt Augusta Trevirorum (Trier), Juliacum (Jülich) und Aquae (Aachen), schon frühe ein besuchter Badeort mit allem römischen Luxus. Nicht weniger zahlreich waren die römischen Städtegründungen im sog. Decumatenlande, im südwestlichen Winkel Deutschlands, und in den Süddonauländern, z. B. Constanz, Augsburg und viele andere. Recht wohnlich wußten sich hier die römischen Ansiedler, diese Söhne des warmen Südens, einzurichten. Das

zeigen die aus dem Schutte der Jahrhunderte durch Ausgrabungen an das Licht gebrachten zahlreichen römischen Bauten mit den bequemsten häuslichen Einrichtungen, zierlichen Wandmalereien, Marmorarbeiten und kunstreichen Mosaikböden. Nicht alle diese Städte freilich waren Neugründungen. Viele derselben hatten sich zweifellos, wie zahlreiche Namen beweisen, aus früherer Zeit keltischer Ansiedelung erhalten. Während hier also im Westen und Süden des heutigen Deutschlands schon ein hochentwickeltes Städteleben bestand, das auch zum größten Theil die wilden Stürme der Völkerwanderung überstanden hat, und aus dem sich vielleicht sogar manche Ueberbleibsel altstädtischer Verfassung und Einrichtung in spätere, ruhigere Zeiten hinübergerettet haben, fehlen im übrigen Deutschland, dem sog. Großgermanien, städtische Bildungen noch vollständig. Die alten Germanen liebten das Stadtleben nicht, weil das Wohnen hinter Mauern die Freiheit schädige und weibisch und knechtisch mache. Deshalb pflegten sie sich, wie Tacitus berichtet, anzusiedeln, wo gerade ein Quell, ein Hügel oder Hain sie dazu einzuladen schien. In Gehöften zerstreut wohnten die alten freien Germanen, kaum daß da und dort eine größere Anzahl solcher Gehöfte zu einer geschlosseneren dörflichen Ortschaft zusammen sich drängte. Freilich in den Grenzgauen, wo die Gefahr plötzlichen kriegerischen Ueberfalls droht, sind frühe an Orten, die die Natur dazu bot, befestigte Anlagen, Burgen mit Graben und Wall errichtet worden. — Als dann durch eifrige Glaubensboten das Christenthum in deutschen Gauen immer weiter ausgebreitet, das Heidenthum aber immer weiter zurückgedrängt wurde; als an besonders bevorzugten Stellen, nicht selten gerade an Orten, die dem alten Glauben für heilig gegolten hatten, Kirchen und Klöster gegründet wurden, da drängten sich nach solchen Orten auch bald andere Bewohner zusammen, um Handel zu treiben mit den Besuchern der Gotteshäuser. Märkte

und Messen wurden abgehalten, weltliche und geistliche Geschäfte, Andacht und Gewinnsucht gingen hier Hand in Hand. Marktflecken entstanden, und unter dem Schutze der Kirche entwickelte sich bald ein reichbewegtes Leben. So entstanden in christlicher Zeit in Großgermanien, östlich vom Rhein und nördlich der Donau bis zur Elbe, die bischöflichen Städte, zahlreich schon im Zeitalter der Karolinger. Daneben erwuchsen, etwa zur selben Zeit, aus den Ansiedelungen, welche sich unter dem Schutze der königlichen Burgen, der Pfalzen, in der Mitte der königlichen Kammergüter bildeten, eine Reihe von städtischen Anlagen, die unter der Vogtei und Gerichtsbarkeit der königlichen Pfalzgrafen standen und als königliche Städte den bischöflichen Städten gegenübertraten. Wir nennen von solchen königlichen Städten beispielsweise nur Frankfurt a. M., Ulm, Nürnberg. In die Reihe dieser sind auch die zahlreichen Burganlagen aus der Zeit der sächsischen Könige und Kaiser zu setzen, welche zum Schutze gegen die Einfälle der Wenden und Magyaren besonders im Osten und Südosten angelegt wurden, vor allem Heinrichs I., des sogenannten Städtegründers Schöpfungen im alten Sachsenlande. Anfangs nur befestigte Plätze, welche, durch Besatzungen geschützt, den umwohnenden Landbewohnern bei plötzlichen Ueberfällen eine Zufluchtsstätte für sich und ihre Habe gewähren sollten, wurden auch sie bald der Mittelpunkt städtischen Lebens und eifriger gewerblicher Thätigkeit. — Auch die alten, oben besprochenen Römerstädte am Rhein und an der Donau hatten sich in der Zeit nach der Völkerwanderung diesen beiden Gruppen von neueren Stadtgründungen, besonders den bischöflichen Städten, angegliedert. — Je mehr sich der Handelsverkehr in ihnen vergrößerte, vornehmlich in den Zeiten der Kreuzzüge, je reicher sich die Gewerbthätigkeit entwickelte, je vermögender die Bürger der Städte wurden, desto unmuthiger ertrugen sie die Gerichtsbarkeit nnd Verwaltung der bischöflichen und

königlichen Beamten, und um so eifriger waren sie bereit, in Zeiten der Noth für ihre Herren durch Geldopfer u. s. w. Immunitäten, Befreiungen von der besagten Gerichtsbarkeit und Privilegien aller Art zu erwerben, bis sie schließlich zum größten Theile ihre Angelegenheiten selbst in die Hände bekommen hatten, sogar die Halsgerichtsbarkeit, und durch Bürgermeister und Rathsmannen, die von den Bürgern und aus den Bürgern gewählt wurden, sich regieren ließen. Freilich in den mannigfachsten Variationen, auf die hier nicht näher einzugehen ist. Nur noch unter Kaiser und Reich standen sie, d. h. in den Zeiten des Interregnums und der schwachen oder machtlosen Kaiser; nachher hatten sie gar keine Herren über sich. Es sind das die Reichsstädte. — Daneben wurden immer zahlreicher die Städte, welche durch Fürsten oder in ihrem Auftrage durch besondere Gründer errichtet wurden, die fürstlichen oder Landstädte. Allerdings haben nicht wenige auch von diesen in Zeiten der Noth und Gefahr für sich von ihren Landesfürsten Freiheiten aller Art und die mannigfachsten Privilegien zu erhandeln gewußt, die ihre Stellung der der freien Städte des Reiches sehr nahe brachten. Es bedurfte dann der ganzen Kraft tüchtiger Herrscher und langer Kämpfe, um solche Städte wieder zu territorialer Unterthänigkeit, zu Landstädten hinabzudrücken; man denke an Friedrichs II. des Eisenzahns Kämpfe mit Berlin-Cölln. Fürstliche Städte sind ursprünglich auch jene städtischen Anlagen, welche rechts der Elbe in den Gebieten entstanden, welche seit den Zeiten der Völkerwanderung von dem ganzen Gewimmel slavischer Stämme eingenommen worden waren. Gewöhnlich waren dort, wie die überwiegend slavischen Städtenamen in jenen Gegenden bekunden, alte slavische Ansiedelungen vorhanden. Das waren zumeist fürstliche Burgen und Burgwälle der slavischen Dynasten, in denen der fürstliche Vogt des Bezirkes, hier Castellan genannt, seinen Sitz hatte, die Steuern in Empfang nahm

und die Gerichtstage in der taberna, im Kruge, hielt. Dabei wurde dann auch hier ein Markt abgehalten, und so erwuchsen um diese Mittelpunkte der Castellanei Marktflecken, die seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts allmählich in deutsche Städte verwandelt wurden und nach und nach mit den verschiedenen im linksalbingischen Deutschland entstandenen und ausgebildeten Stadtrechten ausgestattet wurden. Daneben wurden mit der fortschreitenden Germanisirung dieser Slavenlande auch ganz neue, rein deutsche Stadtgründungen vorgenommen. —

So lassen sich drei Schichten städtischer Gründungen im heutigen Deutschland, und so auch in Preußen unterscheiden: 1. die alten Römerstädte links des Rheins und südlich der Donau, 2. die deutschen Städte, bischöfliche, königliche und fürstliche, in Deutschland links der Elbe und 3. die zumeist aus slavischen Ansiedelungen entstandenen Städte rechts der Elbe.

§ 3. Geschichtliche Entwickelung des Preußischen Stadtrechts.

Die Gemeinden des Deutschen Volks, welche sich, wie im § 2 nachgewiesen ist, nach der Einwanderung und Niederlassung der Germanen in Europa allmählich aus dem Zusammenleben einer Anzahl von Familien an den anfangs zerstreut belegenen Ansiedelungen entwickelt haben, boten die erste Grundlage für die Gründung der Städte und demnächst für die Bildung der deutschen Staaten. So lange die Landeshoheit einer kräftigen und ausgedehnten politischen Macht entbehrte, konnten sich die Gemeinden, vor Allem die Stadtgemeinden, in Bezug auf die Verwaltung ihres Gemeinwesens einer völligen Freiheit, sowie in Bezug auf ihre Verfassung einer uneingeschränkten Autonomie erfreuen. Mit der Consolidirung der Landeshoheit ging dagegen der Niedergang städtischer Freiheit und Autonomie Hand in Hand und trat das Streben des Landesherrn immer mehr hervor, die Ge-

meinden in das Verhältniß der gänzlichen Abhängigkeit vom Staate und der völligen Unterordnung unter die Staatsgewalt zu bringen.

Dies letztere Bild tritt uns insbesondere auch in Preußen entgegen, nachdem Albrecht der Bär, Graf von Askanien, im Jahre 1134 durch den Kaiser Lothar mit der Nordmark (jetzt Altmark) belehnt wurde und im Jahre 1142 in den Besitz der Markgrafschaft von Brandenburg gelangte. Die Macht und die Selbstständigkeit der Städte wuchs unter der Herrschaft der Askanischen Markgrafen (1134—1320) immer mehr und steigerte sich unter der Regierung der Bairischen Markgrafen (1324—1373) und der Luxemburgischen Kurfürsten (1373—1415) namentlich in Folge der Blüthe und der Macht des Hansabundes, welchem auch ein Theil der Preußischen Städte angehörte, in dem Maaße, daß sich die Stadtgemeinden völlig unabhängig und unbeschränkt vom Staate durch ihre selbstgewähltеu Obrigkeiten regierten, ihre Verwaltung ohne jegliche Einmischung und Bevormundung seitens der Landesherren oder der staatlichen Organe regelten, sowie sich ihre Verfassung auf Grund autonomischen Rechts in der freiesten und unabhängigsten Weise selbst wählten und schufen. Erst dem mächtigen und ruhmreichen Hause der Hohenzollern, welche 1415 zur Regierung gelangten, war es vorbehalten und gelang es, die übermäßige Macht und schrankenlose Selbstständigkeit der Städte, welche die Entwickelung eines geordneten und thatkräftigen Staatslebens hinderten, zu brechen und durch eine in die städtische Verwaltung und Verfassung tief eingreifende Gesetzgebung einen den Staatszwecken in jeder Beziehung und nach allen Richtungen hin entsprechenden Rechtszustand zu begründen und zu befestigen.

Nachdem der Kurfürst Friedrich I. (1415—1440) die Ruhe und Ordnung in dem durch Fehden zerrütteten Lande wieder hergestellt hatte, beschränkte dessen Nachfolger, der

Kurfürst Friedrich II. (1450—1470), welcher allen Städten gegenüber die volle landesherrliche Gewalt zur Geltung brachte, die Selbstständigkeit der Stadtgemeinden. Von den gesetzgeberischen Werken, welche dann unter den späteren Landesherrn vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des 18. Jahrhunderts einen wesentlichen Einfluß auf die städtischen Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten gehabt haben, sind folgende hervorzuheben:

1. Die von dem Kurfürsten Joachim I. (1499—1535) erneuerten Stadtverfassungen und die von ihm im Jahre 1515 erlassene allgemeine Polizeiordnung der Städte.
2. Die von dem Kurfürsten Joachim II. (1535—1571) erlassenen Organisationsgesetze und Reverse, welche die Bevormundung der Stadtgemeinden seitens der Staatsbeamten in umfassendster Weise anstrebten.
3. Die von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm (1640 bis 1688) und dem König Friedrich Wilhelm I. (1713 bis 1740) zur vollsten Beschränkung der communalen Freiheit und Selbständigkeit gegebenen Verordnungen und Instructionen.
4. Die von dem König Friedrich II. (1740—1786) verordneten Ressortreglements vom 19. Juni 1749 und 30. März 1767, welche gleichfalls die völlige Einschränkung der Selbstständigkeit in der communalen Stadtverwaltung zum Gegenstande hatten.
5. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in Th. II, Tit. 8, Absch. 2 und Th. II, Tit. 6, welche sich im Allgemeinen darauf beschränkten, den in Bezug auf die städtischen Angelegenheiten derzeit bestehenden Rechtszustand festzustellen.
6. Das von dem König Friedrich Wilhelm III. (1797 bis 1840) erlassene Reglement vom 19. Dezember 1799,

welches vereinzelte Bestimmungen über das städtische Verwaltungsrecht enthält.

Durch diese Gesetzgebung verloren die Stadtgemeinden jede politische Bedeutung, ja das Recht der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Die Communalbehörden wurden in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zum größten Theile mit landesherrlich ernannten Staatsbeamten besetzt. Die Communalangelegenheiten wurden als Regierungssachen angesehen und behandelt. Es entwickelte sich sogar die Theorie, daß das Stadtvermögen als mittelbares Staatsgut aufzufassen sei. Das Resultat dieser fast völligen Vernichtung der communalen Freiheit und Selbstständigkeit war, daß die von der Selbstverwaltung der Commune ausgeschlossenen Bürger jegliches Interesse an den städtischen Angelegenheiten verloren, die städtische Verwaltung die Interessen der Bürgerschaft ungefördert ließ und das städtische Leben selbst in gänzlichen Verfall gerieth.

Eine völlige Wandelung dieses vorstehend geschilderten Zustandes trat erst durch die Stein-Hardenberg'sche Reformgesetzgebung ein, namentlich durch die Städteordnung vom 19. November 1808 (G.-S. p. 324), welche an die Stelle der früher gültig gewesenen Stadtverfassungs- und Verwaltungsgesetze, insbesondere der oben sub 1—6 in Bezug genommenen, getreten ist. Dieser Städteordnung liegt das Princip zu Grunde: Selbstverwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten durch zwei von den Bürgern selbst gewählte Corporationen, die Stadtverordnetenversammlung als beschließende Gemeindevertretung und den Magistrat als verwaltenden und ausführenden Gemeindevorstand, unter staatlicher, von den Provinzialbehörden auszuübender Oberaufsicht in gesetzlich festgestellten Beziehungen. Diese Städteordnung von 1808, f" die derzeit zur preußischen Monarchie gehörigen Provinzen ', Pommern (mit Ausschluß des Regierungsbezirks

Neu-Vorpommern), Schlesien und Brandenburg (mit Ausschluß der früher Sächsischen Landestheile) erlassen und bestimmt, gelangte in den Städten successive, in einzelnen Städten sogar erst im Jahre 1831 zur Einführung. Dagegen ist die Städteordnung von 1808 in denjenigen Landestheilen, welche erst nach den Befreiungskriegen von Preußen wieder resp. neu erworben wurden, überall nicht eingeführt. Da in diesen neuen Landestheilen das Bedürfniß nach einer Reorganisation der dort geltenden Stadtverfassungen hervortrat, so wurde ein mit den vorberegten Grundprincipien der Städteordnung von 1808 völlig übereinstimmendes, und nur in unwesentlichen Bestimmungen davon abweichendes neues Gesetz, die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 (G.-S. p. 10) erlassen, und zugleich durch die Cabinetsordre vom 17. März 1831 den Städten der alten Provinzen, in welchen die Städteordnung von 1808 eingeführt war, die Wahl zwischen Beibehaltung der letzteren oder Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 gelassen — eine Wahl, von welcher zu Gunsten der letzteren nur die Städte Königsberg in der Neumark, Wendisch-Buchholz und Cremmen Gebrauch gemacht haben. Die revidirte Städteordnung wurde successive eingeführt in der Provinz Sachsen, in den mehr als 2500 Einwohner zählenden Städten der beiden Provinzen Westphalen und Posen, in den früher Sächsischen Landestheilen der Provinz Brandenburg, und in den zur Rheinprovinz gehörenden Städten Wetzlar, Essen und Mühlheim a. d. Ruhr.

Neben diesen beiden Städteordnungen galten noch für einzelne Landestheile und Städte besondere Stadtverfassungen, und zwar für die Städte von Neu-Vorpommern und Rügen die für jede einzelne Stadt festgestellten, auf Schwedischen Gesetzen und Patenten beruhenden Stadtgesetze, für die Hohenzollernschen Lande die Gemeindeordnung vom 6. Juli 1840 (für Sigmaringen) und die Stadtordnung vom 15. Januar

1833 (für die Stadt Hechingen), sowie für die weniger als 2500 Einwohner zählenden Städte der Provinz Posen die Herzoglich Warschauische Stadtverfassung. Ferner wurde in der Rheinprovinz, für welche die Unterscheidung zwischen Stadtgemeinde und Landgemeinde aufgegeben wurde, in allen Gemeinden mit Ausschluß der Städte Wetzlar, Essen und Mühlheim als Verfassungs- und Verwaltungsgesetz die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 eingeführt, sowie in den weniger als 2500 Einwohner zählenden Städten der Provinz Westphalen die Westphälische Landgemeindeordnung vom 31. October 1841.

Der vorstehend geschilderte buntscheckige Zustand der Gemeindegesetzgebung mußte das Bedürfniß nach weiteren Reformen hervorrufen. Eine solche wurde zunächst in der oktroyirten Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 in Aussicht gestellt nnd in dem Art. 105 der revidirten Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 unter Feststellung der Grundprincipien angeordnet, welche in Betreff der Städte zum Theil dem oben dargelegten Hauptprincipe der Städteordnung von 1808 entsprachen, vor allem aber von dem Stein-Hardenberg'schen Principe darin abweichen, daß die Gemeindeverfassung der Städte, Flecken, Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke für die ganze Preußische Monarchie einheitlich geordnet werden sollte. Es kam demnächst auch auf Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 (G.-S. p. 213) zu Stande. Dieses Gesetz, welches in den einzelnen Gemeinden nach Zubereitung der bestehenden Zustände für die neuen Verhältnisse und Einrichtungen Geltung erhalten sollte, gelangte freilich in einem Theile der Preußischen Städte und in einzelnen Landgemeinden zur Einführung; es wurde indeß die Fortsetzung der Einführung der Gemeindeordnung in weiteren Gemeinden durch den Königlichen Erlaß vom 19. Juni 1852

sistirt, weil sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen hatte, daß in Bezug auf die Verfassung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten eine gleichmäßige Behandlung der Stadt- und Landgemeinden wegen übermäßiger Verschiedenartigkeit der bestehenden Verhältnisse unthunlich sei. In weiterer Veranlassung dessen wurde die Gemeindeordnung von 1850 außer Kraft gesetzt, und zwar in Folge zweier Gesetze vom 24. Mai 1853 (G.-S. p. 228 und 238.) Eins derselben erklärte den Art. 105 der revidirten Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 für aufgehoben und bestimmte statt dessen nur allgemein, daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden durch besondere Gesetze näher geregelt werden solle; während das andere Gesetz die Gemeindeordnung von 1850 selbst aufhob, die Städteverfassungen von Neu-Vorpommern und Rügen, soweit sie den Bestimmungen der bestehenden Landesgesetze nicht widersprechen, wiederherstellte und den Erlaß besonderer Städteordnungen ankündete. In weiterer Ausführung dieses letztgenannten Gesetzes sind nun erlassen:

1. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen mit Ausschluß von Neu-Vorpommern und Rügen.
2. Das Gesetz, betreffend die städtischen Verfassungen für Neu-Vorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853.
3. Die Städteordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856.
4. Die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856,

während die alten Gemeindeverfassungsgesetze der Hohenzollern'schen Lande unverändert erhalten blieben.

Was die neuen Landestheile anlangt, so ist für Schleswig-Holstein die in den wesentlichen Prinzipien der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853

sich anschließende Städteordnung vom 14. April 1869 und für die vormals freie Stadt Frankfurt a. M. das Gemeindeverfassungsgesetz vom 25. März 1867 ergangen, während in den übrigen neuerworbenen Provinzen die Stadtgemeindeverfassungen, welche zur Zeit der Einverleibung galten, im Wesentlichen bei Bestand gelassen sind, und zwar für das frühere Königreich Hannover die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858, für das frühere Kurfürstenthum Hessen die Gemeindeordnung vom 23. October 1834, für das frühere Herzogthum Nassau das Gemeindeverfassungs- und Verwaltungsgesetz vom 26. Juli 1854 und für die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg mit Ausschluß des der Rheinprovinz einverleibten Oberamtes Meißenheim das Gemeindegesetz vom 9. October 1849 nebst den späteren Ergänzungsgesetzen.

Alle Versuche einer Reform der bestehenden Städteordnungen, welche auf den Preußischen Landtagen 1861, 1876 und 1877 durch Vorlegung von Entwürfen zu einer Städteordnung für die gesammte Monarchie resp. zu einer Städteordnung für den Geltungsbereich der Kreis- und Provinzialordnung sowie durch Vorlegung des Entwurfes einer Novelle zur Städteordnung gemacht worden sind, scheiterten, bis endlich durch die §§ 7—23 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. p. 237) ein erheblicher Theil der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, der Städteordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, der Städteordnung für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858 und der Gemeindesetze der Provinz Hessen-Nassau theils ganz aufgehoben, theils in einzelnen wesentlichen Bestimmungen abgeändert worden ist. Eine gleiche theilweise Aufhebung und Aenderung steht auch allen sonstigen zur Zeit geltenden Städteordnungen der übrigen Provinzen bevor, je nachdem für dieselben in Gemäßheit des § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli

1883 (G. S. p. 195) auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden.

Aus der bevorstehenden geschichtlichen Entwickelung wird besonders hervortreten, daß die Preußischen Städteordnungen die Basis des Stadtrechts bilden. Sie sind gleichsam als Verfassungsurkunden der Städte aufzufassen. Es wird deßhalb zunächst das Geltungsbereich derselben festzustellen sein.

§. 4. Geltungsbereich der wichtigsten Preußischen Städteordnungen.

I. Die Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. Das Geltungsbereich derselben erstreckt sich:*)

1. auf diejenigen Städte der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern (mit Ausschluß von Neu-Vorpommern und Rügen), Posen, Schlesien und Sachsen, welche unter der Geltung der beiden älteren Städteordnungen, der Städteordnung vom 19. November 1808 und der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831, auf den Provinziallandtagen im Stande der Städte vertreten waren.
2. auf die im Stande der Städte auf den Provinziallandtagen nicht vertretenen Ortschaften der vorgenannten Provinzen, in welchen entweder die Städteordnung von 1808 oder diejenige von 1831 gegolten hat.
3. auf die im Stande der Städte auf den Provinziallandtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine jener älteren Städteordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß deren Ge-

*) O. St. O. § 1.

meindeverhältnisse, wie dies für den Flecken Tiegenhof*) (Kreis Marienburg, Regierungsbezirk Danzig) geschehen, in Gemäßheit des Tit. VIII. (§§ 72 und 73) der Städteordnung nach zuvoriger Anhörung des Provinziallandtages und Genehmigung des Königs festgesetzt sind;**) während für die Gemeinde-Verfassung und Verwaltung derjenigen Flecken, in welchen solche Festsetzung nicht erfolgt ist, als Landgemeinden das Gesetz, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 14. April 1856 (G. S. p. 359) sowie die im Eingange desselben erwähnten Landgemeinde-Verfassungsgesetze zur Anwendung kommen.***)

Außerdem bleibt es auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 14. April 1856 der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Kreistages und des Provizziallandtages vorbehalten, Landgemeinden, in denen ein Bedürfniß dazu obwaltet, die Annahme der Städteordnung mit den etwa erforderlichen Maßnahmen, wie dies den Ortschaften Liebenau, Buckau, Dingelstedt, Lessen, Myslowitz gegenüber geschehen ist, zu gestatten, und ebenso Stadtgemeinden im Falle des Bedürfnisses die Annahme der Landgemeindeverfassung. Der Uebergang von einer Stufe der Gemeindeverfassung zur andern soll jedoch keiner Gemeinde aufgenöthigt, sondern nur auf Wunsch oder Antrag der Gemeinde resp. auf Antrag der zur Wahrnehmung der kommunalen Interessen berufenen Gemeindevertretung genehmigt werden.

Anlangend die Voraussetzungen, unter denen Landgemeinden die Städteordnung erhalten können, und das Ver-

---

*) G.-S. 1861 p. 85.
**) O. St. O. § 1 Abs. 2.
***) M. Instr. vom 10. März 1873 Art. 4 Nr. 10.

fahren, welches bei Einführung der städtischen Verfassung für Landgemeinden zu beobachten ist, so sind letztere über desfallsige Anträge zunächst durch den Landrath unter Erwägung der Bedürfnißfrage zu vernehmen und ist sodann, wenn der Antrag durch die Ausbildung eines bereits eingetretenen überwiegenden städtischen Lebens mit Rücksicht auf den Umfang der Bevölkerung, die Blüthe und Bedeutung der vorhandenen gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse, die Lage an Verbindungsstraßen, frühere historische Verhältnisse u. s. w. für begründet erachtet wird, durch den competenten Landrath ein Entwurf über die etwaigen Modificationen, unter welchen die Städteordnung eingeführt werden soll, aufzustellen. Nachdem die betreffende Landgemeinde darüber vernommen ist, hat der Landrath die Verhandlungen unter gründlicher Darlegung der statistischen Verhältnisse dem Kreistage zur gutachtlichen Erklärung vorzulegen und diese dem Regierungspräsidenten einzureichen, welcher darüber sodann an den Oberpräsidenten berichtet. Letzterer hat hierauf den Antrag, sobald derselbe zur Einholung des Gutachtens des Provinziallandtages hinreichend vorbereitet erscheint, an den Minister des Innern zu befördern. Der König trifft nunmehr nach Anhörung des Provinziallandtages seine Entscheidung.*) Es soll übrigens den Anträgen auf Einführung der Städteordnung in Landgemeinden und der Landgemeindeverfassung in Städten der Regel nach eine Vereinbarung der Interessenten über die Patronat-, Bau-, und Beitragspflicht voraufgehen.**)

II. **Das die städtischen Verfassungen von Neu-Vorpommern und Rügen betreffende Gesetz vom 31. Mai 1853,** welches die für jede einzelne Stadt festgestellten, auf Schwe-

---

*) Min. Inst. vom 14. Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, Art. 6.

**) M. R. vom 23. November 1878 im M. Bl. 1879 p. 4.

dischen Gesetzen und Patenten beruhenden Verfassungen mit einigen in den §§ 4 und 5 angeordneten Modificationen wiederherstellte, findet Anwendung in sämmtlichen Städten von Neu-Vorpommern und Rügen, insbesondere auch in Wolgast und Grimmen, in welchen beiden Städten die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt war. Für jede einzelne Stadt normirt als Verfassungsgesetz ein auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1853 von dem Rath und dem bürgerschaftlichen Collegium resp. einer besonderen Commission entworfener und vom Könige bestätigter Stadtrezeß, welchem folgende besondere im § 5 leg. cit. aufgestellte Grundbestimmungen grundleglich gemacht sind, nämlich:

1. Für die Besetzung erledigter Bürgermeisterstellen soll es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen des Patents vom 18. Februar 1811 bewenden.
2. In allen Angelegenheiten, bei denen eine Mitwirkung der bürgerschaftlichen Collegien verfassungsmäßig eintreten muß, kann ein die Stadtgemeinde bindender Beschluß nur durch Uebereinstimmung des Magistrats und der Repräsentanten-Collegien zu Stande kommen.
3. Hinsichtlich der Aufbringung der Gemeindesteuern sollen nachstehende Normen gelten:
   a. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Zuschläge belastet werden;
   b. bei den Zuschlägen zur classificirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
   c. die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
      α. für alle Zuschläge zur Einkommensteuer,
      β. für Zuschläge zu den übrigen directen Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Procent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Frei-

lassung oder geringeren Belastung der letzten Classensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht.

γ. für Zuschläge zu den indirecten Steuern.

Besondere directe oder indirecte Gemeindesteuern bedürfen der Genehmigung der Regierung, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Communal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub b erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden directen Communal-Einkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

III. Die Städteordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 erstreckt sich auf diejenigen Städte der Provinz Westphalen, in denen

a. bei Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 galt, oder

b. bei Verkündigung der Städteordnung vom 19. März 1856 der Tit. II der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zur Ausführung gelangt war, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Städte aus dem Amts- (Sammtgemeinde-) Verbande ausgeschieden sind, in welchem sie bis zur Einführung der Gemeindeordnung von 1850 mit den ländlichen Gemeinden gestanden hatten.

In einer Stadt der sub b bezielten Art kann, wenn die Vertretung der Stadtgemeinde durch einen nach zweimaliger mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen vorgenommener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistages durch Königliche Verordnung die Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 mit denjenigen Modificationen eingeführt werden, welche für diesen Fall in der letzteren angeordnet worden sind.*)

---

*) W. St. O. § 1 (G. S. p. 237).

In solchen Städten, in welchen die Städteordnung vom 19. März 1856 nicht in Kraft getreten ist oder keine Anwendung findet, gilt die vorberegte Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 mit den im § 66 vorgeschriebenen besonderen Modificationen. Es kann indeß solchen Städten statt der Landgemeindeordnung die Städteordnung vom 19. März 1856 nach Vernehmung der Vertretung des competenten Amts und des Kreistages durch Königliche Verordnung verliehen werden, wenn die Gemeinde- (Stadtverordneten-) Versammlung durch einen nach zweimaliger mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen vorgenommener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt. Auch kann einer zu den Landgemeinden gehörenden Ortschaft, in welcher sich ein städtisches Leben ausgebildet hat, durch Königliche Verordnung die Städteordnung verliehen werden, wenn die betreffende Ortschaft auf dem durch die Provinzialverfassung bezeichneten Wege in den Stand der Städte aufgenommen worden ist.*)

IV. **Die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856** findet Anwendung:

a. in den auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern,

b. in denjenigen Städten von geringerer Einwohnerzahl, in denen zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 gegolten hat, und

c. in denjenigen auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, welchen auf ihren Antrag die Städteordnung vom 15. Mai 1856 durch Königliche

*) Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 §§ 1 und 66.

Verordnung besonders verliehen worden ist oder verliehen werden wird.*)

Es ist einer großen Zahl der sub c bezielten Gemeinden in Ausführung des Königlichen Erlasses vom 15. Mai 1856**, welcher die Förderung der Sache angelegentlichst empfiehlt, die Städteordnung verliehen worden, und zwar den Gemeinden Mühlheim, Gladbach, Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttinghausen, Burg, Solingen, Neuwied, Rotingen, Ronsdorf, Uerdingen, Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy, Gemünd, Saarlouis, Wald, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp, Kaldenkirchen, Prüm, Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen, Wevelinghofen, Oberwesel, Wipperfürth, Süchtelen, Kronenberg, Velbert, Wülfrath, Mettmann, Münstereifel, Vallendar, Enskirchen, Zülpich, Züll, Trarbach, Cochem, Simmern, Sinzig, Remagen, Ahrweiler, St. Goar, Boppard, Bacharach, Andernach, Wittlich, Gummersbach, Ruhort, Stele, Schleiden, Merzig, Werden, Dinslaken, Saarburg, Linz, Stromberg, Sobernheim, Kirn, Siegburg, Dülken, Mayen, Braunsfeld, Lennep, Mörs, Emmerich, Neukirchen, Hitdorf, Deutz, Rees, Heinsberg, Ottweiler, Bernkastel, Bitburg, Neustadt, Rheinberg, Gerresheim und Kaiserswerth.

Was das bei Beantragung der Verleihung der Städteordnung zu beobachtende Verfahren anlangt, so ist darüber das Nähere in der Ministerialinstruction vom 18. Juni 1856 (M. Bl. p. 164) angeordnet.

V. Die Hannover'sche Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt für diejenigen Städte und Flecken, welchen die selbstständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zusteht, insofern sie die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllen können und kann

---

*) R. St. O. § 1 (G. S. p. 406).

**) Erlaß vom 15. Mai 1856 (G. S. p. 405).

unter gleicher Voraussetzung auf die bis zum 24. Juni 1858 amtssässig gewesenen Städte, welche mehr als 1500 Einwohner haben, sowie auf Vorstädte, welche mehr als 1500 Einwohner haben, und deren Vereinigung mit der Stadt nicht ausführbar ist, ausgedehnt werden.

Der Uebergang einer mit städtischer Verfassung versehenen Stadt zur Landgemeindeverfassung oder einer Landgemeinde zur städtischen Verfassung kann nur mit Genehmigung des Königs erfolgen.*)

VI. **Die Schleswig-Holstein'sche Städteordnung vom 14. April 1869** findet Anwendung auf sämmtliche Städte und sämmtliche als Flecken anerkanntermaßen bestehenden Ortschaften der Provinz Schleswig-Holstein, auf die Flecken jedoch mit den in § 94 festgestellten Modificationen, welche durch die Einrichtung der Gemeindeverfassung ohne collegialischen Gemeindevorstand veranlaßt werden. Es kann auf Antrag ländlicher Gemeinden die Annahme der Städteverfassung oder der einfacheren Fleckensverfassung, sowie Fleckensgemeinden die Annahme der vollen Städteverfassung mit Königlicher Genehmigung nach Anhörung des Kreistages und des Provinziallandtages verliehen werden. Auf gleichem Wege kann Stadtgemeinden, welche die mit der vollen Städteordnung verbundenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermögen, auch ohne ihre Zustimmung die einfachere Fleckensverfassung ertheilt werden.**)

§ 5. Das Preußische Stadtrecht als autonomisches Recht.

Die Autonomie der Städte, welche uns als Consequenz des mittelalterlichen Feudalstaates entgegen tritt und welche hauptsächlich in jener Zeitperiode der höchsten Machtentfaltung und Selbstständigkeit der Städte während des 16., 17. und

*) H. St. O. § 4.

**) Sch. H. St. O. § 96.

18. Jahrhunderts zur vollsten Entwickelung gekommen ist, characterisirt sich als das Recht der Stadtgemeinden, wirkliche Rechtssätze für den Stadtbezirk mit allgemein bindender Kraft festzustellen. Das durch solche Autonomie geschaffene Recht wurde vorzugsweise als Stadtrecht bezeichnet, welches sich als das Product der legislativen Thätigkeit der Städte kennzeichnen läßt und welches zum größten Theile in besonderen Urkunden (z. B. dem noch heute in einem Theile der Pommerschen Städte geltenden lübischen Stadtrechte) zum Ausdrucke gebracht ist. Durch solches Recht wurden nicht bloß die Grundsätze der Communalverfassung und -Verwaltung festgestellt, sondern vor Allem privatrechtliche Satzungen geschaffen. In Bezug auf dieses durch die Autonomie zur Geltung gelangte und privatrechtliche Bestimmungen schaffende Recht ist die Rechtsparoemie „Stadtrecht bricht Landrecht" im vollen Sinne anwendbar, da einem solchen Stadtrechte gegenüber das Landesrecht nur subsidiär zur Anwendung kam.

Der moderne Staat ist nun diesem autonomischen Rechte durch wesentliche Beschränkung, ja fast völlige Entziehung absolut feindlich gegenüber getreten. Insbesondere ist in Preußen die Autonomie der Städte auf ein Minimum herabgedrückt, nachdem durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 das Recht der Gesetzgebung einzig und allein der gesetzgebenden Gewalt zugestanden ist und die gesetzgebende Gewalt verfassungsmäßig nur durch den König und die beiden Kammern gleichmäßig ausgeübt wird. Wenn nun auch den Stadtgemeinden das Recht der eigenen Vermögensverwaltung und der Feststellung darauf bezüglicher, die gemeindeangehörigen Personen verbindender Anordnungen belassen ist, so wird hierin eine Gemeindeautonomie nicht erkannt werden können, weil die Vermögensverwaltung und das Recht zur Feststellung darauf bezüglicher Anordnungen nicht als Acte von legislativer Bedeutung aufzufassen sind, sondern sich als

administrativ-ausführende Handlungen darstellen. Wohl aber ist den Städten ein Rest des autonomischen Rechts theils durch die Bestimmung der Städteordnungen, daß jede Stadt zum Erlasse besonderer statutarischer Bestimmungen — cfr. § 11 der Städteordnung für die östlichen Provinzen und Westphalen, § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz und §§ 3 und 4 des Neu-Vorpommer'schen Gesetzes vom 31. Mai 1853 — befugt ist, theils durch das ihnen in dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Tit. VI landesgesetzlich verliehene Polizeiverordnungsrecht geblieben, und zwar deßhalb, weil die auf Grund des statutarischen Stadtrechts erlassenen Anordnungen und die ortspolizeilichen Verordnungen als Acte von legislativer Bedeutung, als in Ausübung einer von der gesetzgebenden Gewalt der Stadtgemeinde ausnahmsweise übertragenen gesetzgeberischen Befugniß vollzogene Acte anzusehen sind.

Dies so in seinen Ueberresten den Städten verbliebene autonomische Recht ist nun gesetzlich auf das geringste Maaß beschränkt, insofern als die statutarischen Anordnungen nach den Städteordnungen und dem Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883 § 16 Abs. 3 der Bestätigung des Bezirksausschusses bedürfen und nur mit Zustimmung dieser Behörde wieder aufgehoben werden können, und als die Polizeiverordnungen keine Bestimmungen, welche mit den Landes- und Reichsgesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen, enthalten dürfen und durch die höheren Verwaltungsbehörden außer Kraft gesetzt werden können. Da auch die statutarischen Anordnungen den Landes- und Reichsgesetzen entgegenstehende Bestimmungen nicht festzustellen vermögen, so hat in Bezug auf den jetzt bestehenden Rechtszustand die Rechtsparoemie „Stadtrecht bricht Landrecht“ ihre Bedeutung ganz verloren.

Was nun insbesondere die rechtsverbindliche Kraft der Polizeiverordnungen in Bezug auf ihre practische Anwendung und Beachtung im civil- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren anlangt, so unterliegt nur allein die Frage über ihre Gesetzmäßigkeit, d. h. ihre formelle Gültigkeit der richterlichen Prüfung, während sich die Rechtscontrole auf die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit ihres Inhalts nicht erstrecken darf. Die gerichtliche Entscheidung, welche die Gesetzmäßigkeit nicht anerkennt und damit die Rechtsverbindlichkeit einer Polizeiverordnung verneint, kann sich indeß nur auf den einzelnen zur Aburtheilung stehenden Rechtsfall beschränken und darf insbesondere die Aufhebung der als gesetzwidrig erkannten Polizeiverordnung nicht aussprechen. Eine solche kann vielmehr nur durch ausdrückliche Wiederaufhebung seitens der städtischen Behörde, bezw. der vorgesetzten Aufsichtsbehörde außer Kraft gesetzt werden, während ein Streitverfahren, in welchem über die formelle Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben im Principe entschieden werden könnte, gesetzlich nicht zulässig ist. Der vorstehend geschilderte Rechtszustand kann, wie dies auch in praxi schon wiederholt geschehen ist, in dem Falle zu Unzuträglichkeiten führen und die Veranlassung zu einer Rechtsunsicherheit geben, wenn die Verwaltungsgerichte einerseits und die Civilgerichte, insbesondere die Strafgerichte, andererseits in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit einer und derselben Polizeiverordnung entgegengesetzte Ansichten vertreten und beharrlich aufrecht erhalten.

Die vorstehend angeregten Gesichtspuncte veranlassen zur Erörterung des Verhältnisses des Preußischen Stadtrechts zu den Landes-, Ministerial-, Provinzial-, Bezirks- und Kreis-Polizeiverordnungen, ferner den Landesgesetzen sowie der Reichsgesetzgebung.

§ 6. Verhältniß des Preußischen Stadtrechts zu den Landes-, Ministerial-, Provinzial-, Bezirks- und Kreis-Polizeiverordnungen.

Die Ortspolizeiverordnungen, welche sich nach der bisherigen Entwickelung als ein Theil des Stadtrechts darstellen, gelten als allgemein verbindliche Vorschriften für den Umfang der betreffenden Gemeinde, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie in vorgeschriebener Art und Form verkündet werden, ferner den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und mit den Landes- resp. Reichsgesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz nicht im Widerspruche stehen. Sie sind für alle im Bereiche des Stadtbezirks geschehenen Uebertretungen, welche sie mit Geldstrafe bedrohen, derart normirend, daß das erkennende Gericht, sowohl das Verwaltungsgericht als das ordentliche Gericht, nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern, wie bei anderen Gesetzen, nur die gesetzliche Gültigkeit der für die gerichtliche Entscheidung fraglichen Verordnung auf Grund der §§ 5, 7 und 15 des für die ganze Monarchie geltenden*) Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 resp. der §§ 143 und 145 des nur für die Kreisordnungsprovinzen bisher in Kraft getretenen Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu prüfen hat. Dadurch tritt das Interesse hervor, die Voraussetzungen, welche ihre Gültigkeit bedingen, festzustellen.

In den Städten bedürfen die ortspolizeilichen Vorschriften der mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden, abgesehen jedoch von den sicherheitspolizeilichen Vorschriften, der Zustimmung des Gemeindevorstandes und außerdem, soweit sie in irgend einer Beziehung landwirthschaftliche Polizei betreffen, auch der Zustimmung der Gemeindevertretung nach

---

*) V. v. 20. Sept. 1867 (G. S. p. 1529).

zuvoriger Berathung, welche unter dem Vorsitze des Polizeiverwaltungsbeamten zu erfolgen hat.*) Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.**) Die Behörde darf die Polizeiverordnungen vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes, abgesehen von den Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, nicht erlassen, und muß in den letzteren Fällen, wenn die Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publication der Polizeiverordnung erfolgt, diese außer Kraft setzen. Es darf gegen die Nichtbefolgung derselben in Stadtkreisen nur Geldstrafe bis zu 30 Mark, in anderen Städten dagegen regelmäßig bis zu 9 Mark, und nur im Falle der Genehmigung seitens des Regierungspräsidenten bis zu 30 Mark angedroht werden. Ueber die Art und die Form der Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften hat der Regierungspräsident zu bestimmen. Die Nichtbeachtung solcher Bestimmungen hat die Ungültigkeit der betreffenden Polizeiverordnung zur Folge.

Was nun die Gegenstände der ortspolizeilichen Vorschriften anlangt, so gehören dazu:

a. der Schutz der Personen nnd des Eigenthums;
b. Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c. der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d. Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e. das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und

*) Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850 § 7.
**) L. V. G § 143.

Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

f. Sorge für Leben und Gesundheit;

g. Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

h. Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;

i. alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß und was etwa zum Erlasse von ortspolizeilichen Vorschriften durch Specialgesetze für geeignet befunden wird.

Dem Regierungspräsidenten (resp. den Bezirksregierungen in den neuerworbenen Landestheilen), welchen von jeder ortspolizeilichen Verordnung sofort eine Abschrift einzureichen ist, steht die Befugniß zu, ortspolizeiliche Vorschriften unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen, und zwar abgesehen von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses.

Mit Rücksicht darauf, daß die mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehenden polizeilichen Vorschriften ungültig sind, soll hier solcher Verordnungen besonders gedacht werden:

I. **Kreispolizeiverordnungen**, welche der Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises, also auch für einzelne oder alle einem Landkreise angehörigen Städte, zu erlassen befugt ist, können gegen die Nichtbefolgung Geldstrafen bis zu 30 Mark androhen und sind in Betreff der Art und der Form der Verkündung den bei Vermeidung der Ungültigkeit zu beachtenden Bestimmungen des Regierungspräsidenten unterworfen. Letzterer ist befugt, kreispolizeiliche

Vorschriften, abgesehen von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses außer Kraft zu setzen.

II. **Bezirkspolizeiverordnungen,** welche der Regierungspräsident für mehrere Kreise oder den Umfang des ganzen Regierungsbezirks erlassen darf, können gegen die Nichtbefolgung Geldstrafen bis zu 60 Mark androhen und bedürfen der Zustimmung des Bezirksausschusses. Der Regierungspräsident kann indeß in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, die Polizeiverordnung vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen und muß, wenn die Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publication der Polizeivorschrift ertheilt wird, diese außer Kraft setzen. Diese Polizeiverordnungen, welche bei Vermeidung der Ungültigkeit als „Polizeiverordnung“ zu bezeichnen sind und eine Bezugnahme auf die zutreffenden Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 und des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu enthalten haben, sollen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke, in welchen sie Geltung erlangen sollen, bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß, wenn der Zeitpunkt der Wirksamkeit nicht besonders bestimmt ist, diese mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages beginnt, an welchem das betreffende Stück des verkündenden Amtsblatts ausgegeben worden ist. Diese Polizeiverordnungen können nur durch den Minister des Innern außer Kraft gesetzt werden, jedoch mit Ausschluß der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften, für welche der Minister für Handel und Gewerbe zuständig ist.

III. **Provinzialpolizeiverordnungen** können von dem Oberpräsidenten für mehrere verschiedene Regierungsbezirken angehörige Kreise, für mehrere Regierungsbezirke oder für den ganzen Umfang der Provinz, abgesehen von keinen Aufschub zulassenden

Fällen, unter Zustimmung des Provinzialraths erlassen werden und dürfen gegen Nichtbefolgung Geldstrafen bis zu 60 Mark androhen. Die in Betreff der Art, Form und Blatt der Verkündung, der Folgen der Nichtbeachtung der desfallsigen Bestimmungen, des Beginns der Wirksamkeit, der Einholung der Zustimmung des Provinzialraths in schleunigen Fällen, der nicht erfolgenden Zustimmung und der Befugniß der Außerkraftsetzung bestehenden Vorschriften sind den für die Bezirkspolizeiverordnungen gegebenen — cfr. sub. III. — conform. Es besteht nur der Unterschied, daß die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei für den Regierungsbezirk oder Theile desselben zu erlassen, ausschließlich dem Regierungspräsidenten zusteht, während der Oberpräsident competent ist, wenn sich jene Vorschriften auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen und nicht etwa die vorberegten Zweige der Verwaltung besonderen von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirenden Behörden an Stelle des Oberpräsidenten übertragen werden.

IV. **Ministerialpolizeiverordnungen** können von den Ministern in den Fällen, wo die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements 2c.) durch die Centralbehörden hinweisen, innerhalb ihrer Ressorts für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben erlassen werden, und dürfen gegen die Nichtbefolgung Geldstrafen bis zu 100 Mark androhen. Eine gleiche Befugniß steht zu:

a. Dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahn-Reglements,
b. dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften, wenn solche über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus sich erstrecken sollen, und

c. den zuständigen Ministern zum Erlasse der in § 367, sub 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen, welche die Aufbewahrung oder Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder die Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen oder die Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzneien betreffen.

V. **Landespolizeigesetze**, welche in derselben Weise, wie die übrigen Landesgesetze, erlassen werden, unterliegen keiner der für die vorberegten Polizeiverordnungen normirenden Beschränkungen.

§ 7. Verhältniß des Preußischen Stadtrechts zum Landesrechte.

Aus der in § 3 dargestellten geschichtlichen Entwickelung des Preußischen Stadtrechts treten mit voller Schärfe mehrere characteristische Zeitperioden heraus, in welchen die Machtverhältnisse der Städte gegenüber der Landeshoheit wesentlich gegeneinander gewechselt haben. Zeiten der unbeschränktesten communialen Freiheit und der höchsten Macht der Städte, wie sie uns während der Blüthe des Hansabundes entgegentreten, haben unter der Regierung der Preußischen Kurfürsten und der ersten Preußischen Könige Zeiten des äußersten Staatsabsolutismus und der völligen Vernichtung der Freiheit und Selbstständigkeit der Städte Platz gemacht. Mit der Machtentfaltung der Städte einerseits und der Consolidirung der Landeshoheit andererseits mußte nothgedrungen der Einfluß des Landesrechts gegenüber dem Stadtrechte steigen und fallen. Mit dem Wechsel der Machtverhältnisse und des Auf- und Niederganges der Selbstständigkeit der Städte mußte sich das durch jenen Einfluß bedingte Verhältniß des Stadtrechts zum

Landesrechte wesentlich ändern und verschiedentlich gestalten. So wurde zur Zeit der höchsten Macht der Städte die Verfassung und Verwaltung derselben durch das autonomische Recht der Gemeinden, durch das Stadtrecht organisirt, und geordnet, während das Landrecht dem letzteren gegenüber in jeder Beziehung nur eine subsidiäre Geltung hatte. Dagegen mußten in der Zeit des vollen Staatsabsolutismus für die Verfassung und Verwaltung der Städte die Bestimmungen des in den Landesgesetzen und Königlichen Verordnungen zum Ausdrucke gelangenden Landesrechts vorzugsweise normirend sein.

Was nun den heutigen Rechtszustand anlangt, so sind es die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen und gehörig publicirten Landesgesetze, welche die bestehende Verfassung und Verwaltung der Städte gestaltet und ausgebildet haben und welche, abgesehen von den in § 5 beregten statutarischen Anordnungen und Polizeiverordnungen, für die weitere Entwickelung des städtischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts maßgebend bleiben werden. Die Bedeutung der Landesgesetze tritt um so erheblicher und wirkungsvoller hervor, als die statutarischen Anordnungen und Polizeiverordnungen keine Bestimmungen enthalten dürfen, welche mit den Landesgesetzen im Widerspruche stehen. Bei dieser Bedeutung interessiren nachstehende Bemerkungen:

I. Arten der Landesgesetze.

Auf Grund der Art. 45, 62 und 63 der Verfassung vom 31. Januar 1850, welche das früher dem Könige allein vorbehaltene Gesetzgebungsrecht beschränkt hat, lassen sich 3 Arten der Gesetze unterscheiden, nämlich:

a. Die wirklichen Gesetze, welche von dem Abgeordnetenhause und Herrenhause, in getrennter Berathung mit absoluter Majorität der beschlußfähigen Versammlungen, angenommen und vom König bestätigt werden.

b. Die octroyirten Gesetze (Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft), welche der König in Fällen, wenn es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes dringend erfordert, erlassen kann unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums während der Zeit, in welcher die Kammern nicht versammelt sind, ohne deren vorherige Mitwirkung und unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Kammern, welchen sie beim nächsten Zusammentritte vorzulegen sind.

c. Königliche Verordnungen zur Ausführung der Gesetze, welche ohne Mitwirkung der Kammern erlassen werden und sich, ohne in das Gebiet der eigentlichen gesetzgebenden Gewalt einzugreifen, auf die Ausführungsmaßregeln beschränken müssen, welche zur Anpassung der Gesetze auf die bestehenden Verhältnisse erforderlich sind. Sie heißen „Verordnungen“, wenn sie unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums ergehen, dagegen „Befehl“, „Ordre“ oder „Erlaß“, wenn sie nur unter der Mitwirkung eines oder einzelner Minister erlassen werden.

II. Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Landesgesetze. Da auf Grund des Art. 62 der Verfassung vom 31. Januar 1850 die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich dem Könige und zwei Kammern zusteht und die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern zu jedem Gesetze erfordert wird, so ergeben sich damit die zum verfassungsmäßigen Entstehen der Gesetze erforderlichen Voraussetzungen. Die octroyirten Gesetze, welche im Eingange auf den Art. 63 der Verfassung Bezug nehmen müssen, verlieren ihre provisorische Kraft und treten außer Kraft von dem Momente an, wo eine der beiden Kammern ihre Zustimmung versagt und sind als wirkliche Gesetze zu behandeln, sobald die Zustimmung

beider Kammern erfolgt ist. Das auf Art. 45 der Verfassung sich stützende Recht des Königs zum Erlasse der Ausführungsverordnungen, welche der Gegenzeichnung mindestens eines damit die Verantwortlichkeit übernehmenden Ministers bedürfen, ist als Ausfluß der dem ersteren vorbehaltenen vollziehenden Gewalt aufzufassen.

III. **Gehörige Publication und Wirkung derselben.** Die Publication steht auf Grund des Art. 45 der Verfassung dem Könige allein zu. Der Befehl desselben zur Verkündigung und das Gesetz selbst bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher damit die Verantwortlichkeit übernimmt. Die Gesetze erlangen ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung in der Gesetzsammlung. Ist in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft nicht bestimmt, so beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist.*)

Was nun noch insbesondere das Verhältniß der Städteordnungen zu den speciellen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Städte und Stadtgemeinden anlangt, so ist darüber das Nachfolgende hervorzuheben. Das Allgemeine Landrecht enthält in Theil II Tit. 6 und Tit. 8 dergleichen Bestimmungen sowohl in öffentlich-rechtlicher als in rein-civilrechtlicher Beziehung. Die später emanirte Städteordnung vom 19. November 1808 hatte ausgesprochenermaßen den Zweck, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten entsprechend zu ordnen und für die nach Klassen und Zünften sich theilenden Interessen der Bürger einen festen Vereinigungspunct zu bilden. Jene ältere Städteordnung und somit auch

---

*) Ges. v. 16. Febr. 1874 (G. S. p. 23).

die später an deren Stelle getretenen wollten also die inneren Verhältnisse der Gemeinden regeln; sie verfolgten dagegen nicht den Zweck, die rein-civilrechtlichen Bestimmungen, namentlich die im Tit. 6 und 8 enthaltenen materiellen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Städte als privilegirter Corporationen aufzuheben oder abzuändern.

§ 8. Verhältniß des Preußischen Stadtrechts zum Deutschen Reichsrechte.

Das Deutsche Reichsrecht, welches in Bezug auf die Verwaltung tief einschneidende Gesetze umfaßt, ist dadurch für das Preußische Stadtrecht von wesentlichster Bedeutung, und zwar hauptsächlich deshalb, weil auf Grund des Art. 2 der Deutschen Reichsverfassung die Reichsgesetze stets den Landesgesetzen, und somit auch dem auf die Verfassung und Verwaltung der Städte Bezug habenden Theile derselben, vorgehen Es werden demzufolge durch die Reichsgesetze collidirende Landesgesetze, und somit auch das Preußische Stadtrecht in soweit aufgehoben resp. abgeändert, als die Bestimmungen des letzteren mit den Reichsgesetzen im Widerspruch stehen und nicht vereinbar sind. Dieser Gesichtspunct führt zur Darstellung der nachfolgenden Grundsätze:

I. **Competenz des Reichs in Bezug auf die Gesetzgebung.** Der Art. 4 der Reichsverfassung resp. spätere Reichsgesetze unterstellen der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der ausschließlichen Gesetzgebung desselben nachfolgende Angelegenheiten:

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.

2. Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern.
3. Die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde.
4. Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.
5. Die Erfindungspatente.
6. Der Schutz des geistigen Eigenthums.
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird.
8. Das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs.
9. Der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, und ferner die Schiffahrtszeichen (Leuchtthurm, Tonnen, Backen und sonstige Tagesmarken) auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. März 1873.
10. Das Post- und Telegraphenwesen.
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt.
12. Bestimmungen über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden überhaupt.
13. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.
14. Das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine.
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.
16. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

17. Die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten (Reichsgesetz vom 9. Juni 1871).

II. Die gesetzgebende Gewalt des Reichs. Diese wird in Gemäßheit des Art. 5 der Reichsverfassung durch den Bundesrath, als Organ der Gesammtheit der Deutschen Landeshoheiten, welche die Competenz in den sub I, 1—16 aufgeführten Angelegenheiten zu Gunsten des Reichs abgetreten haben, und den Reichstag, als Vertreter des gesammten Deutschen Volkes, zugleich ausgeübt, und zwar in der Art, daß die Reichsgesetze zu ihrer Gültigkeit übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages erfordern.

Die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze sowie die Ueberwachung der Ausführung derselben steht dem Kaiser zu*, während der Bundesrath allein über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu beschließen hat.** Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, welche im Namen des Reichs erlassen werden und zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen***, sowie die vom Bundesrathe allein in Gemäßheit des § 37 der Reichsverfassung erlassenen Vorschriften heißen Reichsverordnungen, welche ebenso wie die Reichsgesetze absolut gemeinrechtlich sind.

III. Die Gesetzeskraft der Reichsgesetze. Dieselben erhalten ihre verbindliche Kraft auf Grund des Art. 2 der Reichsverfassung durch ihre Verkündigung im Reichsgesetzblatte (bis 1870 im Bundesgesetzblatte). Es bedarf somit weder einer Bekanntmachung der Reichsgesetze durch die Regierungen

---

*) Reichsverfassung § 17.
**) Reichsverfassung § 37.
***) Reichsverfassung § 17.

der einzelnen Deutschen Bundesstaaten noch der Genehmigung der letzteren. Ist in dem bekannt gemachten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft nicht bestimmt, so beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

§ 9. Einfluß der neuen Reformverwaltungsgesetze auf die Preußischen Städteordnungen.

Den Reformen der inneren Verwaltung der Preußischen Monarchie, welche mit dem Erlasse der Kreisordnung vom 13. December 1872 eingesetzt und im Jahre 1883 ihren vorläufigen Abschluß gefunden haben, liegen folgende reformgestaltende Hauptprincipien zu Grunde: Feststellung der Competenz der einzelnen Verwaltungsinstanzen, Entwickelung der verschiedenen Communalverbände in der Selbstverwaltung unter staatlicher Oberaufsicht, Abgrenzung der Ressorts der staatlichen und communalen Verwaltungsbehörden, Schutz der in den Bestimmungen des Verwaltungsrechts begründeten Ansprüche der gemeindeangehörigen Personen durch Rechtsprechung besonderer von den Verwaltungsbehörden unterschiedlicher nud unabhängiger Verwaltungsgerichte und Ausbildung des Polizeiverordnungsrechts.

Diese Reformen, welche den durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung geordneten Verwaltungsorganismus den heutigen Staatszwecken, Anschauungen und Verhältnissen anzupassen und in seinem entwickelungsfähigen Theile fortzubilden bestimmt waren, sind nicht ohne wesentliche und durchgreifende Einwirkung auf das Preußische Stadtrecht, und insbesondere auf die Preußischen Städteordnungen geblieben. Namentlich sind es zwei Gesetze, das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. p. 195) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-

gerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. p. 237), welche einen Theil der Preußischen Städteordnungen, und zwar fast die Hälfte ihrer Paragraphen, theils aufgehoben theils in wesentlichen Bestimmungen oder in einzelnen Worten abgeändert haben. Beide Gesetze, welche für den gesammten Umfang der Monarchie erlassen sind, finden zur Zeit nur Anwendung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern incl. Neu-Vorpommern, Brandenburg incl. Stadtkreis Berlin, Schlesien, Sachsen, die Hohenzollern'schen Lande, Hannover*), Hessen-Nassau**) und Westphalen, (den sog. Kreisordnungsprovinzen) und werden in den übrigen Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und in der Rheinprovinz erst in Kraft treten, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen und der Zeitpunkt der Gesetzeskraft derselben für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht sein wird.

Inwieweit die Bestimmungen der Städteordnungen der Kreisordnungsprovinzen durch den Inhalt der beiden Reformverwaltungsgesetze, insbesondere die §§ 7—23 des Zuständigkeitsgesetzes modificirt worden sind, wird weiter unten in dem speciellen Theile an den entsprechenden Stellen zur Darstellung gelangen. Hier soll nur der Inhalt der beiden Gesetze in seinen Hauptzügen mitgetheilt werden.

I. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

Dies Gesetz setzt fest in

Tit. I. Die Grundlagen der Organisation der Landesverwaltung (§ 1—7) auf Grund

a. der bereits in der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815

*) Ges. vom 6. Mai 1884.

**) Ges. vom 7. Juni 1885 (G. S. p. 193)

angeordneten Verwaltungseintheilung des Staatsgebiets in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise unter Ausscheidung der einen Verwaltungsbezirk für sich bildenden Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg,

b. der Führung der Allgemeinen Landesverwaltungsgeschäfte unter Oberleitung der Minister durch die Oberpräsidenten in den Provinzen, die Regierungspräsidenten und die Regierungen in den Regierungsbezirken und die Landräthe in den Kreisen in der Weise, daß die vorgenannten Beamten innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter vollständiger persönlicher Verantwortlichkeit handeln, vorbehaltlich der collegialischen Behandlung der durch das Gesetz bezeichneten Angelegenheiten,

c. der Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung durch den Provinzialrath für die Provinzen, durch den Bezirksausschuß für die Regierungsbezirke, durch den Kreisausschuß in den Kreisen, durch den Stadtausschuß in den mit einem Kreisausschuß nicht versehenen Stadtkreisen und durch den collegialischen Gemeindevorstand in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, jedoch abgesehen von den Hohenzollern'schen Landen, wo an Stelle des Oberpräsidenten und Provinzialraths der zuständige Minister, an Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an Stelle des Landraths der Oberamtmann, und an Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß tritt.

d. der Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die überall an Stelle der Deputationen für das Heimathwesen tretenden Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte und durch das in Berlin für den gesammten Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht, deren Entscheidungen unbeschadet aller privatlichen Verhältnisse ergehen.

Tit. II. Die Organisation der Verwaltungsbehörden (§ 8—49), und zwar

a. der Provinzialbehörden (Oberpräsident, Provinzialrath und Generalcommissionen) (§ 8—16)
b. der Bezirksbehörden (Regierungspräsident und die Bezirksregierung sowie Bezirksausschuß) (§ 17—35), der
c. Kreisbehörden (Landrath und Kreisausschuß resp. Stadtausschuß) (§ 36—40).
d. der Behörden für den Stadtkreis Berlin, für welchen in Betreff der Organisation besondere Bestimmungen erlassen sind (§ 40 - 47).
e. der Stellung der Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden zu einander in Betreff der Competenz der dienstlichen Aufsicht über die Geschäftsführung der einzelnen Verwaltungsinstanzen, des Verfahrens bei Vorstellungen über die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen und im Falle der gegenseitigen Requisitionen der Behörden (§ 48 und 49).

Tit. III. Die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren und das Beschlußverfahren, welche sich hinsichtlich der Competenz von einander dadurch unterscheiden, daß das erstere zur Entscheidung der streitigen Verwaltungssachen (Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte), das letztere dagegen zur Entscheidung der der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unterliegenden Sachen bestimmt ist. (§ 50—126.) Die einzelnen Abschnitte handeln über

a. Allgemeine Vorschriften (§ 50—60).
b. Das Verwaltungsstreitverfahren (§ 61—114).
   1. Die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§ 61 und 62).
   2. Das Verfahren in erster Instanz (§ 63—81).
   3. Das Verfahren in den weiteren Instanzen und die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 82—101).

4. Die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens (§ 102—109).
5. Schlußbestimmungen für das Verwaltungsstreitverfahren (§ 110—114).

c. das Beschlußverfahren (§ 115—126).

Tit. IV. Die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen nebst Verfahren (§ 127—131).

a. Die Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden (§ 127), und zwar:
1. Gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit einer Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten.
2. Gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises excl. Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern oder des Landraths an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten.
3. Gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

b. Die Klage gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten resp. des Oberpräsidenten bei dem Oberverwaltungsgerichte, jedoch nur zulässig in folgenden zwei Fällen (§ 127):
1. Wenn der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletzt und
2. wenn die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden,

bei Ausschluß jeder weiteren Instanz, aber unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

c. Die Klage an Stelle der sub. a bezielten Beschwerde unter den sub. b, 1 und 2 angeführten Bedingungen (§ 128), und zwar:

1. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern bei dem Kreisausschusse,
2. gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

d. Die Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten, und gegen dessen Bescheid Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte. (§ 130).

Tit. V. Die Zwangsbefugnisse des Regierungspräsidenten, des Landraths, der Ortspolizeibehörede und des Gemeinde- (Guts-) Vorstehers für die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen. (§ 132—135.)

Der Titel behandelt:

1. Die Arten der Zwangsmittel, nämlich:

a. Die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten nebst Einziehung des muthmaßlichen Kostenbetrags im Zwangswege nach zuvoriger schriftlicher Androhung und Fristbestimmung für die Ausführung, wenn dies thunlich ist.

b. event. im Falle der Unmöglichkeit solcher Ausführung oder des Unvermögens, sowie im Falle der Erzwingung einer Unterlassung die schriftliche Androhung und Festsetzung von Geldstrafen nebst Bestimmung der Höhe der entsprechenden Haftzeit. (Die Ortspolizei-

behörden können Geldstrafen bis zur Höhe von 60 Mark festsetzen und für den Fall des Unvermögens höchstens eine Haft von einer Woche substituiren).

c. Anwendung unmittelbaren Zwanges, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

2. Die Rechtsmittel gegen die Androhung eines Zwangsmittels. Es sind die Rechtsmittel, abgesehen von dem Falle, daß gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels nur die Beschwerde im Aufsichtswege stattfindet, ganz dieselben, wie die gegen die polizeilichen Anordnungen selbst gerichteten — cfr. oben IV., sub. a.-d. —, und wird durch sie bis zur Rechtskraft die Vollstreckung der substituirten Haftstrafen gehemmt.

Tit. VI. Das Polizeiverordnungsrecht (§ 136—145), durch welches festgestellt wird:

a. Die Berechtigung der Minister, des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten, des Landraths und der Ortspolizeibehörden zum Erlaß polizeilicher Vorschriften innerhalb der ihnen zugewiesenen Ressorts. — cfr. oben § 6. —

b. Die Befugniß zur Außerkraftsetzung polizeilicher Vorschriften:

1. Seitens des Regierungspräsidenten betreffs der orts- oder kreispolizeilichen unter Zustimmung des Bezirksausschusses.
2. Seitens des Ministers des Innern betreffs der orts-, kreis-, bezirks- oder provinzialpolizeilichen,
3. Seitens des Ministers für Handel und Gewerbe betreffs der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften.

Tit. VII. Die Uebergangs- und Schlußbestimmungen, durch welche u. A. angeordnet wird, daß durch das Gesetz unberührt bleiben:

a. die Bestimmungen der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

b. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten.

c. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870

und durch welche ältere collidirende Gesetze theilweise aufgehoben werden.

II. Das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.

Durch dies Gesetz wird die Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungsbehörden für die verschiedenen Competenzangelegenheiten geregelt, und zwar in:

a. Tit. I—V für die Angelegenheiten der Provinzen, Kreise, Amtsverbände, Stadtgemeinden, Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

b. Tit. VI—X für Armen-, Schul-, Einquartirungs-, Sparkassen- und Synagogengemeindeangelegenheiten.

c. Tit. XI—XVI und XX für Polizeiangelegenheiten, und zwar Wege-, Wasserpolizei, Deichangelegenheiten, Fischerei-, Jagd-, Gewerbepolizei (gewerbliche Anlagen, gewerbliche Konzessionen, Ortsstatuten, Innungen, Märkte, öffentliche Schlachthäuser, Kehrbezirke, Ablösung gewerblicher Berechtigungen) und Baupolizei.

d. Tit. XVII—XIX. für Handelskammer-, kaufmännische Korporationen-, Börsen-, Feuerlöschwesen- uud Hülfskassensachen.

e. Tit. XXI. und XXII. für Dismenbrations-, Ansiedelungs- und Enteignungssachen.

f. Tit. XXIII. für Personenstands- und Staatsangehörigkeitssachen.

g. Tit. XXIV. für Steuerangelegenheiten.

§. 10. Die Quellen des Preußischen Stadtrechts.

Für das Preußische Stadtrecht sind die Quellen im Allgemeinen dieselben, wie sie uns im ganzen Rechtssysteme entgegentreten. Es sind dies

I. **Das geschriebene Recht**, nämlich

1. Die Gesetze (Landes- und Reichsgesetze), und zwar diejenigen, welche ausschließlich städtische Angelegenheiten betreffen, und diejenigen, welche nur beiläufig besondere stadtrechtliche Bestimmungen enthalten. Während die für das Deutsche Reich gegebenen Gesetze als Reichsgesetze und Reichsverordnungen — cfr. § 8 — bezeichnet werden, haben die Landesgesetze im Laufe der Zeiten wiederholt die Form und die Bezeichnung gewechselt. Die Landesgesetze zerfielen vor der Zeit der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 in
   a. Königliche Gesetze, welche von dem Könige, als damaligen alleinigen Gesetzgeber, erlassen wurden und in den Gesetzsammlungen als Gesetz, Verordnung, Edict, Publicandum, Instruction, Declaration, Reglement, Patent bezeichnet werden.
   b. Die Cabinetsordres, welche sich als von dem Könige erlassene und an eins der Ministerien gerichtete Verordnungen darstellen, erlangten die Kraft und Wirkung eines Gesetzes durch ihre vorgeschriebene Verkündigung.
   c. Ausführungsverordnungen der Ministerien, soweit letztere ausdrücklich durch den Befehl des Königs ermächtigt waren, die zur Ausführung Königlicher Gesetze erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

   Nach der Zeit der Verfassung dagegen unterschied man — cfr. § 7 — nur noch:
   a. die wirklichen Gesetze,

b. die oktroyirten Gesetze,
c. Königliche Verordnungen zur Ausführung der Gesetze.

2. Die Polizeiverordnungen — cfr. § 6. —
3. Die Ministerialrescripte, durch welche die Minister allgemeine die Verwaltung betreffende Anweisungen an die von ihnen ressortirenden Behörden erlassen können, sind für die betreffenden Behörden und Beamten so lange verbindlich, bis dieselben wieder aufgehoben werden. Diese Ministerialrescripte, welche wegen dieser verbindlichen Kraft als Quelle des Preußischen Stadtrechts zu beachten sind, müssen unterschieden werden von denjenigen Ministerialrescripten, welche von den Ministern in einem bestimmten Falle zur Entscheidung einer an sie im Beschwerdewege gelangten einzelnen Verwaltungssache erlassen werden. Diese zuletzt bezielten Rescripte und die darin enthaltenen Entscheidungen haben für andere Fälle überhaupt keine bindende Kraft und sind auch nicht einmal eine verbindliche Norm für das erlassende Ministerium, da letzteres an die in solchen Rescripten ausgesprochene und für die einzelne Entscheidung relevant gewesene Ansicht nicht gebunden ist, vielmehr solche Ansicht jederzeit aufgeben und statt dessen eine andere seinen späteren Entscheidungen grundlich machen darf. Trotzdem haben diese Rescripte in wissenschaftlicher Beziehung einen nicht zu unterschätzenden Werth.
4. Urkunden der Städte, welche auf das städtische Verfassungs- und Verwaltungsrecht Bezug haben, insbesondere die auf Grund des statutarischen Rechts der Städte erlassenen Anordnungen, Regulative, Ordnungen pp.

II. **Das ungeschriebene Recht,** welches sich in dem Gewohnheitsrechte kundgiebt und gestaltet. Das Gewohnheitsrecht erscheint in den Städten als die im öffentlichen Verkehre fort-

dauernd geübte nnd von der Rechtsüberzeugung der gemeindeangehörigen Personen getragene Rechtsnorm.

III. Das Recht der Wissenschaft und die Praxis.

Der Wissenschaft fällt die Aufgabe zu, die in der Entwickelung zurückgebliebene Rechtsbildung zu ersetzen, das in den Rechtsquellen zerstreute Material zu sammeln und zu sichten, seine innersten Prinzipien aufzudecken und diese durch Entwickelung zu einem juristischen Systeme zu gestalten. Das Resultat der wissenschaftlichen Thätigkeit liefert freilich keine bindenden Rechtsnormen, wie das geschriebene Recht und das Gewohnheitsrecht; es hat indeß wegen der Macht der Wissenschaft selbst einen wesentlichen Einfluß auf die Entwickelung und Fortbildung des Rechts.

Einen gleichen Einfluß hat die Praxis der höchsten Gerichtshöfe, insbesondere in Bezug auf das Stadtrecht die Entscheidungen des Obertribunals, des Oberverwaltungsgerichts und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

§ 11. Litteratur des Preußischen Stadtrechts.

I. Die Schriften, welche die rechtlichen Verhältnisse der Gemeinden überhaupt und in ihrem Verhältnisse zum Staate betreffen:

Reichard, Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städtischen Verfassungen in den monarchischen Staaten Deutschlands.

J. Weiske, Sammlung der neueren Deutschen Gemeindegesetze.

Zachariae, Deutsches Staatsrecht.

Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht.

Stahl, Philosophie des Rechts.

von Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg.

II. Schriften, welche die Entwickelung des Deutschen Städtewesens betreffen:

Gaupp, über Deutsche Städtegründung, Städteverfassung und Weichbild im Mittelalter.

Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters.

Rauschnik, das Bürgerthum und Städtewesen der Deutschen im Mittelalter.

Schilling, Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts der Deutschen Bundesstaaten.

Reichard, historisch-politische Ansichten und Untersuchungen, betreffend die Frage von der practischen Ausbildung der städtischen Verfassung in Deutschland.

Barthold, Geschichte des Deutschen Städtewesens.

Eichhorn, Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band I und II.

III. Die Schriften, welche die Entwickelung des Städtewesens in Preußen behandeln:

Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des Deutschen Städtewesens mit besonderer Berücksichtigung auf die Preußischen Staaten.

Rönne und Simon, Gemeindeverfassung des Preußischen Staats.

IV. Schriften, welche besonders das Preußische Stadtrecht und speciell die Städteordnungen betreffen.

Zimmermann, Versuch einer historischen Entwickelung der Märkischen Städteverfassung.

Dr. L. von Roenne, die Preußischen Städteordnungen von 1808 und 1831.

Dr. L. von Roenne, die Gemeindeordnung vom 11. März 1850.

Dr. L. von Roenne, das Staatsrecht der Preußischen Monarchie.

Hübner, die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853.

Mascher, die städtische Communalverfassung.

von Möller, das Preußische Stadtrecht.

Marcinowski (früher G. Stein), die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie pp.

Kotze, Commentar zur Städteordnung vom 30. Mai 1853.

O. Oertel, die Städteordnung vom 30. Mai 1853 und die Verwaltungsreformgesetze.

M. von Brauchitsch (fortgesetzt von Studt und Braunbehrens), die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze, Band III.

B. Graeser, Monatsschrift für Deutsches Städte- und Gemeindewesen.

§ 12. Plan und System des speciellen Theils.

Der nachfolgende specielle Theil soll die städtische Verfassung und Verwaltung zur Darstellung bringen. Diese Darstellung wird sich im Wesentlichen auf die in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Posen, Westphalen und Rheinprovinz bestehenden Verhältnisse, und somit auf die dort geltenden Städteordnungen stützen sowie die in den übrigen Provinzen geltenden wesentlichen Abweichungen an geeigneter Stelle hervorheben.

Die Disposition des speciellen Theils wird sich an die durch die Städteordnungen sich bietende anlehnen. Demzufolge werden zunächst die Grundlagen, welche die städtische Verfassung und Verwaltung zur Voraussetzung haben und welche uns in vier Gruppen als Stadtbezirk, Stadtgemeinde, Bürgerschaft und Gemeindeabgabenpflichtige entgegentreten, festzustellen sein. Darauf wird die Darstellung der Verfassung, welche sich in den beiden städtischen Communalbehörden verkörpert, im II. Buche folgen, und sich hieran im III. Buche

die eigentliche Verwaltung der Städte in Bezug auf ihre Organisation und im IV. Buche in Bezug auf ihre verschiedenen Zweige anschließen. Endlich wird das Verhältniß der Städte zum Staate wegen des ihm zustehenden Oberaufsichtsrechts und wegen der von ihm ressortirenden Verwaltung erörtert werden müssen. Der specielle Theil wird danach in fünf Abschnitte zerfallen und zwar:

I. Buch: Die Grundlagen der städtischen Verfassung.

a. Der Stadtbezirk,
b. die Stadtgemeinde,
c. die Bürgerschaft,
d. die Gemeindeabgabenpflichtigen.

II. Buch: Die Verfassung.

a. Die Gemeindevertretung,
b. der Gemeindevorstand,
c. die städtische Verfassung ohne collegialischen Gemeindevorstand.

III. Buch: Die Verwaltung.

a. Der Magistrat als geschäftsführende Behörde,
b. die städtischen Unterbehörden,
c. die Communalbeamten.

IV. Buch: Die Verwaltungszweige.

V. Buch: Das staatliche Oberaufsichtsrecht.

Specieller Theil.

Die Stadtverfassung und Verwaltung.

I. Buch: Die Grundlagen der städtischen Verfassung und Verwaltung.

Erstes Kapitel: Der Stadtbezirk.

§ 13. Begriff und Umfang des Stadtbezirks.

O. St. O. § 2, W. St. § 2, R. St. § 2, H. St. O. § 8, Sch. H. St. O. § 2.

Der Stadtbezirk (städtischer Gemeindebezirk) ist dasjenige Territorium, innerhalb dessen Grenzen die städtische Verfassung Geltung hat. Ein solcher Bezirk umfaßt alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher (d. h. bis zur Publication der betreffenden jetzt geltenden Städteordnungen) angehört haben.*)

Die betreffende letztere Bestimmung der Städteordnungen hat vielfach zu Zweifeln über den Umfang des Bezirks der Städte Anlaß gegeben, insofern es sich um die Frage handelte: Welches sind die Grundstücke, welche dem Stadtbezirke bisher angehört haben? In dieser Beziehung sind drei Gruppen von Städten zu unterscheiden, nämlich

1. Diejenigen Städte, deren Bezirke in Gemäßheit der §§ 146 und 147 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850

*) St. O. § 2.

durch die Kreiscommissionen als in ihren Grenzen fortbestehend anerkannt oder nach zuvoriger Grenzregulirung durch die Kreis- und Bezirkscommissionen unter Bestätigung des Ministers des Innern festgestellt worden sind. Für den Umfang des Bezirks dieser Städte ist das Anerkenntniß resp. die von Bestand gebliebene Feststellung der Commissionen allein maßgebend.

2. Diejenigen unter der Geltung der Städteordnung vom 19. November 1808 gestandenen Städte, auf welche sich jene Thätigkeit der Kreiscommissionen nicht erstreckt hat. Auf Grund der §§ 3 und 4 dieser St. O. umfaßt hier der Bezirk alle Grundstücke der Städte und Vorstädte (d. h. derjenigen zusammenhängenden Etablissements, welche vor der eigentlichen Stadt auf städtischem Gebiete liegen) sowie alle auf der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke.*)

3. Diejenigen dem Geltungsbereiche der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 angehörig gewesenen Städte, auf welche sich gleichfalls die sub. 1 beregte Thätigkeit der Kreiscommissionen nicht ausgedehnt hat. Hier gehören auf Grund der §§ 5, 7 und 8 jener Städteordnung zum Stadtbezirke alle innerhalb der Städte, Vorstädte und der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke, jedoch mit Ausschluß der Dominialgrundstücke der Besitzer mittelbarer Städte und der zur Zeit der Publication der Städteordnung für sich bestandenen Königlichen Grundstücke und Rittergüter.

Im Uebrigen erstreckt sich der Stadtbezirk auch auf die Grundstücke der zu ihm gehörigen mehreren Ortschaften, aus welchen eine Stadtgemeinde bestehen kann**, und auf die ihn

---

*) M. R. v. 24. Dec. 1836 (Ann. Bd. XX, p. 952); M. R. v. 12. Juli 1837 (Ann. Bd. XXI, p. 453); M. R. v. 6. Sept. 1836 (Ann. Bd. XX' p. 643).

**) O. St. O. § 14 und 15.

berührenden öffentlichen Land- und Wässerstraßen, indem diese, falls nicht etwa im einzelnen Falle Gründe für das Gegentheil bestehen, den sie umgebenden oder bis zu ihrer Mitte den auf jeder Seite an sie anstoßenden Gemeindebezirken zuzurechnen sind.*)

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen in den Kreisordnungsprovinzen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt dort vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse desselben behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.**) Dagegen werden in den übrigen Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz, solche Grenzstreitigkeiten im Instanzenzuge durch die Staatsaufsichtsbehörden entschieden. Der Rechtsweg ist unbedingt ausgeschlossen für Streitigkeiten darüber, ob ein Grundstück zu einem Stadtbezirke resp. Gemeindeverbande gehört oder nicht, resp. ob und welchem Gemeindebezirke gewisse Grundstücke oder Etablissements zuzurechnen sind;*) und zwar deshalb ausgeschlossen, weil die betreffenden Rechtsfragen dem öffentlichen Rechte angehören. — Nur in dem Falle, wenn bei Grenzstreitigkeiten das Eigenthum an einem streitigen Grundstücke oder andere privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, steht der Rechtsweg offen; es kann aber in einem solchen Prozesse die Entscheidung über die streitigen Grenzen nur für die Partheien, dagegen nicht für die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse verbindlich sein.

---

*) M. R. v. 17. Juni 1868 (M. Bl. p. 244).

**) Zust. G. § 9.

***) C. C. E. vom 22. Oct. 1853 (J. M. Bl. p. 423) und vom [illegible]. April 1862 (J. M. Bl. p. 280).

§ 14. Veränderungen des Stadtbezirks.

O. St. O. § 2, W. St. O. § 2, R. St. O. § 2, Sch. H. St. O. § 3, H. St. O. § 10. u. 11.

Die bestehenden Stadtbezirke können verändert werden. Für solche Veränderung sind folgende Bestimmungen maßgebend:

I. Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, können in den Kreisordnungsprovinzen nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses*) (in Schleswig-Holstein durch den Oberpräsidenten, in der Rheinprovinz nur durch Genehmigung des Königs, in den übrigen Provinzen durch Genehmigung der Centralbehörden) mit dem Stadtbezirke vereinigt werden, und zwar selbst gegen den Willen der Betheiligten. Unter den „Betheiligten“ sind zu verstehen**) nur die Besitzer derjenigen Grundstücke, um deren Incommunalisirung es sich handelt, sowie die Vertretungen derjenigen Gemeinde (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung), mit deren Communalbezirke die fraglichen Grundstücke auf Antrag ihres Eigenthümers oder nach der Absicht der Gemeinde vereinigt werden sollen; während andere Gemeinden bloß deshalb, weil auch ihre Bezirke an die zu incommunalisirenden Grundstücke grenzen, noch nicht zu den Betheiligten, deren Anhörung erfolgen muß, zu rechnen sind.***) Eine solche durch die Organe der Staatsgewalt angeordnete Veränderung des Stadtbezirks kann im Rechtswege nicht angefochten werden.†)

---

*) Zust. G. § 8.

**) M. R. v. 21. April 1831 Ann. 1839 p. 392.

***) M. R. v. 20. Sept. 1858 (M. Bl. p. 249).

†) C. C. E. vom 12. April 1862 (M. Bl. p. 288) und vom 4. Juli 1863 (J. M. Bl. p. 231).

Die Domainen und Königlichen Forsten stehen in communaler Beziehung den selbstständigen Gutsbezirken gleich.*) Handelt es sich um die Incommunalisirung eines Domainengrundstücks, so hat diejenige Behörde, welcher dasselbe zur ausschließlichen Benutzung für die Zwecke ihrer Verwaltung ausdrücklich überwiesen ist, resp. welche sich in dessen factischem Besitze und Benutzung befindet, auch die Erklärung wegen Einverleibung des betreffenden Grundstücks in den Stadtbezirk abzugeben.**)

II. Die Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden resp. des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen. Handelt es sich dagegen um die Vereinigung von Theilen eines Gutsbezirks mit verschiedenen anderen Bezirken, so gestaltet sich die Sache nach dem Ministerialrescripte vom 29. Mai 1867***) folgendermaßen: Hat ein Gut durch faktische Zertheilung oder auf Antrag des Eigenthümers die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks verloren, so tritt für den Fall der Vereinigung einzelner Theile mit dem Stadtbezirke das Verfahren sub I ein. Erfolgt eine Theilung des Gutes und bleibt nach der Zertheilung noch ein selbstständiger Gutsbezirk übrig, so greift wegen Incommunalisirung des Theils das Verfahren sub III Platz, während wegen etwaiger Zulegung des verbliebenen selbstständigen Gutsbezirks zum Stadtbezirke das Verfahren sub II zu beobachten ist.

Nach den Intentionen der Centralbehörden soll eine Vereinigung eines Gemeinde- und eines selbstständigen Gutsbezirks,

---

*) M. R. v. 3. März 1859 (M. Bl. p. 95).
**) M. R. v. 30. Nov. 1857 (M. Bl. 1858 p. 4).
***) M. Bl. 1867 p. 200.

welche innerhalb derselben Ortschaft nebeneinander bestehen, angestrebt werden.*)

III. Sollen einzelne Grundstücke von einem Stadtbezirke abgetrennt und mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke vereinigt werden, oder sollen einzelne bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörende Grundstücke abgetrennt und mit einem angrenzenden Stadtbezirke vereinigt werden, so erfolgt in den Kreisordnungsprovinzen die Veränderung nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses (in den übrigen Provinzen durch Genehmigung der Centralbehörde) und zwar nach zuvoriger Einwilligung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und der betheiligten Gutsbesitzer, sowie der Eigenthümer der abzutrennenden Grundstücke. Nur in dem Falle, wenn sich die Veränderung des Stadtbezirks im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß ergiebt, kann dieselbe in Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages erfolgen.

In den vorstehend sub I—III beregten Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen. Was die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden anlangt, so ist diese in den Kreisordnungsprovinzen durch Beschluß des Bezirksausschusses, jedoch vorbehaltlich der den Gemeinden gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren**) (in den übrigen Provinzen im Verwaltungswege) zu bewirken. Die bei der Auseinandersetzung maßgebenden Principien sind in den Mi-

*) M. R. v. 4. Juni 1860 (M. Bl. p. 114).

**) Zust. G. § 8, für Berlin das Oberverwaltungsgericht (Zust. G. § 21).

nisterialrescripten vom 21. April 1831 (Ann. p. 392) und vom 13. Mai 1845 (M. Bl. p. 116) ausführlich angegeben. Es ist zu beachten, daß privatrechtliche Verhältnisse durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden dürfen, vielmehr durch letztere ganz unberührt bleiben. Sobald die Veränderung durch den Bezirksausschuß beschlossen worden, ist sie durch das betreffende Amtsblatt bekannt zu machen.

Die vorstehend dargelegten Bestimmungen finden bei Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, keine Anwendung. Es normiren in letzterer Beziehung das Gesetz betreffend die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821*) und die Verordnung vom 30. Juni 1834.*) Die bei solchen Separationen, Ablösungen u. s. w. für abgetretene Grundstücke und Berechtigungen gewährten Landabfindungen erhalten in Ansehung ihrer privatrechtlichen und communalen Verhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke und Gerechtigkeiten, für welche sie gegeben werden, und gehen also ohne Weiteres in den Communalverband der berechtigten Gemeinde über.***)

Fällt die Veränderung des Stadtbezirks mit der Veränderung der bestehenden Kreisgrenzen zusammen, so erfolgt diese durch das Gesetz, und es beschließt der Bezirksausschuß über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise.†) Es ziehen nun Veränderungen solcher Stadtbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher überhaupt einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem zum Kreise gehörigen Stadtbezirke immer die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen, und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammen-

*) G. S. 1821 p. 83.

**) G. S. 1834 p. 96.

***) M. R. v. 13. August 1860 (M. Bl. p. 235).

†) Kreisordnung vom 13. Dec. 1872, § 3 und Zust. G. § 2.

fallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.*)

Dagegen hat die lediglich in Bezug auf die Verwaltung der Polizei auf Grund des § 49a der Kreisordnung vom 13. December 1872 und des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 § 6 angeordnete Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke mit dem Stadtbezirke eine Veränderung des letzteren nicht zur Folge. Eine solche im polizeilichen Interesse verfügte Vereinigung erfolgt durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

§ 15. Die Stadt.

I. **Begriff.** Den wesentlichsten Bestandtheil des Stadtbezirks bildet die Stadt, als der Sitz der städtischen Behörden und der Mittelpunct der städtischen Verwaltung. Die Bedeutung der Stadt tritt um so mehr hervor, als sich innerhalb ihrer Begrenzung hauptsächlich die beiden das öffentliche Verkehrsleben vorzugsweise vermittelnden Factoren, das Gewerbe und der Handel, concentriren. Dieser Gesichtspunct ist es, welcher der Begriffsbestimmung des Allgemeinen Landrechts in Th. II. Tit. 8 § 86 zu Grunde liegt, indem dort die Stadt als diejenige Ortschaft definirt wird, welche hauptsächlich zum Aufenthalte der sich mit der Verarbeitung und Verfeinerung der Naturerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigenden Einwohner des Staats bestimmt ist. Das Gewerbe und der Handel sind denn auch die charakteristischen Merkmale, welche einen Unterschied der Städte von den Dörfern und den Flecken herbeiführen, und zwar insofern,

---

*) Kreisordnung § 3.

als die Dörfer vorzugsweise zum Aufenthalte der Ackerbau treibenden Bewohner des Staates dienen, und als in den Flecken die Hauptbeschäftigung ihrer Einwohnerschaft nicht vorwiegend entweder auf Ackerbau oder auf Gewerbebetrieb, sondern zugleich auf beide Nahrungszweige in annähernd gleichem Verhältnisse gerichtet ist.

In Betreff der Begriffsbestimmung bietet die Hannoversche Städteordnung insoweit eine Besonderheit, als dort der Ausdruck „Stadt" ausnahmslos alle Gemeinden begreift, auf welche die Städteordnung Anwendung findet.*)

II. Eintheilung der Städte. In mehrfacher Beziehung macht sich eine Scheidung der einzelnen Städte unter einander geltend. Hauptsächlich ist dies im Allgemeinen der Fall in Betreff der Höhe ihrer Einwohnerzahl. Der dadurch bedingte Unterschied wird wiederholt in den Verwaltungsgesetzen und den Städteordnungen berührt, wie z. B. hinsichtlich der Voraussetzungen zum Erwerbe des Bürgerrechts (§ 5 der St.-O. vom 30. Mai 1853), ferner der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung (§ 12 ibidem), der Zusammensetzung des Magistrats (§ 29 ibidem), der Wahlfähigkeit des Gemeindeeinnehmers zum Magistratsmitgliede (§ 30 ibidem und § 56 sub. 6), der Bestätigung der Wahl der Magistratsmitglieder Seitens des Königs oder des Regierungspräsidenten (§ 33 ibidem), der Beschlußfähigkeit des Magistrats (§ 57 ibidem), der Ausscheidung der Städte aus einem Landkreise (Kreisordnung vom 13. December 1872 § 4, nach welchem Städte von mindestens 25000 Seelen mit Ausschluß der activen Militärpersonen befugt sind, aus einem Landkreise, welchem sie angehört haben, völlig auszuscheiden und für sich einen Kreisverband, Stadtkreis, zu bilden) und dergleichen mehr.

---

*) H. St. O. § 4, Abs. 5.

Als namentliche Eintheilungen sind hervorzuheben:

1. Große, mittlere und kleine Städte im Geltungsbereiche der St.-O. vom 30. Mai 1853, je nachdem dieselben über 10000, bezw. 2500 bis 10000, oder nicht mehr als 2500 Einwohner zählen. Diese Eintheilung ist insofern beachtenswerth, als die kleinen d. h. die nicht mehr als 2500 Einwohner zählenden Städte Anspruch auf Einrichtung der städtischen Verfassung ohne collegialischen Gemeindevorstand haben (cfr. Tit VIII., § 72 und 73 der St.-O. vom 30. Mai 1853).

2. Unmittelbare und mittelbare Städte. Unmittelbare Städte heißen diejenigen, welche ausschließlich unter der obrigkeitlichen Aufsicht des Staates stehen, während als mittelbare oder Mediat-Städte diejenigen bezeichnet werden, über welche außer dem Staate noch einer Grundherrschaft obrigkeitliche Aufsichtsrechte zugewiesen sind.*) Dieser Unterschied, welcher zu einer desfallsigen Controverse die Veranlassung gegeben hat, ist noch heutzutage von practischer Bedeutung.

Es hat freilich die Städteordnung von 1808 in ihrem Geltungsbereiche die obrigkeitlichen Rechte der Gutsherrn über die Mediatstädte gänzlich beseitigt,*) dagegen sind solche Rechte durch die Städteordnung von 1831 (§§ 133—138) bei Bestand gelassen. Während die Städteordnung von 1853 die Mediatstädte ganz unerwähnt läßt, werden in dem Gesetze, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen, vom 14. April 1856 (G. S. p. 358, denjenigen Gutsherren, welchen zur Zeit des Erlasses der Gemeindeordnung von 1850 polizeiobrigkeitliche Rechte über die Mediatstädte zugestanden haben, solche Rechte noch ausdrücklich zuerkannt.

Was insbesondere die durch die Rheinbundsacte vom

*) A. L. R. Th. II, Tit. 8 § 166.
**) St. O. v. 1808 §§ 7 und 8.

12. Juli 1806 mittelbar gewordenen Deutschen Standesherren, welche als vormals unmittelbare Deutsche Reichsstände bis zum Jahre 1806 reichsständische Besitzungen innegehabt haben,*) anlangt, so ist diesen das Aufsichtsrecht über die ihnen früher unterstellten Städte durch den Art. XIV der deutschen Bundesacte unter Vorbehalt der höheren Regierungsrechte belassen und demnächst durch die Verordnung, betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Reichsstände in den Preußischen Staaten, vom 21. Juni 1815 (G. S. p. 105) und die dazu erlassene Allerhöchste Instruction vom 30. Mai 1820 (G. S. p. 81) noch besonders garantirt. Insbesondere ist in dem § 45 der letztberegten Instruction ausgesprochen, daß den Standesherren in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke die Aufsicht über die Städte- und Dorfcommunen sowie die Concurrenz bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Communen verbleiben soll, und zwar innerhalb derjenigen Grenzen, welche die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Gemeindeordnungen den Regierungen und Landräthen in Beziehung auf die dem Landesherrn unmittelbar unterworfenen Gemeinden vorschreiben. Wenn nun auch dieses obrigkeitliche Recht der Standesherren durch den Art. 42 der Preußischen Verfassungsurkunde beseitigt worden ist, so ist dessen volle Geltung durch das Gesetz, betreffend die Declaration der Verfassungsurkunde, vom 10. Juni 1854 und durch die Königliche Verordnung vom 12. November 1855 in seinem früheren Umfange wiederhergestellt worden. Die nach dieser Zeit im Jahre 1856 für die Rheinprovinz und die Provinz Westphalen erlassenen Städteordnungen enthalten die Bestimmung, daß die anderweitige Regulirung der Verhältnisse der Standesherren in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten be-

*) Instruction vom 30. Mai 1820 § 1 (G. S. p. 81).

legenen Städte, Gemeinden und Aemter einer besonderen Königlichen Verordnung vorbehalten bleiben soll.*) Eine solche Regelung ist demnächst in den beiden vorgenannten Provinzen zum Theil durch Verträge erfolgt, welche von Seiten der Staatsregierung mit einzelnen dort angesessenen Standesherren abgeschlossen sind, während eine desfallsige Königliche Verordnung nicht erlassen ist.

Hinsichtlich der im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, in welchen die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 (G. S. p. 17) vorbehaltlos und insbesondere ohne die sog. Declaration vom 10. Juni 1854 eingeführt worden ist, sind die den Standesherren durch den Art. XIV der Deutschen Bundesacte garantirten standesherrlichen Privilegien, und somit das Aufsichtsrecht über die Stadtgemeinden, zweifellos bis dahin beseitigt, daß solche Privilegien in verfassungsmäßiger Weise wiederhergestellt werden.

3. Selbstständige und amtssässige Städte. Dieser Unterschied besteht nur für die Provinz Hannover. Es werden dort unter selbstständigen Städten diejenigen begriffen, welche vor der dortigen Einführung der Kreis- und Provinzialordnung in Bezug auf die städtische Verwaltung unmittelbar unter den Landdrosteien standen, während die amtssässigen Städte und Flecken zunächst dem Amte untergeordnet waren.

Zweites Kapitel: Die Stadtgemeinde.

§ 16. Begriff der Stadtgemeinde.

O. St. O. § 9; W. St. O. § 9; R. St. O. § 8.

Während das Preußische Staatsgebiet nach dem territorialen Gesichtspunkte in Bezug auf seine eigene Verwaltung

*) W. St. O. §§ 85 und 87 und R. St. O. § 94.

in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise eingetheilt wird, läßt sich der Staat mit Rücksicht auf die Selbstverwaltung der einzelnen Theile in Provinzen, Kreise und Gemeinden gliedern. Jedes dieser drei Glieder bildet für sich einen Communalverband mit den Rechten einer Corporation — einen Communalverband, welcher nicht blos zur Decentralisation der staatlichen Verwaltung, sondern vorzugsweise zur Erreichung eigener selbstständiger wirthschaftlicher Zwecke bestimmt ist.

Die Provinzen theilen sich in Kreise; letztere (mit Ausschluß der Stadtkreise) zerfallen in Amtsbezirke, wenn dem Kreise Städte nicht angehören, event. in Stadt und Amtsbezirke. Während die Amtsbezirke aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken resp. aus Landgemeinden und Gutsbezirken*) bestehen, wird der Stadtbezirk nur durch eine Gesammtgemeinde, nämlich die Stadtgemeinde, gebildet. Die Stadtgemeinde ist also der den Stadtbezirk umfassende Communalverband, welchem die Selbstverwaltung seiner eigenen Angelegenheiten mit den Rechten einer Corporation zusteht.

§ 17. Vertretung der Stadtgemeinde.

O. St. O. § 10; W. St. O. § 10; R. St. O. § 9;
H. St. O. §§ 71 u. 80.

In allen Preußischen Provinzen mit Ausschluß der Rheinprovinz werden die Stadtgemeinden vertreten durch einen collegialischen Gemeindevorstand (Magistrat, resp. in Hessen Stadtrath, in Nassau Bürgermeister und Gemeinderath genannt), und durch eine Gemeindevertretung, welche in den altpreußischen Provinzen als Stadtverordnetenversammlung, in Hannover als Bürgervorstehercollegium resp. in Neu-Vor-

*) Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 § 21.

pommern als bürgerschaftliches Collegium bezeichnet wird. In der Rheinprovinz wird die Stadtgemeinde durch den Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung vertreten. Der Magistrat ist die verwaltende und ausführende Gemeindebehörde, während die Stadtverordnetenversammlung nur als beschließende Gemeindevertretung thätig ist. Der Magistrat vertritt auf Grund gesetzlicher Bestimmung die Stadtgemeinde als Corporation nach Außen, während die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrate gegenüber in Bezug auf die ihm obliegende Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten die Stadtgemeinde, als Auftraggeberin, vertritt und somit als dasjenige Organ hervortritt, in welchem der Wille der Stadtgemeinde zum Ausdrucke gelangt. Eine Ausnahme bieten die nicht mehr als 2500 Einwohner zählenden Städte, in welchen auf Grund des Tit. VIII der St. O. vom 30. Mai 1853 eine städtische Verfassung ohne collegialischen Gemeindevorstand eingerichtet ist.

Der Magistrat wird als Organ der Staatsgewalt auch Ortsbehörde genannt, und zwar im Gegensatze zu den Centralbehörden und Mittelbehörden. Die Centralbehörden, von denen jede selbstständig ihre Ressortgeschäfte erledigt und welche nur zur Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten in dem Staats-Ministerium zusammenberufen werden, gliedern sich in Einzel-Ministerien, und zwar:

1. Das Ministerium des Innern,
2. Das Justiz-Ministerium,
3. Das Finanz-Ministerium,
4. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
5. Das Kriegs-Ministerium,
6. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
7. Das Ministerium für Handel und Gewerbe,
8. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

9. Das Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Die Mittelbehörden zerfallen in Provinzialbehörden (Oberpräsident und Provinzialrath), in Bezirksbehörden (Regierungspräsident und Bezirksausschuß) und in Kreisbehörden (Landrath und Kreisausschuß).

§ 18. Umfang der Stadtgemeinde.

O. St. O. § 3, W. St. O. § 3, R. St. O. § 3, H. St. O. § 14, Sch. H. St. O. § 4.

Zur Stadtgemeinde gehören alle Einwohner des Stadtbezirks mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses,*) der Besitzer der mittelbaren Städte und der servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes. Zu diesen Militairpersonen müssen auf Grund der Beilage I zum Reichsgesetze betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung vom 3. August 1878 (R. G. B. p. 244) gerechnet werden:

1. Alle activen Militairs des Deutschen Landheeres und der Kaiserlichen Marine (Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Mitglieder des Sanitätscorps und Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Corps).
2. Alle oberen (d. h. im Officiersrange stehenden) und unteren Militairbeamten, welche im Heere und in der Marine für das Bedürfniß beider Kategorien dauernd oder auf Zeit angestellt sind, nicht zum Soldatenstande gehören, unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität, als Verwaltungschefs, stehen und einen Militairrang haben, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, nämlich: General-Auditeur, Feldprobst, Intendant eines Armeecorps, Corpsauditeur,

---

*) M. R. vom 30. Mai 1850.

Militair-Oberpfarrer, Intendanturrath, Stationsintendant, Werftdirector, Intendantur-Assessor, Divisions- ꝛc. Auditeur, Divisions- und Garnisonpfarrer, Intendantur-Secretariats- und Registraturbeamte, Zahlmeister, Festungs-Inspections- bezw. Fortifications-Secretair und Bureau-Assistent, Bureauvorsteher beim großen Generalstabe, Militairgerichts-Actuar, Corps- und Ober-Roßarzt, Corps-Stabsapotheker, etatsmäßiger Stallmeister, Marine-Auditeur, Marine-Pfarrer, Hafenbau-, Schiffsbau- und Maschinenbau-Oberingenieur, Ingenieur und Unteringenieur, Marinegerichtsactuar, Unterzahlmeister, Lootsencommandeur, Oberlootse, Militairküster, Lootse, Materialienverwalter, Maschinist, Schiffsführer, Steuermann beim Lootsenwesen, Marineküster, Büchsenmacher und Sattler, während die hier nicht besonders benannten Beamten der Militairverwaltung als Civilbeamte anzusehen sind und deshalb zu der Zahl der Einwohner gehören.

Jene servisberechtigten Militairpersonen, zu welchen auch die Gensdarmen gezählt werden, können selbst dann nicht als Einwohner angesehen werden, wenn sie in dem betreffenden Stadtbezirke einen Wohnsitz haben, ein stehendes Gewerbe betreiben oder ein Grundstück erwerben, oder selbst wenn sie wegen ihres daraus fließenden Einkommens zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Gemeindelasten herangezogen werden. Die activen Militairpersonen des Soldatenstandes, ohne Unterschied der Charge, können selbst dadurch allein, daß sie sich an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte aufhalten oder in Garnison befinden, einen Wohnsitz nicht erwerben.*) Was diejenigen Einwohner des Stadtbezirks betrifft, welche durch Einziehung zur Fahne, wie die zum Heere einberufenen Reservisten, nachträglich die Eigen-

*) M. R. vom 17. August 1850 (M. Bl. p. 355).

schaft einer servisberechtigten Militairperson des activen Dienststandes erlangen, so ruhen während des Dienstes die aus der Stadtgemeindeangehörigkeit originirenden Rechte und Pflichten (z. B. Zahlung von Gemeindesteuern, Leistung von Diensten pp.) mit der Wirkung, daß dieselben mit dem Ablaufe des Militärdienstes wieder aufleben, ohne daß es eines wiederholten Erwerbes des Einwohnerrechts bedarf.*)

§ 19. Begründung des Einwohnerrechts durch den Wohnsitz in der Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden mit Ausschluß der servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes alle Diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben. Dieser den Preußischen Städteordnungen entnommene Wortlaut hat zu einer Streitfrage darüber, welche Gesetze gemeint sind, die Veranlassung gegeben. Das Ministerialrescript vom 10. October 1855 (M. Bl. p. 178) hat zur Beseitigung dieser Streitfrage darauf hingewiesen, daß das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842, in welchem der nur für die Armenpflege in Frage kommende Begriff des Unterstützungswohnsitzes festgestellt wird, nicht gemeint sei, sondern die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I, Tit. 2 §§ 9—15. Mit Rücksicht hierauf bedarf es zur Feststellung der Einwohnerqualität der nachstehenden Erörterungen.

I. **Begriff des Wohnsitzes.** Es fehlt in den Landesgesetzen, insbesondere auch in der Gerichtsordnung eine ausdrückliche allgemein gesetzliche Vorschrift hinsichtlich der Be-

*) M. R. vom 14. December 1864 (M. Bl. 1865 p. 2) und vom 9. October 1866 (M. Bl. p. 214.)

griffsbestimmung. Die vorcitirten §§ der Gerichtsordnung beziehen sich freilich zunächst nur auf den Gerichtsstand, man hat ihnen indeß in der Theorie und Praxis bisher immer eine allgemeine Bedeutung beigelegt, insoweit es sich um den Begriff und die Kennzeichen des Wohnsitzes handelt. Es bleibt übrigens, wie auch das M. R. vom 10. October 1855 betont, dadurch nicht ausgeschlossen, unter Umständen im Wege der Analogie auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1842 Rücksicht zu nehmen, wie im Falle einer zu dem ausgesprochenen Zwecke der Niederlassung erfolgten Meldung, in welcher die Absicht, den beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, im Sinne des § 10 der Gerichtsordnung zu erkennen sein wird. Wohnsitz wird sich im Sinne der Gerichtsordnung definiren lassen als derjenige Ort, welchen eine Person sich zum beständigen Aufenthalte, und zugleich zum Mittelpunkte ihrer beruflichen oder wirthschaftlichen Thätigkeit gewählt hat.

II. Begründung des Wohnsitzes. Diese erfolgt entweder ausdrücklich durch Erklärung oder stillschweigend durch solche Handlungen resp. Thatsachen, welche die Absicht, den beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, unzweideutig erkennen lassen. Für eine stillschweigende Begründung erachtet beispielsweise der § 11 der Gerichtsordnung die Thatsache, daß Jemand an einem Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernommen, oder daß er Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben angefangen oder daß er sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, angeschafft hat. Dagegen kann aus dem bloßen Aufenthalte, welchen Jemand eine geraume Zeit hindurch wegen seiner Geschäfte oder Gesundheit oder des Studirens, oder um einem drohenden Arreste, einer Kriegs- oder anderen Gefahr zu entgehen, an einem Orte genommen hat, die Absicht der beständigen Wohnsitznahme, und somit die

Begründung des Wohnsitzes, nicht gefolgert werden.*) Die Möglichkeit der Begründung mehrerer Wohnsitze durch eine Person an verschiedenen Orten ist in dem § 15 der Allgemeinen Gerichtsordnung zugegeben — eine Möglichkeit, welche bedingt, daß die betreffende Person an mehreren Orten die Eigenschaft und Rechte eines Einwohners gewinnt.

Von der Regel, daß die Uebernahme eines Amtes die Begründung des Wohnsitzes eo ipso zur Folge hat, bestehen Ausnahmen: z. B. für Referendarien, falls sie nicht etwa den Berufsort als ihren Wohnsitz ausdrücklich oder durch concludente Handlungen, wie Verheirathung, bestimmt haben oder wenn sie nicht etwa bei einer Behörde als Hülfsarbeiter gegen Diäten angestellt sind**), ferner für die außerordentlichen und einstweiligen Staats-Bureaugehülfen, wie Hülfsarbeiter, Diätarien, Supernumerarien und Lohnschreiber, welche in dem Falle, wenn für sie die rechtlichen Voraussetzungen des Wohnsitzes nicht besonders vorliegen, zu den Einwohnern, und somit zur Gemeinde nicht gerechnet werden sollen.***)

III. Rechtliche Fähigkeit zur Begründung des Wohnsitzes. Ein unbedingtes Erforderniß ist die Handlungsfähigkeit der Person, welche ihren Wohnsitz wählen will. Handlungsunfähige Personen, welche sich durch Rechtsgeschäfte nicht verpflichten dürfen (z. B. Kinder, Unmündige, Geisteskranke), können sich ihren Wohnsitz nicht aus eigenem freien Willen begründen. Die ehelichen Kinder theilen nothwendig den Wohnsitz des Vaters, die unehelichen Kinder denjenigen der

---

*) Allg. Gerichtsordnung § 14.

**) M. R. vom 10. März 1831 (Ann. p. 106), vom 20. Mai 1834 (Ann. p. 439), vom 7. August 1835 (Ann. p. 767) und vom 11. Juli 1845 (M. Bl. p. 254).

***) M. R. v. 30. Juni 1825 (Ann. 669) und Ges. vom 11. Juni 1822 § 11.

Mutter, und zwar solange, bis sie sich kraft eigenen Rechts frei oder im Falle der Minderjährigkeit mit Einwilligung des Vaters resp. des Vormunds einen anderen Wohnsitz wählen. Die Ehefrau muß den Wohnsitz des Mannes theilen, und dieser dauert auch für die Wittwe fort bis zu einer neuen Ehe oder willkürlichen Veränderung.

IV. **Recht auf Begründung des Wohnsitzes.** Das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867*) gewährt jedem Deutschen das Recht, innerhalb des Deutschen Reichsgebiets an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist. Er muß jedoch der Ortsbehörde auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, wenn er noch unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen erbringen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht.

Diese Regel erleidet nachstehende Ausnahmen, indem die Niederlassung und der Aufenthalt an einem Orte versagt werden kann:

a. Sträflingen, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden oder in einer Correctionsanstalt eingesperrt gewesen sind, und zwar Seitens der Landespolizeibehörde auf Grund des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes und des § 2 des Gesetzes vom 31. December 1842.

b. Deutschen (mit Ausschluß der Preußischen Unterthanen), welche in Preußen innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, Seitens der Landes-

*) R. G. Bl. 1868 p. 55.

polizeibehörde auf Grund des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes.

c. Den durch gerichtliches Urtheil aus dem Amte entlassenen Geistlichen und anderen Religionsdienern, welche nach der Entlassung eine Handlung vornehmen, aus welcher hervorgeht, daß sie die Fortdauer des ihnen entzogenen Amtes beanspruchen und ferner Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, welches den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt sind oder zur Untersuchung gezogen werden, von Seiten der Landespolizeibehörde auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874 §§ 1, 2 und 5. (R. G. Bl. p. 43.)

d. Denjenigen Personen, welche die Agitation für die auf Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten socialdemokratischen, socialistischen und kommunistischen Bestrebungen schuldig machen und gegen welche die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts erkannt ist, von Seiten der Landespolizeibehörde auf Grund des § 22 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 resp. 31. Mai 1880 und 28. Mai 1884.

e. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch socialdemokratische, socialistische und kommunistische Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, kann auf Grund der von den Centralbehörden mit Genehmigung des Bundesraths getroffenen Anordnungen denjenigen Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in jenen Bezirken oder Ortschaften versagt werden, und

zwar auf Grund des § 28 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

f. Neuanziehenden von Seiten der Gemeinde, wenn diese nachweisen kann, daß der Neuanziehende nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Dagegen berechtigt die Besorgniß vor künftiger Verarmung den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung (cfr. § 4 des Freizügigkeitsgesetzes).

V. Erwerb des Wohnsitzes durch Ausländer. Der Ausländer (jetzt ein Nicht-Deutscher) hat in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 31. December 1842 freilich nicht das Recht, zum Aufenthalte und zur Niederlassung in einer Preußischen Gemeinde zugelassen zu werden; er kann indeß, wenn ihm die Niederlassung nicht versagt wird, im Inlande einen Wohnsitz begründen, ohne zuvor die Eigenschaft eines Preußischen Unterthans erworben zu haben. Ein solcher Ausländer ist nach geschehener Begründung des Wohnsitzes als Einwohner des Stadtbezirks, als Gemeindemitglied, zu betrachten, und als solcher zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet.*)

Dagegen kann das volle Bürgerrecht nur von Preußischen Staatsangehörigen ausgeübt werden. Ausländer können somit jenes Bürgerrecht durch bloße Niederlassung und dadurch begründete Gemeindemitgliedschaft ohne zuvorigen Erwerb des Preußischen Staatsbürgerrechts niemals erlangen.

VI. Verlust des Wohnsitzes. Die Aufhebung eines Wohnsitzes geschieht im Allgemeinen durch freie Willkühr, wie die Begründung. Da in der Regel ein anderer Wohnsitz an die Stelle tritt, so stellt sich jene Aufhebung als Uebertragung

*) M. R. vom 5. Mai 1857 (M. Bl. p. 104).

bar. Das Aufgeben des Wohnsitzes, welches nicht beschränkt werden darf, hat den Verlust der Gemeindeangehörigkeit zur Folge. Der Aufgebende ist jedoch zur Theilnahme an den Gemeindelasten bis zum Ablaufe desjenigen Monats verpflichtet, in welchem er die Anzeige über das Aufgeben seines Wohnsitzes der Ortsbehörde gemacht hat, und muß auch die städtischen Lasten noch für einen bestimmten Zeitraum mittragen, wenn er Vortheile, welche die Stadt ihren Mitgliedern gewährt, schon für eine darüber hinausgehende Zeit vorweg genossen hat.

Der erzwungene Verlust des Wohnsitzes kann eintreten:

a. für Neuanziehende, wenn sich nach deren Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor sie an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (durch zwei Jahre lang ununterbrochen fortgesetzten Aufenthalt nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre*) erworben haben, und wenn die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, nothwendig geworden ist.**)

b. In den oben sub. IV, a—e aufgeführten Fällen, in welchen bestimmten Personen die Niederlassung an einem Orte versagt werden darf. Die dortigen Gründe berechtigen auch zur Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts und zur Ausweisung.

Im Uebrigen darf Niemandem die Fortsetzung des Aufenthalts an einem Orte verboten werden. Der § 10 des Reichsgesetzes vom 1. November 1867 bestimmt noch speciell, daß in dem Falle, wenn ein Neuanziehender die im § 8 des Gesetzes vom 31. December 1842 vorgeschriebene Meldung bei

*) Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 § 10.

**) Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867 § 5.

seinem Anzuge der Polizeiobrigkeit nicht macht, die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts geahndet werden darf.

§ 20. Rechte und Pflichten der Einwohner der Stadtgemeinde.

O. St. O. § 4; W. St. O. § 4; R. St. O. § 4; Sch. H. St. O. § 5; H. St. O. § 36.

Die mit dem Wohnsitze verbundenen und somit allen Einwohnern des Stadtbezirks zustehenden Rechte concentriren sich in der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt. Alle Einwohner sind in Betreff dieser Mitbenutzung gleichmäßig berechtigt. Wenn es auch faktisch nicht möglich ist, nur solche Anstalten herzustellen, welche den Interessen aller Einwohner in gleicher Weise und in gleichem Maße entsprechen, so wird es doch als unzulässig zu erachten sein, wenn in einer Gemeinde aus allgemeinen städtischen Mitteln solche Gemeindeanstalten begründet und unterhalten werden, von deren Mitbenutzung trotz ihrer sonst dazu geeigneten Lebensverhältnisse gewisse Einwohnerklassen grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen.*) Es darf auch, wie dies in dem Ministerialerlasse vom 31. März 1871**) anerkannt ist, nicht durch Gemeindebeschluß eine Ungleichmäßigkeit der Berechtigungen eingeführt oder aufrecht erhalten werden, je nachdem ein Gemeindeglied in der Gemeinde oder außerhalb derselben geboren ist u. dgl.

Zu den öffentlichen Gemeindeanstalten gehören auf Grund der Motive zur Gemeindeordnung von 1850 die Sicherungs-

*) M. R. vom 28. Juli 1861.

**) M. Bl. 1871 p. 108.

Anstalten, Schulen, Armen- und Krankenhäuser, Sparkassen, Wegeanlagen und ähnliche zum Besten der Gesammtheit bestehende Einrichtungen. Dem Mitbenutzungsrechte der Einwohner entspricht die Pflicht der Gemeinde, solche Gemeindeanstalten so einzurichten und zu unterhalten, daß alle Einwohner, soweit ihre Lebensbedürfnisse dazu angethan sind, auch wirklich davon Gebrauch machen können.*)

Was die Pflichten der Einwohner anlangt, so bestehen diese in der Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten, worüber im vierten Kapitel das Nähere zu erörtern sein wird.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit den städtischen Gemeindeanstalten etwa verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden durch die vorberegten allgemeinen Rechte und Pflichten der Einwohner nicht berührt. Inwieweit die Mitbenutzung solcher Stiftungen, zu welchen die Hospitäler, Erziehungsinstitute, Wittwen- und Waisen-Unterhaltungsanstalten, auch Stiftungskrankenhäuser nnd ähnliche Anstalten zu rechnen sind, den Einwohnern oder einzelnen Klassen derselben freisteht, wird durch die bezüglichen Stiftungsurkunden event. durch Observanz festgestellt sein.

§ 21. Die Privilegien der Stadtgemeinde.

O. St. O. § 9; W. St. O. § 9; R. St. O. § 8.

I. Rechte der juristischen Person. Die Stadtgemeinde ist eine dem Staate untergeordnete Corporation im Sinne der §§ 25—202 Tit. 6 Theil II und des § 69 Tit. 10 Th. II des Allgemeinen Landrechts und hat als solche die Eigenschaft einer juristischen Person d. h. eines selbstständigen Subjekts

*) M. R. v. 28. Juli 1861 und v. 25. Nov. 1862.

von Vermögensrechten und Verbindlichkeiten. Auf ihre Angelegenheiten finden die gesetzlichen Vorschriften über die Rechte und Verhältnisse der Corporationen jedoch nur insoweit Anwendung, als die Städteordnungen und die für die städtischen Verhältnisse erlassenen gesetzlichen Bestimmungen als Spezialgesetze keine besonderen Anordnungen treffen. Die Stadtgemeinde ist als juristische Person aller den privilegirten Corporationen überhaupt zustehenden Vermögensrechte fähig, also insbesondere des Eigenthums, der beschränkteren Rechte an Grund und Boden, der Servituten an Grundstücken, des Nießbrauchs und des Pfandrechts; sie ist ferner fähig, zu besitzen, durch Verträge in Obligationsverhältnisse als Schuldner und Gläubiger einzutreten, aus den gegen sie begangenen Delikten Rechtsansprüche zu erwerben, sowie mit Vermächtnissen bedacht zu werden; sie kann endlich ihre Rechte vor Gericht verfolgen und belangt werden. — Was die civilprozessualischen Bestimmungen, welchen die Stadtgemeinden unterworfen sind, anlangt, so normirt desfalls die Deutsche Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 nebst Einführungsgesetz und ist hier besonders hervorzuheben:

a. Der allgemeine Gerichtsstand der Stadtgemeinde wird durch den Sitz derselben d. h. den Ort bestimmt, wo die städtische Verwaltung geführt wird (§ 19 der D. C. P. O.).

b. Die Zustellungen erfolgen an den Bürgermeister der Stadt, als Vorsteher, der Gemeinde und können in dem Falle, wenn er in dem städtischen Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen wird oder wenn er an der Annahme verhindert ist, an einen andern im Geschäftslocale anwesenden städtischen Beamten oder Bediensteten bewirkt werden (§§ 157 und 169 der D. C. P. O.).

c. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangs-

vollstreckung wegen Geldforderungen gegen die Stadtgemeinde sind durch die D. C. P. O. nicht aufgehoben, vielmehr insoweit bei Bestand gelassen, als es sich um Geldforderungen handelt und nicht dingliche Rechte verfolgt werden (§ 15 sub 4 des Einführungsgesetzes zur D. C. P. O.). Es ist insbesondere die Bestimmung der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I Tit. 24 § 153, nach welcher die zuständigen Gerichte wegen der wider eine Gemeinde zu ergreifenden Zwangsvollstreckungsmaßregeln die Vermittelung der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde anrufen müssen, durch die D. C. P. O. nicht aufgehoben worden. Dagegen ist solche Bestimmung für die Kreisordnungsprovinzen dadurch modificirt, daß dort auf Grund des Zustg. vom 1. Aug. 1883 § 17 sub 4 jetzt über die Art der Zwangsvollstreckung der Bezirksausschuß an Stelle der Aufsichtsbehörde zu beschließen hat.

d. Die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides ist nur an die gesetzlichen Vertreter der Stadtgemeinde, also die Mitglieder des Magistrats, und nur insoweit zulässig, als die vertretene Stadtgemeinde, wenn sie den Prozeß in Person führte oder die Vertreter, wenn sie selbst Partei wären, dieselbe zulassen müßten. (§ 435 der D. C. P. O.) Betrifft der Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten (§ 436 eod.). Im Uebrigen normiren die Bestimmungen des § 434 der D. C. P. O.

II. Rechte der Minderjährigen. Der § 157 Titel 8 Theil II des Allgemeinen Landrechts hat den Stadtgemeinden in Ansehung ihres Kämmereivermögens die Rechte der Minderjährigen verliehen d. h. diejenigen Rechtswohlthaten, welche den Minderjährigen rücksichtlich ihres Vermögens beigelegt

sind und welche sich auf die Verhältnisse der Stadtgemeinden in ihrer Eigenschaft als juristischer Personen überhaupt anwenden lassen. Die Deutsche Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 hat diese Rechte insoweit geschmälert, als sie die früher den Gemeinden für die Anmeldung von Rechtsmitteln zugebilligten längeren Fristen gänzlich beseitigt und im § 210 die ihnen gleich den Minderjährigen zugestandenen besonderen Rechte auf Aufhebung der Folgen einer Versäumung im civilprocessualischen Verfahren aufgehoben hat. Die Stadtgemeinden genießen also jetzt in Bezug auf die Folgen einer Versäumung und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einen besonderen Vorzug nicht mehr; es normiren vielmehr für dieselben nur die allgemeinen Bestimmungen der §§ 208—216 der D. C. P. O., nach welcher eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur im Falle eines durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle herbeigeführten Versäumung zulässig ist, sowie ferner die Specialbestimmung des § 210 ibidem, nach welcher in dem Falle, wenn die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumniß zulässig ist, eine solche Versäumung, welche lediglich in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen werden soll.

III. Vorzugsrechte im Concurse eines Gemeinschuldners.

a. Das Absonderungsrecht. Die Gemeinden sind auf Grund des § 41 sub 1 der Deutschen Concursordnung vom 10. Februar 1877 berechtigt, aus den von ihnen zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen abgesonderte Befriedigung wegen der betreffenden öffentlichen Abgaben zu verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Abgabenbetrags. Es steht dagegen den Gemeinden ein solches Recht nicht zu wegen direkter Steuern, abgesehen jedoch von dem Falle einer zuvorigen Pfändung, welche schon

an sich ein Absonderungsrecht in Ansehung der gepfändeten Sachen begründet.*)

b. Das Vorrecht rücksichtlich der Vertheilung der Masse. Es ist den Gemeinden in Betreff ihrer Befriedigung aus der Concursmasse durch den § 54 der D. C. O. ein Vorzugsrecht in folgender Art gewährt worden. Es werden vorweg berichtigt die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Concursverfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen derjenigen Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten. Es werden dann berichtigt (im Falle der Unzureichlichkeit der Masse nach dem Verhältnisse ihrer Beträge) die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder als betagte wie Maisch-, Rübenzucker-, Tabaksteuern pp. erst nach der Zeit, für welche sie schuldig geworden sind, fällig werden, ohne daß es einen Unterschied machen soll, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat. Nach Deckung dieser öffentlichen Abgaben kommen zur Hebung die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände (wie Amts-, Kreis-, Provinzial-, Kirchen- und Schulwege-, Deich-, Meliorationsverbände und dergl.) sowie der zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung

*) Motive zum Entwurfe der D. K. O. und § 41 sub 9 der D. K. O.



zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens. Der danach verbleibende Bestand der Masse fällt dann erst den übrigen Concursgläubigern zur weiteren Vertheilung zu.

Mit den bevorzugten Forderungen rangiren zugleich die den Gläubigern vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsenen Kosten, die Vertragsstrafen und die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen.*)

IV. **Das Feldmarkrecht.** Dieses Recht ist durch die Cab.-Ordre vom 14. März 1825**) den Gemeinden der westlichen Provinzen zugestanden in Bezug auf diejenigen Parzellen, welche sich bei den Cataster-Vermessungen als herrenlos entdecken. Solche Parzellen sollen den zur Annahme des Eigenthums bereiten Gemeinden, in deren Feldmark sie liegen, mtt allen Vortheilen und Lasten überlassen werden. Im Falle der Nichtannahme sollen sie für Rechnung des Fiscus, welchem sie im Uebrigen zufallen, verkauft, nöthigenfalls bloß gegen Uebertragung der Steuerlast „ausgethan" werden.***)

V. **Das Recht, den juristischen Besitz von Sachen oder Rechten durch städtische Beamte oder Einwohner zu erwerben.** Die Stadtgemeinde erwirbt solchen Besitz, wenn er für sie entweder von der Mehrheit ihrer sämmtlichen Mitglieder oder von städtischen Beamten redlicher Weise ergriffen wird.†) Die obsolet gewordene landrechtliche Bestimmung, daß der Besitz für eine Gemeinde auch durch die Mehrheit ihrer Repräsentanten†† erworben werden könne, hat zu verschiedenen Contro-

*) D. C. O. § 55.

**) Ann. Bd. IX, p. 605.

***) M.R. v. 17. März 1825 in Kamptz, Annalen Bd. IX, p. 606.

†) A. L. R. Th. I, Tit. 7 § 26, 28, 30 und 34.

††) A. L. R. Th. I, Tit. 7 § 32.

versen die Veranlassung gegeben. Die Besitzergreifung durch die Mehrheit der Stadtverordneten genügt zweifellos zum Erwerbe nicht, weil die Stadtverordneten nicht als Repräsentanten der Stadtgemeinde angesehen werden können; eine Mehrheit der Magistratsmitglieder dagegen ist zum Erwerbe nicht erforderlich, weil die Magistratsmitglieder städtische Beamte sind, und schon jeder einzelne städtische Beamte an sich für eine Gemeinde mit rechtlicher Wirkung Besitz ergreifen kann.*) Wesentliche Voraussetzung des Erwerbs ist unbedingt die, daß der Besitz für die Gemeinde von der Mehrheit seiner Einwohner oder von einem städtischen Beamten redlicher Weise ergriffen wird. Das Bewußtsein der Redlichkeit ist für die rechtliche Wirkung der Besitzhandlungen das allein entscheidende Moment; es bedarf deshalb dazu eines stadtverfassungsmäßigen Beschlusses der Vertreter der Gemeinde oder der städtischen Behörden nicht.

VI. Das Recht auf eine zwanzigjährige Acquisitiv-Verjährung. Die Rechtsregel, daß die Frist, innerhalb welcher das Eigenthum an einer Sache durch Verjährung erworben werden kann, 10 Jahre beträgt, soll in Bezug auf die einer Stadtgemeinde gehörenden Gegenstände keine Anwendung finden. Eine solche Frist soll sich vielmehr einer Stadtgemeinde gegenüber in Bezug auf die ihr gehörigen Gegenstände nicht auf zehn, sondern auf zwanzig Jahre belaufen.**) Dagegen kommt den Gemeinden, welchen rücksichtlich ihres Kämmereivermögens nur die Rechte der Minderjährigen, und nicht diejenigen des Fiscus zustehen, die dem Letzteren gewährte außerordentliche Verjährungsfrist von 44 Jahren und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unbedingt nicht

*) A. L. R. ibidem § 34.
**) A. L. R. Th. I, Tit. 9 § 624.

zu statten, wenn die Rechte des Fiscus nicht etwa durch besondere Privilegien verliehen worden sind.*)

VII. Das Recht auf Beitreibung der Gemeindeabgaben und sonstigen Gemeindegefälle im Steuerexecutionswege. Das Nähere wird weiter unten, wo die Verwaltungsgrundsätze zur Darstellung gelangen, erörtert werden.

§ 22. Das statutarische Recht der Stadtgemeinde.

O. St. O. § 11, W. St. O. § 11, R. St. O. § 10, Sch. H. St. O. § 18, H. St. O. §§ 1—3.

I. Allgemeine Bestimmungen über Abfassung und Inhalt der Ortsstatuten. Es ist bereits im § 5 der Nachweis geführt, daß sich das autonomische Recht der Städte nur in der Befugniß der Gemeinden zum Erlasse statutarischer Anordnungen und in dem ihnen verliehenen Polizeiverordnungsrechte erhalten hat. Die Instruction vom 20. Juni 1853 sub VII**) geht von dem Gesichtspunkte aus, daß das statutarische Recht für die ersprießliche organische Entwickelung der Stadtverfassungen mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirklich städtische Elemente und Eigenartigkeiten von großer Wichtigkeit ist. Es hat die Bestimmung, der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Städte Rechnung zu tragen und ihnen die Möglichkeit zur Erhaltung und Ausbildung solcher Eigenthümlichkeit zu gewähren. Ein solches Recht wird geschaffen durch den übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, und findet Ausdruck in den städtischen Ortsstatuten, welche wirkliche Rechtssätze für den Stadtbezirk und seine Einwohner

---

*) A. L. R. Th. I, Tit. 9 § 629.
**) M. Bl. 1853 p. 138.

mit allgemein bindender Kraft festzustellen bestimmt sind. Die Ortsstatuten unterliegen, abgesehen davon, daß sie keine den Landes- und Reichsgesetzen entgegenstehende Bestimmungen enthalten dürfen, einer weiteren Beschränkung darin, daß sie in den Kreisordnungsprovinzen der Bestätigung des Bezirksausschusses,*) in der Provinz Posen der Bestätigung der Königlichen Regierung und in der Rheinprovinz der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfen, und daß ihr Inhalt über die in den Stadtverfassungen gesteckten Grenzen nicht hinausgehen darf. In letzterer Beziehung sind in § 11 der Städteordnung für die östlichen Provinzen und Westphalen und § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz**) die Grenzen dahin festgestellt, daß

1. Die Statuten nur über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren die Städteordnungen Verschiedenheiten gestatten oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten, Anordnungen treffen können, und
2. daß sie über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen der Stadt, insbesondere über eine den gewerblichen sowie anderen Genossenschaften und Berufsclassen***) bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährende angemessene Berücksichtigung bezügliche Bestimmungen treffen können. Wie eine solche Berücksichtigung stattfinden kann, ist in dem Art. VII der Ministerialinstruction vom 20. Juni 1853 (M. Bl. p. 138) näher dargelegt; insbesondere sind dort Beispiele angegeben, wie die Kaufmannschaft und der Hand-

*) Zust. G. § 16 Abs. 3.
**) In Schleswig-Holstein besteht nur die Grenze sub 1.
***) M. R. vom 15. März 1854.

werkerstand, als die vorwiegenden städtischen Elemente, sowie die Innungen und deren Genossen sowohl bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger, Bildung der Wahlversammlungen, bei den Wahlen, bei der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung pp. den andern Einwohnern gegenüber begünstigt werden können.

Auch verschiedene Reichsgesetze, wie die Reichsgewerbeordnung, das Arbeiterkrankenversicherungsgesetz, das Hülfskassengesetz, die Reichsgesetze über die Kriegs-, sowie die Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, haben verschiedene Gegenstände der statutarischen Regelung der Gemeinden überwiesen. Hier sind in den einzelnen Gesetzen die Grenzen, innerhalb deren sich der Inhalt der Ortsstatuten bewegen darf, theils scharf markirt, theils dem Ermessen der Gemeinden überlassen.

II. Die der statutarischen Regelung speciell vorbehaltenen Gegenstände. Es sind dies folgende, und zwar:

1. Nach der Städteordnung für die östlichen Provinzen, Westphalen und die Rheinprovinz nebst Ministerialrescripten:
   a. Die Ertheilung von Bürgerbriefen (§ 5) und die Bestimmung der feierlichen Form rücksichtlich der Aufnahme der Einwohner in die Bürgerschaft.*)
   b. Die Festsetzung der Zahl der Stadtverordneten (§ 12).
   c. Die Verlegung der zur Berichtigung, Offenlegung und Anfechtung der Liste der stimmfähigen Bürger und zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlungen festgesetzten Termine auf anderweitige Zeiträume (§ 19—21).
   d. Die Festsetzung der Zahl der Magistratspersonen (§ 29).

*) M. R. vom 10. Mai 1855.

e. Die Zusammensetzung der städtischen Deputationen und Commissionen (§ 59).
f. Die Verlegung des für die Legung und Feststellung der städtischen Jahresrechnung angeordneten Termins (§ 70).
g. Die Art der Erhebung von Communalsteuern (§ 53).
h. Die Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes und Einkaufsgeldes.*)
i. Die Art der Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Einwohner hinsichtlich der über die Zeit seines Aufenthalts in der Stadt hinaus genossenen Nutzungen, sofern an dem betreffenden Orte die Gemeindelasten ganz oder theilweise als Aequivalent für bestimmte, den Gemeindemitgliedern gewährte Nutzungen anzusehen sind.**)
k. Die Verhältnisse der Mediatstadt zu ihrer Grundherrschaft.***)

2. Nach der Reichsgewerbeordnung:
a. Die Bestimmung darüber, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. (§ 23 der G. O.)
b. Die Bestimmung darüber, daß die Erlaubniß zum Pfandleihergeschäfte von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. (Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 bei § 34 der G. O.)
c. Die Festsetzung der Marktordnung, namentlich die Be-

*) Ges. vom 14. Mai 1860 § 2 (G. S. p. 237).
**) M. R. vom 14. Juli 1856.
***) M. R. vom 7. Sept. 1853.

stimmung des Platzes für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen, und die Bestimmung der Tageszeit und der Gattung der Waaren für das Feilbieten im Umhertragen mit oder ohne Ausruf. (§ 69 der G. O.)

d. Die Festsetzung von Taxen für Dienstmänner, Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, ferner für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauche aufgestellt sind, sodann für die Dienste der Schornsteinfeger, sowie endlich für die Arbeiten der Feldmesser, Auctionatoren und derjenigen Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen (der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w.) (§§ 76, 77 und 78 der G. N.)

e. Die Einsetzung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbebetreibenden mit ihren Arbeitern, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen. (§ 120 a der G. O.)

f. Die Bestimmung über die Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten. (§ 141 der G. O.)

g. Die Ordnung aller den Ortsstatuten durch die Gewerbeordnung überwiesenen gewerblichen Gegenstände. (§ 142 der G. O.)

3. Nach dem Reichsgesetze, betreffend die eingeschriebenen Hülfskassen, vom 8. April 1876:*)

a. Die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern.

b. Die Bestimmung über die Heranziehung der über 16 Jahre alten Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter zur Betheiligung an den Kassen, über die Verpflichtung zur Vorschießung von Beiträgen zu den Hülfskassen seitens der Arbeitgeber, über die Verpflichtung der Fabrikinhaber zu Beiträgen an die qu. Kassen sowie über die Pflicht der Anmeldung des vorberegten Personals zu solchen Kassen seitens der Arbeitgeber. (§ 141 a, b und c.)

4. Nach dem Reichsgesetze, betreffend die Quartierleistung, vom 25. Juni 1868:**)

a. Die örtliche Vertheilung der Quartierleistungen während des Friedenszustandes. (§ 7, Abs. 3 und 5.)

b. Die Uebertragung der dauernden Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten an eine städtische Deputation. (§ 5, Abs. 3.)

5. Nach dem Reichsgesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873:***)

Die Vertheilung der den Gemeinden dem Reiche gegenüber obliegenden Kriegsleistungen, des Naturalquartiers, der Naturalverpflegung, der Vorspannleistungen pp. bezw. die Umlegung der dieserhalb erwachsenden Kosten. (§§ 3 und 6.)

---

*) R. G. B. 1876 p. 134 ff.
**) R. G. B. 1868 p. 523.
***) R. G. B. 1873 p. 129.

6. Nach dem Reichsgesetze über Naturalleistungen vom 13. Februar 1875:*)

Die Festsetzung der örtlichen Vertheilung der für die bewaffnete Macht im Frieden zu gewährenden Naturalleistungen. (§ 7.)

7. Nach dem Arbeiter-Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883:**)

a. Die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf die im § 2 leg. cit. bezeichneten Klassen von Personen, sowie die Bestimmung über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung und über die Verpflichtnng zur Einzahlung der Beiträge.

b. Die Bestimmung, ob die Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet werden, und mehr als 2 krankenversicherungspflichtige Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Krankenkassen aus eigenen Mitteln befreit sein sollen oder nicht. (§ 52.)

c. Die Erstreckung der Vorschriften der §§ 49—53 leg. cit. auf die Arbeitgeber der im § 2 ibidem bezeichneten Klassen von Personen. (§ 54.)

Zu einer statutarischen Regelung geben außerdem viele Bestimmungen der Städteordnungen Anregung. Die betreffenden §§ der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sind namentlich folgende: § 13 Abs. 6, § 15, § 18 Abs. 5, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 2, § 32 Schlußsatz, § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 1, § 45 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 53, § 54, § 60 Abs. 1, § 66 Abs. 2 und § 74 Abs. 3.

---

*) R. G. B. 1875 p. 52.
**) R. G. B. 1883 p. 73.

III. **Die zur Durchführung ortsstatutarischer Anordnungen anwendbaren Zwangsmittel.** Es sind freilich auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883*) die Gemeindevorstände, ebenso wie die Ortspolizeibehörden allgemein hinsichtlich der polizeilichen Verfügungen berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen zulässigen Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch dritte und Einziehung der muthmaßlichen Kosten im Zwangswege, ferner Androhung und Festsetzung von Geldstrafen event. Festsetzung einer Haftstrafe im Unvermögensfalle) durchzusetzen. Unter diesen obrigkeitlichen Anordnungen sind aber nur die in Ausübung der Staatshoheit in der allgemeinen Landesverwaltung getroffenen (sog. Landeshoheitssachen) zu verstehen, dagegen nicht die von der Obrigkeit in der Verwaltung der Gemeinden erlassenen Anordnungen.**) Es können deshalb die Bestimmungen der Ortsstatuten nicht ohne Weiteres durch die im § 132 leg. cit. verliehenen obenberegten Zwangsbefugnisse den Einwohnern gegenüber durchgesetzt werden, sondern nur dann, wenn durch besondere Polizeiverordnungen, welche in Gemäßheit des den Gemeinden zustehenden Polizeiverordnungsrechts zu erlassen sind, allgemeine Strafen zum Schutze ortsstatutarischer Vorschriften festgestellt werden.

IV. **Einfluß der Bestätigung der Ortsstatuten auf die Berechtigung zur Anfechtung derselben.** Ein ordnungsmäßig durch den übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zu Stande gekommenes Ortsstatut erlangt freilich seine Rechtsgültigkeit und verbindliche Kraft durch die seitens der Aufsichtsbehörde zu ertheilende

*) G. S. 1883 p. 195 ff.

**) O. V. G. E. Bd. IX p. 57.

Bestätigung; es kann indeß ein solches Statut, auch wenn dasselbe bestätigt und unmittelbar nicht angegriffen worden ist, noch später mit dem Einwande der Ungesetzlichkeit im Civil- und Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden, und die Frage, ob es den Gesetzen widerspricht, und deshalb anwendbar ist oder nicht, der gerichtlichen Entscheidung unterliegen.*)

Uebrigens steht die Entscheidung darüber, ob ein Ortsstatut von der Stadtgemeinde überhaupt erlassen werden konnte, nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zu, wie z. B. in dem Falle, wenn durch dasselbe den Adjacenten eine Gemeindeabgabe auferlegt ist.**)

V. **Publication der Ortsstatuten.** Ortsstatuten, auch Communalsteuer-Regulative, müssen in gehörig wirksamer, ihrem Zwecke entsprechender Weise durch Abdruck in den zur Veröffentlichung derartiger Erlasse, insbesondere der polizeilichen Verordnungen, für den betreffenden Ort dienenden Blättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es genügt nicht, wenn die Veröffentlichung nur mittelst einer ein- oder mehrmaligen Offenlegung im Amtslocale des Magistrats bewirkt wird.***)

VI. **Aufhebung der Ortsstatuten.** Wenn auch die Preußischen Städteordnungen hierüber keine besonderen Vorschriften geben, so wird es doch als selbstverständlich anzusehen sein, daß die Aufhebung der Ortsstatuten durch die Zustimmung der für die Bestätigung zuständigen Aufsichtsbehörde (cfr. oben sub. I) bedingt ist und durch Abdruck in den zur Veröffentlichung der polizeilichen Verordnungen für den betreffenden Ort bestimmten Blättern bekannt gemacht wird.†)

---

*) O. V. G. E. Bd. II p. 107—112, Bd. III p. 97 und Bd. IV p. 117 und 143—145.

**) Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 10. Mai 1879 (M. Bl. p. 210).

***) M. R. vom 30. August 1872 (M. Bl. p. 225).

†) M. R. vom 1. August 1881 (M. Bl. p. 229).

Drittes Kapitel: Die Bürgerschaft.

§ 23. Begriff und Bedeutung des Bürgerrechts.

O. St. O. § 5, W. St. O. § 5, R. St. O. § 5, Sch. H. St. O. § 6 u. H. St. O. § 19.

Aus der Zahl der Einwohner des Stadtbezirks, welche in ihrer Gesammtheit die Stadtgemeinde bilden und welchen als solchen weitere öffentliche städtische Rechte als dasjenige der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten nicht zustehen, recrutiren sich diejenigen Personen, welche als die eigentlichen Träger der communalen Selbstverwaltung unter der Bezeichnung „Bürger" zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigt und zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung befähigt sind. Vorstehender Gesichtspunct liegt allen Preußischen Städteordnungen zu Grunde. Sie unterscheiden deshalb scharf zwischen dem durch die bloße Gemeinde-Mitgliedschaft, durch den Wohnsitz begründeten Einwohnerrechte und dem durch anderweitige Voraussetzungen zu erwerbenden Bürgerrechte. Sie gestehen das letztere nur denjenigen Gemeindemitgliedern zu, welche das Preußische Staatsbürgerrecht besitzen und bei welchen die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zutreffen. Nur die Schleswig-Holsteinsche Städteordnung enthält im § 7 eine abweichende Bestimmung dahin, daß auch Angehörige des Norddeutschen Bundes durch einjährigen Wohnsitz und einige anderweitige Voraussetzungen das Bürgerrecht erwerben sollen. An diesen Grundsätzen ist durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 Nichts geändert, indem dort im § 11 ausdrücklich anerkannt ist, daß durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit,

das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet werden können.

In Maßgabe der vorstehenden Erörterung ist nun das Bürgerrecht begrifflich zu definiren als dasjenige Recht, durch welches die Gemeindemitglieder zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berufen, sowie zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung befähigt werden. Dieses Recht ist es, welches der städtischen Verfassung und Selbstverwaltung eine der wichtigsten Grundlagen bietet, und zwar nicht allein deshalb, weil aus der Bürgerschaft durch den im Wege der Wahlen hervortretenden Beschluß derselben das einzige Organ, durch welches sich der Wille der Stadtgemeinde dem Magistrate gegenüber kundgeben kann (die Stadtverordnetenversammlung) hervorgeht, sondern insbesondere deshalb, weil die Gemeindemitglieder durch den Erwerb des Bürgerrechts erst die Qualification erlangen, zur eigenen Betheiligung an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch Uebernahme von Aemtern herangezogen zu werden.

Was insbesondere noch den Begriff von Bürger anlangt, so sollen die obigen Bestimmungen in dem Falle nicht maßgebend sein, wenn es hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen auf den Begriff „Bürger" ankommt. Es ist vielmehr in einem solchen Falle die Frage, wer in Betreff der Verwaltung oder des Genusses der Stiftung als Bürger anzusehen ist, nach den bei Errichtung der Stiftungen maßgebend gewesenen Grundsätzen zu entscheiden.*)

*) O. St. O. 49, W. St. O. § 48.

§ 24. Rechte und Pflichten der Bürger.

O. St. O. § 5, W. St. O. § 5, R. St. O. § 5, Sch. H. St. O. § 6, H. St. O. § 19.

Die allgemeinen Rechte der Bürger concentriren sich in dem activen und passiven Gemeindewahlrechte*) sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Communalämter. Alle Bürger sind in dieser Beziehung gleichberechtigt. Insbesondere sind alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 (R. G. Bl. p. 292) aufgehoben, indem dasselbe bestimmt, daß die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein soll. Auch in Bezug auf die Benutzung des Bürgervermögens treten Begünstigungen einzelner Klassen von Bürgern nicht hervor, wenn nicht etwa die Berechtigung zur Benutzung durch den Besitz von Grundstücken bedingt ist. Auf einer solchen Berücksichtigung beruht die besondere Unterscheidung der Bürger und Begünstigung einzelner Klassen derselben in der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 (G. S. p. 53), indem dort durch den § 41 festgestellt ist, daß in dem Falle, wenn in den Städten die besondere Ortsverfassung das Verhältniß der Theilnahme an der gemeinen Weide nicht bestimmt, die Hütungsrechte der Ackerbürger d. h. der mit Ländereien angesessenen Bürger, welche Landwirthschaft betreiben, als mit ihrem Grundbesitze verbundene Theilnehmungsrechte anzusehen und bei der Gemeinheitstheilung zu berechnen sind, während die mit Häusern ohne Acker angesessenen Bürger soviel Vieh auf die gemeine Weide bringen können, als zur

*) M. R. vom 11. März 1874 (M. Bl. p. 99).

Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und 3 Kinder erforderlich ist, und während den überhaupt nicht angesessenen Bürgern und Einwohnern eigene Hütungsbefugnisse nicht zustehen. Dies allgemeine Bürgerrecht ist die Quelle der speciell durch Ortsstatute der Bürgerschaft verliehenen Befugnisse und Berechtigungen.

Einem solchen Rechte steht die Pflicht des Bürgers gegenüber, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung anzunehmen und eine solche Stelle mindestens drei Jahre (in der Provinz Schleswig-Holstein sechs Jahre) zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen, worüber in den Kreisordnungsprovinzen die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen hat,*) nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechzig Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre**);
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.***)

Die Hannoversche St. O. bezeichnet im § 31 als Ausnahmen von der Regel, daß jeder Bürger zur Uebernahme eines Communalamts verpflichtet ist, nur: Königliche Civil-

*) Zust. Ges. § 10.

**) In Schleswig-Holstein für die nächsten sechs Jahre — cfr. Sch. H. St. O. § 10.

***) O. St. O. § 74, W. St. O. § 74, R. St. O. § 79 und Sch. H. St. O. § 9.

und Hofdiener, active Militärpersonen, Geistliche und Schullehrer, Aerzte, Wundärzte und Apotheker, über 60 Jahre alte Bürger und die durch Gebrechlichkeit oder Krankheit verhinderten Personen.

Es ist hier schließlich noch hervorzuheben, daß durch das für die ganze Monarchie erlassene Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 § 4 (G. S. p. 130) in Betreff der Verpflichtung zur Annahme einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde**armen**verwaltung bezw. zur Fortführung eines solchen Amtes innerhalb der festgesetzten Zeit von 3 Jahren resp. der sonst vorgeschriebenen längeren Zeit nur die vorstehend sub. 1—3, 5 und 7 beregten Gründe befreien sollen. Die ärztliche und wundärztliche Praxis kann also überhaupt nicht, dagegen die Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde**armen**verwaltung während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit nur für die nächstfolgende gleich lange Zeit von der Uebernahme solcher Stelle bei der Armenverwaltung befreien.

§ 25. Erwerb des Bürgerrechts.

O. St. O. § 5; W. St. O. § 5; R. St. O. § 5; Sch. H. St. O. § 7 u. H. St. O. § 26.

I. Voraussetzungen des Erwerbs. Es müssen zur Erzielung eines solchen Erwerbs in allen Provinzen der Monarchie mit Ausschluß von Hannover*) verschiedene Erfordernisse, welche den Erwerb des Bürgerrechts bedingen, in der Person des erwerbenden Gemeindemitglieds zusammentreffen. Diese Erfordernisse sind folgende:**)

---

*) H. St. O. § 26.

**) O. St. O. § 5, W. St. O. § 5, R. St. O. § 5, Sch. H. St. O. § 7.

1. **Preußische Staatsangehörigkeit** (nur in Schleswig-Holstein genügt die Angehörigkeit zum Norddeutschen Bunde).*)

Die Preußische Staatsangehörigkeit wird begründet: Durch Abstammung und Legitimation für die Kinder, durch Verheirathung für die Ehefrau, durch urkundliche Aufnahme für die Angehörigen der übrigen Deutschen Staaten, durch Naturalisation für einen Ausländer**) und durch die von der Regierung oder einer höheren Verwaltungsbehörde ohne desfallsigen Vorbehalt vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder nicht Preußischen Reichsangehörigen.

Wenn auch die Angehörigen eines Deutschen Staates sich überall im Deutschen Reiche aufhalten und niederlassen können, und wenn sie auch auf Grund des Art. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 in jedem anderen Deutschen Staate als Inländer zu behandeln sind, so werden doch dadurch diejenigen Bestimmungen, welche die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, nicht berührt.**)

2. **Männliches Geschlecht.** Es gestattete die Städteordnung vom 19. November 1808 den Erwerb des Bürgerrechts mit Ausschluß des Gemeindewahlrechts auch Personen weiblichen Geschlechts, dagegen die Städteordnung vom 17. März 1831 § 14 und die Schleswig-Holsteinsche § 7 nur Personen männlichen Geschlechts. Dieser letztere Grundsatz ist, wenn auch nicht direct ausgesprochen, auch in den übrigen Städteordnungen adoptirt und in

---

*) Sch. H. St. O. § 7.

**) Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (R. G. Bl. p. 355) § 2 und 9.

***) Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867 § 11, Abs. 2 und M. R. vom 8. Febr. 1875 (M. Bl. p. 100).

der Praxis anerkannt. Nur in Hannover können auf Grund der Hannover'schen Städteordnung §§ 22 und 30 auch Frauenzimmer das Bürgerrecht erwerben.

Die juristischen Personen sind deshalb von dem Erwerbe des Bürgerrechts ausgeschlossen, weil nur physische Personen die Eigenschaft eines Bürgers erlangen dürfen; es kann ihnen indeß das active Wahlrecht unter gewissen Voraussetzungen — cfr. unten § 30 — eingeräumt werden.*)

3. Selbstständigkeit. Als selbstständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein Jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, und welchem das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen ist. Wenn auch die vorberegte Altersgrenze dadurch veranlaßt ist, daß zur Zeit der Emanation der Städteordnungen das Alter der Großjährigkeit in Preußen mit dem vollendeten 24. Lebensjahre begann, so ist doch durch das Preußische Gesetz vom 9. December 1869 (G. S. p. 1177) und das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 (R. G. Bl. p. 71), wonach jetzt in Preußen bezw. Deutschland das Alter der Großjährigkeit bereits mit dem vollendeten 21. Lebensjahre beginnen soll, eine Aenderung der die obenberegte Altersgrenze betreffenden Bestimmung nicht eingetreten.

Was den Begriff „eigenen Hausstand" anlangt, so ist darunter beim Mangel einer gesetzlichen Definition nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nichts Anderes als eine eigene eingerichtete häusliche Wirthschaft zu verstehen. Deshalb involvirt der Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebs oder die Etablirung eines practischen Arztes an sich noch nicht die Begründung einer häuslichen Wirthschaft, eines selbstständigen

*) O. St. O. § 8.

Hausstandes*); es geschieht dies erst, wenn die Einrichtung einer eigenen häuslichen Wirthschaft hinzutritt. Wann dieselbe erfolgt, ist quaestio facti.**)

4. Einjährige Gemeindemitgliedschaft. Es kann also nur derjenige Bürger werden, welcher durch Begründung des Wohnsitzes seit einem Jahre Einwohner des Stadtbezirks und dadurch Mitglied der Stadtgemeinde ist. Es können deshalb die Forensen das Bürgerrecht nicht erlangen, wenn ihnen auch beim Vorhandensein der übrigen Erfordernisse das active Wahlrecht in dem Falle zusteht, wenn sie seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner an directen Staats- und Communalabgaben entrichten.***)

Nur eine Ausnahme besteht hinsichtlich des Erfordernisses des einjährigen Wohnsitzes. Wenn nämlich ein Bürger oder der Besitzer des einen selbstständigen Gutsbezirk bildenden Guts oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt bezw. in die Stadt verlegt hat, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnorte beim Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse von dem Magistrate im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden†, ohne daß es der Genehmigung Seitens der Aufsichtsbehörde bedarf.

Insbesondere wird das Bürgerrecht durch die Uebernahme eines besoldeten städtischen Amtes an sich noch nicht vor Ablauf eines Jahres erworben.††)

---

*) M. R. vom 22. März 1856 und vom 30. Juni 1857 — ungedruckt —.

**) O. V. G. E. Bd. VIII p. 129.

***) O. St. O. § 8.

†) § 6 der O. St. O., W. St. O. und R. St. O.

††) O. V. G. E. Bd. V p. 11.

5. Nichtempfang einer Armenunterstützung und Zahlung der Gemeindeabgaben während des letzten Jahres. Es muß also Derjenige, welcher das Bürgerrecht erlangen will, seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und seit einem Jahre die ihm obliegenden Gemeindeabgaben bezahlt haben.
6. Erfüllung eines bestimmten Vermögenscensus seit einem Jahre entweder durch den Besitz eines Wohnhauses im Stadtbezirke oder durch die Veranlagung zur classificirten Einkommensteuer oder durch die Entrichtung eines Classensteuerjahrbetrags von mindestens sechs Mark oder durch die Einschätzung in den früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nach der durch das Ges. vom 25. Mai 1873 (G. S. p. 213) § 9b gestatteten Art. Im Einzelnen ist zu bemerken:
   a. Besitz eines Wohnhauses im Stadtbezirke. Es ist zunächst der Eigenthümer bezielt; es gilt aber auch als Hausbesitzer derjenige, welchem der Nießbrauch oder ein erbliches Besitzrecht an einem Wohnhause zusteht.*) Mit Rücksicht auf das Erforderniß des einjährigen Besitzes besteht die Bestimmung, daß im Falle der Vererbung dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute kommt. Ist ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen, so tritt für alle der Erwerb des Bürgerrechts beim Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse ein. Nur für Hannover besteht die singuläre Bestimmung, daß im Falle des ungetheilten Besitzes Mehrerer nur Einer das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden ist.**)

*) O. St. O. § 16.
**) H. St. O. § 25.



b. Veranlagung zur classificirten Einkommensteuer. Es kommt also nicht darauf an, ob der Steuerbetrag in dem letzten Jahre berichtigt worden ist.

c. Entrichtung eines Classensteuerjahrbetrags von mindestens 6 Mark seit einem Jahre. Es hat das Gesetz vom 25. Mai 1873 (G. S. p. 213) allgemein den betreffenden Steuerstufensatz, welcher in den Städteordnungen auf einen höheren Betrag gesetzlich festgesetzt ist, auf 6 Mark pro anno ermäßigt; ferner alle Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Klassensteuersatz als 12 Mark knüpfen, für ungültig erklärt, und außerdem bestimmt, daß dort, wo solche Ortsstatuten zulässig sind, das Wahlrecht durch neue Statuten von der Veranlagung zur 2. bis 8. Steuerstufe abhängig gemacht werden kann. Wenn nun auch die beiden untersten Classensteuerstufen durch das Gesetz vom 26. März 1883 (G. S. p. 37) aufgehoben sind, so hat dies doch eine Aenderung in der Anwendung des obenberegten Gesetzes vom 25. Mai 1873 auf die Ermäßigung der Steuerstufe bis zu 6 Mark pro anno nicht herbeigeführt.

d. Einschätzung in den früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten. In solchen Städten konnten die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Classensteuersatzes von mindestens 12 Mark ein jährliches Einkommen von

600 Mark in Städten von weniger als 10000 Einw.,
750 Mark in Städten von 10000 bis 50000 Einw.,
900 Mark in Städten von mehr als 50000 Einwohnern

treten zu lassen. Wenn nun auch die Mahl- und Schlachtsteuer durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 (G. S. p. 222) aufgehoben worden ist, so bestimmt doch der § 9b, Abs. 2 des Ges. vom 25. Mai 1873

(G. S. p. 213), daß in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen*) die vorberegten Einkommensbeträge, unabhängig von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer, durch Communalbeschluß als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden können.**)

In allen vorstehenden Beziehungen sind die bedingenden Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau stets dem Ehemanne, und Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen bezw. in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder stets dem Vater anzurechnen.

7. Besitz der bürgerlichen Ehre und des Rechts der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. Der § 32 des Reichsstrafgesetzbuchs hat festgestellt, in welchen Fällen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen ist.

II. Das Bürgerrecht, als Voraussetzung von Berechtigungen. Das Bürgerrecht verleiht, wie bereits in § 24 hervorgehoben ist, außer den allgemeinen Berechtigungen noch speciell diejenigen Befugnisse, welche durch Ortsstatute festgestellt werden. Es darf jedoch auf Grund des § 13 der Reichsgewerbeordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869}}{\text{1. Juli 1883}}$ von dem Besitze des Bürgerrechts die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig gemacht werden.

III. Heranziehung der Gewerbetreibenden zum Erwerbe des Bürgerrechts. Die Städteordnungen haben als ein wei-

*) Hübner, Städteordnung, enthält pag. 110 ein Verzeichniß dieser Städte.

**) Ueber die abweichenden Bestimmungen in der Rheinprovinz cfr. die R. St. O. § 5 und 15.

teres Erforderniß zum Erwerbe des Bürgerrechts den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, als Haupterwerbsquelle, bezw. mit mindestens 2 Gehülfen in Städten von mehr als 10000 Einwohnern aufgestellt. Diese Bestimmung ist nur modificirt durch den § 13 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, nicht aufgehoben. Bei Feststellung desselben ist nämlich legislatorischerseits davon ausgegangen, daß in allen den Fällen, wo bisher nach der bestehenden Gemeindeverfassung der Betrieb eines Gewerbes die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts (wie z. B. in den 6 östlichen Provinzen nach der St.=O. vom 30. Mai 1853 § 5 sub. 4, b) begründet hatte, diese Verpflichtung fortan erst nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Beginne des Gewerbebetriebes und unter Befreiung von dem sonst vorgeschriebenen Bürgerrechtsgelde auf Verlangen der Gemeindebehörde eintreten soll. Auf Grund dieses den Landesgesetzen derogirenden Reichsgesetzes findet also jetzt ein Erwerb des Bürgerrechts ipso jure gegen den Willen des Gewerbetreibenden dadurch, daß einzig und allein die Thatsache des einjährigen selbstständigen Gewerbebetriebes zu den Erfordernissen des § 5, sub. 1, 2 und 3 der St.=O. vom 30. Mai 1853 (einjährige Gemeindemitgliedschaft, sowie Nichtempfang von Armenunterstützungen und Berichtigung der Gemeindeabgaben im letzten Jahre) hinzutritt, vor Ablauf der qu. 3 Jahre nicht mehr statt. Selbstverständlich muß aber der Erwerb des Bürgerrechts mit der Verpflichtung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes für den Gewerbetreibenden, ebenso wie im Allgemeinen für alle Einwohner, vor Ablauf der 3 Jahre ipso jure in dem Falle erfolgen, wenn nur eine der übrigen Voraussetzungen des § 5 sub. 4, a, c und d (Besitz eines Wohnhauses, Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer und bezw. Entrichtung einer Klassensteuer von 6 Mark pro anno) zu den sonstigen Erfordernissen des § 5 sub. 1, 2 und 3 hinzutritt. Auch ist

der Gewerbetreibende als solcher zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, wenn er den Erwerb des Bürgerrechts vor Ablauf der qu. 3 Jahre verlangt, und zwar auf Grund seiner durch den § 13 der Reichsgewerbeordnung nicht berührten Berechtigung, aus dem Gesichtspuncte des selbstständigen stehenden Gewerbebetriebes beim Vorhandensein der übrigen concurrirenden Erfordernisse das Bürgerrecht zu erlangen. Wenn dagegen der Gewerbetreibende nach Ablauf von 3 Jahren auf Verlangen der Gemeindebehörde das Bürgerrecht ohne Zahlung des Bürgerrechtsgeldes auf Grund des § 13 der Reichsgewerbeordnung erworben hat und dann in den Besitz eines Wohnhauses gelangt bezw. zur klassificirten Einkommensteuer oder Klassensteuer von 6 Mark veranlagt wird, so fällt für ihn die Verpflichtung fort, noch nachträglich das Bürgerrechtsgeld zu zahlen.*)

IV. Formen hinsichtlich des Erwerbs des Bürgerrechts. Der Erwerb erfolgt an sich ipso jure selbst gegen den Willen des Erwerbenden, so daß dieser beim Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse gleichviel, ob er es will oder nicht, in die Bürgerrolle einzutragen ist. Es kann indeß ortsstatutarisch festgesetzt werden, daß über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate ein Bürgerbrief zu ertheilen, ferner, in welcher angemessenen und feierlichen Form der Bürgerbrief auszuhändigen, sowie inwiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu städtischen Gemeindeangelegenheiten zur besonderen Anerkennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbstständigen Gewerbebetrieb der Stadt angehören oder als Auszeichnung diejenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den

*) M. R. vom 27. August 1872. (M. Bl. p. 224).

öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtämtern pp.) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.*) Die Bestimmung der feierlichen Form der Bürgerbriefbehändigung bleibt der ortsstatutarischen Regelung überlassen. Es ist aber die Wiedereinführung des Bürgereides in dem M. R. vom 10. Mai 1855 für unzulässig erklärt.

Nur in einer einzigen Provinz, und zwar in Hannover, wird auf Grund der dortigen Städteordnung § 21 das Bürgerrecht nur durch Verleihung erworben, und es ist ferner dort auf Grund des § 30 ibidem der Bürgereid, vor welchem jedesmal der Huldigungseid zu leisten ist, als feierliche Form bei Bestand gelassen.

§ 26. Verlust des Bürgerrechts.

O. St. O. § 7, 18, 75; W. St. O. § 7, 18, 75; R. St. O. § 7, 17, 18; Sch. H. St. O. § 12—14; H. St. O. § 32

Das Bürgerrecht kann entweder auf Zeit sowohl durch Suspension als durch völlige Ausschließung entzogen oder gänzlich verloren werden. Diese einzelnen Entziehungs- bezw. Verlustarten sind mit verschiedenen Folgen verbunden, welche näher darzulegen sind.

I. **Die zeitweise Entziehung des Bürgerrechts** hat im Gegensatze zum gänzlichen Verluste gemeinsam die Folge, daß der damit belegte Bürger nur während der Dauer der zeitweisen Entziehung an der Ausübung aller allgemeinen Bürgerrechte behindert ist, und somit weder das active und passive Gemeindewahlrecht ausüben noch ein städtisches Communalamt

---

*) Art. VII der Ausführungsinstruction vom 20. Juni 1853 (M. Bl. p. 138).

verwalten darf. Es unterscheiden sich aber in Betreff der Veranlassung und der Folgen sehr wesentlich die Suspension und die Ausschließung auf Zeit.

1. Die Suspension ist mit der Wirkung verknüpft, daß sich der eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde bekleidende Bürger in der Zwischenzeit außer dem Wahlrechte aller Functionen in Betreff der städtischen Verwaltung enthalten muß, dagegen nach Beendigung der Suspension ohne zuvorige Wiederwahl und ohne Weiteres seine Thätigkeit in der Verwaltung und bei den Wahlen in vollem Umfange wieder aufnehmen darf. Die Suspension tritt in folgenden Fällen ein:
   a. Wenn gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder wenn derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht ist, bis zur Beendigung der gerichtlichen Untersuchung. Was die Versetzung in den Anklagestand anlangt, so beginnt diese jetzt auf Grund der § 196 und ff. der Reichsstrafprozeßordnung mit der Eröffnung des Hauptverfahrens bezw., wenn eine Voruntersuchung nicht stattfindet, mit der Erhebung der Anklage;
   b. Wenn über das Vermögen eines Bürgers das Concursverfahren eröffnet wird, so dauert die Suspension bis zur Beendigung des Verfahrens. Die früheren Bestimmungen, welche in solchem Falle, wie die Städteordnungen für die 6 östlichen Provinzen und Westphalen, den gänzlichen Verlust des Bürgerrechts eintreten ließen, sind durch den § 52 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur deutschen Concursordnung

vom 6. März 1879 (G. S. p. 109) aufgehoben, indem derselbe den Grundsatz ausspricht, daß alle Beschränkungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Concursverfahren oder das bisherige Fallimentsverfahren für den Gemeinschuldner in der Ausübung eines auf das Vermögen sich nicht beziehenden Rechts zur Folge hat, mit der Beendigung des Verfahrens wegfallen sollen.*)

2. Die Ausschließung auf Zeit bewirkt, daß derjenige Bürger, welcher als solcher schon eine Stelle in der Verwaltung oder Vertretung bekleidet, in der Zwischenzeit von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen wird und aus den von ihm versehenen städtischen Stellen völlig ausscheidet, so daß er nach Ablauf der Ausschließungszeit freilich das active und passive Wahlrecht ohne Weiteres wieder ausüben, dagegen zur Uebernahme einer solchen unbesoldeten Stelle nur durch eine Wiederwahl gelangen kann. Die Ausschließung kann in nachstehenden Fällen erfolgen:

   a. Wenn sich ein Bürger ohne einen der ihm gesetzlich zur Seite stehenden Entschuldigungsgründe weigert**), eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, oder wenn sich ein Bürger der Verwaltung solcher übernommenen Stellen thatsächlich entzieht. Die Folge solcher Weigerung und Entziehung ist die, daß der betreffende Bürger durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt, und um ein Achtel bis ein

*) M. R. vom 5. Dec. 1881 (M. Bl. 1882 p. 30).

**) cfr. oben § 24.

Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden kann.*)

b. Wenn einem Bürger durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt wird. Nach § 34 des Reichsstrafgesetzbuchs soll nämlich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit zur Folge haben, öffentliche Aemter zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben. Die Wirkung solcher Aberkennung tritt schon mit der Rechtskraft des Urtheils ein, dagegen läuft die im Urtheile festgesetzte Zeit, auf welche die Ehrenrechte aberkannt sind, von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe, neben welcher die Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.**)

II. **Der gänzliche Verlust des Bürgerrechts**, welcher die sofortige und dauernde Aufhebung aller mit ihm verbundenen Befugnisse nach sich zieht, tritt in folgenden Fällen ein:

a. Wenn eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse — cfr. § 25 — bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft. Derselbe erlangt das Bürgerrecht selbstverständlich wieder, sobald er sämmtliche gesetzliche Erfordernisse wieder in sich vereinigt; jedoch darf in den Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (G. S. p. 237) eine solche Abgabe nicht zum zweiten Male innerhalb derselben Gemeinde erhoben werden.

b. Wenn ein Bürger in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden ist. Der § 32

---

*) O. St. O. § 74, W. St. O. § 74, R. St. O. § 79.

**) Reichsstrafgesetzbuch § 36.

des Reichsstrafgesetzbuchs bezeichnet die Fälle, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Es geschieht nämlich neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe ohne Beschränkung, dagegen neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. Bei Meineid und schwerer Kuppelei*) muß auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Die Dauer des Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens 2 und höchstens 10 Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre. Die Aberkennung bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte sowie der öffentlichen Aemter, und bewirkt ferner die Unfähigkeit, innerhalb der im Urtheile bestimmten Zeit öffentliche Aemter zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben. Ueber die Berechnung der Zeit cfr. oben I, sub. 2, b.

Alle übrigen gesetzlichen Verlustgründe, insbesondere die sich früher auf die Anrüchigkeit eines Gewerbe (z. B. Scharfrichterei) sich stützenden, sind völlig beseitigt.**)

§ 27. Das Bürgerrechtsgeld.

Das Gesetz vom 14. Mai 1860 (G. S. p. 237), welches die entgegenstehenden Vorschriften der Städteordnungen —

*) Strafgesetzbuch § 181.

**) M. R. vom 28. Oct. 1827.

cfr. § 52 der St.=O. vom 30. Mai 1853 — aufgehoben hat, berechtigt die Gemeinden, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, die Entrichtung von Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts anzuordnen. Diese Gemeindebeschlüsse bedürfen in den Kreisordnungsprovinzen der Bestätigung des Bezirksausschusses, und in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein sowie der Rheinprovinz der Genehmigung der Königlichen Regierung, dagegen nirgends der Zustimmung des Ministers des Innern und der Finanzen.*) Hierin hat das Gesetz vom 2. März 1867 (G. S. p. 361), durch welches nur die Erhebung von Einzugsgeldern beseitigt ist, Nichts geändert. Daß das Bürgerrechts- und Einkaufsgeld durch das Gesetz vom 2. März 1867 nicht hat aufgehoben werden sollen, ist bei den desfallsigen Berathungen im Abgeordnetenhause den dort zur Beseitigung der Verpflichtung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes gemachten Versuchen gegenüber besonders hervorgehoben. Rücksichtlich der Erhebung normiren folgende Grundsätze:

I. **Wirkung der Zahlung.** Es darf in denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung tritt erst mit dem Zeitpuncte des Erwerbes des Bürgerrechts ein. Das Bürgerrechtsgeld darf in derselben Gemeinde nicht zum zweiten Male erhoben werden. In dieser Beziehung ist das frühere Hausstandsgeld auch dem Bürgerrechtsgelde gleichgestellt.

II. **Abstufungen in dem Betrage des Bürgerrechtsgeldes** sind statthaft. Die Sätze desselben sind gesetzlich nicht näher begrenzt; dagegen wird in dem M. R. vom 16. Juni 1860 (M. Bl. p. 134) empfohlen, die Abstufungen an die Wahleintheilung der Bürgerschaft dergestalt anzulehnen, daß den

*) M. R. vom 3. März 1885 (M. Bl. p. 107).

3 Wahlabtheilungen 3 Stufen des Bürgerrechtsgeldes entsprechen, und daß entweder die neuen Bürger, je nachdem sie in die 1., 2. oder 3. Abtheilung eintreten, auch entsprechend mit dem höchsten, mittleren oder niedrigsten Satze zu veranlagen sind oder daß zwar die Stufen nach festen Normen des Einkommens oder der Steuern abgegrenzt werden können, hierbei aber zu beachten ist, daß die Abgrenzung in den Resultaten thunlichst nahe mit den Grenzen der Wahlabtheilung zusammentrifft.

III. Von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreite Personen. Es sind dies:

1. ausnahmlos alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, einschließlich Lehrer und Geistliche, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen, gleichviel ob sie ihre Versetzung beantragt haben oder nicht.
2. Militärpersonen, welche 12 Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die sub. 1 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach dem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

IV. Verjährung und Reclamationen. Es findet hierauf das Gesetz vom 18. Juni 1840 Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf Bürgerrechtsgeld erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjährt. Die Reclamationsfrist beträgt in Communalsteuersachen 6 Wochen und kommt in dieser Ausdehnung sowohl den steuerpflichtigen Gemeindemitgliedern als auch der steuerberechtigten Gemeinde zu Gute.*)

---

*) M. R. vom 16. März 1871 (M. Bl. p. 166).

V. Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Zahlung.

— cfr. hierüber das Nähere in § 25 sub. III. —

Eine Besonderheit ist hierbei rücksichtlich der Provinz Schleswig-Holstein zu vermerken, indem dort nach deren Städteordnung § 15 die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes oder dergleichen besonderen Abgabe für den Erwerb des Bürgerrechts oder aus Anlaß dieses Erwerbs überhaupt nicht gestattet, sondern nur für die Ausstellung des Bürgerbriefs eine angemessene Ausfertigungsgebühr gefordert werden kann.

§ 28. Competenz für Bürgerrechtsstreitsachen.

Für die Competenzfrage ist zunächst von Bedeutung der auf das A. L. R. Th. II Tit. 14 §§ 4, 5, 78 und 78 sich stützende Fundamentalsatz, demzufolge über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der Landesverfassung unterworfen sind, der Rechtsweg ausgeschlossen ist, wenn nicht etwa eine Befreiung davon aus einem besonderen Rechtstitel (Vertrag, Privilegium, Verjährung) in Anspruch genommen oder in der Bestimmung des Antheils eine Belastung über die Gebühr geltend gemacht wird. Dieser Grundsatz ist im Allgemeinen in Bezug auf die Erhebung städtischer Steuern, sowie im Speciellen in Bezug auf die Erhebung des Bürgerrechtsgeldes vielfach in den Entscheidungen des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte anerkannt, insbesondere in den Entscheidungen vom 25. September 1852 (J. M. Bl. 1853 p. 26), vom 13. Februar 1858 (M. Bl. 1858 p. 186), vom 14. Januar 1860 (J. M. Bl. p. 322), vom 12. April 1862 (J. M. Bl. p. 280), vom 8. October 1870 (J. M. Bl. p. 340), vom 11. November 1876 (M. Bl. p. 276), vom 13. October 1873 (M. Bl. p. 334), vom 23. Mai 1871 (M.

Bl. p. 337). Die solche Erhebung betreffenden, vom Rechtswege ausgeschlossenen Streitigkeiten unterliegen nun der Entscheidung im Verwaltungswege. Das in Bürgerrechtsstreitsachen zu beobachtende Verfahren ist für alle Provinzen mit Ausschluß von Posen, Schleswig-Holstein und Rheinprovinz durch die §§ 10, 11 und 21 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 geregelt. Danach beschließt die Stadtverordnetenversammlung, als Gemeindevertretung, auf alle Beschwerden und Einsprüche, welche nachstehende hierher gehörige Gegenstände betreffen:

a. Den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung.
b. Die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, bezw. zur Zahlung von Bürgergewinngeldern incl. Ausfertigungsgebühren.
c. Die Verpflichtung zur Leistung des Bürgereides.
d. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse.
e. Die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung.
f. Die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten zu verhängen sind.

Die Beschlußfassung der Stadtverordneten ist eine völlig selbstständige, da sie keiner Genehmigung und keiner Bestätigung seitens des Magistrats, als Gemeindevorstandes, bezw. der Aufsichtsbehörde bedarf. Gegen den Beschluß der Stadtverordneten ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Dieselbe ist binnen zwei Wochen in erster Instanz direct bei

dem zuständigen Bezirksausschusse schriftlich anzustellen*) und steht auch dem Gemeindevorstande zu. Letzterer sowohl als die Stadtverordnetenversammlung können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen. Die das Verfahren vor dem Bezirksausschusse regelnden Vorschriften sind in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 63—81 dargelegt. Das Endurtheil des Bezirksausschusses kann durch die Berufung angefochten werden. Competent ist in der Berufungsinstanz das Oberverwaltungsgericht in Berlin.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und Rheinprovinz sind bis dahin, daß dort neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen werden, für die fraglichen Bürgerrechtsstreitsachen die in den betreffenden Gemeindeverfassungsgesetzen dazu bestimmten Verwaltungsbehörden bezw. für die Beschwerdeinstanz die Staatsaufsichtsbehörden zuständig.

§ 29. Die Ehrenbürger.

O. St. O. § 6, W. St. O. § 6, R. St. O. § 6, Sch. H. St. O. § 11, H. St. O. § 34.

Der Magistrat kann im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die den Erwerb des Bürgerrechts bedingenden Erfordernisse das Ehrenbürgerrecht ertheilen. Die so ausgezeichneten Männer heißen Ehrenbürger. Ihnen stehen die aus dem Bürgerrechte fließenden Befugnisse, namentlich das Gemeindewahlrecht, zu; dagegen sind sie als solche von allen städtischen Verpflichtungen befreit. Ein solches Ehrenbürgerrecht kann auch Männern, welche sich um den Staat verdient gemacht haben, verliehen werden, wie

*) L. V. G. vom 30. Juli 1883 § 63.

dies bei der Berathung der St. O. vom 30. Mai 1853 ausdrücklich mit der Begründung hervorgehoben ist, daß derjenige, welcher sich hohe allgemeine Verdienste um das Vaterland, um Kunst und Wissenschaft u. s. w. erworben und sich dadurch um den Staat verdient gemacht, mit Fug und Recht als ein solcher angesehen werden könne, welcher sich um die Stadt Verdienste erworben habe.

Die Ehrenbürger gehören der zum Zwecke der Gemeindewahlen gebildeten ersten Abtheilung der Bürgerschaft an; jedoch kommt das Einkommen oder die Steuern derselben überhaupt bei der Eintheilung der einzelnen Abtheilungen nicht in Anrechnung.*)

Daß die Grundsätze über den Verlust des Bürgerrechts auch sinngemäße Anwendung auf das Ehrenbürgerrecht finden, bedarf wohl nur der Hervorhebnng.

Für die Provinz Hannover besteht in Betreff des Ehrenbürgerrechts noch eine singuläre Bestimmung. Dort kann nämlich solches Recht von dem Magistrate und den Bürgervorstehern als Zeichen der Ehre und Dankbarkeit verliehen werden, und sind dort Ehrenbürger von der Leistung des Bürgereides befreit.

§ 30. Erstreckung des Rechts der Bürger zur Theilnahme an den Wahlen auf die höchstbesteuerten Forensen, juristischen Personen und Actiengesellschaften.

O. St. O. § 8, W. St. O. § 8, H. St. O. § 25.

Eine solche Erstreckung ist nur in den 6 östlichen Provinzen und in Westphalen zulässig, und zwar unter der Voraussetzung, daß der Forense bezw. die juristische Person oder Actiengesellschaft in einer Stadt seit einem Jahre mehr

*) R. St. O. § 12.

als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an directen Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet. Dieselben sind in dem Falle, wenn eine solche Voraussetzung vorliegt und die übrigen Erfordernisse vorhanden sind, berechtigt, an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen, bezw. ihr Stimmrecht durch solche Bevollmächtigte auszuüben,*) welche selbst stimmfähige Bürger sind und sich durch Vollmacht legitimiren müssen.

Die Forensen sind diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirke, ohne daselbst zu wohnen oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben.**)

Zu den juristischen Personen, deren Begriff oben im § 21 festgestellt ist, gehören auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II:

a. Die Stadtgemeinden (Tit. 8 § 108).
b. Die Dorfgemeinden (Tit. 7 § 19).
c. Die Zünfte und die Innungen oder Gilden der Künstler und Handwerker (Tit. 8 § 191 und 401).
d. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften (Tit. 11 § 17).
e. Die vom Staate aufgenommenen Stifte, Klöster und Orden (Tit. 11 § 1219).
f. Die öffentlichen niederen Schulen (Tit. 12 § 19).
g. Die gelehrten Schulen und Gymnasien (Tit. 12 § 54).
h. Die Universitäten (Tit. 12 § 67).
i. Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungsanstalten (Tit. 19 § 42).

---

*) O. St. O. § 25, Abs. 2.
**) Ges. vom 27. Juli 1885 § 1, Abs. 3.

k. Der Fiscus (Tit. 14 § 1).

l. Diejenigen Gesellschaften und Anstalten, welchen die Rechte der juristischen Person landesherrlich besonders verliehen sind (Tit. 6 § 25).

Was die Actiengesellschaften anlangt, so ist derselben in den St. O. für die 6 östlichen Provinzen und Westphalen nicht besonders gedacht. Auch steht ihnen die juristische Persönlichkeit nicht zu. Trotzdem sind sie in der Praxis, wie dies auch in dem Ministerialerlasse vom 23. Juni 1881*) anerkannt wird, ohne Ausnahme, mögen sie vor oder nach dem Erlasse des Actiengesetzes vom 11. Juni 1870 gegründet worden sein, den juristischen Personen hinsichtlich der Gemeindeabgabenpflicht und des Gemeindewahlrechts völlig gleichgestellt.

In letzterer Beziehung ist hier einer auffallenden Eigenthümlichkeit der Hannover'schen Städteordnung zu gedenken, indem nach § 25 derselben für gewerbliche Gesellschaften, welchen juristische Persönlichkeit zusteht, der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer zur Gewinnung des vollen Bürgerrechts verpflichtet ist.

Viertes Kapitel: Die Gemeindeabgabenpflichtigen.

O. St. O. § 4, W. St. O. § 4, R. St. O. § 4, Sch. H. St. O. § 5, 19, 20, 21, 22, 24—27; H. St. O. § 13—16.

§ 31. Allgemeine Principien über die Heranziehung zu den städtischen Gemeindelasten.

I. Vertheilung der Gemeindelasten im Allgemeinen. Dem Rechte aller Einwohner des Stadtbezirks auf Mitbenutzung

---

*) M. Bl. 1881 p. 206.

der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt steht die Pflicht derselben zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten gegenüber. Die Einwohner des Stadtbezirks sind es, welche uns als das eigentliche abgabenpflichtige Element entgegentreten; es sind indeß aus verschiedenen Gesichtspunkten noch weitere Personen, Genossenschaften und Gesellschaften zu den zur Existenz der Gemeinden in finanzieller Beziehung erforderlichen Lasten und Abgaben beizutragen verpflichtet. Diese Lasten und Abgaben können bestehen in der Aufbringung von Gemeindesteuern sowie in der Leistung von Hand- und Spanndiensten, welche zur Ausführung von Gemeindearbeiten für erforderlich erachtet werden.

Die Gemeindesteuern können erhoben werden entweder bloß in Zuschlägen zur Staatsklassen- und klassificirten Einkommensteuer oder in besonderen directen und indirecten Gemeindeabgaben, welche im Falle der Neueinführung oder der Erhöhung oder im Falle der Veränderung ihrer Grundsätze der Genehmigung der höheren Behörden (in den Kreisordnungsprovinzen der Genehmigung des Bezirksausschusses und bezw. der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen) bedürfen.

Die besonderen directen Gemeindesteuern können endlich aufgebracht werden in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer oder ohne solche Form nach einem andern Erhebungsmodus, nämlich durch Zuschläge zur Staats-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sowie durch sonstige besondere Communalreal- und Personalabgaben (wie Haus-, Mieths- Wohnungs-, Hunde- und Luxussteuern).

Welcher Erhebungsmodus in den einzelnen Stadtbezirken zur Anwendung kommen soll, ist durch das Steuerregulativ jeder einzelnen Stadtgemeinde festzustellen. Die Form der gewählten Erhebungsart ist für die einzelnen gemeindeabgabenpflichtigen Personen von entscheidender Bedeutung und

von erheblicher Tragweite. Dies tritt hauptsächlich in folgenden Fällen scharf hervor:

a. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.*)

b. Geistliche und Schullehrer können zu solchen persönlichen Gemeindediensten herangezogen werden, welche auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten.**)

c. Die servisberechtigten Militairpersonen und Forensen sind zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

d. Das Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Communalabgaben, vom 27. Juli 1885***) kommt in den einzelnen Stadtbezirken nur insoweit zur Anwendung, als dort auf Grund jenes Gesetzes eine Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Gemeindeabgaben eingeführt ist; während dessen Anwendung dort ausgeschlossen ist, wo die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse durch anderweitige Gemeindeabgaben, insbesondere durch bloße Zuschläge zu den Staatssteuern, durch indirecte Gemeindesteuern oder durch sonstige Real- oder Personalabgaben erfolgt.

II. Erstreckung der Gemeindeabgabenpflicht. Zu denjenigen Personen, welche zu den städtischen Gemeindelasten herangezogen werden können, gehören im Allgemeinen:

---

*) Ges. vom 11. Juli 1822. § 1.

**) L. St. L. § 4.

***) G. S. 1885 p. 327.

1. Alle Einwohner, d. h. diejenigen physischen Personen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben, auf Grund der Städteordnungen (cfr. oben § 19), jedoch mit wesentlichen Modificationen in Bezug auf die Beamten, Pensionaire, Wittwen und Waisen ehemaliger Beamten, ferner auf die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer sowie auf die servisberechtigten Militairpersonen (cfr. die folgenden §§).
2. Alle diejenigen Personen, welche auch, ohne im Stadtbezirke zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten, auf Grund des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (sog. vorübergehend anwesende Personen).
3. Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Bergwerkschaften, ferner eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftskreis über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Communalverbände), welche in dem Stadtbezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1885 § 1, Abs. 1.
4. Der Staatsfiscus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Stadtbezirke betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen sowie aus den im Stadtbezirke belegenen Domainen und Forsten auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1885 § 1, Abs. 2.
5. Die Forensen hinsichtlich des Einkommens, welches ihnen sowohl aus dem Besitze von Grundeigenthum, gewerblichen Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerken, als aus

dem Betriebe von Pachtungen, stehenden Gewerben, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft stehendem Bergbau zufließt, auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1885 § 1, Abs. 3.

III. Vermeidung von Doppelbesteuerung bei einem mehrfachen Wohnsitze oder einem den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthalte. Bis zur Emanation des Gesetzes vom 27. Juli 1885 stand in dem Falle, wenn eine Person wegen eines mehrfachen Wohnsitzes oder eines den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthaltes in mehreren Gemeinden abgabepflichtig war, jeder Wohnsitzgemeinde bezw. der Aufenthaltsgemeinde das Recht zu, von einer solchen Person die volle Gemeindeeinkommensteuer zu erheben. Diese früher so zulässige Doppelbesteuerung eines und desselben Einkommens soll der § 11 des citirten Gesetzes mit der Wirkung beseitigen, daß nunmehr das Gesammteinkommen in dem beregten Falle von den abgabeberechtigten Gemeinden nur einmal zur Besteuerung herangezogen werden kann, und zwar dürfen die einzelnen Gemeinden dann nur einen Bruchtheil des Einkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch nehmen. Es soll dann nicht etwa eine Theilung pro rata temporis des Wohnsitzes bezw. des Aufenthalts eintreten, sondern eine derartige Theilung, daß das Einkommen der betreffenden Person, soweit dasselbe nicht aus Grundeigenthum oder aus Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- oder Bergwerksbetriebe fließt, in jeder der abgabenberechtigten Gemeinden nur zu einem der Zahl derselben entsprechenden Bruchtheile herangezogen wird, und zwar mit der Beschränkung, daß bei solcher Theilung diejenigen Wohnsitzgemeinden, in welchen der Abgabepflichtige bezw. seine Familie sich im Laufe des vorangegangenen Jahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten haben, nicht mitgezählt werden. Zur Erläuterung soll folgendes Beispiel dienen: X., welcher ein

Einkommen von 2400 Mark Zinsen bezieht, hält sich während eines Jahres in seiner Wohnsitzgemeinde A. während acht Monaten und in der Gemeinde B., ohne dort einen Wohnsitz zu begründen, während vier Monaten auf. Es kann dann B. nur 1200 Mark auf vier Monate, dagegen A. 1200 Mark auf vier Monate und 2400 Mark auf acht Monate für sich zur Besteuerung heranziehen. Es gelangen also in A. $^8/_{12} + {}^2/_{12} = {}^5/_6$ des Einkommens, dagegen in B. $^2/_{12} = {}^1/_6$ zur Besteuerung. Bezieht X. außerdem noch 3000 Mark aus der Verpachtung eines in der Gemeinde C. belegenen Guts, so verbleiben diese 3000 Mark der Gemeinde C., als Forensalgemeinde, zur alleinigen Besteuerung. Hat X. zwei Wohnsitze, in der Gemeinde A. und D., und hat er sich in D. während des letzten vorangegangenen Jahres nur zwei Monate aufgehalten, so hat D. gar keinen Anspruch auf Heranziehung des X. zur Besteuerung. Es ist aber hierbei wohl zu beachten, daß in dem letzteren Falle die Gemeinde D. ihr Besteuerungsrecht nur als Wohnsitzgemeinde, dagegen nicht als Anfenthaltsgemeinde einbüßt. Hat sich also X. in D. während des letzten Jahres zwei Monate, und in dem folgenden Jahre länger als drei Monate aufgehalten, so participirt D. selbstverständlich an der Theilung als Aufenthaltsgemeinde auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, da die durch dasselbe den Gemeinden gewährte Berechtigung zur Heranziehung Neuanziehender zu den Gemeindelästen durch das Landesgesetz vom 27. Juli 1885 nicht aufgehoben werden kann.

Mit Rücksicht auf den zum Zwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung im § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 angeordneten Repartitionsmodus bedarf noch folgende besondere Bestimmung einer Hervorhebung. Es sollen nämlich in dem Falle, wenn in den Gemeinden, in welchen der Abgabenpflichtige seinen Wohnsitz hat oder in welchen der Abgaben-

pflichtige bezw. dessen Familie sich im Laufe des voraufgegangenen Jahres länger als drei Monate aufgehalten haben, das in ihnen steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens beträgt, jene Gemeinden berechtigt sein, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertheil des Gesammteinkommens, d. h. ohne Rücksicht auf die Quelle, aus welcher es fließt, unter entsprechender Verkürzung des der Forensalgemeinde zur Besteuerung zufallenden Einkommentheils für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Sie participiren dann an diesem Viertheile in Gemäßheit des oben beregten Vertheilungsmaßstabes.

§ 32. Die Einwohner.

Der hinsichtlich der Besteuerung bestehende Fundamentalsatz: „Alle Einwohner d. h. diejenigen physischen Personen, welche in dem Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben, sind zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet“ erleidet in sofern eine Modification, als in den Fällen, wo die Personal-Communalsteuern durch Zuschläge zu der Gewerbe- und der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer aufgebracht werden oder die Veranlagung der Steuerpflichtigen in Gemäßheit der für die Einschätzung zu solchen Steuern bestehenden Grundsätze erfolgt, eine Besteuerung nach Haushaltungen eintritt. Es werden dann zu den städtischen Gemeindelasten nur die Haushaltungsvorstände und solche Personen herangezogen, welche keiner Haushaltung angehören, dagegen nicht die Angehörigen einer Haushaltung. Andererseits wird dem Einkommen des steuerpflichtigen Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen zum Zwecke der Schätzung zugerechnet. Zur Haushaltung gehören die Ehefrau bei bestehender Ehe, ferner die Kinder, welche den Unterhalt des Vorstandes genießen, ohne Unterschied, ob sie sich im Haushalte oder außer-

halb desselben aufhalten, und endlich andere Verwandten und Pflegekinder, welche factisch vom Vorstande unterhalten werden. Dagegen sind die erwachsenen Kinder, welche sich selbst unterhalten, nicht mehr als Angehörige zu behandeln, wenn sie sich noch im Hause der Eltern aufhalten, und selbst dann nicht, wenn sie ihren Erwerb zur Bestreitung der Haushaltskosten hergeben, und sich im Wesentlichen selbst dauernd zu ernähren vermögen. Auch sind die Dienstboten, Privatbeamte, Hauslehrer, Altentheiler und alle Personen ähnlicher Lebens- und Berufsstellung nicht als Haushaltsangehörige anzusehen. Im Falle des Todes uud der Auswanderung des Ehemannes oder der Scheidung der Ehe tritt die Wittwe als steuerpflichtiger Haushaltungsvorstand hervor, event. in Ermangelung derselben ein anderes Familienhaupt, welches der Haushaltung vorsteht. Zusammenwohnende Geschwister und andere Verwandte, welche eine gemeinschaftliche Wirthschaft führen oder gemeinschaftlich ein Gewerbe betreiben, bilden keinen Haushalt, wenn nicht etwa Einer derselben dem andern factisch den Unterhalt gewährt. Der Haushaltungsvorstand haftet für die Steuer, welche rücksichtlich des Einkommens der Angehörigen aufzubringen ist, während das etwaige Vermögen der letzteren für die von dem Vorstande zu zahlende Steuer nicht verhaftet ist.

Beim Wechsel des Wohnsitzes tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Gemeindesteuer in der neuen Gemeinde an sich, falls die Ortsstatuten nicht Etwas Anderes bestimmen, mit dem Tage der Begründung des Wohnsitzes ein, während die Steuerpflicht in der früheren Gemeinde erst mit dem Ablaufe desjenigen Monats erlischt, in welchem dem Magistrate die Anzeige gemacht worden, daß der Wohnsitz aufgegeben ist.*)

*) Ges. vom 13. Juni 1840 § 1 und A. L. R. Th. II, Tit. 6, § 183.

Hat der abziehende Einwohner Vortheile, welche die Stadt ihren Mitgliedern gewährt, schon für eine darüber hinausgehende Zeit vorweg genossen, so muß er auch die städtischen Lasten noch für einen entsprechenden Zeitraum tragen.*)

Im Uebrigen wird auf den obigen § 19 verwiesen, welcher von der Begründung des Einwohnerrechtes durch den Wohnsitz in der Stadtgemeinde handelt.

§ 33. Die in einem Stadtbezirke sich vorübergehend aufhaltenden Personen.

Die in einem Stadtbezirke sich vorübergehend aufhaltenden Personen konnten auf Grund der Städteordnungen vor dem Inkrafttreten des Reichs-Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 (R. G. B. p. 55) zu den städtischen Gemeindeabgaben herangezogen werden, und zwar:

1. in den Städten, wo solche Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer erhoben wurden, zur Zahlung solcher Zuschläge sofort, wenn sie sich in dem Stadtbezirke aufhielten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, und sobald sie zur Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer veranlagt waren.
2. Dagegen in den Städten, wo nicht eine Zuschlagssteuer, sondern eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt war, zur Zahlung der letzteren im Falle eines dortigen Aufenthaltes von mehr als drei Monaten vom Ablaufe des dritten Monats an.

An Stelle dieser Bestimmungen ist der § 8 des citirten Reichsgesetzes vom 1. Nov. 1867 getreten. In Gemäßheit desselben steht jetzt in allen Städten den Gemeinden unmittelbar das Recht zu, jene Personen nach dreimonatlicher Dauer

---

*) A. L. R. Th. II, Tit. 6 § 184 und 185.

ihres Aufenthalts gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zu den Gemeindelasten heranzuziehen,*) wogegen den Gemeinden die Befugniß genommen ist, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Es ist also jetzt für die qu. Besteuerung einflußlos, ob die Communalabgaben durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder in anderer Form erhoben werden, und ferner, ob der Zweck des Aufenthalts auf den Erwerb des Unterhalts gerichtet ist. Für die Heranziehung soll einzig und allein die Thatsache, daß der im Wesentlichen ununterbrochene Aufenthalt den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, entscheidend sein, und zwar mit der Maßgabe, daß dann die Heranziehung ex tunc d. h. vom Tage des Anzuges ab gestattet ist,**) und daß die Verpflichtung zur Besteuerung mit dem Ende des Aufenthalts erlischt.***)

Die rücksichtlich der Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Personen im § 11 des Communalnothsteuergesetzes vom 27. Juli 1885 festgestellten Grundsätze sind oben in § 31 sub III. bereits zur Darstellung gelangt.

Die Beibehaltung eines den größten Theil des Jahres leerstehenden, zur Erlangung eines bequemen Unterkommens bei gelegentlichen Besuchen dienenden Absteigequartiers begründet dagegen keine Verpflichtung zu Gemeindesteuerbeiträgen, wenn nicht etwa aus den nähern Thatumständen gefolgert werden muß, daß der Inhaber des Quartiers bei wechselndem Aufenthalte auch in der betreffenden Stadt ein Domicil begründet hat.†)

---

*) M. R. vom 27. Mai 1870 (M. Bl. p. 190).

**) O. V. G. E. Bd. III, p. 102.

***) M. R. vom 14. Juli 1856.

†) M. R. vom 14. Februar und 10. März 1836 (Ann. p. 147).

§ 34. Die Beamten.

Während die Civilbeamten mit Einschluß der Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer in Bezug auf die staatsbürgerlichen Lasten und Abgaben besondere Vorrechte nicht genießen, sind ihnen solche Vorrechte hinsichtlich der städtischen Gemeindelasten und Abgaben in einer besondern Weise zugebilligt, und zwar insofern, als die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer von den directen persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit sind, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand, und die Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit sie nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, ganz (die Kirchendiener jedoch nur insoweit, als ihnen die Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand) entfreit bleiben, und ferner, als den übrigen Civilbeamten in Betreff der Heranziehung zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindelasten besondere Privilegien zustehen. Diese Privilegien sind in dem Gesetze vom 11. Juli 1822 den besoldeten unmittelbaren Staatsdienern verliehen, und dann ausgedehnt für alle Provinzen mit Ausschluß von Neu-Vorpommern und Rügen durch die Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 auf alle städtischen, landschaftlichen und andere Beamte, welche nach der Bezeichnung des A. L. R. Th. II. Tit. 10 § 69 als mittelbare Staatsdiener zu betrachten sind (für Neu-Vorpommern und Rügen erst durch das Gesetz vom 23. Februar 1870). Sodann sind die Reichsbeamten in Betreff der Privilegien durch das Reichsgesetz vom 31. März 1873 § 19 den Staatsdienern gleichgestellt. Auf das Gebiet der im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile mit Ausschluß des Gebiets der Stadt Frankfurt a. M. ist das Gesetz vom 11. Juli 1822 durch die Verordnung vom

23. September 1867 (R. G. Bl. p. 59) erstreckt worden, dagegen auf das Gebiet der Stadt Frankfurt a. M. durch das Gemeindeverfassungsgesetz vom 25. Mai 1867. Auf Grund dessen sind nun in der ganzen Monarchie die Civilbeamten in Maaßgabe der nachfolgenden in dem Gesetze vom 11. Juli 1822, in den Städteordnungen, in Ministerialrescripten und gerichtlichen Entscheidungen dargelegten Grundsätze zu den städtischen Lasten heranzuziehen. Diese Grundsätze sind folgende:

I. Zulässigkeit und Höhe der Besteuerung des Diensteinkommens. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird; es bleibt deshalb der Beamte in dem Falle communalsteuerfrei, wenn die Gemeindeabgaben nicht nach dem Gesammteinkommen der Einwohner, sondern durch Umlegen auf den Grundbesitz, Gewerbe, Wohnungsmiethe und dergl. aufgebracht werden. Dagegen ist dann die Form einer allgemeinen Einkommensteuer gewählt, wenn das gesammte Einkommen der Einwohnerschaft der Besteuerung grundleglich gemacht d. h. zwecks Veranlagung einer Schätzung unterliegt und die Repartition der Steuern im Verhältniß der ermittelten Beträge erfolgt. — Es darf aber das Diensteinkommen nur mit der Hälfte seines Betrages (nicht etwa mit der Hälfte der vom ganzen Diensteinkommen zu berechnenden Steuer) zur Besteuerung herangezogen werden, und zwar mit der Beschränkung, daß im äußersten Falle an directen Beiträgen aller Art, zu welchen auch die in Form einer Einkommensteuer repartirte Einquartirungslast*) und die der politischen Gemeinde obliegende Schulunterhaltungslast zu rechnen ist, sowie ferner zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten von 750 Mark nicht

*) M. R. vom 8. März 1871 (M. Bl. p. 110).

mehr als 1%, bei Gehalten von 750—1500 Mark excl. nicht mehr als $1\frac{1}{2}$% und bei höheren Gehalten nicht mehr als 2% des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können. Für den Begriff des Diensteinkommens der Staatsdiener ist es irrelevant, ob dasselbe aus der Staatskasse gezahlt wird oder nicht.

Was nun die Berechnung des Diensteinkommens anlangt, so kommen dabei nachstehende Grundsätze zur Anwendung.

a. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert, nachdem der Betrag der ersteren in runder Summe durch die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde für den Zweck der Einschätzung bestimmt worden ist.*)

b. Die Dienstemolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind, bleiben außer Berechnung.**)

c. Der Werth der Dienstwohnungen excl. der Geschäftslocalien wird nach einem entsprechenden, am Orte üblichen Miethsbetrage festgestellt. Etwaige Miethsentschädigungen werden ihrem jährlichen Betrage nach zum Betrage des Baargehalts hinzugerechnet.***)

d. Die Wittwenkassenbeiträge, zu welchen der Beamte gesetzlich verpflichtet ist, sind von dem Diensteinkommen in Abzug zu bringen.†) Das Gleiche gilt von den Beiträgen zum Pensionsfonds.

e. Bezieht ein Beamter zugleich Gehalt und Pension, so werden beide zusammengerechnet.††)

f. Gehaltsabzüge kommen bei der Berechnung nicht zum

*) Ges. vom 11. Juli 1822 § 5.

**) Ges. vom 11. Juli 1822 § 10 sub d.

***) M. R. vom 18. Juni 1848.

†) M. R. vom 5. Mai 1828.

††) M. R. vom 22. October und 18. November 1837.

Abzuge.*) Die Communalsteuer ist von dem für den Beamten freibleibenden Theile zu entrichten.

g. Der Betrag des Diensteinkommens wird durch die Dienstbehörde, nicht aber durch eidliche Angabe des Beamten festgestellt.**)

II. Unmittelbare und mittelbare Staatsdiener. Im Allgemeinen sind unmittelbare Staatsdiener diejenigen Beamten, welche ihre Anstellung von dem Könige resp. einer Königlichen Behörde empfangen haben und auf Grund dieser Anstellung für den unmittelbaren Dienst des Staates fungiren; mittelbare Staatsdiener dagegen diejenigen Beamten, welche für den Dienst einer dem Staate untergeordneten öffentlichen Corporation (Gemeinden, Collegien, Societäten u. s. w.) angestellt sind, uud zwar ohne Unterschied, ob die Ernennung oder die Bestätigung dem Könige resp. einer Königlichen Behörde vorbehalten ist oder nicht. Es sind im Laufe der Zeit in Betreff einzelner Berufsklassen Zweifel und Bedenken darüber entstanden, ob auf sie das Gesetz vom 11. Juli 1822 Anwendung zu finden habe oder nicht. In dieser Beziehung ist hervorzuheben:

a. Rechtsanwälte und Notare werden freilich zu den unmittelbaren Staatsdienern gerechnet, sie genießen aber die Rechtswohlthat des Beamtensteuerprivilegs deshalb nicht, weil sie davon im § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ausdrücklich ausgeschlossen sind und hierin zu ihren Gunsten die Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 nichts abgeändert hat.***)

b. Seminardirectoren und Seminarlehrer. Sie sind nicht als Elementarlehrer zu behandeln, weil den

*) M. R. vom 31. Juli 1869.

**) M. R. vom 22. März 1839.

***) M. R. vom 5. April und 14. Juli 1836 (Ann. Bd. XX, p. 375 und 657) und Obertribunalserkenntniß vom 24. Juni 1873.

Seminarien nach ihrer Einrichtung sowie ihrer Aufgabe die Eigenschaft als Elementarschulen nicht beigelegt werden kann, sondern als Beamte im Sinne des Gesetzes vom 22. Juli 1822 communalsteuerpflichtig.*) Auch die Seminardirectoren, welche früher ein geistliches Amt bekleidet haben, sind nicht als Geistliche, sondern als Staatsbeamte anzusehen und sind demzufolge auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822 zur Communalsteuer heranzuziehen.**)

c. Beamte der nicht unter staatlicher Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahngesellschaften, insbesondere diejenigen, welche die Bahnpolizei ausüben, genießen nicht die Wohlthat des Gesetzes vom 11. Juli 1822, weil sie nicht einmal als mittelbare Staatsdiener anzusehen sind.***)

d. Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Vermessungsbeamten sind als besoldete unmittelbare Staatsdiener im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auch dann anzusehen, wenn dieselben keine fixirten Diäten aus der Staatskasse beziehen.†)

e. Die Gerichtsvollzieher gelten als besoldete unmittelbare Staatsdiener im Sinne des Ges. vom 11. Juli 1822.††)

f. Beamte der Provinzial-Feuerversicherungsinstitute, Geschäftsführer derselben und Betriebscommissarien sind als mittelbare Staatsdiener zu behandeln.†††)

---

*) M. R. vom 4. April 1860 (M. Bl. p. 70).

**) M. Bl. 1860 p. 204.

***) E. O. V. G. B. II, p. 175; M. R. vom 25. April 1876, vom 8. Juni 1846 und 23. Mai 1847.

†) M. R. vom 31. Januar 1883 (M. Bl. p. 45).

††) M. Bl. 1882 p. 81.

†††) E. O. V. G. B. XI, p. 71.

g. Die Königlichen Hofdiener gelten ausnahmslos als unmittelbare Staatsdiener*) auf Grund eines Ministerialbescheids, während das Gegentheil von Koch, Perthes und Klüber vertheidigt wird. Beachtung verdient eine vermittelnde Ansicht von Dr. von Möller (Preußisches Stadtrecht) und von Dr. von Rönne (Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher), welche zwischen Dienern, deren Functionen sich auf die politische Stellung des Königs beziehen und solchen, deren Dienste seinen Privatangelegenheiten gewidmet sind, unterscheiden und nur die erstere Kategorie zu den Staatsdienern rechnen.

h. Oeconomie-Commissarien der Generalcommissionen, welche mit fixirten Diäten angestellt sind,**) gehören zu den unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822, während die nur nach Maßgabe ihrer Beschäftigung remunerirten dazu nicht gerechnet werden.

i. Die Civil-Supernumerare;***) ferner Feldmesser Bauführer und Baumeister, denen von einer öffentlichen Behörde eine amtliche Funktion übertragen ist;†) auch Beamte der kaufmännischen Corporationen, insbesondere die Börsen-Secretaire††) und die Chausseegeld-Erheber bei Staats-, Kreis-, Gemeinde- und Actienchausseen†††) sind als Staatsdiener anzusehen, auf welche das Gesetz vom 11. Juli 1822 Anwendung findet.

---

*) M. R. vom 25. September 1837 (Ann. Bd. XXI, p. 704).

**) M. R. vom 12. Juni 1823.

***) M. R. vom 15. März 1858.

†) M. R. vom 31. Juli 1851 und 18. März 1858, C. O. vom 19. Januar 1833 und C. C. E. vom 8. April 1854.

††) M. R. vom 1. Juli 1837.

†††) M. R. vom 4. Dec. 1864 und vom 7. Juli 1866.

k. Die Assessoren und Referendare, welche als Hülfsarbeiter auf unbestimmte Zeit gegen Diäten beschäftigt werden, sind als Staatsbeamte im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822 communalsteuerpflichtig,*) während dies Gesetz auf sie keine Anwendung findet, wenn sie bei einer Behörde nur außerordentlich und einstweilig als Gehülfen beschäftigt werden.**)

l. Die Arbeiter an Königlichen Salinen sind nicht als Staatsdiener zu behandeln.***)

m. Auf fremde, in Preußen wohnhafte Staatsbeamten findet das Gesetz vom 11. Juli 1822 keine Anwendung.†)

n. Pensionirte und auf Wartegeld gestellten Beamten sind in Bezug auf Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 den activen Beamten gleich zu behandeln.††)

o. Wegen der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere vergleiche unten § 36 sub. II.

p. Handelskammer-Secretaire sind auf Grund einer jüngst im Einverständniß mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Entscheidung des Ministers des Innern als mittelbare Staatsbeamte unter der Voraussetzung anzusehen, wenn dieselben mit fester Besoldung angestellt sind und nicht unter die außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 fallen.

III. Umfang der Gemeindebedürfnisse. Dazu gehören nicht die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise

---

*) M. R. vom 7. August 1835.

**) Ges. vom 11. Juli 1822 § 11; M. R. vom 10. März 1831, vom 20. Mai 1834 und 11. Juli 1836.

***) M. R. vom 29. Juni 1835.

†) M. R. vom 13. Juni 1837.

††) M. R. vom 25. Juli 1854.

erhoben und abgetragen werden; wohl aber sind darunter begriffen die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial= und Kreis=, als ihrer besonderen Kriegs= und anderen Schulden, Rückstände und Verpflichtungen. Insbesondere ist im § 11 der Kreisordnung vom 13. December 1872 bestimmt, daß den Städten vorbehalten ist, ihr Kreisabgabensoll nicht durch Unterverteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen, sondern in der Form der Communalbesteuerung aufzubringen. Auch bei Aufbringung aller dieser Gemeindebedürfnisse darf in Betreff der Besteuerung der Gehalte der Beamten über das sub I beregte Maximum des Procentsatzes nicht hinausgegangen werden.

Erfolgt die Aufbringung der Kreisabgaben nicht im Wege der Communalbesteuerung, sondern durch Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen Seitens der Stadtgemeinde, so findet eine Heranziehung der Beamten zu den Kreisabgaben in dem Falle überhaupt nicht statt, wenn die Beiträge derselben zu den Gemeindeabgaben bereits das sub I gedachte Maximum erreicht haben event. bis zu solcher Grenze, wenn solche bei der Besteuerung noch nicht überschritten ist.*)

Erfolgt die Aufbringung der Kreisabgaben im Wege der Communalbesteuerung, so darf der Betrag derselben, soweit er auf die unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener entfällt, bei Berechnung des einer Stadtgemeinde zur Einziehung und Abführung zu überweisenden Kreisabgabensolls nur bis zur Höhe des beitragspflichtigen Procentsatzes (je 1 resp. $1^1/_2$ und $2^0/_0$ des Gesammteinkommens) in Berechnung gebracht werden.**)

---

*) E. O. V. G. Bd. VIII, p. 34, Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 § 18.

**) E. O. V. G. Bd. I, p. 27.

IV. **Beginn und Ende der Communalsteue[r] Beamten.** Die Beamten werden im Momente ih[r] lassung an einem Orte communalsteuerpflichtig un[d] da ab zur Leistung aller Gemeindesteuerbeiträge welche innerhalb der Zeit, während welcher sie de[r] angehören, auf die Steuerpflichtigen vertheilt u[nd] fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihre[r] (z. B. bei Deckung von Ausfällen früher ausg[e] Gemeindeabgaben oder früher contrahirter Gemeind[e] entstanden ist; jedoch haben in dem Falle, wenn Jahressteuer vom Einkommen der Einwohner erst Quartale erhoben wird, die Beamten nur zu dem a[uf] nach ihrem Eintritte in die Gemeinde zu rechner[n] beizutragen.**) Dagegen werden die Beamten vo[m] mente, wo sie die Stadt verlassen, auch von jed[er] Beitragsverbindlichkeit völlig befreit.

V. **Veranlagung der Beamten mit Privateink[ommen] Communalsteuer.** Die Beamten werden von ihrem Vermögen und anderen Einkommen in derselben die übrigen Einwohner der Stadt, zu den Gem[einde] herangezogen; es wird indeß ein solches Priva[t] nicht abgesondert besteuert. Die bezügliche Steue[r] dadurch gefunden, daß der steuerpflichtigen Hälfte einkommens das volle Privateinkommen hinzugere[chnet] Nach Ermittlung der Steuerstufe ist der derselben e[nt] gesetzliche Normalsteuersatz auf das halbe Dienst und auf das Privateinkommen nach Verhältniß bezüglichen Beträge zu vertheilen und der auf das h[albe] einkommen entfallende Antheil, sofern die Maximal

*) M. R. vom 12. August 1825, 31. Aug. 183[.] 20. October 1838.

**) M. R. vom 23. Februar 1868.

§ 3 des Ges. vom 11. Juli 1822 (1 % resp. $1^1/_2$ % und 2 % des vollen Diensteinkommens) überschritten wird, entsprechend herabzusetzen.*)

Als Beispiel diene der einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Band XI p. 67) zu Grunde liegende Rechtsfall. Ein Beamter hat ein steuerpflichtiges Diensteinkommen von 4720 Mk. und daneben ein Privateinkommen von 475 Mk; der Communalsteuerzuschlag beträgt 252 % der Staatssteuer.

Es wird dem halben Diensteinkommen (2360 Mk.) das volle Privateinkommen mit 475 Mk. hinzugerechnet. Durch Addition der beiden Beträge ergiebt sich das steuerpflichtige Gesammteinkommen, also 2835 Mk. Der entsprechende gesetzliche Normalsteuerbetrag von 72 Mk. wird verhältnißmäßig auf das Privateinkommen mit 12 Mk. 6 Pf. und auf das halbe Diensteinkommen mit 59 Mk. 94 Pf. vertheilt. Von jedem dieser Beträge wird das 2,52 fache, als die zu zahlende Gemeinde-Einkommensteuer, mit 30 Mk. 39 Pf. und 151 Mk. 5 Pf. berechnet. Da der letztere Betrag 2 % des vollen Diensteinkommens übersteigt, so wird er auf diese 2 % = 94 Mk. 38 Pf. ermäßigt. Die von dem Beamten zu zahlende Communalsteuer beläuft sich also auf 30 Mk. 39 Pf. und 94 Mk. 38 Pf. = 124 Mk. 77 Pf.**)

VI. Steuerdomicil der Beamten. Nachdem die Bestimmung des § 8 des Ges. vom 11. Juli 1822, nach welcher ein Staatsdiener von seinem Diensteinkommen nur von derjenigen Gemeinde besteuert werden kann, in deren Bezirke die Behörde, welcher der Staatsdiener angehört, ihren Sitz hat, durch den § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 aufgehoben ist, findet

*) E. O. V. G. Bd. XI, p. 67; M. R. vom 4. December 1884 (M. Bl. 1885 p. 10).

**) E. O. V. G. Bd. XI, p. 67; M. Bl. 1885 p. 64 u. M. Bl. 1868 p. 62.

jetzt das nothwendige Domicil der Beamten bei der Communalbesteuerung keine Anwendung mehr, sondern der Beamte wird jetzt von seinem Diensteinkommen in derjenigen Gemeinde zur Besteuerung herangezogen, wo er thatsächlich seinen Wohnsitz hat. Fixirt angestellte Beamte einer Behörde, welche an einem andern Orte nur interimistisch beschäftigt sind, können nur an dem Orte besteuert werden, auf deren Etat sie stehen, nicht aber an dem Orte ihrer interimistischen Beschäftigung,*) wenn sie dort ihren Wohnsitz nicht begründet haben.

VII. **Befreiung von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten.** Wenn auch Civil- und nicht servisberechtigte Militairbeamte, sowie sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, so sollen doch von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit bleiben: **)

a. Die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener. Es ist diese Befreiung durch die declarirende K. O. vom 21. Januar 1829 (G. S. p. 9) ausgedehnt auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der besonderen mit Genehmigung des Königs errichteten Versorgungsanstalten empfangen, namentlich der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, Militair-Wittwenkasse sowie sämmtlichen Anstalten, welche zum Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Klassen der öffentlichen Beamten und Diener z. B. für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und Schullehrer gebildet sind. Die Befreiung steht auf Grund der K. O. vom 14. Mai 1832 jetzt den

*) M. R. vom 17. Januar 1837 und vom 7. März 1837.
**) Ges. vom 27. Juli 1822 §§ 9 und 10.

Pensionen der Beamtenwittwen und den Erziehungsgeldern der Beamtenwaisen allgemein zu,*) und ist insbesondere auch auf die Hinterbliebenen von Militairpersonen hinsichtlich der ihnen aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge durch § 48 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 ausgedehnt.

b. Ebendergleichen Pensionen (auch Militair-Invalidenpensionen) und Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 750 Mk. nicht erreicht.

c. Die Sterbe- und Gnadenmonate.

d. Alle diejenigen Dienstemolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

e. Alle Besoldungen der Militairpersonen, ingleichen der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Officiere und der servisberechtigten Militairbeamten. Wegen der zur Disposition gestellten Officiere vergl. unten § 36 sub. II.

f. Alle Besoldungen und Emolumente der Geistlichen und Elementarlehrer, sowie das sog. Gnadenjahrsgehalt der Hinterbliebenen der Geistlichen.

g. Die Gehalte der außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen in den Bureaux der Behörden, jedoch nur in dem Falle, wenn sie sich nicht anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte begründet haben und in Folge solcher Begründung in Betreff der Besteuerung gleich allen Einwohnern behandelt werden. Es gehören hierher namentlich die Diätarien und Lohnschreiber, welche lediglich nach Maaßgabe ihrer Beschäftigung remunerirt werden;**) ferner Referendare, wenn sie nur außerordent-

*) M. R. vom 7. März 1862 (M. Bl. p. 313).

**) M. R. vom 18. Mai 1869 und 15. December 1836.

lich und einstweilig als Gehülfen beschäftigt werden und nicht etwa als Hülfsarbeiter auf unbestimmte Zeit gegen Diäten beschäftigt werden; *) auch Hülfsaufseher der Strafanstalten. **) Dagegen sind als außerordentliche Gehülfen nicht anzusehen commissarisch beschäftigte Beamte, welche eine etatsmäßige Stelle verwalten.***) Die vorberegten Befreiungen sind nicht durch den § 4, Abs. 13 der St. O., nach welchem alle persönlichen Communalabgabenbefreiungen ohne Entschädigung aufgehoben worden sind, mitaufgehoben. — cfr. M. R. vom 10. Mai 1858. —

VIII. Indirecte Gemeindeabgaben. Zu solchen muß ein Jeder, auch die von directen Gemeindebeiträgen befreiten Personen, beitragen. Die Beamten sind nicht berechtigt, dasjenige, was sie auf indirecte Gemeindeabgaben entrichten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Abrechnung zu bringen.†)

IX. Persönliche Dienste der Beamten. Die Beamten sind von solchen Diensten gänzlich befreit. Nur in dem Falle, wenn sie Besitzer von Grundstücken sind oder wenn sie ein stehendes Gewerbe betreiben, müssen sie die mit diesem Grundbesitze resp. Gewerbebetriebe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Behinderung durch Stellvertreter leisten.††)

X. Competenz für einzelne Streitsachen der Beamten über ihre Communalbesteuerung. Es unterliegt der richterlichen Cognition die Entscheidung über nachstehende Fragen:

a. ob die Beamten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli

---

*) M. R. vom 7. August 1835.
**) M. R. vom 22. November 1855.
***) E. O. V. G. Bd. VI, p. 131.
†) Ges. vom 11. Juli 1822 § 12.
††) O. St. O. § 4, letzter Absatz.

1822 verpflichtet sind, die verlangten Gemeindeabgaben überhaupt oder in der geforderten Höhe zu leisten,*)

b. ob die Beamten auch zu der in der Form der Einkommensteuer repartirten Einquartirungslast heranzuziehen sind.**)

c. inwiefern die Beamten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf Befreiung von der Communallast der Einquartirung Anspruch machen dürfen,***)

d. ob die Beamten zu den Gemeindelasten heranzuziehen sind, wenn nicht eine besondere Gemeinde-Einkommensteuer, sondern ein Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer erhoben wird,†) und zwar deshalb, weil der betreffende Rechtsgrund ein Privilegium des Beamten ist.

Dagegen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, und im Verwaltungswege zur Entscheidung zu bringen:

a. Wenn ein Beamter sich beschwerdet fühlt, daß auch sein Einkommen aus einem ihm gehörigen, außerhalb des Gemeindebezirks liegenden Grundbesitze mit in Berechnung gezogen sei,††)

b. die Frage über die Zulässigkeit der Maximalsätze nach dem § 3 des Ges. vom 11. Juli 1822,†††)

c. wohin ein Beamter steuerpflichtig ist,*†)

d. ob die außerordentlichen und einstweiligen Bureaugehülfen von den Communallasten auf Grund des § 11

---

*) C. C. E. vom 31. October 1847, 21. Juni 1851, 20. April 1854, 22. September 1855, 22. Nov. 1856, 13. Oct. 1866 und vom 23. Mai 1871.

**) C. C. E. vom 14. Oct. 1876 (J. M. Bl. p. 229).

***) C. C. E. vom 24. Juni 1851 (M. Bl. p. 143).

†) M. R. vom 2. Juni 1856.

††) C. C. E. vom 13. Oct. 1866.

†††) Obertribunalserkenntniß vom 25. April 1876.

*†) C. C. E. vom 9. Juni 1877 (M. Bl. p. 209).

des Ges. vom 11. Juli 1822 befreit sind oder nicht,*) weil der betreffende Einwand des Beamten sich nicht auf ein Privilegium stützen kann.

§ 35. Die Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer.

I. In Bezug auf die directen persönlichen Gemeindeabgaben.

1. Die Geistlichen, als welche durch das Allg. Landrecht Thl. II, Tit. 11 § 59 diejenigen bezeichnet werden, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestimmt sind, und zu welchen auch die Domgeistlichen gehören,**)
2. Die Kirchendiener d. h. diejenigen Personen, welche in Gemäßheit des A. L. R. Th. II. Tit. 11 §§ 550 und 556 zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, und zu welchen die Kirchenvorsteher, die Küster, Kantoren, Organisten, Kirchenknechte, Todtengräber und andere ihnen gleich zu achtende Kirchendiener gehören, und
3. Die Elementarschullehrer d. h. alle an den Elementarschulen angestellten Lehrer ohne Unterschied, ob sie seminaristisch oder academisch ausgebildet sind, indem für den Begriff „Elementarschullehrer" nicht die Ausbildung des Lehrers, sondern der Charakter der Schule, je nachdem sie über den Rahmen einer Volksschule hinausreicht oder nicht, allein maßgebend ist,

sind zu den directen persönlichen Gemeindeabgaben nur von ihrem Privateinkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb,

---

*) C. C. E. vom 13. Oct. 1860 (M. Bl. 1861 p. 162).

**) M. R. vom 6. Dec. 1826 und 6. April 1828.

Privatvermögen und Privatunterricht heranzuziehen; sie bleiben dagegen hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand. Eine solche Befreiung bestand für die Geistlichen und Elementarschullehrer nur in Betreff ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen*) (Exemtion von der Einquartirungslast), und für die Kirchendiener nur für den Fall, wenn sie in einer als Specialgesetz gültigen Kirchenordnung den Geistlichen hinsichtlich deren Vorrechte ausdrücklich und mit klaren Worten gleichgestellt sind.**)

Die Befreiung der Geistlichen und Elementarschullehrer erstreckt sich auch auf die emeritirten Geistlichen und Elementarschullehrer.***)

Die Befreiung der Geistlichen competirt jedoch nicht den Missionspredigern, welche von der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden angestellt sind,†) auch nicht den Seminardirectoren, welche früher ein geistliches Amt bekleidet haben.††)

Die Befreiung der Elementarschullehrer steht auch den an der Uebungsschule eines Seminars angestellten Lehrern†††) zu, sowie den an den Volksschulen dauernd angestellten Musik-*†) und Zeichenlehrern. Dagegen erstreckt sich die Befreiung nicht auf die Privatlehrer,*†*) die jüdischen Religions-

---

*) M. R. vom 28. Februar 1817, vom 21. März 1831 und 25. November 1867.

**) M. R. vom 9. April und 15. Juni 1842.

***) M. R. vom 22. Juli 1854.

†) M. R. vom 22. Januar 1864.

††) M. R. vom 9. Sept. 1860.

†††) M. R. vom 27. Aug. 1870.

*†) M. R. vom 6. April 1828.

†) M. R. vom 15. Januar 1830.

und Schullehrer,*) die an den Seminarien fungirenden Seminardirectoren und Seminarlehrer, die an den Taubstummen- und Blindenanstalten**) angestellten Lehrer, die Lehrer an den Mittelschulen, höheren Töchterschulen und allen andern Schulen, welche über den Rahmen einer Volksschule hinausgehen, also auch nicht auf die an höheren Unterrichtsanstalten incl. Vorschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) angestellten Lehrer.

II. In Bezug auf die persönlichen Gemeindedienste.

Alle Geistlichen und Schullehrer d. h. ausnahmslos alle an öffentlichen Schulen jeglicher Gattung und Confession angestellten Lehrer (nicht bloß Elementarschullehrer) bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, völlig befreit; dagegen die Kirchendiener nur insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

Es steht ihnen indeß das Recht zu, diejenigen persönlichen Dienste, welche mit dem Grundbesitze oder einem etwaigen Gewerbebetriebe verbunden sind, für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten zu lassen.

§ 36. Die Militairpersonen.

I. Die servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes sind auf Grund der Städteordnungen bezw. auf Grund der Reichsverordnung vom 22. Dec. 1868 (R. G. B. p. 571) und der Landesverordnung vom 23. Sept. 1867 (G. S. p. 1648) von allen directen Gemeindeabgaben und

---

*) M. R. vom 12. Jan. 1825, vom 10. November 1834, vom 8. October 1835 und 12. Juni 1840.

**) M. R. vom 28. Mai 1864.

Lasten befreit, abgesehen jedoch von den folgenden Ausnahmen:

1. Die mit Grundeigenthum in einem Stadtbezirke angesessenen oder dort ein stehendes Gewerbe betreibenden Militairpersonen sind ohne Unterschied nicht bloß zu den unmittelbar darauf entfallenden, sondern auch zu den besonders auf das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbe gelegten Gemeindelasten Seitens der betreffenden Gemeindebehörde ebenso, wie die Forensen, heranzuziehen*), und genießen hinsichtlich solcher Besteuerung keinerlei Begünstigung.
2. Den Militairärzten steht rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Communalsteuerfreiheit nicht zu; sie werden vielmehr wegen jenes Einkommens gleich den übrigen Einwohnern ohne irgend eine Begünstigung besteuert.
3. Die im Offiziersrange stehenden Militairpersonen des Friedensstandes sind erst seit dem 1. April 1887 in Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1886 (G. S. p. 181), abgesehen von den auf Grundeigenthum und Gewerbebetrieb bezw. die Einnahmen aus der Civilpraxis der Militairärzte gelegten Communalabgaben, auch rücksichtlich ihres aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen selbstständigen Einkommens unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder zur Communalbesteuerung heranzuziehen, jedoch unter den folgenden Modalitäten:
   a. Es sollen rücksichtlich der Feststellung der Höhe seines Betrags außer Ansatz bleiben: das für sich besonders communalpflichtig bleibende Einkommen aus Grundbesitz

*) V. O. vom 23. Sept. 1867 § 1 sub 1.

und stehendem Gewerbebetriebe bezw. aus der Civilpraxis der Militairärzte, sowie ferner in Ansehung der vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militairpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren.

b. Der hier in Frage stehende außerdienstliche Einkommensbetrag ist gleich dem der Veranlagung zur Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr zu Grunde gelegten, jedoch um die vorstehend sub a erwähnten, hier außer Ansatz zu lassenden Positionen verminderten Betrage.

c. Von diesem so verbleibenden außerdienstlichen Einkommensbetrage ist nun an die Gemeinde des Garnisonorts — bezw. an die Gemeinde des Wohnorts, wenn die Garnison mehrere Gemeindebezirke umfaßt oder der Abgabepflichtige nicht in dem Garnisonorte wohnt — eine Abgabe zu entrichten, welche der von einem gleichen Jahreseinkommen zu entrichtenden Staatssteuer gleichkommt, mindestens aber den Satz der ersten Stufe der Klassensteuer betragen muß.

d. Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrags und die Ermittelung der Steuerstufe erfolgt durch den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungscommission. Die Benachrichtigung des Abgabepflichtigen erfolgt durch eine verschlossene Zuschrift, diejenige der abgabeberechtigten Gemeinde durch Mittheilung einer Liste, welche die Personen der Abgabepflichtigen und den von ihnen zu entrichtenden Abgabebetrag nachweist.

e. Gegen die Feststellung steht dem Abgabepflichtigen und der Gemeinde binnen zwei Monaten vom Em-

pfange der Benachrichtigung die mit keiner aufschiebenden Wirkung verbundene Beschwerde bei der Bezirksregierung frei, deren Entscheidung endgültig ist.

f. Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Ernennung bezw. die Verlegung des Wohnsitzes stattfindet, dagegen für die zur Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer einstweilen noch nicht herangezogenen Personen mit dem Zeitpunkte der Heranziehung. Die Abgabepflicht endigt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz in der abgabeberechtigten Gemeinde aufgiebt, versetzt wird, stirbt oder aus dem activen Dienste ausscheidet.

Die Abgabepflicht ruht während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablaufe des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt. Sie ruht ferner während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat des Beginns der Zugehörigkeit folgt, bis zum Ablaufe des Monats, in welchem dieselbe endigt.

g. Ab- und Zugänge am Einkommen während des Steuerjahrs ändern an den einmal veranlagten Abgaben Nichts. Nur im Falle des Nachweises, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranlagte Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung

der veranlagten Abgabe gefordert werden. Es entscheidet darüber der Vorsitzende der Einkommensteuer-Einschätzungscommission vorbehaltlich der Beschwerde an die endgültig entscheidende Bezirksregierung.

4. Die Hundesteuer ist auch von den Militairpersonen zu entrichten. Die Einführung dieser Steuer beruht nämlich hauptsächlich auf polizeilichen Gründen, und nicht auf dem finanziellen Interesse der Gemeinden. Es ist deshalb als angemessen erachtet, daß diese Steuer auch von allen denjenigen am Orte wohnenden Hundebesitzern, welche sonst nicht communalsteuerpflichtig sind, zu erheben ist.*)

II. **Die den servisberechtigten Militairpersonen** des activen Dienststandes gewährte Immunität steht in demselben Umfange auch den Reservisten während der Einstellung derselben beim Heere oder der Marine,**) sowie den Offizieren und Mannschaften der Landwehr während der Mobilmachungen zu.***)

III. **Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere** werden,†) solange dieselben nicht zum activen Dienste wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren, für deren Communalbesteuerung das Gesetz vom 11. Juli 1822 (G. S. p. 184) normirt, völlig gleichgestellt;††) die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten

*) Cabin.-Ordre vom 29. April 1829 und Ministerialerlaß vom 22. April 1864 (M. Bl. p. 202).

**) Ministerialbescheid vom 14. Dec. 1864 (M. Bl. 1865 p. 2).

***) Ministerialbescheid vom 9. Oct. 1866 (M. Bl. p. 214.

†) Ges. v. 29. Juni 1886 § 9.

††) cfr. oben § 34.

Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militairpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (R. G. B. p. 78) entsprechend erhöht worden ist. Was die vor dem 1. April 1886 zur Disposition gestellten Offiziere anlangt, denen eine entsprechende Erhöhung ihrer Pension nicht zu Theil geworden ist, so sind diese, trotzdem sie Einwohner der Stadt sind, doch hinsichtlich ihrer Pension auf Grund des § 10 des Ges. vom 11. Juli 1822 von allen directen Gemeindeabgaben befreit, während sie wegen ihrer sonstigen Einnahmen gleich allen andern abgabepflichtigen Einwohnern besteuert werden. In letzterer Beziehung besteht demnach ein Unterschied zwischen ihnen und den servisberechtigten activen Militairpersonen, welchen die sub I, 3 geschilderten Begünstigungen zustehen.

IV. Alle servisberechtigten activen Militairpersonen, ferner die auf Inactivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militairbeamte sowie endlich alle mit Pension verabschiedeten Militairpersonen sind im Allgemeinen von allen persönlichen städtischen Diensten befreit. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitze oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.*)

V. Alle sub III benannten Militairpersonen sind verpflichtet, gleich anderen Gemeinde-Einwohnern zu den indirecten Gemeindeabgaben beizutragen und sind demzufolge von Zuschlägen zu indirecten Verbrauchssteuern nicht befreit. Sie sind auch nicht befugt, das von ihnen darauf Entrichtete bei ihren directen Communalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.**)

---

*) Cab.-Ordre vom 29. Mai 1834 und Gesetz vom 23. Sept. 1867 § 10.

**) Ges. vom 23. Sept. 1867 § 11.

Es sollen jedoch die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche für Militairzwecke bestehende*) Anstalten in dem in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange**) von Verbrauchssteuern befreit bleiben, also:

a. die in Kasernen, Cadettenhäusern***) und Lazarethen befindlichen Speise-Einrichtungen und die in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht der Militair-Vorgesetzten bestehender Speisungsvereine†)
b. die Speiseanstalten der Militair-Strafsection ††)
c. überhaupt alle eigenen Militair-Speiseanstalten in allen Garnisonen†††), dagegen nicht die besonders eingerichteten Offizier-Kasinospeiseanstalten*†)
d. selbst die in Lagern, auf Märschen oder im Kantonnement den Truppen gewährten Speiseeinrichtungen.

Die in allen diesen Fällen etwa gezahlte Communal-Verbrauchssteuer für die consumirten Gegenstände ist, soweit der Nachweis geführt werden kann, seitens der Gemeinde zurückzuerstatten.*†*) In dem Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 13. Nov. 1880 ist dementsprechend entschieden, daß der durch die Kab.-Ordres vom 12. August 1824 und 13. Febr. 1836 der Militairverwaltung eingeräumte Anspruch auf Rückvergütung der Communalsteuer für das in den Garnison-Speiseanstalten consumirte

---

*) Obertribunals-Erkenntniß vom 17. November 1864. Entscheidungen Bd. 57, p. 104.

**) Ges. vom 28. Sept. 1867 § 11, Abs. 2.

***) M. R. vom 24. April 1852.

†) M. R. vom 28. October 1824 (Ann. p. 1201).

††) M. R. vom 6. März 1825 (Ann. p. 270.

†††) C. O. vom 12. August 1824 (Ann. p. 1200) und M. R. vom 12. Mai 1837 (Ann. p. 452).

*†) M. R. vom 7. Februar 1825 (Ann. p. 268.)

†) Cab.-Ordre vom 13. Februar 1836 (Ann. p. 151).

Fleisch ꝛc. ein Privilegium im Sinne der §§ 4—8, 78 und 79 Tit. 14 Thl. II des A. L. R. ist, und deßhalb von der Militairverwaltung resp. deren Cessionar im Rechtswege geltend gemacht werden kann.*)

§ 37. Die Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, juristischen Personen, insbesondere auch die Gemeinden und weiteren Communalverbände, der Staatsfiscus und die Forensen.

Die Heranziehung derselben stützt sich auf das Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Communalabgaben, vom 27. Juli 1885 (G. S. p. 327), welches als Communalsteuer-Nothgesetz um deswillen bezeichnet worden ist, weil die durch die Praxis immer unabweislicher hervorgetretene Dringlichkeit der Neuregelung seiner Materie eine längere Verschiebung als unthunlich erscheinen ließ, und weil diesem Gesetze ausdrücklich ein provisorischer Character mit Rücksicht auf ein für die Zukunft vorbehaltenes allgemeines Communalsteuergesetz beigelegt worden ist. Dies Communalsteuer-Nothgesetz vom 27. Juli 1885, welches für die ganze Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande erlassen und mit dem 1. April 1886 in Kraft getreten ist, kommt nun in den einzelnen Stadtbezirken nur in soweit zur Anwendung, als dort auf Grund desselben eine Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Gemeindeabgaben eingeführt ist, während dessen Anwendung dort ausgeschlossen ist, wo die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse durch anderweitige Gemeindeabgaben, insbesondere durch bloße Zuschläge

*) Ministerialblatt von 1881 p. 6.

zu den Staats-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, oder durch indirecte Gemeindeabgaben oder durch sonstige besondere Real- und Personalabgaben (wie Haus-, Mieths-, Wohnungs-, Hunde- und Luxussteuern) erfolgt.*) Wo nur Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben werden, oder wo überhaupt die Erhebung einer directen Gemeinde-Einkommensteuer nicht stattfindet, können die in der Ueberschrift dieses § benannten Abgabepflichtigen nur auf Grund eines zuvorigen Gemeindebeschlusses zur Einkommensbesteuerung herangezogen werden. Macht eine Gemeinde von der durch das Gesetz vom 27. Juli 1885 gegebenen Befugniß der Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern Gebrauch, so sind die Vorschriften jenes Gesetzes ausschließlich normirend. Sind ferner bisher in einer Gemeinde auf Grund der älteren Gesetze nur die juristischen Personen, Forensen und Actiengesellschaften zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen worden, so können dort die Commanditgesellschaften, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften nicht ohne Weiteres, sondern gleichfalls nur auf Grund eines zuvorigen Gemeindebeschlusses zur Einkommensbesteuerung für verpflichtet erachtet werden. Was nun die in die früher bestandenen Communalsteuerverhältnisse tief einschneidenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1885 anlangt, so ist mit Rücksicht auf die hier zur Erörterung stehende Gemeindeabgabenpflicht das Nachstehende hervorzuheben.

I. Die gemeindesteuerpflichtigen Subjecte im Sinne des Communalsteuer-Nothgesetzes. Es können auf Grund dieses Gesetzes zu allen auf das Einkommen gelegten directen Gemeindeabgaben herangezogen werden:

1. Die Actiengesellschaften, d. h. diejenigen Handelsgesellschaften, bei welchen sich die sämmtlichen Gesell-

*) Circularverfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 19. October 1885.

schafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.*) Die frühere Gesetzgebung hat nirgends die Steuerpflicht der Actiengesellschaften ausgesprochen; trotzdem sind dieselben, wenn ihnen auch die juristische Persönlichkeit nicht zusteht, in der Praxis in Betreff der Communalbesteuerung stets den juristischen Personen gleichbehandelt worden.**) Was die Consumvereine anlangt, so sind dieselben, insofern sie die Form einer Actiengesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer über den Kreis der Mitglieder hinaus betriebenen eingetragenen Genossenschaft annehmen, zur Communalsteuer heranzuziehen; sie sind dagegen steuerfrei, wenn sie in einer jener Formen nicht auftreten.

Daß auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaften den steuerpflichtigen Personen nicht zugezählt worden sind, erklärt sich daraus, daß sie principgemäß ein Einkommen nicht erzielen.

2. Die Commanditgesellschaften auf Actien d. h. diejenigen Handelsgesellschaften, bei denen mehrere Gesellschafter unter einer gemeinschaftlichen Firma das Handelsgewerbe in der Art betreiben, daß sich einer oder mehrere der Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen in Form von auf Namen lautenden Actien oder Actienantheilen betheiligen, während einer oder mehrere andere Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.***)

3. Die Berggewerkschaften, und zwar nicht bloß die auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni

---

*) Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch Art. 207.

**) M. R. vom 6. März 1869 (M. Bl. p. 74) und v. 23. Juni 1881 (M. Bl. p. 206).

**) Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 150 und 173.

1865*) errichteten Berggewerkschaften, welche in der Praxis in Betreff der Communalbesteuerung ebenso, wie die Actiengesellschaften, den juristischen Personen gleichbehandelt worden sind,**) sondern auch die Berggewerkschaften des alten Rechts.

4. Die eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. Es sind dies die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (R. G. Bl. p. 415). Jene Genossenschaften unterlagen schon nach dem früheren Rechte auf Grund der §§ 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 der Gewerbesteuerpflicht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in das Handelsregister in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragen waren oder nicht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie ein Handelsunternehmen betrieben und ihre Thätigkeit damit auf die Verfolgung gewerblicher Zwecke sowie auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet war. Diese Genossenschaften sind also auch jetzt noch in der gedachten Weise gewerbesteuerpflichtig. Sie unterliegen demzufolge der Gewerbesteuerpflicht nicht, wenn ihre Thätigkeit darauf hinzielt, auf gemeinschaftliche Rechnung der Mitglieder Geld und Waaren zu beschaffen, und dies durch Anleihen bezw. durch Verkauf in kleineren Partieen an ihre Mitglieder abzulassen, um den Letzteren die bezüglichen Bedürfnisse besser und billiger zu beschaffen, und dadurch deren Ausgaben zu vermindern. Sobald aber deren Thätigkeit beginnt, sich darauf zu richten, auch Nichtmitgliedern Waaren abzulassen bezw. Geld

*) G. S. p. 705.

**) M. R. vom 6. März 1869 (M. Bl. p. 74).

gegen Credit zu gewähren, überhaupt des Erwerbes wegen Handels- oder Bankgeschäfte zu betreiben, so liegen die Voraussetzungen des Handelsbetriebes vor, und tritt damit die Gewerbesteuerpflichtigkeit in Gemäßheit des § 2 und 3 des Ges. vom 30. Mai 1820 ein. Es ist also die der einen oder der andern Richtung zugewandte Thätigkeit der Genossenschaften, und demzufolge der jeweilige Geschäftsbetrieb der einzelnen Genossenschaft für die Frage der Heranziehung derselben zur Gewerbesteuer maßgebend und entscheidend. Werden vorstehende Prämissen zugegeben, so geht das Ministerialrescript vom 5. August 1885 zweifelsohne zu weit, wenn es die Steuerbehörden anweist, alle Consumvereine, welche ein offenes Verkaufslocal, wenn auch nur für die Mitglieder, halten, sowie ferner alle Vorschuß- und Creditvereine ohne Unterschied, ob deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht oder nicht, zur Gewerbesteuer zu veranlagen und solchen Genossenschaften nur in dem Falle Gewerbesteuerfreiheit zuzugestehen, wenn sie nachweisen, daß der Zweck des Erwerbes bezüglich ihres Geschäftsbetriebes unbedingt ausgeschlossen sei.

Dagegen waren bis zum 1. April 1886 die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, nämlich:

a. die Vorschuß-Vereine und Creditvereine,
b. die Rohstoff- und Magazinvereine,
c. die Productivgenossenschaften (Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkaufe der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung).
d. Die Consumvereine (Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partieen an ihre Mitglieder),

überhaupt nicht communalsteuerpflichtig. Ihre Heranziehung zur Einkommensteuer kann jetzt nur auf Grund eines Ge-

meindebeschlusses in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juli 1885 erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie in das Handelsregister auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragen sind, und daß ihr Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder, sei es unmittelbar oder auch nur mittelbar d. h. durch Vermittelung der Mitglieder, hinausgeht. Sie unterliegen also der Einkommensteuerpflicht nicht, wenn sie die Eintragung in das Handelsregister unterlassen haben, und wenn sie im Falle der Eintragung ihre wirthschaftliche Thätigkeit ganz auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Ein Hinausgehen des Geschäftsbetriebes über den Kreis der Mitglieder liegt nicht schon dann vor, wenn die Genossenschaft mit Rücksicht auf die Betreibung ihrer Geschäfte überhaupt mit Nichtmitgliedern einen geschäftlichen Verkehr anknüpft und unterhält, sondern erst in dem Falle, wenn die Genossenschaft Vortheile, welche sie ihren eigenen Principien und ihren besonderen Statuten gemäß nur ihren Mitgliedern zuzuwenden bestimmt ist, auch Nichtmitgliedern gewährt. So geht z. B. der Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder nicht hinaus, wenn ein eingetragener Consumverein die im Großen von Nichtmitgliedern eingekauften Waaren nur an seine Mitglieder in einzelnen kleineren Parteien abläßt, oder wenn ein eingetragener Vorschußverein die für die Bedürfnisse seiner Mitglieder erforderlichen Gelder von Nichtmitgliedern durch Anleihen oder selbst durch Annahme von Spareinlagen beschafft und dann diese Gelder an seine Mitglieder weiter verleiht, oder wenn solcher Verein die etwa durch Zurückzahlung seitens der Mitglieder zeitweilig flüssig gewordenen Gelder bei Nichtmitgliedern zinsbar belegt. Erst dann, wenn der Consumverein thatsächlich an Nichtmitglieder Waaren verkaufsweise abläßt oder der Vorschußverein auch Nichtmitgliedern Anleihen gegen Credit gewährt, wird der Geschäftsbetrieb solcher Genossenschaften über den Kreis seiner Mitglieder aus-

gedehnt. Es wird also in jedem einzelnen Falle die für die Heranziehung zur Einkommensteuer allein relevante Frage zu prüfen sein, ob sich der Geschäftsbetrieb auf den eigenen Mitgliederkreis beschränkt oder nicht. Sobald aber der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgegangen ist, wird die Genossenschaft nicht bloß insoweit, als dies geschehen, sondern überhaupt wegen ihres gesammten Betriebes abgabepflichtig.

Zu den zu besteuernden Genossenschaften zählen auch die auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 gebildeten Wassergenossenschaften,*) dagegen nicht die Fischereigenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai 1854 und die Waldgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1875.

5. Die juristischen Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Communalverbände. Zu den juristischen Personen, als selbstständigen Subjecten von Rechten und Verbindlichkeiten, gehören auf Grund des Allgemeinen Landrechts die Stadt- und Landgemeinden, Innungen, Kirchen, Stifte, Schulen, Universitäten, Armen- und Versorgungsanstalten, der Fiscus, sowie diejenigen Anstalten und Gesellschaften, welchen die juristische Persönlichkeit landesherrlich besonders verliehen ist.**) Was den Preußischen Staatsfiscus anlangt, so unterliegt dessen Heranziehung in Betreff des steuerpflichtigen Objects, wie sub II nachgewiesen werden wird, einer von den allgemeinen Principien der Besteuerung juristischer Personen abweichenden Behandlung.

Dagegen ist der Reichsfiscus, obgleich juristische Person, nicht communalsteuerpflichtig im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1885, weil ohne Zustimmung des Reichs oder

---

*) Ges. vom 1. April 1879 (G. S. p. 297) § 13.

**) A. L. R. Th. II, Tit. 6 § 25.

ohne reichsgesetzliche Ermächtigung die Landesgesetzgebung nicht befugt ist, das Reich oder das demselben aus irgend einer Quelle zufließende Einkommen zu einer staatlichen oder communalen Besteuerung heranzuziehen. Eine desfallsige reichsgesetzliche Bestimmung fehlt; es ist bisher nur durch das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 (R. G. B. p. 113) die Heranziehung der nicht zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke des Reichs zu den dinglichen Lasten Seitens der Gemeinden ermöglicht. Dagegen ist die Reichsbank im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1885 abgabepflichtig, da dieselbe sich als eine durch privates Capital der Antheilseigner gegründete Erwerbsgesellschaft*) darstellt, und ihr in dem § 12 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 die Eigenschaft einer juristischen Person beigelegt ist.

Daß der Reichsfiscus wegen seines Post- und Telegraphiebetriebes überhaupt nicht der Steuerpflicht unterliegt, erklärt sich schon daraus, daß jener Betrieb, welcher principiell nicht auf Erwerb gerichtet, sondern vornehmlich dem öffentlichen Verkehre gewidmet ist, aus diesem Grunde nicht unter den Gesichtspunkt eines abgabepflichtigen Gewerbebetriebes fällt.

6. Der Preußische Staatsfiscus. Für denselben bestehen in Betreff seiner Abgabepflicht besondere Grundsätze, welche von den für die Heranziehung der juristischen Personen allgemein geltenden abweichen, und im § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, Absatz 2 zur Darstellung gelangen.

Der außerpreußische Staat wird in Betreff der Abgabepflicht den juristischen Personen gleich gestellt, und nicht dem Preußischen Staatsfiscus gleichbehandelt. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Königlichen Gymnasien und Universitäten, welche in Gemäßheit des A. L. R. Th. II, Tit. 12 § 54

*) Bankgesetz vom 14. März 1875 § 23 (R. G. B. p. 177).

und 67 nicht als fiscalische Anstalten, sondern als selbstständige Corporationen zu erachten sind.*)

7. Die Forensen d. h. diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirke, ohne daselbst zu wohnen oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben.**) Der Begriff der Forensen, welcher so, wie vorsteht, in dem Gesetze vom 27. Juli 1885 Abs. 3 festgestellt worden, ist dem früheren Zustande gegenüber wesentlich erweitert, indem bisher auf Grund der Städteordnungen als Forensen nur diejenigen physischen Personen angesehen wurden, welche, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hatten oder ein stehendes Gewerbe betrieben.

Als gewerbtreibende, und somit abgabepflichtige Forensen gelten demzufolge u. A. auch die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft***) oder Kommanditgesellschaft,†) welche in dem Stadtbezirke, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, weder einen Wohnsitz haben noch sich länger als 3 Monate aufhalten, ebenso der stille Gesellschafter, welcher sich an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt,††) und ferner die auswärtigen Kuxbesitzer von Berggewerkschaften des älteren Rechts als Grundstückseigenthümer.

---

*) O. V. G. E. Bd. III, p. 14.

**) Ges. vom 27. Juli 1885 § 7, Abs. 3.

***) Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 85—149.

†) Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 150—172.

††) Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 250.

Dagegen gehören zu diesen abgabepflichtigen Forensen nicht die auswärtigen Kuxbesitzer der in Gemäßheit des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 errichteten Gewerkschaften, weil ihnen ihr Einkommen nicht aus dem Bergwerkbetriebe, sondern aus Kapitalvermögen zufließt.

II. Das steuerpflichtige Object. Hinsichtlich des Einkommens aus den steuerpflichtigen Betrieben wird im § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 eine Unterscheidung zwischen dem Staatsfiscus und den übrigen Abgabenpflichtigen gemacht, und zwar dahin:

1. Die Actiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften, sodann die eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, ferner die juristischen Personen und Forensen unterliegen in den Gemeinden, in welchen sie Grundeigenthum, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Reineinkommens den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben. Es sollen indeß als Besitzer von Eisenbahnen diejenigen Eisenbahngesellschaften nicht gelten, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Actionäre zu zahlende Rente übertragen haben.

Es sind demnach zur Communalbesteuerung nicht heranzuziehen das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe im Umherziehen und die Gemeindesparkassen, und zwar letztere nach einer oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidung deshalb nicht, weil sie sich nicht als auf Erwerb gerichtete, sondern als öffentliche, gemeinnützige Anstalten darstellen.*)

---

*) O. V. G. E. XI, p. 54 und M. R. vom 22. Sept. 1883.

2. Der Staatsfiscus dagegen ist gemeindeabgabenpflichtig bezüglich seines Reineinkommens aus den von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahnen- und Bergbauunternehmungen, sowie aus den Domainen (d. h. jedem Domanialgrundstücke) und den Forsten.

III. Abgabenberechtigte Stadtbezirke. Während in Betreff der Besteuerung der Einwohner die Wohnsitzgemeinde, und in Betreff des Einkommens aus dem Besitze von dem im Stadtbezirke belegenen Grundeigenthum, gewerblichen Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerken der Einwohner sowie der nach § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 Gemeindeabgabenpflichtigen die Gemeinde der belegenen Sache (s. g. Belegenheitsgemeinde) abgabenberechtigt ist, so gestaltet sich die Sache in Betreff des aus dem Pacht-Gewerbe-Bergbau- und Eisenbahnbetriebe, sowie aus den zu solchen Betrieben gehörenden Grundstücken und Anlagen fließenden Einkommens folgendermaßen:

1. In Betreff des Pacht-Gewerbe- oder Bergbaubetriebes ist diejenige Gemeinde abgabenberechtigt, in welcher sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers bezw. der Gesellschaft selbstständig abzuschließen. In einzelnen Fällen wird die Frage, wo sich die solche Abgabepflicht begründende Betriebsstätte bezw. Agentur befindet, von Bedeutung, wie z. B.

   a. bei landwirthschaftlich benutzten Grundstücken, wenn dieselben in verschiedenen Gemeindebezirken belegen sind und von einem derselben aus bewirthschaftet werden. Hier wird jedes einzelne Grundstück als Betriesstätte zu gelten haben, und somit die Gemeinde des belegenen Grundstücks abgabenberechtigt sein, wie

z. B. jede Stadtgemeinde in Bezug auf ihre innerhalb des Stadtbezirks belegenen, an auswärts wohnende Ackerbautreibende verpachteten städtischen Grundstücke.

b. **Bei den Bergbauunternehmungen.** Während früher in der Praxis im Anschlusse an die Darlegung des M. R. vom 15. März 1861 (M. Bl. p. 80) die Lage der unterirdischen Betriebsstätten entscheidend war, sollen jetzt in Gemäßheit der Motive des Gesetzes die oberirdischen Betriebsanlagen ohne Rücksicht auf die Ausdehnung des unterirdischen Bergbaubetriebes als Betriebsstätten zu behandeln sein.

c. **Bei den Agenturen der Versicherungsgesellschaften.** Hier ist für die Frage, ob sich an einem Orte eine zum selbstständigen Abschlusse von Rechtsgeschäften Namens der Gesellschaft ermächtigte Agentur befindet, der Inhalt der Agenturvollmacht einzig und allein entscheidend.

2. **In Betreff des Eisenbahnbetriebes** sind diejenigen Gemeinden abgabenberechtigt, in welchen sich der Sitz der Verwaltung bezw. einer Staatsbahnverwaltungsbehörde (z. B. des vom Sitze der Direktion abgezweigten Eisenbahnbetriebsamtes), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte (z. B. Rangirbahnhöfe, Reparaturwerkstätten) oder eine sonstige gewerbliche Anlage (z. B. eine von einer Eisenbahnunternehmung betriebene Wirthschaft) befindet. Dagegen gilt der Bahnkörper nicht als Betriebsstätte, selbst dann nicht, wenn er mit Bahnwärterbuden- oder Wohnungen besetzt ist.

3. **Die zu einem Pacht-, Gewerbe-, Bergbau-, oder Eisenbahnbetriebe gehörenden Grundstücke und Anlagen,** welche in einer in Maßgabe der vorstehenden Principien zur Erhebung von Abgaben nicht berechtigten

Gemeinde liegen, können von Letzterer bezüglich des aus ihnen fließenden Einkommens zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden; solche Grundstücke und Anlagen unterliegen vielmehr der Abgabepflicht in denjenigen Gemeinden, welche wegen des dort befindlichen Betriebs abgabeberechtigt sind. Es haben durch diese Bestimmung hauptsächlich die s. g. Eisenbahnstreckengemeinden, welche nur von dem Bahnkörper berührt werden, getroffen werden sollen.

Andererseits soll in dem Falle, wenn der Betrieb nicht auf Rechnung des Eigenthümers solcher zum Betriebe gehörenden Grundstücke und Anlagen geführt wird, das Pacht- oder sonstige Einkommen des Eigenthümers aus diesem Besitze in ebendenselben Gemeinden zur Besteuerung gelangen, in welchen das aus dem Betriebe fließende Einkommen abgabepflichtig ist.

Schließlich wird hier noch einer singulären Bestimmung zu gedenken sein. Während eine juristische Person, welche in demselben Gemeindebezirke mehrere abgabepflichtige Gewerbe betreibt, in Betreff der daraus fließenden Einkommen nur als Einheit zur Communalbesteuerung in der betreffenden Gemeinde heranzuziehen ist, soll hinsichtlich des Staatsfiscus jeder abgabepflichtige Grundstückskomplex, sowie jedes abgabepflichtige Unternehmen desselben in Beziehung auf die Abgabepflicht als selbstständige abgabepflichtige Person gelten und die Festsetzung, was als selbstständige gewerbliche oder Bergbauunternehmung des Staatsfiscus zu betrachten ist, durch die zuständige obere Verwaltungsbehörde erfolgen.

IV. Ermittelung des steuerpflichtigen Reineinkommens. Steuerpflichtig ist das jährliche Reineinkommen d. h. dasjenige Einkommen, welches nach Abrechnung aller zur Bewirthschaftung bezw. zum Betriebe erforderlichen abzugsfähigen Ausgaben übrig bleibt. Rücksichtlich der Ermittelung desselben

kommen in Betracht allgemeine Grundsätze und Specialbestimmungen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Es soll bei der Ermittelung nach den für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen verfahren werden, und insoweit, als eine Einschätzung zur Staatseinkommen- bezw. Klassensteuer stattzufinden hat, das Ergebniß derselben für die Gemeindebesteuerung maßgebend sein. Was nun die für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätze anlangt, so sind diese enthalten in dem Gesetze vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (G. S. p. 193), ferner in dem Ergänzungsgesetze vom 25. Mai 1873 (G. S. p. 213) und in der Instruktion vom 3. Januar 1877 (M. Bl. p. 44). Davon kommen selbstverständlich hier nur diejenigen über die Ermittelung des jährlichen Reineinkommens aus Grundbesitz im § 28 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, und sodann aus Handel, Gewerbe, Pachtungen im § 30 ibidem in Betracht. Die bezüglichen Grundsätze lassen sich im Wesentlichen folgendermaßen zusammenfassen:

a. Rücksichtlich des Grundbesitzes. Das steuerpflichtige Einkommen aus Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, besteht in dem für das Steuerjahr (1. April bis ultimo März) vereinbarten Pacht- bezw. Miethszinse, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen und der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen nach ihrem durchschnittlichen Werthe, sowie andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten. Läßt sich der Pacht- bezw. Miethspreis für das Steuerjahr, für welches eingeschätzt werden soll, noch nicht im Voraus bestimmen, so ist für die Berechnung der Pacht bezw. Miethspreis maßgebend, welcher in dem solchem Steuer-

jahre vorhergehenden Jahre festgestellt worden ist. Läßt sich auch auf letztere Weise solcher Preis nicht berechnen, so wird der muthmaßliche Ertrag durch Schätzung in Maßgabe derjenigen Pacht- bezw. Miethsbeträge ermittelt, welche für ähnliche Grundstücke gezahlt werden.

Dagegen wird das Einkommen aus Besitzungen, welche nicht verpachtet sind, sondern selbst bewirthschaftet werden, durch Schätzung des durchschnittlichen Reinertrages ermittelt welcher aus dem betreffenden Grundstücke in den letzten dem Steuerjahre (1. April bis ultimo März) vorhergehenden drei Jahren erzielt worden ist. Läßt sich so eine Schätzung nicht bewerkstelligen, so wird der durchschnittliche Ertrag nach den über die dreijährigen Durchschnittserträge ähnlicher Grundstücke gemachten Erfahrungen berechnet.

Das Einkommen aus Gebäuden, welche nicht vermiethet, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnt oder sonst benutzt werden, ist das Einkommen in Maßgabe der ortsüblichen Miethspreise zu berechnen.

Von dem nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelten Einkommen sind in Abzug zu bringen: die auf dem Grundstücke ruhenden dinglichen Lasten und Steuern, also etwaige Servituten oder Reallasten, Altentheile, Leibgedinge oder Leibzuchten, ferner die Deichlasten und die Staats-Grund- und Gebäudesteuer, die Feuersocietätsprämien, und endlich die Zinsen von Schulden jeglicher Art, welche auf Erfordern unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers sowie des Datums der Schuldurkunde, nöthigenfalls auch durch Vorlegung der Zinsquittungen nachzuweisen sind, jedoch die Zinsen abzüglich der etwa darin begriffenen Amortisationsraten.

b. Rücksichtlich des Handels, Gewerbes und der Pachtungen. Das steuerpflichtige Einkommen besteht hier aus dem wirklichen Reingewinne, welcher aus dem Handel, Gewerbe und Pachtungen erzielt, und nach dem

Durchschnitte der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pachtung des Steuerpflichtigen schon so lange gedauert hat, berechnet wird. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden, Maschinen und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche Behufs der Fortführung des Handels oder des Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Capitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen. Ist während des dreijährigen Zeitraums in einem der Jahre kein Gewinn, sondern nur Verlust erzielt, so muß der Gewinn und Verlust aller drei Jahre gegeneinander balancirt und aus dem sich daraus ergebenden Betrage der dreijährige Jahresdurchschnitt ermittelt werden, z. B.: Es beläuft sich der Gewinn pro 1884 auf 2000 Mark und pro 1885 auf 5000 Mark, dagegen der Verlust pro 1886 auf 1000 Mark, so ist das steuerpflichtige Object:

$$\frac{2000 + 5000 - 1000}{3} \text{ Mark} = 2000 \text{ Mark.}$$

2. Specialbestimmungen für einzelne steuerpflichtige Objecte:

a. Für Bergbauunternehmungen, d. h. diejenigen Unternehmungen, welche sich mit der Hebung der unterirdischen Mineralien befassen. Das daraus fließende steuerpflichtige Einkommen wird im Uebrigen unter Anwendung der sub 1 dargestellten allgemeinen Principien durch Ermittelung bezw. Schätzung des vollen Durchschnittseinkommens der dem Steuerjahre vorhergehenden drei letzten Jahre festgestellt, jedoch mit der

Maßgabe, daß die der jährlichen Verringerung der Substanz entsprechenden Abschreibungen zu den abzugsfähigen*) Ausgaben gerechnet werden.

Hinsichtlich des Betriebes des Bergbaues durch Gewerkschaften, Actien- oder ähnliche Gesellschaften ist hier noch besonders hervorzuheben, daß die Kuxen von Berggewerkschaften des älteren Rechts in Gemäßheit des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 § 228 die Eigenschaft unbeweglicher Sachen behalten, und somit die Besitzer solcher Kuxen Grundstückseigenthümer sind, während die Kuxen der auf Grund des vorcitirten Berggesetzes neuerrichteten Gewerkschaften auf Grund des § 101 ibidem die Eigenschaft beweglicher Sachen haben, und solchen Kuxbesitzern somit ihr Einkommen nicht aus dem Bergbaubetriebe, sondern aus Kapitalvermögen zufließt. Der sich daraus ergebenden Consequenz zufolge gestaltet sich das Einkommen der ersterwähnten Kuxen des älteren Rechts als Einkommen aus Grundbesitz, dagegen dasjenige der letztberegten Kuxen des neueren Rechts als Einkommen aus Kapitalvermögen.

Dagegen characterisirt sich das Einkommen des Pächters einer Bergbauunternehmung zweifellos als Einkommen aus dem Gewerbebetriebe, während es controvers ist, ob das Einkommen der Gewerkschaft selbst oder der außerhalb der Gewerkschaft Bergbau treibenden Personen als Einkommen aus Grundbesitz oder als Einkommen aus Gewerbebetrieb zu behandeln ist. In der Praxis ist der in dem M. R. vom 12. April 1872 (M. Bl. 306) ausgesprochene Gesichtspunct, daß es als gewerbliches Einkommen zu benehmen ist, bisher aufrecht erhalten worden.

b. Für Privateisenbahnunternehmungen, zu denen auch die im Betriebe eines auswärtigen Staates be-

*) Ges. vom 1. Mai 1851 § 28 und 30.

findlichen inländischen Bahnen zu rechnen sind. Das steuerpflichtige Object ist hier der gesammte Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen, welcher nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (G. S. p. 449) und vom 16. März 1867 (G. S. p. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben als Ueberschuß abzüglich der Eisenbahnabgabe ermittelt wird, — jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Es wird also jetzt der Ermittelung des steuerpflichtigen Reineinkommens der Privateisenbahnen nicht mehr, wie früher auf Grund des Ges. vom 1. Mai 1851 § 30, der Durchschnitt der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt, sondern zu solchem Zwecke nur das Reinertragsergebniß des letzten Rechnungsjahres festgestellt.

Die sich danach ergebenden abgabepflichtigen Beträge werden alljährlich von den Staatsaufsichtsbehörden (also in erster Instanz von den Eisenbahncommissariaten und in zweiter Instanz im Falle der Beschwerde von dem Minister der öffentlichen Arbeiten) endgültig durch Resolut bestimmt, welches in dem Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht und in den betheiligten Regierungsbezirken durch die Regierungsamtsblätter veröffentlicht werden soll.*)

c. Für die gesammten Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, welche als eine einzige abgabepflichtige Unternehmung angesehen werden sollen.

*) Ministerialverfügung vom 19. Oct. 1885.

Das steuerpflichtige Reineinkommen ist hier der rechnungsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine $3^1/_2$ procentige Verzinsung des Anlage- bezw. Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Zu solchen abzugsfähigen Ausgaben werden die an die Actionäre und Obligationeninhaber der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen gezahlten Raten, Zinsen und Amortisationen nicht gerechnet, wie dies in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses bei Berathung des Gesetzes ausdrücklich anerkannt worden ist.

Auch hier wird dem Resolute, welches den abgabepflichtigen Gesammtbetrag festzustellen hat, nicht der dreijährige Durchschnittsertrag, sondern die Höhe des Einkommens des dem Steuerjahre vorhergehenden Rechnungsjahrs zwecks Ermittelung grundleglich gemacht. Das Resolut wird alljährlich endgültig von dem Minister der öffentlichen Arbeiten, als Ressortminister, festgestellt, und in dem Reichs- und Staatsanzeiger sowie in den Regierungsamtsblättern bekannt gemacht.*)

d. Für die fiscalischen Domänen und Forsten. Das aus denselben fließende Reineinkommen wird für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlich-

*) Ministerialverfügung vom 19. Oct. 1885.

keiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Der bei der Schätzung des Einkommens aus Waldungen im Uebrigen in Betracht kommende Durchschnittsertrag der letzten 3 Jahre fällt bei der Berechnung des Einkommens aus den fiscalischen Forsten und Domänen fort, es wird der Berechnung des letzteren vielmehr der für das Steuerjahr selbst festgestellte etatsmäßige Ueberschuß grundleglich gemacht. Die Feststellung des zu berechnenden Verhältnisses erfolgt alljährlich endgültig durch ein Resolut des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, als Ressortminister. Dies Resolut wird demnächst im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht und durch die Regierungsamtsblätter der einzelnen Provinzen weiter veröffentlicht.*)

V. Vermeidung von Doppelbesteuerungen in Betreff des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahnunternehmung.

Das Gesetz stellt zunächst für den vorstehenden Concurrenzfall den betheiligten Gemeinden und dem betreffenden Abgabepflichtigen völlig frei, hinsichtlich des desfallsigen steuerpflichtigen Einkommens unter sich den Vertheilungsmaßstab durch freie Vereinbarung festzustellen. Erst in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, welche in keiner Weise zu erzwingen ist, tritt die im § 7 des Ges. vom 27. Juli 1885 gesetzlich angeordnete Vertheilung des qu. Einkommens auf die einzelnen abgabeberechtigten Gemeinden, sowohl die einheimischen, als auch event. bei Erstreckung des Betriebes ins

*) Ministerialverfügung vom 19. Oct. 1885.

Ausland die außerpreußischen Gemeinden, ein. Die Vertheilung erfolgt in folgender Weise:

1. bei den Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften. Hier wird derjenigen Gemeinde, (inländischen oder ausländischen,) in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil des Einkommens zur Besteuerung vorabüberwiesen, während der Ueberrest nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme vertheilt wird. Diese Bruttoeinnahme setzt sich bei den Versicherungsgesellschaften nicht bloß aus den gezahlten Versicherungsprämien, sondern auch aus den gezahlten Zinsen des Anlagecapitals und des Reservefonds, aus Rückversicherungsbeträgen und dergl. zusammen.
2. Bei den übrigen Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahnunternehmungen wird dagegen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals zu Grunde gelegt. Die Ausgaben an Löhnen und Gehältern erwachsen dort, wo die betreffenden Arbeiten geleistet werden, und daraufhin die Arbeiter mit ihren Gehältern und Löhnen in Ansatz gebracht werden. Es ist irrelevant, wo die empfangenden Arbeiter pp. wohnen.

   Bei den Eisenbahnen kommen jedoch rücksichtlich des Maßgabes für Vertheilung des steuerpflichtigen Reineinkommens Gehälter, Tantiemen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, dagegen diejenigen des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritttheilen ihrer Beträge zum Ansatze. Für den Fall, daß sich eine Betriebsstätte, Station pp., innerhalb deren die den

Vertheilungsmaßstab bestimmenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, so beschließen über die Vertheilung des Einkommens nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den betheiligten abgabeberechtigten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station pp. erwachsenden Kommunallasten in den Kreisordnungsprovinzen die dortigen Verwaltungsbeschlußbehörden, also der Kreis- bezw. der Bezirksausschuß; dagegen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und in der Rheinprovinz bis dahin, daß dort die Kreis- und Provinzialordnung eingeführt wird, die Communalaufsichtsbehörden, und endlich in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist oder eine bezw. mehrere, aber nicht alle Gemeinden den Kreisordnungsprovinzen angehören, eine besondere von dem Minister des Innern zu berufende Behörde. Gegen die Beschlüsse der vorbezeichneten Behörden steht den Betheiligten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze die Beschwerde zu.

3. Rücksichtlich der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen ist ein Provisorium betreffs der Vertheilung angeordnet. Es soll nämlich vom 1. April 1886 ab auf fünf Jahre die Hälfte, und auf weitere fünf Jahre ein Dritttheil des gesammten abgabepflichtigen Reineinkommens denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 abgabeberechtigt waren und dieses Recht thatsächlich ausgeübt haben, zur Vertheilung nach Verhältniß der im Durchschnitte der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen werden, während der Ueberrest nach den sub 2 dargelegten Grundsätze auf sämmtliche abgabenberechtigte

Gemeinden zu vertheilen ist. Nach Ablauf der vorberegten 10 Jahre fällt die vorstehende Begünstigung der vor dem 1. April 1880 bereits abgabeberechtigten Gemeinden fort, und erfolgt dann die Vertheilung des Einkommens nach den sub 2 dargelegten Grundsätzen unter alle betheiligten Gemeinden.

Was nun schließlich die Ermittelung der vorstehend sub 1, 2 und 3 beregten Ausgaben an Löhnen und Gehältern bezw. Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Creditgeschäfte anlangt, so erfolgt dieselbe in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den abgabeberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplanes, welcher indeß im Falle von Unrichtigkeiten für die Gemeinden unmaßgeblich bleibt. Der Plan ist bezüglich der Staatseisenbahnen für jeden Directionsbezirk besonders aufzustellen. Es ist streitig, ob unter den für den Durchschnitt maßgebenden drei Jahren die dem Veranlagungsjahre oder die dem Steuerjahre unmittelbar vorangehenden drei Jahre von der Gesetzgebung gemeint sind. Für die erstere Alternative spricht der Umstand, daß der im Jahre 1884 vorgelegte Gesetzentwurf die Berechnung der dem Jahre, in welchem die Veranlagung erfolgt, vorgehenden drei Jahre festgestellt hatte, sowie ferner die Erwägung, daß die Veranlagung schon in dem dem Steuerjahre vorgehenden Jahre zu erfolgen hat, und in solchem Veranlagungsjahre die qu. Bruttoeinnahmen und Ausgaben, welche für die Ermittelung normiren sollen, überhaupt noch nicht feststehen, und daß demzufolge die Gesetzgebung die zur Zeit der Veranlagung überhaupt noch nicht ermittelten Bruttoeinnahmen und Ausgaben nicht bezielt haben kann, sondern die dem Veranlagungsjahre vorgehenden drei Jahre als normirend hat berücksichtigt wissen wollen.

Die auf Grund des Vertheilungsplanes zu bewirkende Veranlagung erfolgt seitens der abgabenberechtigten Gemein-

den. Wird die Aufstellung oder Mittheilung des Vertheilungsplanes verweigert, so wird die betreffende Gemeinde für berechtigt zu erachten sein, die Veranlagung nach ihrem Ermessen vorläufig festzustellen, da ihr, abgesehen von der Erhebung einer Feststellungsklage, weitere Zwangsmittel nicht zu Gebote stehen.

VI. **Freilassung des aus außerhalb des Gemeindebezirks belegenem Grundeigenthum oder außerhalb des Gemeindebezirks stattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbaubetriebe fließenden Einkommens (des s. g. Forensaleinkommens) von der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben der Wohnsitzgemeinde.** Bei Einschätzung der Forensen zur Einkommensteuer in den Wohnsitzgemeinden ist das vorberegte Forensaleinkommen unbeschadet der Bestimmungen des § 2, Abs. 2 u. 3 des Ges. vom 27. Juli 1885 außer Berechnung zu lassen. Die Wohnsitzgemeinde kann jedoch, wenn das in ihr steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens des betreffenden Abgabepflichtigen (Bruttoeinnahme abzüglich aller abzugsfähigen Ausgaben) beträgt, auf Grund eines gemeinschaftlichen Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung ein volles Viertheil des Gesammteinkommens unter entsprechender Verkürzung des der Forensalgemeinde zur Besteuerung zufallenden Einkommentheils für sich zur Besteuerung in Anspruch nehmen und im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes des Abgabepflichtigen mit einer verhältnißmäßigen Quote an jenem Viertheile auf Grund des § 11 leg. cit. participiren — cfr. oben § 31 sub III — Die Ausführung erfolgt in der Art, daß das Gesammteinkommen des Abgabepflichtigen zu der Gemeindeabgabe eingeschätzt, und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnisse des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend verkürzt wird; es wird hier also ausnahmsweise nicht eine Vertheilung des Einkommenbetrags,

sondern eine Theilung des dem ganzen Einkommen entsprechenden Steuersatzes für das Ermittelungsverfahren grundleglich gemacht. Das oben bezüglich der Wohnsitzgemeinde Gesagte findet auch auf die Aufenthaltsgemeinde Anwendung, welche nach dreimonatlichem Aufenthalte abgabeberechtigt ist. Concurriren in dem obenberegten Falle an den übrigbleibenden 75 % des Gesammteinkommens mehrere Forensalgemeinden, so participiren sie bei der Vertheilung nach dem Verhältnisse ihrer Einkommensquoten.

VII. Erstreckung der vorstehenden Grundsätze auf die Zahlung von Kreis- und Provinzialabgaben. Die sub III—VI vorstehend entwickelten Grundsätze finden auch gleich- und sinngemäße Anwendung, insoweit juristische Personen, Gesellschaften pp. zur Entrichtung der in Kreisen bezw. Provinzen auf das Einkommen gelegten Abgaben verpflichtet sind, oder physische Personen in verschiedenen Kreisen oder Provinzen solchen Abgaben unterliegen. Der diese Bestimmung enthaltende § 13 des Ges. vom 27. Juli 1885 hat besonders für diejenigen Gemeinden Bedeutung, welche von dem Rechte Gebrauch machen, ihr Kreisabgabensoll nicht durch eine besondere Untervertheilung nach dem Kreisabgabenmaßstabe, sondern im Wege der Kommunalbesteuerung auf Grund des § 11 der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 aufzubringen.

§ 38. Die Waldbesitzer.

Unter den gemeindeabgabenpflichtigen Objecten treten die Waldungen als eine Gruppe hervor, welche hier einer besonderen Erörterung bedarf. Die Waldungen unterliegen allerdings als Grundeigenthum hinsichtlich ihrer Heranziehung zur Communalbesteuerung auch den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1885. Das daraus fließende Einkommen ist

also insoweit abgabenpflichtig, als die betreffenden Waldungen den in der Ueberschrift des vorgehenden § aufgeführten Personen, Erwerbsgesellschaften pp. gehören, und als eine Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Gemeindeabgaben in den einzelnen Städten eingeführt ist.

Aber auch abgesehen hiervon können die Waldungen auf Grund des § 4, Abs. 5 und 6 der Städteordnung für die östlichen Provinzen in einer exemten Weise zu den Gemeindeabgaben und Lasten herangezogen werden. Im Geltungsbereiche jener Städteordnung hat nämlich der Provinzial-Landtag darüber nähere Bestimmungen zu treffen, inwieweit die innerhalb eines Stadtbezirks belegenen Waldungen, welche nicht Eigenthum der Gemeinde sind, sondern einen Theil des Bürgervermögens bilden, oder auch einzelnen Einwohnern oder Forensen gehören, zu den fraglichen Abgaben heranzuziehen sind. Es sollen dafür die besonderen Verhältnisse solcher Waldungen zu den betreffenden abgabeberechtigten Gemeinden maßgebend sein. Die Bestimmung des Provinzial-Landtags bedarf der Genehmigung des Königs. Bis zum Erlasse solcher Specialbestimmungen dürfen die Waldbesitzer zu den städtischen Abgaben und Lasten nicht in höherem Maaße, als dies vor dem Inkrafttreten der Städteordnung vom 30. Mai 1853 geschehen ist, in Anspruch genommen werden.

Außerdem besteht noch eine singuläre Bestimmung über die Ermittelung des Reineinkommens der fiscalischen Forsten. Das Nähere ist bereits in dem vorgehenden § sub. III dargestellt.

§ 39. Befreiungen von dinglichen Gemeindeauflagen.

Unter dinglichen Gemeindeauflagen sind diejenigen zu verstehen, welche auf Grundstücke gelegt und demzufolge von dem Eigenthümer oder Nutznießer nicht in seiner Eigenschaft

als Gemeindeeinwohner persönlich, sondern nur mit Rücksicht auf seinen Besitz des zu besteuernden Grundstücks zu entrichten sind. Von solchen dinglichen Gemeindelasten sind befreit:

I. **Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer (bezw. auch der übrigen Schullehrer in der Rheinprovinz).** Als solche versteht man diejenigen Grundstücke, deren Verwaltung und Nutznießung diesen Beamten als Theil ihres Diensteinkommens überwiesen sind, und zwar ohne Unterschied, ob sie bereits früher befreit waren oder nicht; ferner ob sie unmittelbar zum öffentlichen Dienste und Gebrauche bestimmt oder anderweitig benutzt, und endlich ob sie insbesondere verpachtet*) oder vermiethet sind.**) Unter den Dienstgrundstücken ist einbegriffen sämmtliches Grundeigenthum, welches zum Unterhalte bezw. zur Besoldung jener Personen dient, also nicht nur der Grund und Boden, sondern auch die darauf stehenden Gebäude, sowohl die Dienstwohnungen als die dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude.***) Dagegen steht solchen Kirchengrundstücken, deren Benutzung nicht einem Geistlichen oder anderen Kirchenbeamten als Theil der Besoldung überwiesen ist, deren Erträge vielmehr zur Kirchenkasse fließen und zur Aufbringung der Gehälter der Kirchenbeamten oder zur Bestreitung sonstiger kirchlicher Ausgaben verwendet werden, eine Gemeindeabgabenbefreiung nicht zu.†)

Bei Streitigkeiten darüber, ob gewisse Grundstücke zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt und des-

---

*) M. R. vom 4. Juli 1871 (M. Bl. p. 246).

**) M. R. vom 24. Oct. 1855 (M. Bl. p. 198).

***) E. O. V. G. Bd. VIII, p. 23.

†) Obertribunals-Erkenntniß vom 12. März 1863, Entsch. Bd. 49 p. 249.

halb befreit sind, kann nicht im Rechtswege, sondern nur im Verwaltungswege entschieden werden.*)

Was insbesondere noch die Einquartirungslast anlangt, so kann diese je nach der Vertheilungsart eine dingliche oder persönliche Gemeindelast sein. Von derselben bleiben die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer befreit, mag sie nun durch Umlegung auf die Häuser schlechthin, oder durch Repartition auf die Häuser resp. deren Wohnungen, oder durch Casernirung der Truppen und die dadurch bedingte Aufbringung der Kosten im Wege der Communalbesteuerung vertheilt werden; in letzterem Falle sind sie jedoch nur hinsichtlich ihres Diensteinkommens befreit.**)

Selbstverständlich genießen nur die Dienstgrundstücke die Steuerfreiheit. Eine solche wird den genannten Personen in Betreff der anderweitig von ihnen besessenen Grundstücke nicht gewährt.

II. **Die im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören,** auf Grund des § 4 der Städteordnungen. Die Befreiung kann nur dann eintreten, wenn die folgenden beiden Voraussetzungen zusammentreffen, einmal, daß die Grundstücke unter die im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten fallen, und sodann zweitens, daß sie nach Maßgabe der Kab. Ordre vom 8. Juni 1834 befreit sind. In Betreff der ersten Voraussetzung ist zu bemerken, daß jener § 2 dazu insonderheit rechnet folgende Liegenschaften nebst den dazu gehörigen,

*) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 11. Sept. 1869 (M. Bl. 1870 p. 51).

**) M. R. vom 13. Oct. 1860 (M. Bl. p. 116); M. R. vom 29. März 1871 (M. Bl. p. 112).

mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten:

a. Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, die Schienenwege der Eisenbahnen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exercierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten;

b. lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen und die zur Uferbefestigung des Meeres, öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Anpflanzungen;

c. Königliche Schlösser und zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmte Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser;

d. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude;

e. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen der verschiedenen Religionsgesellschaften; ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

f. Bibliotheken, Museen, Universitäts- und alle anderen zum Unterrichte bestimmten Gebäude;

g. Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten;

h. alle Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Actiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind.

Es werden ferner, weil die Aufzählung der Liegenschaften in dem § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 in Anbetracht des dort gebrauchten Ausdrucks „insonderheit“ eine nicht erschöpfende sein soll, nach der ratio legis zu den steuerfreien Grundstücken ferner gerechnet:

i. Die zu Kinderbewahranstalten angekauften Locale, sofern sie nicht einzelne Zimmer, sondern selbstständige Gebäude sind, und solange sie ausschließlich zu diesem Zwecke dienen (M. R. v. 27. Juni 1843 im M. Bl. p. 317).

k. die Seminargebäude (M. R. v. 22. November 1837 im M. Bl. p. 1019).

l. Artillerieschießplätze, auch wenn sie landwirthschaftliche Nebennutzungen abwerfen (E. O. V. G. Bd. II p. 23).

m. Kanaldämme als nothwendige Pertinentien der befreiten Kanäle (E. O. V. G. v. 19. September 1877).

n. Die Haffe an der Ostküste (E. O. V. G. V. III p. 30).

o. Die dem Staate gehörigen, zu Dienstwohnungen für Königliche Forstbeamte bestimmten Gebäude (E. O. V. G. V. I p. 40).

p. Fiscalische Schleusenetablissements (E. O. V. G. vom 19. September 1877).

q. Die Pferdeställe und Reitbahnen der Landgestüte (E. d. O. V. G. V. IV, p. 66).

r. Gebäude der Staats-Telegraphen-Verwaltung (Obertribunals-Erkenntniß vom 19. December 1858 im Just. M. Bl. 1859 p. 74 und M. R. vom 13. März 1868 im M. Bl. p. 125.

Dagegen sind folgende Liegenschaften nicht befreit:

1. Theatergebäude (M. R. vom 14. August 1843 im M. Bl. p. 232).
2. Die dem Gewerbebetriebe der Staatseisenbahnen dienenden fiscalischen Gebäude (M. R. vom 16. August 1843 im M. Bl. p. 233 und E. O. V. G. V. IV p. 15

und 21). Jene Gebäude sind nur insoweit befreit, als sie zu Wohnungen für Beamte dienen.

3. Die den Landschaften oder landschaftlichen Creditverbänden gehörigen Gebäude (M. R. vom 25. Februar 1863 im M. Bl. p. 60).
4. Die nutzbaren Aecker der Kirchen, milden Stiftungen und anderen bevorzugten Institute (M. R. vom 24. October 1855 im M. Bl. p. 198).
5. Die Weidenpflanzungen an Strömen, s. g. Kämpe (E. O. V. G. Bd. I, p. 91).
6. Die der Landesgestütverwaltung zur landwirthschaftlichen Nutzung überwiesenen Vorwerke (E. O. V. G. Bd. IV, p. 67).

Was sodann die zweite Voraussetzung für die Steuerbefreiung der qu. Grundstücke anlangt, so bestimmt die Cab.-Ordre vom 8. Juni 1834 Folgendes: „Wo in den Provinzen und Ortschaften, in denen das Allgemeine Landrecht oder das Gemeine Recht gilt, dergleichen Grundstücke von Communallasten befreit sind, hat es dabei sein Bewenden; wo sie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheile, der bisher stattgefunden hat. Wenn in Zukunft ein Grundstück von Seiten des Fiscus zu einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke erworben wird, so müssen davon die vermöge des Communalverbandes vor der Erwerbung geleisteten Realverpflichtungen weitergeleistet werden." Letzteres ist auch nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (E. Bd. XI, p. 58) dann der Fall, wenn von Seiten des Fiscus ein Grundstück zwar ursprünglich nicht zu einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke erworben ist, später aber zu einem solchen benutzt wird, da als Zeitpunkt der „Erwerbung zu solchem Zwecke" derjenige Moment anzusehen ist, wo bei einem bisher anderweitig verwendeten Grundstücke die Benutzung zu öffentlichen Zwecken pp. hinzutritt. Die Cab.-Ordre vom 8. Juni

1834 bestimmt nun außerdem, daß Naturalleistungen auf eine Geldrente nach den zur Zeit der Erwerbung bestehenden Preisen zu berechnen sind, ferner daß persönliche Prästationen der bisherigen Privatbesitzer von Seiten der Gemeinde nicht weiter gefordert werden dürfen, sowie endlich, daß die Heranziehung des Fiscus oder der betreffenden Anstalt zu den Gemeindelasten auf die Erwerbung von Gebäuden beschränkt bleiben, und nicht auf Grundstücke bezogen werden soll, welche mit Gebäuden nicht besetzt sind, wie z. B. bei der Anlage von Festungswerken, Chausseen pp.

III. **Die im Eigenthume des Deutschen Reichs befindlichen, ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke** auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (R. G. B. p. 113) § 1, Absatz 2, welcher jene Grundstücke hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten den im Eigenthume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichstellt.

IV. **Die Grundstücke der Mitglieder des Königlichen Hauses und des Fürstlichen Hauses Hohenzollern-Sigmaringen** (die früher gleichfalls befreite Hechingen'sche Linie ist ausgestorben) auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. August 1852 (G. S. p. 771).

V. **Die innerhalb der Standesherrschaft belegenen, im Kommunalverbande begriffenen Besitzungen der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände** auf Grund der Instr. vom 30. Mai 1820 § 32, und vom 14. Juli 1829. Es ist dort bestimmt, daß solche Besitzungen, rücksichtlich deren die Standesherren die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, auch in Betreff aller communalen Rechte und Verbindlichkeiten, soweit nicht Verträge oder ergangene Judicate ein Anderes besonders festsetzen, den Königlichen Domainen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich-

gestellt sein sollen.*) Die qu. Steuerfreiheit steht dagegen den außerhalb des standesherrlichen Gebiets in auswärtigen Gemeinden belegenen Grundstücken der Standesherren nicht zu.**)

VI. **Für neugebaute Grundstücke** sind zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Lasten auf Grund der Städteordnung vom 30. Mai 1853 § 4, Absatz 8 gestattet.

Weitere dingliche Befreiungen existiren nicht. Die vor dem Inkrafttreten der Preußischen Städteordnungen bestandenen dinglichen Befreiungen sind entweder von den Stadtgemeinden abgelöst, oder durch Nichtanmeldung erloschen. Es bestimmen nämlich die altpreußischen Städteordnungen in § 4 bezw. die Schleswig-Holstein'sche in § 25 übereinstimmend, daß solche Befreiungen abgelöst werden können, und nach Feststellung sowie Zahlung des Ablösungsbetrags aufhören, und ferner, daß die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen sollen, wenn sie in Städten, in welchen die Preußische Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt war, nicht binnen der präclusivischen Frist eines Jahres***) nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstande, und in den übrigen Städten bei demselben nicht binnen gleicher Frist nach Einführung der vorberegten resp. Städteordnungen angemeldet worden sind.

Die desfallsigen Bestimmungen der Städteordnungen über Ablösung, Nichtanmeldung und Erlöschen solcher Befreiungen können jetzt nur noch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn in einer Ortschaft eine der obengenannten Städteordnungen erst neu eingeführt werden wird. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

---

*) cfr. oben § 15 sub II, 2.

**) M. R. vom 8. Januar 1840 (M. Bl. p. 9).

***) Obertribunals-Erkenntniß vom 23. April 1863 (E. B. 50, p. 93).

Die Entschädigung wird im Falle der Ablösung zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre berechnet, falls nicht etwa ein anderer Entschädigungs-Maßstab, bei welchem es sein Bewenden haben muß, durch speciellen Rechtstitel feststeht. Die Höhe der Entschädigung wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt. Der eine Schiedsrichter ist von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Stadtverordnetenversammlung zu ernennen. Beide Schiedsrichter haben den Obmann zu wählen; können sie sich über die Person desselben nicht verständigen, so wird dieser von der Communal-Aufsichtsbehörde bestimmt.

§ 40. Befreiungen von persönlichen Gemeindeauflagen.

I. **Gänzlich befreit** sind:

1. Die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Fürstlichen Hauses Hohenzollern-Sigmaringen auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. August 1852 (G. S. p. 771).
2. Die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände nebst ihren Familien für ihre in den standesherrlichen Gebieten belegenen Besitzungen auf Grund des Art. XIV. der deutschen Bundesacte, der Verordnung vom 21. Juni 1815 § 4 (G. S. p. 105), der Instruction vom 30. Mai 1820 § 13 (G. S. p. 81), des Gesetzes vom 10. Juni 1854 (G. S. p. 263), der Verordnung vom 12. November 1855 (G. S. p. 688) und der Kabinets-Ordre vom 16. März 1857. Dagegen ist solche Steuerfreiheit nicht auf die Communalabgaben einer außerhalb des standesherrlichen Gebiets liegenden Stadt auszudehnen.*)

*) M. R. vom 8. Juni 1840 (M. Bl. p. 9).

3. Die obersten Repräsentanten fremder Staaten mit ihrem Gefolge bei einem etwaigen Aufenthalte in Preußen und die beim Könige beglaubigten Diplomaten der Deutschen Staaten und der außerdeutschen Mächte jeden Ranges, als Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger, und zwar nebst ihrem ganzen Gefolge (den im Gesandschaftshotel wohnenden Familienmitgliedern, Hausofficianten und Privatdienerschaft, ferner den ständigen Beamten der Gesandschaft als Legationsräthen, Legationssecretairen, Gesandschaftskanzler mit seinem Kanzleipersonal, Consulenten, Syndici, Militäirbevollmächtigten, Translateuren, Dolmetschern, Attachés, Curieren 2c., sowie endlich dem die Ceremonialgesandten begleitenden Personale für Ceremonialdienste als Marschall, Cavaliere, Pagen 2c.) auf Grund des Völkerrechts. Die Steuerfreiheit steht dagegen den Consuln fremder Mächte völkerrechtlich nicht zu. Trotzdem sind die Berufsconsuln für ihre Person (nicht die als fremde Consuln fungirenden diesseitigen Unterthanen) während ihres Amts, solange sie sich darauf beschränken, keinerlei Gewerbe betreiben und Grundstücke nicht erwerben, stets von persönlichen Communalauflagen freigelassen.*)

II. Mit gewissen Beschränkungen sind befreit:

1. Die Militairpersonen — cfr. oben § 36 p. 143.
2. Die Beamten in Betreff der persönlichen Gemeindedienste — cfr. oben § 34 p. 139. —
3. Die in dem Gesetze vom 11. Juli 1822 § 9 und 10 privilegirten Personen — cfr. oben § 34 sub. VII. —
4. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schül-Lehrer hinsichtlich ihres Diensteinkommens in Betreff der persönlichen directen Gemeindeabgaben, sowie die Geist-

---

*) M. R. vom 31. December 1851.

lichen, die Kirchendiener und alle Schullehrer in Betreff der persönlichen Gemeindedienste — cfr. das Nähere darüber oben § 35 p. 143.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind durch die Städteordnungen der altpreußischen Provinzen ohne Entschädigung aufgehoben, während sie in Schleswig-Holstein den zur Zeit des Erlasses der dortigen Städteordnung im wohlerworbenen Besitze der Immunität befindlichen Personen für die Dauer der Genußberechtigung reservirt worden sind, und alsdann ohne Entschädigung erlöschen.*)

Es ist also, abgesehen von Schleswig-Holstein und den seit 1866 neuerworbenen Provinzen, durchaus unstatthaft, die persönliche Steuerfreiheit zu gewähren:

a. den früher auf Grund der Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 begünstigten Hebeammen;
b. den 50 Jahre lang Bürger gewesenen Einwohnern;**)
c. dem jedesmaligen Schützenkönige für das laufende Schützenkönigsjahr.***) Die Aussetzung einer Prämie von Seiten der Stadtverordneten statt der Befreiung ist indeß als statthaft zu erachten.

Wie die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechenden Befreiungen von den Gemeindelasten unstatthaft sind, so sind auch die auf solche Befreiung abzielenden Verträge nach dem Rechtsgrundsatze: jus publicum pactis privatorum mutari non potest nichtig.†)

Daß Personen, welche mit einer Stadtgemeinde in keiner rechtlichen Verbindung stehen, z. B. Personen, deren Ländereien von städtischen Grundstücken umschlossen sind, zu den städtischen

---

*) Sch.-H. St. O. § 24.

**) M. R. vom 23. März 1823 (Ann. p. 634).

***) M. R. vom 26. Juli 1839 (Ann. p. 399).

†) Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. October 1884.

Lasten nicht herangezogen werden können, und in dem vorberegten Falle insbesondere zur Besoldung des städtischen Feldhüters beizutragen nicht verpflichtet sind, läßt sich als eine Steuerbefreiung überhaupt nicht auffassen, sondern ergiebt sich aus anderen naheliegenden Rechtsgründen.*)

*) M. R. vom 21. Juli 1833 (Ann. p. 687) und vom 10. Nov. 1834 (Ann. p. 1050).

II. Buch: Die Verfassung der Städte.

Erstes Kapitel: Die Gemeindevertretung.

§ 41. Begriff und Charakteristik der Gemeinde-Vertretung.

Die bisherige Darstellung hat ergeben, daß sich die Stadtgemeinde aus sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks zusammensetzt, und daß aus den letzteren ein bevorzugter Theil, die Bürgerschaft, hervortritt, welche, als die eigentliche Trägerin der communalen Selbstverwaltung, an den Gemeindewahlen activ und passiv theilzunehmen berechtigt ist. Diese Gemeindewahlen, welche der Bürgerschaft im Ganzen die einzige Gelegenheit zur gemeinsamen Thätigkeit an der Selbstverwaltung bieten, sind nur dazu bestimmt, das alleinige Organ zu schaffen, durch welches sich der Wille der Stadtgemeinde dem Gemeindevorstande gegenüber kundzugeben vermag. Dieses Organ wird in den sechs östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Schleswig-Holstein und in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. als Stadtverordnetenversammlung bezeichnet, dagegen in Neu-Vorpommern und Rügen als bürgerschaftliches Collegium, in Hannover als Bürgervorsteher-Collegium und in den Hohenzollernschen Landen als Bürger-Ausschuß. Die Gemeindevertretung ist demnach die Gesammtheit der durch Wahlen aus der Bürgerschaft berufenen Vertreter der Stadtgemeinde. Sie wird aus dem Grunde mit Recht zu den

politischen Körperschaften*) gerechnet, weil sie eine in politischer Beziehung räumlich und persönlich begrenzte Gesammtheit von Unterthanen in Bezug auf die inneren städtischen Angelegenheiten im öffentlichen Leben zu vertreten berufen ist. Die Gemeindevertretung ist aber in keiner Beziehung eine Corporation, da ihr selbst irgendwelche corporative Rechte nicht beigelegt sind; sie ist vielmehr nur ein Collegium von Vertretern der als Corporation anerkannten Stadtgemeinde, ein Collegium von Beauftragten, welches nur zur Wahrnehmung der Rechte und Befugnisse seiner Auftraggeberin, der Gemeinde, gesetzlich bestimmt ist.

Die Gemeindevertretung ist auch als Behörde anzusehen, weil sie staatlich als Organ der städtischen Verfassung anerkannt und als solches mit der Befugniß ausgestattet ist, nicht bloß durch Beschlüsse, sondern selbst durch Controle der Gemeindeverwaltung in Bezug auf die ihr zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten öffentlich thätig zu werden. Sie ist überall, wo in den Gesetzen der städtischen Behörden gedacht wird, unter diesem Ausdrucke mitinbegriffen, wie z. B. im § 7, 13 und 63 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, welcher sich in Bezug auf den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung des Ausdrucks „Stadtbehörden" bedient, und ferner im § 59 ibidem, wo diese beiden Körperschaften als „Gemeindebehörden" bezeichnet werden.

Das Amt, welches die Mitglieder der Gemeindevertretung bekleiden, ist ein Ehrenamt, für welches weder ein Gehalt noch eine Remuneration gewährt wird. Dagegen sind die einzelnen Mitglieder als solche, und selbst der Vorsteher der Gemeindevertretung nicht als öffentliche Beamte anzusehen,

---

*) Erkennt. des Obertribunals vom 10. Sept. und 19. Dec. 1856 (Goltdammer, Archiv für Preußisches Strafrecht Bd. IV, p. 834 und Bd. V, p. 93).

weil sie keine Amtswirksamkeit nach Außen haben, sondern nur zu einer berathenden und controlirenden Theilnahme an der Gemeindeverwaltung berufen sind, und jedes obrigkeitlichen Charakters entbehren.*) Sie erlangen erst dann die Eigenschaft öffentlicher Beamten, wenn sie zu Mitgliedern städtischer Verwaltungs-Deputationen erwählt werden, wie dies in dem Erkenntnisse des Obertribunals vom 28. Juni 1861 anerkannt ist.

Daraus, daß den Mitgliedern der Gemeindevertretung an sich die Eigenschaft öffentlicher Beamten fehlt, erklärt sich auch die Bestimmung, daß wider dieselben ein Disciplinarverfahren, wie dies in dem § 21 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Juli 1883 ausdrücklich ausgesprochen ist, nicht stattfinden kann. Die dem Regierungspräsidenten bezw. der Regierung auf Grund des § 48 sub 2 der Verordnung vom 26. December 1808 und des § 11 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817**) zustehende Befugniß, die Mitglieder der Gemeindevertretung, insbesondere die Vorsteher und deren Stellvertreter, zur Erfüllung von Dienstobliegenheiten oder zur Unterlassung pflichtwidriger Handlungen durch die gewährten Executivmittel, Geldstrafen bis zu 300 Mark oder Gefängniß bis zu 4 Wochen, anzuhalten, ist ein Ausfluß des staatlichen Oberaufsichtsrechts, dessen Zweck auf die Verhütung gesetz- und rechtswidriger Handlungen und Beschlüsse gerichtet, und welchem die Gemeindevertretung ebenso, wie der Gemeindevorstand, unterworfen ist.***) Die §§ 7 und 8 der vorberegten

---

*) M. R. vom 4. Juli 1841 (M. Bl. p. 210) und M. R. vom 26. Mai 1843 (M. Bl. p. 140).

**) G. S. 1817 p. 248.

***) M. R. vom 6. Juni 1863 (M. Bl. 118) und M. R. vom 29. Juni 1863 (M. Bl. p. 153) und Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz-Conflicten vom 12. März 1859 (M. Bl. 1860 p. 94).

Instruction, welche in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 aufrecht erhalten sind, legen den Aufsichtsbehörden die Verpflichtung auf, darauf zu sehen und zu halten, daß in Ansehung des gesammten Communalwesens den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde, während der § 11 ibidem den Aufsichtsbehörden die Ermächtigung ertheilt, in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Execution zulässig ist.*)

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die Gemeindevertretung nur eine berathende und beschließende Behörde ist, welche ihre Beschlüsse nicht selbst zur Ausführung bringen darf. Es kann diese den Städteordnungen ausdrücklich und wörtlich zu Grunde liegende Bestimmung aber nicht dahin verstanden werden, daß die Gemeindevertretung überhaupt niemals berechtigt ist, zur Ausführung ihrer gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse zu schreiten. Es hat mit jener Bestimmung vielmehr nur ein allgemeines Princip hinsichtlich der die städtische Verwaltung betreffenden Beschlüsse der Gemeindevertretung ausgesprochen sein sollen. Denn es giebt sogar gesetzliche Ausnahmen, welche Abweichungen von jenem Principe gestatten. Es braucht hier nur erinnert zu werden an die Befugniß der Gemeindevertretung, die Gemeindeverwaltung zu controliren und auf Grund des Tit. IV des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883 in den dort angegebenen Fällen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben. Daß hierauf gerichtete Beschlüsse der Gemeindevertretung von dieser selbst auszuführen sind, bedarf wohl nur der Hervorhebung. Es giebt aber auch Fälle, wo die Natur der Sache eine Ab-

*) M. R. vom 29. Juni 1863 (M. Bl. p. 153).

weichung von dem vorberegten Principe nothgedrungen geboten, wie z. B. dann, wenn die Gemeindevertretung beschließt, sich über die Gemeindeverwaltung, und insbesondere über den Gemeindevorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren.*) Daß auch solche Beschlüsse, welche die Handhabung der Geschäftsordnung und die Geschäftsführung in den Sitzungen betreffen, der eigenen Ausführung der Gemeindevertretung unterliegen, wird wohl als selbstverständlich erscheinen.

§ 42. Zusammensetzung der Gemeindevertretung.

I. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Gemeindevertretungen. Die Zahl derselben ist in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover für jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe und nach dem Umfange der städtischen Verwaltung durch Ortsstatut näher zu bestimmen; sie darf aber in Schleswig-Holstein niemals weniger als sechs und nicht mehr als dreißig,**) dagegen in Hannover nicht weniger als vier und nicht mehr als 24***) betragen.

In den Städten der sechs östlichen Provinzen und der Provinz Westphalen soll zunächst die Zahl der Stadtverordneten dieselbe bleiben, welche vor der Emanation der betreffenden Städteordnungen vom 30. Mai 1853 resp. vom 19. März 1856 für jede einzelne Stadt festgestellt war, und zwar bis dahin, daß durch ortsstatutarische Anordnung, welcher überhaupt in Betreff der Zahl abweichende Festsetzungen vorbehalten sind, eine Abänderung getroffen ist. Im Uebrigen wird hier die Zahl nach der jedesmaligen Größe der städtischen

---

*) M. R. vom 10. Januar 1842 (M. Bl. p. 5).
**) Sch.-H. St. O. § 35.
***) H. St. O. § 81.

Civilbevölkerung beim Mangel ortsstatutarischer Bestimmungen festgestellt:

in Städten von weniger als 2500 Einwohnern auf 12 Mitglieder, welche jedoch in den sechs östlichen Provinzen, und nur in diesen, auf Antrag der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksausschusses unter gewissen Modalitäten bis auf sechs Mitglieder vermindert werden können — cfr. St. O. vom 30. Mai 1853 Tit. VIII § 72 und das weiter unten folgende Cap. III § 68 —

in Städten von 2500 bis 5000 Einwohnern auf 18 Mitglieder,

in Städten von 5001 bis 10 000 Einwohnern auf 24 Mitglieder,

in Städten von 10 001 bis 20 000 Einwohnern auf 30 Mitglieder,

in Städten von 20001 bis 30 000 Einwohnern auf 36 Mitglieder,

in Städten von 30 001 bis 50 000 Einwohnern auf 42 Mitglieder,

in Städten von 50 001 bis 70 000 Einwohnern auf 48 Mitglieder,

in Städten von 70 001 bis 90 000 Einwohnern auf 54 Mitglieder,

ferner in den Westphälischen Städten von 90 001 bis 110 000 Einwohnern auf 60 Mitglieder, welche in noch größeren Städten für jede weiteren 20 000 Einwohner um je 6 Stadtverordnete vermehrt werden;

dagegen in den Städten der 6 östlichen Provinzen von 90 001 bis 120 000 Einwohnern auf 60 Mitglieder, welchen in noch größeren Städten für jede weiteren 50 000 Einwohner je 6 Stadtverordnete hinzutreten.*)

---

*) O. St. O. § 12 und W. St. O. § 12.

In der Rheinprovinz ist dagegen die Stadtverordnetenversammlung zusammengesetzt:

in Städten von weniger als 2500 Einwohnern aus 12 Mitgliedern,

in Städten von 2501 bis 10000 Einwohnern aus 18 Mitgliedern,

in Städten von 10001 bis 30000 Einwohnern aus 24 Mitgliedern,

in Städten von mehr als 30000 Einwohnern aus 30 Mitgliedern.*)

Was die Feststellung sämmtlicher vorberegten Einwohnerzahlen anlangt, so besteht auch hier der in der Preußischen Gesetzgebung constant durchgeführte Grundsatz, daß die servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes nicht als Einwohner der Gemeinden und der weiteren Communalverbände betrachtet werden, und demzufolge bei der Feststellung der Kopfzahl, welcher das Resultat der letzten allgemeinen Volkszählung zu Grunde zu legen ist, außer Berechnung bleiben sollen.**) Der durch die Vermehrung der Ortseinwohnerzahl bedingte Uebergang einer Stadt in eine höhere Classe tritt ipso jure ein; es bedarf in dieser Beziehung, wenn es sich in Folge eines solchen Ueberganges um die Erhöhung der Stadtverordnetenzahl handelt, weder eines Antrags an die Aufsichtsbehörde noch einer Genehmigung derselben. Das Gegentheil wird freilich in dem Ministerialrescripte vom 27. April 1828***) angenommen; die dort zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß eine solche Stadt trotz der

---

*) R. St. O. § 11.

**) M. R. vom 23. Novemb. 1864 (M. Bl. 1865 p. 2), M. R. vom 3. Mai 1866 (M. Bl. p. 137) und das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 162.

***) von Kamptz Annal. Bd. XII, p. 421.

entsprechenden Zunahme der Bevölkerung bis zur ertheilten Genehmigung in der bisherigen Classe verbleiben müsse, ist indeß jetzt nicht mehr haltbar, weil die später erlassenen Städteordnungen über die Höhe der Zahl der Stadtverordneten bezw. die Vermehrung derselben positive Gesetzesvorschriften enthalten, und es sich bei dem Eintritte der Voraussetzungen zu solcher Vermehrung nur um die Beachtung und Ausführung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen handelt. Es wird also im gegebenen Falle bei solchem Eintritte der Magistrat, als ausführende Gemeindebehörde, die qu. Vermehrungswahlen ohne Weiteres anzuordnen haben.

II. Der Bestand der Stadtverordnetenversammlungen in den mehrere Ortschaften umfassenden Stadtgemeinden. Auf Grund des § 15 der St. O. vom 30. Mai 1853 kann in den 6 östlichen Provinzen für die mehrere Ortschaften umfassenden Stadtgemeinden durch den Bezirksausschuß*) (in Posen durch die Regierung) in Maßgabe des Verhältnisses der Einwohnerzahl angeordnet werden, wie viel Mitglieder zur Stadtverordnetenversammlung aus jeder einzelnen Ortschaft gewählt werden sollen. Die facultative Fassung dieser Bestimmung ist nach einem Ministerialrescripte vom 3. September 1850 dahin zu verstehen, daß es völlig dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen bleibt, ob dieselbe für jede einzelne Ortschaft eine bestimmte Anzahl der daraus zu wählenden Stadtverordneten festsetzen will oder nicht; daß aber in dem Falle, wenn solche Festsetzung beliebt wird, die Repartition auch nur nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl erfolgen darf, ein anderer Vertheilungsmodus dagegen durchaus ausgeschlossen ist. Jene facultative Fassung weist aber auch zugleich darauf hin, daß die Anregung zu solcher Festsetzung von der Stadtgemeinde ausgehen, und die betreffende Regelung in einem

*) Zust. G. vom 1. August 1883 § 12.

der Bestätigung der zuständigen Behörde bedürfenden Ortsstatute erfolgen kann, wie dies auch bei den Berathungen über den Entwurf der Städteordnung noch besonders hervorgehoben worden ist. In dem hier gedachten Falle, welcher durch die Vereinigung früher selbstständig für sich bestandener Gemeindebezirke herbeigeführt wird, kann auf Anordnung des Bezirksausschusses (bezw. der Regierung in Posen) oder in Gemäßheit eines Ortsstatuts eine Ausnahme von der allgemeinen Regel eintreten, daß den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern bei der Wahl von Stadtverordneten die freie Auswahl unter sämmtlichen wahlfähigen Bürgern des gesammten Gemeindebezirks freisteht.

III. **Die Vertretung der Hausbesitzer in den Gemeindevertretungen.** Für alle Preußischen Provinzen mit Ausschluß von Neuvorpommern und Hannover besteht die gesetzliche Bestimmung, daß die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen soll.*) Selbstverständlich braucht die Zahl der Hausbesitzer nicht auf die Hälfte beschränkt zu werden; es wird als durchaus zulässig zu erachten sein, daß selbst die ganze Stadtverordnetenversammlung nur aus Hausbesitzern zusammengesetzt wird, da die vorberegte Bestimmung nur den Zweck hat, die Hälfte als Minimum festzustellen.**) Von solchem Zwecke abweichende Anordnungen können selbst in einem Ortsstatute nicht getroffen werden, weil die Städteordnungen in dieser Beziehung Verschiedenheiten nicht gestatten.***) Der Magistrat hat nun jederzeit für die Ergänzung der erforder-

*) O. St. O. § 16, W. St. O. § 16, R. St. O. § 15, Sch. H. St. O. § 35, Abs. 2.

**) M. R. vom 11. März 1837 (von Kamptz Ann. p. 99).

***) Instruction vom 20. Juni 1853 (M. Bl. p. 138) sub VII.

lichen Anzahl von Hausbesitzern durch die geeigneten Anordnungen Sorge zu tragen. Insbesondere hat der Magistrat in dem Falle, wenn bei den Ergänzungswahlen nicht die genügende Anzahl Hausbesitzer gewählt ist, die Wahl der nicht mit einem Hause angesessenen Stadtverordneten, auf welche bei der Wahl die wenigsten Stimmen gefallen sind, in der erforderlichen Zahl sofort zu cassiren und eine Neuwahl, in welcher die fehlende Anzahl Hausbesitzer zu wählen ist, anzuordnen.

Für Hannover gilt die singuläre Vorschrift, daß es ortsstatutarischer Regelung überlassen bleibt, ob ein Theil und welcher Theil der Bürgervorsteher aus der Mitte der hausbesitzenden bezw. der nicht hausbesitzenden Bürger zu erwählen ist.*)

§ 43. Active und passive Wahlbefähigung.

Die active Wahlberechtigung, also das Recht, die Stadtverordneten zu wählen, steht ausnahmlos allen stimmberechtigten Bürgern und Ehrenbürgern, dagegen den Forensen, juristischen Personen sowie den Actiengesellschaften nur unter der Voraussetzung zu, daß sie in der betreffenden Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an directen Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet haben.

Dagegen sind zu Stadtverordneten wählbar nur die stimmberechtigten Bürger und Ehrenbürger. Als ein Erforderniß der Wählbarkeit ist die Schreibens- und Lesenskundigkeit nicht zu erachten, und ist in Bezug hierauf schon in dem Ministerialrescripte vom 14. März 1809 der Grundsatz ausgesprochen, daß in den kleinen Städten, in denen nicht die

---

*) H. St. O. § 85, Abs. 4.

erforderliche Anzahl des Schreibens und Lesens kundiger stimmfähiger Bürger vorhanden ist, auch darin unerfahrene Individuen zu Stadtverordneten gewählt werden können, weil überhaupt diese Kenntnisse nicht durchaus erforderlich sind. Auch die Confession macht nach der heutigen Gesetzgebung hinsichtlich der Wählbarkeit keinen Unterschied mehr. Insbesondere können auch Juden Stadtverordnete sein. Bereits in dem Landesgesetze über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 Tit. I § 2 (G. S. p. 263) ist der Grundsatz zur Anerkennung gekommen, daß ein Jude zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte sowie zu einem Communalamte nur dann, wenn damit die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt nicht verbunden ist, zugelassen werden könne, und daß die Juden außerdem allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten ausgeschlossen bleiben sollen. Es bestimmt sodann das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 (R. G. Bl. p. 292), daß alle in den deutschen Staaten noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden, und daß insbesondere die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein solle.

Dagegen können folgende Categorien von Personen nicht zu Stadtverordneten gewählt werden:

I. Diejenigen Beamten und Mitglieder derjenigen Bebehörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird. Dazu gehören der Regierungspräsident bezw. die Mitglieder der Regierung, als Aufsichtsbehörde, ferner der Oberpräsident, der Minister des Innern sowie die Mitglieder des Bezirksausschusses und des Provinzialraths; auch der Landrath aus dem Grunde, weil der Regierungspräsident

bezw. die Regierung demselben, als ihrem ständigen Commissar, eine Mitwirkung bei Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Städte jederzeit übertragen kann, und weil insbesondere alle Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, der landräthlichen Polizeiaufsicht unterworfen sind. Dagegen gehören die Bureaubeamten der vorgenannten Aufsichtsbehörden nicht hierher; sie sind vielmehr wählbar, wie dies bei den Berathungen über den Gesetzentwurf der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Folge der gegen die Fassung des Gesetzes erhobenen Bedenken ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

II. Die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten in den 6 östlichen Provinzen, Westphalen und Schleswig-Holstein (alle Gemeindebeamten mit Ausschluß der Beigeordneten in der Rheinprovinz). Eine Abweichung hiervon besteht nur für die Städte von weniger als 2500 Einwohner, für welche eine Gemeindeverwaltung ohne collegialischen Gemeindevorstand eingerichtet ist, indem hier der Bürgermeister selbst den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht führt, und die Schöffen zugleich als Stadtverordnete wählbar sind.

Was die besoldeten Gemeindebeamten anlangt, so gehören dazu alle städtischen Subaltern- und Unterbeamten, welche nicht im Magistratscollegium Sitz und Stimme haben, sondern von dem Magistrate zum Dienste der Stadt angenommen und rücksichtlich der Ausübung ihrer Functionen dem Magistrate unterstellt sind.*) Namentlich gehören auch zur Categorie der Unterbeamten folgende Personen:

a. Die Amtleute und Förster auf den Cämmereigütern, ferner die Aufseher über gewerbliche Anlagen, welche

---

*) M. R. vom 25. März 1840 (M. Bl. p. 173) und Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte v. 23. Juni 1858 (cfr. J. M. Bl. p. 261).

Stadteigenthum sind. (M. R. vom 8. November 1809).

b. Die städtischen Sparkassen-Rendanten (M. R. vom 7. August 1835).

c. Die Gemeinde-Einnehmer, wenn sie nicht Mitglieder des Magistrats sind (M. R. vom 23. Juni 1836).

d. Die Controleure und Assistenten bei den Cämmereikassen (M. R. vom 21. Juli 1837).

e. Die Armenärzte und die für Krankenhäuser pp. angestellten städtischen Medizinalpersonen (M. R. vom 23. Juli 1838 und vom 25. März 1840).

f. Die Stiftsprovisoren (M. R. vom 23. September 1839).

g. Die städtischen Hospital-Rendanten (M. R. vom 15. Januar 1840).

h. Die mit der Erhebung der fiscalischen Gefälle beauftragten Ortssteuerempfänger (M. R. vom 31. Dec. 1847).

i. Die Feldhüter, auch wenn deren Besoldung nicht aus der Cämmereikasse, sondern von den Ackerbesitzern aufgebracht wird (M. R. vom 17. April 1852).

k. Die mit Genehmigung des Regierungspräsidenten von dem Magistrate angestellten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter (Ges. v. 6. Februar 1875 § 4).

Dagegen gehören nicht zu den Unterbeamten die Raths-, Zimmer- und Maurermeister (M. R. vom 23. September 1823) und die Lehrer an den städtischen Gymnasien und Elementarschulen (M. R. vom 23. April 1864). In Betreff der Gymnasiallehrer, welche zu Stadtverordneten gewählt werden können, ist jedoch der Eintritt in die Stadtverordnetenversammlung von der Genehmigung des Provinzial-Schulcollegium, als Aufsichtsbehörde, abhängig. Dieselbe kann ihre Genehmigung verweigern bezw. eine bereits ertheilte jederzeit zurückziehen, wenn sich in Folge der Theilnahme eines Lehrers

an den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung irgend welche Unzuträglichkeiten ergeben.*)

III. **Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer.** Die Begriffe derselben sind bereits oben im § 35 festgestellt. Hier ist noch besonders hervorzuheben, daß der Ministerialbescheid vom 14. December 1874**) die Kirchenvorsteher aus dem Grunde als wählbar erklärt hat, weil unter Kirchendiener in dem hier vorliegenden Sinne dieselben Personen zu verstehen sind, deren Diensteinkommen eine Immunität von städtischen Auflagen genießen sollen, und die Kirchenvorsteher zu der Categorie besoldeter Kirchendiener nicht gehören.

Was die Elementarlehrer anlangt, so ist für den Begriff derselben nicht die seminaristische oder academische Ausbildung des Lehrers, sondern nur der Character der Schule, an welcher sie angestellt sind, allein maßgebend. Ein an einer Volksschule angestellter Theologe oder Philologe ist deshalb Elementarlehrer im Sinne der Städteordnungen, dagegen nicht ein nur seminaristisch gebildeter Lehrer an einer Gymnasial-Vorschule oder an solchen Schulen, welche, wie die Mittelschulen, höheren Töchterschulen pp., über den Rahmen der Volksschulen hinausreichen.***) Solche letztberegten Lehrer sind demzufolge als Stadtverordnete wählbar, bedürfen aber zur Uebernahme des Amtes der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde.

IV. **Die richterlichen Beamten**, zu denen jedoch in den 6 östlichen Provinzen, Westphalen und Schleswig-Holstein die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte, und in der Rheinprovinz sämmtliche Mitglieder der Handels- und Gewerbegerichte und die Ergänzungs-Friedensrichter nicht zu rechnen sind. Zu diesen richterlichen

*) M. R. vom 23. April 1864 (M. Bl. p. 188).
**) M. Bl. 1875 p. 6.
***) M. Bl. 1882 p. 31 und 1878 p. 36.

Beamten gehören nur die zum eigentlichen Rechtsprechen berufenen Personen, dagegen nicht die bei den Gerichten angestellten Bureaubeamten, und nicht die Rechtsanwälte und Notare. Die Letzteren, sowohl die Rechtsanwälte als die Notare, bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, wie dies in dem Erkenntnisse des Obertribunals vom 10. Februar 1865 (M. Bl. p. 82) näher dargelegt ist, ebenso wie auch alle Staatsbeamte ohne Ausnahme zur Einholung solcher Genehmigung, welche jederzeit zurückgenommen werden kann, verpflichtet sind.*)

V. Die Beamten der Staatsanwaltschaft.

VI. Die Polizeibeamten.

VII. Die servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes. Diese Personen können aus dem Grunde, weil sie nicht als Einwohner gelten und deshalb nicht das allgemeine Bürger- und Gemeindewahlrecht erlangen, zu Stadtverordneten nicht gewählt werden, abgesehen jedoch von dem Falle, wenn ihnen das städtische Ehrenbürgerrecht verliehen worden ist. In letzterem Falle bedürfen sie zur Annahme einer etwaigen Wahl in die Gemeindevertretung auf Grund des § 47 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 (R. G. Bl. p. 58) der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

VIII. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein. Sind sie gleichzeitig gewählt, so wird nur der ältere derselben zugelassen. Auch dürfen Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sein. Bei einer solchen Concurrenz bleibt der zuletzt Erwählte von dem Amte eines Stadtverordneten ausgeschlossen.

---

*) M. B. vom 2. März 1851 (M. Bl. p. 38) und M. R. vom 23. April 1864 (M. Bl. p. 138).

Alle vorstehenden Bestimmungen gelten für sämmtliche Provinzen der Monarchie, jedoch mit Ausschluß von Hannover. Die dortige Städteordnung bestimmt nämlich abweichend im § 85, daß nur stimmfähige Bürger zu Bürgervorstehern wählbar sind, und daß das Amt derselben mit demjenigen eines Dienstuntergebenen des Magistrats nicht vereinbar ist, sowie ferner im § 31, daß nachstehende Categorien:

a. Königliche Civil- und Hofdiener
b. Militairpersonen im Dienste
c. Geistliche und Schullehrer
d. Aerzte, Wundärzte und Apotheker

die Uebernahme städtischer Ehrenämter, also auch dasjenige eines Bürgervorstehers, abzulehnen berechtigt sind.

§ 44. Wahlperiode.

I. **Dauer der Wahlperiode.** Die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung geht aus den Wahlen hervor, und zwar aus den regelmäßig alle zwei Jahre im November stattfindenden Ergänzungswahlen oder den im Bedürfnißfalle in Folge des Ausscheidens eines bereits gewählten Stadtverordneten anzuordnenden Ersatzwahlen. Die Wahl derselben erfolgt durch die Ergänzungswahlen auf sechs Jahre. Die Wahlperiode beginnt dann mit dem auf solche Wahlen folgenden 1. Januar, und auch selbst dann, wenn sich zufällig aus irgend einem Grunde die regelmäßige Wahl vom November bis in das nächstfolgende Jahr hinzieht, und dadurch die Wahl einzelner Stadtverordneten erst in dem Jahre perfect wird, welches das erste ihrer sechsjährigen Amtsdauer ist.*) Die Wahlperiode endigt mit dem Ablaufe des auf jenen 1. Januar folgenden sechsten Amtsjahres.

---

*) M. R. vom 23. Februar 1861 (M. Bl. p. 65).

Anders verhält sich die Sache im Falle der Ersatzwahlen, wenn ein bereits gewählter Stadtverordneter innerhalb der Wahlperiode ausscheidet, und sich dadurch eine Ersatzwahl vernothwendigt. In diesem Falle beginnt die Wahlperiode sofort nach stattgehabter Wahl und endigt mit dem Ablaufe derjenigen sechs Jahre, für welche der ausgeschiedene Stadtverordnete gewählt war.*)

Nur für Hannover besteht die in einer Beziehung abweichende Bestimmung, daß die Bürgervorsteher dort, wo die Zahl derselben nicht durch drei theilbar ist, ausnahmsweise nur auf vier Jahre gewählt werden.**)

II. Modus des Verfahrens bei Ergänzungswahlen. Es scheidet alle zwei Jahre aus der Stadtverordnetenversammlung ein Dritttheil der Mitglieder aus, und wird diese Lücke durch die regelmäßigen Ergänzungswahlen gedeckt. Die nach der Emanation der Städteordnungen das erste und das zweite Mal ausgeschiedenen Stadtverordneten sind für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt worden. Dadurch hat sich für die Folge der Turnus der jedesmaligen Ergänzungswahlen in jeder einzelnen Stadt festgestellt. Die ausgeschiedenen Stadtverordneten sind stets wiederwählbar, jedoch mit der Beschränkung, daß zunächst der Bestimmung über die genügende Anzahl von Hausbesitzern, welche in der Stadtverordnetenversammlung zu vertreten sind, genügt ist.

Nur in Schleswig-Holstein scheidet alljährlich ein Sechstheil der Stadtverordneten aus.***) In Hannover wird gleichfalls alle zwei Jahre ein Dritttheil, und nur in dem Falle,

---

*) O. St. O. § 21, Absatz 2; W. St. O. § 21; R. St. O. § 20, Sch. H. St. O. § 36.

**) H. St. O. § 87 Abs. 1.

***) Sch. H. St. O. § 36.

wenn die Dienstzeit der Bürgervorsteher eine vierjährige ist, alljährlich ein Viertel derselben ergänzt.*)

III. Einfluß des Verlustes bezw. der Suspension des Bürgerrechts eines Stadtverordneten auf dessen Wahlperiode. Der Verlust des Bürgerrechts und die Ausschließung davon auf Zeit hat die Folge, daß der dadurch betroffene Stadtverordnete völlig aus der Stadtverordnetenversammlung ausscheidet und erst durch eine Wiederwahl in dieselbe wieder eintreten kann, während im Falle der Suspension der dadurch betroffene Stadtverordnete sich während der Suspensionszeit aller Funktionen seines Amtes enthalten muß, dagegen nach Beendigung jener Zeit ohne zuvorige Wiederwahl seine Thätigkeit als Stadtverordneter in vollem Umfange wieder aufzunehmen berechtigt ist. — cfr. oben § 26. —

Die vorerwähnten Ergänzungs- und Ersatzwahlen sind durch dieselben Wahlabtheilungen bezw. Wahlbezirke zu beschaffen, von denen die ausgeschiedenen Stadtverordneten gewählt worden sind.

§ 45. Wahlabtheilungen und Wahlbezirke.

I. Beim Bestande der Abtheilungen aus 500 oder weniger Wählern. Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger in drei Wahlabtheilungen getheilt, und zwar in Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben bezw. ihres Einkommens. Es werden nämlich der desfallsigen Berechnung zu Grunde gelegt:

a. in den sechs östlichen Provinzen die directen Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben, oder in den früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten

†) H. St. O. § 87.

jener Provinzen auf Grund eines desfallsigen Beschlusses der Stadtbehörden das Einkommen der Wähler;

b. in Westphalen nur die directen Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer) und die Gemeindesteuern;

c. in der Rheinprovinz nur die vorberegten directen Staatssteuern.

Ueberall werden jedoch diejenigen Steuern, welche für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, ferner die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sowie die Gemeindedienste nicht mitgerechnet.

Die in den neuen Preußischen Verwaltungsgesetzen von M. von Brauchitsch Bd. III pag. 20 in der Anmerkung zu § 13 vertretene Ansicht, daß der dritte Satz des § 13 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Abs. 1 gegenstandslos geworden ist, kann als richtig nicht anerkannt werden, da nach wie vor trotz der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in den früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der sechs östlichen Provinzen die dort eingeführte Bildung der Wahlabtheilungen in Maßgabe des Einkommens der Wähler bei Bestand geblieben ist, und nach wie vor die Stadtbehörden befugt sind, auch ferner solche Bildung nach der bezielten Maßgabe zu bewirken. Nur der zweite Satz ibidem ist deshalb gegenstandslos geworden, weil er nicht blos das Bestehen der Mahl- und Schlachtsteuer, sondern auch die Nichtheranziehung der Wähler zur Staatseinkommensteuer, vielmehr statt dessen die Einschätzung nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung voraussetzt, und weil diese letztere Bestimmung durch das Gesetz über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 25. Mai 1873 (G. S. p. 222) außer Kraft gesetzt, und überall die Klassensteuer eingeführt worden ist.

Daß in dem Falle, wenn die Bildung der drei Abtheilungen nach Maßgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger erfolgt, die directen Steuern außer Betracht bleiben, bedarf wohl nur der bloßen Erwähnung.

Was nun die Bildung der einzelnen Abtheilungen selbst anlangt, so gelten folgende Bestimmungen:

Es wird zunächst die Höhe der von den Wählern zu entrichtenden Steuern bezw. die Größe ihres Einkommens festgestellt. Demnächst werden die Namen sämmtlicher Wähler in einer nach der Höhe der Steuern bezw. der Größe ihres Einkommens geordneten Reihenfolge in ein Verzeichniß eingetragen, wobei in dem Falle, wenn mehrere einen gleichen Betrag von Steuern entrichten oder ein gleich hohes Einkommen beziehen, diese nach der alphabetischen Folge ihrer Familiennamen rangirt werden. Daraufhin wird die Gesammtsumme der Steuern bezw. des Einkommens der eingetragenen Wähler durch Addition festgestellt. Es folgt dann die Bildung der Wahlabtheilungen selbst, und zwar in folgender Weise:

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Beträge der Steuern bezw. des Einkommens bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrags fallen, wobei in dem Falle derjenige Wähler, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in dies erste Drittel hineinreicht, der ersten Abtheilung, welcher außerdem auch die Ehrenbürger, sowie die etwa stimmberechtigten Forensen, juristischen Personen und Actiengesellschaften hinzuzufügen sind, zugetheilt wird. Die zweite Abtheilung wird sodann gebildet aus den übrigen Wählern, auf welche die höchsten Steuer- bezw. Einkommensbeträge bis zum Belaufe des zweiten Drittheils der Gesammtsteuer bezw. des Gesammteinkommens entfallen, und wird auch hierbei Derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in dies zweite Drittel hineinreicht, der zweiten Abtheilung hinzugezählt. Alle danach

übrig bleibenden Wähler bilden schließlich die dritte Abtheilung. Ergiebt sich bei solcher Eintheilung, daß mehrere einen gleich hohen Steuerbetrag zahlen oder ein gleich hohes Einkommen besitzen, und handelt es sich dabei um die Frage, wer von denselben noch der höheren Abtheilung zuzutheilen ist, so wird die Reihenfolge, nach welcher sie solche Zutheilung beanspruchen können, zunächst durch die alphabethische Ordnung ihrer Familiennamen bestimmt und event., wenn auch dabei mehrere gleichen Namens concurriren, durch das Loos in der event. durch das Ortsstatut zu regelnden Weise entschieden. Zu beachten ist bei solchem Verfahren der Grundsatz, daß kein Wähler zweien Abtheilungen zugleich angehören darf.

Jede Abtheilung wählt dann für sich ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung und der Wahlbezirke, welche bei dem Bestande einer Abtheilung aus mehr als 500 Wählern gebildet werden können, gebunden zu sein. Denn es besteht der Grundsatz, daß den Wählern, selbstverständlich abgesehen von der Beschränkung, daß mindestens die Hälfte der zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen muß, die freie Wahl unter sämmtlichen stimmfähigen Bürgern derselben Gemeinde zusteht. Es wird in dieser Beziehung nur die eine Ausnahme gestattet, wenn für die mehrere Ortschaften umfassenden Stadtgemeinden auf Anordnung des Bezirksausschusses oder durch ein Ortsstatut die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählenden Stadtverordneten festgestellt wird. Ist nun die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist in dem Falle, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung, und in dem Falle, wenn zwei übrig bleiben, der eine von der ersten und der andere von der dritten Abtheilung zu wählen. Diese in den Städteordnungen gegebene Bestimmung bezieht sich indeß nur auf die erste

zu constituirende Stadtverordnetenversammlung, dagegen nicht auf die späteren Ergänzungswahlen, wie dies auch in einem Erlasse des Oberpräsidenten der Provinz Preußen vom 25. Januar 1865 in einem zur Entscheidung gekommenen Streitfalle anerkannt ist.

Hiervon abweichende Bestimmungen bestehen für Schleswig-Holstein und Hannover insofern, als dort zum Zwecke der Wahlen ihrer Gemeindevertretungen Abtheilungen der Bürgerschaft mit Rücksicht auf Steuern und Einkommen überhaupt nicht gebildet werden. In Schleswig-Holstein kann die Wahl der Stadtverordneten in gesonderten Wahlbezirken in der Art vorgenommen werden, daß jeder Bezirk eine bestimmte Anzahl von Stadtverordneten selbstständig zu wählen hat, oder daß nur die Abstimmung bezirksweise erfolgt, jeder Stadtverordnete aber aus der gesammten Bürgerschaft zu wählen bleibt, und sind die desfallsigen Bestimmungen sowie die näheren Festsetzungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke bezw. die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten der ortsstatutarischen Regelung vorbehalten.*) In Hannover dagegen wird behufs der Wahlen der Bürgervorsteher die Stadt in eine angemessene Zahl von Bezirken getheilt, und bleibt es den Ortsstatuten überlassen, Ausnahmen davon festzustellen.**)

II. **Beim Bestande der Abtheilungen aus mehr als 500 Wählern.** In solchem Falle kann in den sechs östlichen Provinzen, in Westphalen und in der Rheinprovinz durch den Magistrat aus den Wählern der betreffenden Abtheilung mehrere Wahlbezirke ausschließlich zum Zwecke der Vornahme der Wahlen gebildet werden. Die Festsetzung der Anzahl und der Grenzen der Wahlbezirke, sowie der Anzahl der von jedem

*) Sch. H. St. O. § 39.
**) H. St. O. § 82.

Wahlbezirke zu wählenden Stadtverordneten erfolgt nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger durch den Magistrat. Bei solcher Wahlbezirkseintheilung sind die Wähler der einzelnen Bezirke nicht an die Wähler des Bezirks gebunden, es steht ihnen vielmehr die freie Auswahl unter sämmtlichen stimmfähigen Bürgern ohne Beschränkung auf die einzelnen Bezirke und Wahlabtheilungen zu. Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche in derselben Abtheilung durch die Wahlbezirke zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke in der auch ortsstatutarisch zu regelnden Weise durch das Loos bestimmt.*) Es wird auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß die Anzahl der von jedem Wahlbezirke überhaupt zu wählenden Stadtverordneten möglichst durch die Zahl drei theilbar ist, um den Zweck zu erreichen, daß jeder Wahlbezirk regelmäßig alle zwei Jahre an den Ergänzungswahlen Theil nimmt.

III. **Bei der Zusammensetzung einer Stadtgemeinde aus mehreren Ortschaften.** Auch in diesem Falle kann die Gemeinde in Wahlbezirke eingetheilt werden. Es kommen dann auf die Bildung derselben die sub II vorgetragenen Grundsätze gleichfalls zur Anwendung, jedoch mit der Modification, daß die stimmberechtigten Mitglieder jeder einzelnen Ortschaft auf Anordnung des Bezirksausschusses oder in Folge einer bezüglichen ortsstatutarischen Bestimmung über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählenden Stadtverordneten hinsichtlich der Wahl auf die stimmfähigen Bürger ihrer betreffenden Ortschaft beschränkt bleiben können, und ihnen in solchem Falle die Auswahl unter sämmtlichen Mitgliedern der Gesammtgemeinde nicht gestattet wird.**)

*) O. St. O. § 22.

**) O. St. O. § 14 und 15, W. St. O. § 14 und 15, R. St. O. § 13 und 14.

§ 46. Wahlzeiten.

O. St. O. § 21, W. St. O. § 21, R. St. O. § 20, Sch. H. St. O. § 41.

I. **Ergänzungswahlen.** Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlungen sollen in den 6 östlichen Provinzen, in Westphalen und der Rheinprovinz alle zwei Jahre, in Schleswig-Holstein alljährlich im November stattfinden, wenn nicht etwa durch ortsstatutarische Anordnung eine andere Wahlzeit bestimmt ist. In Hannover wird die Zeit solcher Wahlen nur durch das Ortsstatut festgestellt.*)

II. **Ersatzwahlen.** Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder sind dagegen nur dann anzuordnen, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat oder der Bezirksausschuß in den Kreisordnungsprovinzen**) bezw. die Regierung in Posen, Schleswig-Holstein und in der Rheinprovinz es für erforderlich erachten. Es ist also nicht unbedingt nöthig, bei jedem Abgange eines Stadtverordneten sofort eine Ersatzwahl anzusetzen. Nur in einem Falle ist die sofortige Anordnung einer solchen Wahl unerläßlich, und zwar dann, wenn ein ausgeschiedenes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Hausbesitzer war und bei seinem Ausscheiden die Hälfte der Stadtverordneten nicht mehr aus Hausbesitzern bestehen würde, weil der Magistrat die gesetzliche Bestimmung, jederzeit für die Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern Sorge zu tragen, nicht unbeachtet lassen darf.

§ 47. Wahlvorbereitungen.

I. **Führung und Berichtigung der Wählerliste.** Zum Zwecke der Wahlen wird fortlaufend von dem Magistrate eine

*) H. St. O. § 87.

**) Zust. G. vom 1. August 1883 § 12.

Wählerliste geführt, welche die erforderlichen Eigenschaften der stimmfähigen Bürger nachweist. Diese Liste, welche alljährlich in der Zeit vom 1. bis 15. Juli zu berichtigen und nach den drei Wahlabtheilungen und event. nach den etwa gebildeten Wahlbezirken einzutheilen ist, muß durch Einrichtung bezw. Ausfüllung zweckentsprechender Colonnen so angelegt und so geführt werden, daß daraus zu ersehen ist, ob und inwiefern bei jedem einzelnen Wähler die das Wahlrecht bedingenden Voraussetzungen, wie solche oben in § 25 zur Darstellung gebracht sind, zutreffen.

II. Offenlegung der Wählerliste. Dieselbe ist nach geschehener Berichtigung alljährlich während der Zeit vom 15. bis 30. Juli in einem oder mehreren Localen, welche durch öffentliche Bekanntmachung seitens des Magistrats zuvor bestimmt werden, in der Stadtgemeinde offen zu legen. Jedem Mitgliede der Stadtgemeinde, also jedem Einwohner der Stadt mit Ausschluß der servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes, steht es frei, während der vorberegten Offenlegungsfrist die Liste einzusehen.

III. Einspruchsverfahren. Jedem Mitgliede der Stadtgemeinde steht das Recht zu, gegen die Richtigkeit der Wählerliste während der Dauer der Offenlegung der letzteren bei dem Magistrate Einspruch zu erheben.*) Die Entscheidung darüber competirt der Stadtverordnetenversammlung, welche bis zum 15. August ihren desfallsigen Beschluß fassen muß. Dieser Beschluß bedarf keiner Zustimmung des Magistrats. Handelt es sich um die Ausstreichung des Namens eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners, so muß dies dem Auszustreichenden acht Tage vorher unter Angabe der Gründe seitens des Magistrats mitgetheilt, und muß er im Falle des Einspruchs zunächst gehört werden, bevor die

---

*) Zust. G. vom 1. August 1883 § 10.

Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung eingeholt wird. Die zu dem Zwecke zu erlassende Verfügung ist an die betreffende Person, deren Namen gestrichen werden soll, speciell zu richten, da in Maßgabe des Ministerialrescripts vom 23. November 1869 (M. Bl. p. 279) generelle, die eventuelle Streichung androhende Bekanntmachungen nicht als genügend anzusehen sind.

Hinsichtlich des hier zulässigen Rechtsmittels ist zu bemerken, daß der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung durch eine Klage, welche nicht bloß dem betheiligten Einwohner, sondern auch dem Gemeindevorstande zusteht, im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse binnen einer präclusivischen Frist von zwei Wochen angefochten werden kann. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung Ersatzwahlen nicht vorgenommen werden.*) In denjenigen Provinzen, in welchen die Kreis- und Provinzialordnung noch nicht in Kraft getreten ist, regelt sich das Einspruchsverfahren in Gemäßheit des § 20 der Städteordnung.

IV. Ladung der Wähler. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder mittelst Bekanntmachung, für deren Publicationsform die Ortsüblichkeit eines jeden Ortes maßgebend ist, berufen. Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Local, wozu auch unter Umständen die Räume der Kirche benutzt werden können,*) ferner die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen. Es ist jedoch unstatthaft, den Wählern für den Fall des Nicht-

---

*) Zust. G. vom 1. August 1883 § 11.

**) M. R. vom 10. Juli 1828 (von Kamptz Annal. Bd. XII, p. 1029).

erscheinens im Wahltermine irgend welche Strafe anzudrohen.*)

V. **Bildung des Wahlvorstandes.** Die Leitung der Wahl wird einem Wahlvorstande übertragen, welcher aus dem Bürgermeister oder einem von dem Letzteren ernannten Stellvertreter, als Vorsitzenden, und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern zusammengesetzt wird. Für den Fall der Behinderung der Beisitzer treten deren Stellvertreter ein, welche gleichfalls für je einen Beisitzer von der Stadtverordnetenversammlung ernannt werden. Während die Städteordnung von 1808 ganz specielle Vorschriften über die Functionen des Wahlvorstandes enthielt, und ebenso, wie die revidirte Städteordnung von 1831, dem Wahlvorstande die Ueberwachung der Legalität und Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung zur Pflicht machte, ist dieser Punkt in den neueren Städteordnungen gar nicht berührt worden. Es wird deshalb keine Bedenken haben, wenn der Vorsitzende des Wahlvorstandes das Recht der Geschäftsleitung, namentlich die Geschäftsvertheilung z. B. die Bestimmung des Protocollführers, des Stimmzählers und dergleichen für sich in Anspruch nimmt. Dagegen wird der Wahlvorstand in allen sachlichen Beziehungen, welche die Wahlhandlung betreffen, event. durch Abstimmung zu entscheiden haben.

VI. **Kirchliche Hinweisung auf die Wahl.** Vor den im November stattfindenden Ergänzungswahlen ist in den 6 östlichen Provinzen die Geistlichkeit von Seiten des Gemeindevorstandes zu ersuchen, bei dem den Wahlen zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienste auf die Wichtigkeit der Wahlen hinzuweisen. Die Geistlichen sind freilich nicht verpflichtet, einem solchen Ersuchen Folge zu geben; es ist aber bei der Plenarberathung der II. Kammer über die Städte-

---

*) M. R. vom 6. Sept. 1838 (von Kamptz Ann. p. 677).

ordnung vom 30. Mai 1853 durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß zur Bethätigung des großen Antheils, welchen die Regierung an diesen Wahlen nehme, ihnen eine Ermahnung von kirchlicher Seite vorangehe. Unterbleibt übrigens aus irgend einem Grunde die kirchliche Hinweisung, so wird dadurch die Wahl nicht ungültig.*) Daß die Theilnahme der Wähler an der kirchlichen Feier nicht als Bedingung der Ausübung des Wahlrechts gestellt werden kann, ist in dem Ministerialrescripte vom 12. Mai 1848 (M. Bl. p. 148) anerkannt.

Die sub I—V beregten Vorbereitungen sind in den 6 östlichen Provinzen, Westphalen, Rheinprovinz und Schleswig-Holstein zu beobachten. In Hannover findet auch das sub III beregte Einspruchsverfahren statt. Im Uebrigen bestehen dort folgende Abweichungen: Die Wählerliste wird nur 8 Tage lang vor dem Wahltermine ausgelegt. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Magistratsmitgliedes, welches zwei Bürgervorsteher oder sonstige stimmfähige Bürger als Gehülfen zuzuziehen hat. Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht. Ob eine besondere Ladung erforderlich ist, bestimmt das Ortsstatut.**)

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß sämmtliche in diesem § beregten Termine durch statutarische Anordnungen abgeändert werden können.

§ 48. Wahlverfahren.

O. St. O. § 25—27, W. St. O. § 25—27, R. St. O. § 24—26, Sch. H. St. O. § 44 und 45.

I. Reihenfolge der Abtheilungswahlen. In denjenigen Provinzen, in welchen die Bürgerschaft zum Zwecke der Wahlen

*) O. St. O. vom 30. Mai 1853 § 27.

**) H. St. O. § 90 und 91.

in 3 Abtheilungen eingetheilt wird, also in den 6 östlichen Provinzen, Westphalen und der Rheinprovinz werden die Wahlen der dritten Abtheilung zuerst, diejenigen der ersten Abtheilung zuletzt erledigt.*)

II. **Abstimmung.** Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will, und zwar hat er so viele Personen zu bezeichnen, als von der betreffenden Abtheilung zu wählen sind. Er muß zu dem Zwecke persönlich im Wahllocale erscheinen; indeß ist es den stimmberechtigten Forensen, juristischen Personen und Actiengesellschaften gestattet, sich durch Bevollmächtigte, welche selbst stimmfähige Bürger sein müssen, bei der Wahl vertreten zu lassen, und durch dieselben ihr Stimmrecht auszuüben. Die desfallsige Vollmacht, welche in beglaubigter Form oder ohne Beglaubigung ausgestellt werden kann, muß dem Wahlvorstande vor der Stimmabgabe vorgelegt werden. Die Beglaubigung braucht nicht nothwendig eine gerichtliche oder notarielle zu sein; es genügt, wenn dieselbe nur von einer Behörde oder einem Beamten, welchem die Führung eines Dienstsiegels zusteht, durch Unterschrift unter Beidrückung eines solchen Siegels erfolgt. Ist dagegen die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

Die Oeffentlichkeit der Wahlen ist gesetzlich nicht angeordnet; es ist vielmehr bei den Kammerverhandlungen über den § 23 der Gemeindeordnung, welcher mit dem § 25 der Städteordnung der 6 östlichen Provinzen und der Provinz Westpreußen, bezw. dem § 24 der Rheinischen Städteordnung wörtlich übereinstimmt, ein auf Anerkennung der Oeffentlichkeit der Wahlen gerichteter Antrag ausdrücklich abgelehnt worden. Demzufolge ist in dem Ministerial-Erlasse vom 13. November

*) O. St. O. § 21; W. St. O. § 21 und R. St. O. § 20.

1883 (M. Bl. p. 276) ausgesprochen, daß ein unbedingter Anspruch der Wähler darauf, dem Wahlacte dauernd beizuwohnen, Niemandem außer dem Wahlvorstande zusteht; daß es aber der Tendenz der Städteordnungen entspricht, den sich einfindenden Abtheilungswählern den Aufenthalt im Wahllocale sowohl vor als nach der Stimmabgabe der Regel nach nicht zu verschränken, und von dieser Regel nur in dem Falle abzuweichen, insoweit es sich aus räumlichen Gründen oder sonst im Interesse der öffentlichen Ordnung als nothwendig erweist. Die von diesem Gesichtspuncte aus den jedesmaligen Umständen nach zu treffenden Dispositionen müssen dem pflichtmäßigen Ermessen des Wahlvorstandes überlassen bleiben.

Die Frage, ob ein als Wahlcandidat vorgeschlagener Wähler oder überhaupt ein stimmberechtigter Wähler auf sich selbst seine Stimme abgeben kann, muß beim Mangel entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen bejaht werden. In der Ministerialverfügung vom 14. Juli 1841 (M. Bl. p. 207) ist dagegen eine entgegengesetzte Anschauung, welche sicherlich vom moralischen Standpuncte aus als richtig anzuerkennen ist, zum Ausdrucke gebracht, indem dort dargelegt wird, daß der Zweck der Wahlen auf die Feststellung, welcher Wähler am meisten das Vertrauen seiner Mitbürger besitzt und als der Würdigste zur Vertretung der Gemeinde anerkannt wird, gerichtet ist; daß aber ein Candidat, welcher sich selbst wählt, über solches Vertrauen der Mitbürger eine unpartheiische Stimme nicht abgeben kann, und schon das gewöhnliche Schicklichkeitsgefühl jeden Bürger, über dessen Candidatur durch eine Wahl entschieden werden soll, von der Theilnahme an der Abstimmung über sich selbst und über die Mitbewerber abhalten muß.

Aus dem Gesichtspunkte, daß die Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenwahlen gesetzlich nicht angeordnet und die Pro-

clamation des Schlusses des Wahlacts nicht vorgeschrieben ist, konnte das im Herbste 1886 in Colberg bei der dort stattgehabten Ergänzungswahl beobachtete Verfahren, nach welchem der Wahlvorstand nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit die Thür des Wahllocals geschlossen, nur die Abstimmungen der beim Schlusse der Wahlzeit im Wahllocale noch anwesenden Wähler zu Protocoll genommen, dagegen weitere Wähler nicht mehr zugelassen, sowie den Schluß des Wahlacts nicht publicirt hatte, als unstatthaft und an einem wesentlichen Mangel des Wahlverfahrens leidend, wie dies auch in dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 9. September 1887 anerkannt ist, nicht erklärt werden. Es ist in dieser betreffenden Verwaltungsstreitsache insbesondere ausgesprochen, daß die während der festgestellten Wahlzeit im Wahllocale erschienenen Wähler trotz des Ablaufs der Wahlzeit zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt, weitere Wähler dagegen nach dem Ablaufe nicht mehr zugelassen werden durften.

III. Feststellung des Wahlresultats event. Nachwahl. Die von den Wählern abgegebenen Stimmen werden in das Wahlprotocoll, welches über jede Abtheilungswahl getrennt aufzunehmen ist, bezw. in eine dem Protocolle beizufügende Anlage eingetragen. Auf Grund des Protocolls wird sodann durch den Wahlvorstand das Wahlresultat festgestellt. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) erhalten haben; so daß also in dem Falle, wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität erlangt haben, diejenigen gewählt sind, welche relativ die meisten Stimmen haben. Wenn sich dagegen bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird rücksichtlich dieser Personen, welche die absolute Stimmenmehrheit nicht auf sich vereinigt haben, zu einer

zweiten Wahl (Nachwahl) geschritten. Zu dem Zwecke stellt der Wahlvorstand die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen (die relative Stimmenmehrheit) erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der in der Nachwahl wählbaren Candidaten. Zu dieser Nachwahl werden die Wähler nicht vom Gemeindevorstande, sondern vom Wahlvorstande durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen berufen; dagegen muß in solcher Bekanntmachung der demnächstige Wahltermin soweit hinausgerückt werden, daß zwischen der Einladung und dem Wahltage ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegt. Bei der Nachwahl ist nicht mehr absolute Stimmenmehrheit erforderlich, sondern es gelten diejenigen als gewählt, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Unter denjenigen, auf welche eine gleiche Anzahl von Stimmen gefallen ist, entscheidet das Loos. Auf welche Weise das Loos gezogen werden soll, wird durch den Wahlvorstand bestimmt und kann auch durch ortsstatutarische Anordnung festgestellt werden.

Anders verhält sich die Sache, wenn ein in der ersten Abstimmung Gewählter die auf ihn gefallene Wahl aus einem genügenden Grunde ablehnt. Es wird dann nicht zu einer Nachwahl, sondern zu einer ganz neuen Wahl in der sub II dargestellten Weise geschritten.

IV. Erklärung der Gewählten. Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat sich auf eine desfallsige Aufforderung des Gemeindevorstandes darüber zu erklären, welche Wahl er annehmen will. Diejenige Wahlabtheilung oder derjenige Wahlbezirk, rücksichtlich deren die Wahl nicht angenommen ist, schreitet dann zu einer ganz neuen Wahl. Wenn der Gewählte seine Erklärung verweigert, so

wird er als beide Wahlen Ablehnender anzusehen und zu behandeln sein.

V. **Bekanntmachung des Resultats der Wahlen.** Nachdem der Wahlvorstand die von ihm zu unterzeichnenden Wahlprotocolle dem Gemeindevorstande zur Aufbewahrung überreicht hat, ist von dem Letzteren das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen. Er darf hiemit nicht etwa bis zur Beendigung aller Einzelwahlen, wenn vielleicht noch Nachwahlen oder Neuwahlen erforderlich sind, zögern, wie dies bei den Kammerverhandlungen über den Entwurf der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

Für Hannover bestehen hievon abweichende Bestimmungen. Nach § 92 der dortigen Städteordnung ist zur Gültigkeit der Wahl die Abgabe von wenigstens $1/3$ der nach den Listen vorhandenen Stimmen erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ruht die durch die Wahl bezweckte Vertretung für den betreffenden Wahlbezirk auf ein Jahr. Bei der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Wahl zu wiederholen, es kann jedoch der Bezirksausschuß auf Antrag des Magistrats eine frühere Wiederholung der Wahl gestatten. Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protocoll oder durch verschlossene Stimmzettel nach der Entschließung jedes Wählenden geschehen. Der Gewählte muß mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen haben, event. erfolgt eine Nachwahl, bei welcher im Falle von Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 49. Anfechtung der Wahlen durch Einspruch.

I. **Berechtigung zur Anfechtung.** Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten des Wahlverfahrens steht es in den Kreisordnungsprovinzen jedem stimmfähigen Bürger frei, gegen die Gültigkeit der Wahlen innerhalb zwei Wochen nach Bekannt-

machung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande Einspruch zu erheben.*) Welche erhebliche Unregelmäßigkeit die Ungültigkeit einer stattgehabten Wahl herbeizuführen vermag, ist gesetzlich nicht festgestellt und muß deshalb der Entscheidung jedes einzelnen Streitfalles überlassen bleiben. Von besonderer Wichtigkeit sind deshalb für die Praxis die zur analogen Anwendung geeigneten ministeriellen und oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, welche die vorliegende Frage berühren. Es sind dies hauptsächlich folgende:

a. Wenn Wähler, welche an der ersten Abstimmung nicht Theil genommen, bei der darauf folgenden Nachwahl ihre Stimme abgeben, so ist dies beim Mangel entgegenstehender Bestimmungen statthaft. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band III p. 20.)

b. Wenn die Mitglieder des Wahlvorstandes erst nach beendigter Wahlhandlung und Verlesung des Protocolls unter Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt dem Vorsteher erklären, daß die Wahlhandlung ihrerseits so vorgenommen sei, als wenn sie vorschriftsmäßig bei Beginn verpflichtet worden seien, so ist dies als ein die Ungültigkeit herbeiführender Mangel nicht anzusehen. (E. O. V. G. Bd. IV p. 5.)

c. Wenn den Theilnehmern an der Wahl das Wahlrecht mangelt oder wenn der Gewählte nicht wählbar ist, so begründet dies die Ungültigkeit der betreffenden Wahl; dagegen kann diese nicht durch die bloße Behauptung angefochten werden, daß überhaupt kein gesetzlicher Anlaß zur Vollziehung vorliege. (E. O. V. G. Bd. V p. 91.)

d. Wenn die Gewählten nur eine absolute Stimmenmehrheit um wenige überschießende Stimmen erlangt haben und in die dem Wahlacte grundleglich gemachte Wählerliste die

---

*) Zust. G. vom 1. August 1883 § 10.

Namen mehrerer stimmfähiger Personen, deren Anzahl jene überschießenden Stimmen übersteigt, nicht aufgenommen sind, so macht dies den Wahlact ungültig. (E. O. V. G. Bd. VIII p. 118.)

e. Die den Gesetzen nicht entsprechende Zusammensetzung des Wahlvorstandes ist ein genügender Ungültigkeitsgrund und führt auf erhobenen Einspruch die Ungültigkeit sämmtlicher Wahlen, nicht bloß derjenigen Wahlabtheilung, welcher der Einsprechende angehört, herbei. (E. O. V. G. Band IX, p. 87.)

f. Wenn nicht stimmfähige Bürger an den Wahlen theilnehmen oder selbst zu Stadtverordneten gewählt werden, so wird die Wahl ungültig. (Ministerialrescript vom 19. Februar 1854.)

Wenn die den Geistlichen anheimzugebende kirchliche Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl unterblieben ist, so ist dies kein Ungültigkeitsgrund, wie in dem § 27 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 — cfr. oben § 47 sub VI — ausdrücklich hervorgehoben ist. Daß dagegen dadurch, daß den Wählern gestattet wird, nur auf Candidaten ihrer betreffenden Abtheilung ihre Stimmen abzugeben, die Nichtigkeit der Wahl herbeigeführt wird, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

II. Das Einspruchsverfahren. Der beim Gemeindevorstande innerhalb der präclusivischen Frist von zwei Wochen eingereichte Einspruch wird in den Kreisordnungsprovinzen der Gemeindevertretung zur Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl in Gemäßheit des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 § 10 überwiesen. Der Beschluß derselben bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde, kann aber durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschusse innerhalb einer gleichfalls präclusivischen Frist von zwei

Wochen angefochten werden.*) Die Klage, welche sowohl dem Einspruch erhebenden Bürger, als auch dem Gemeindevorstande zusteht, hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.**)

Eine solche Klage steht, abgesehen vom Gemeindevorstande, nur denjenigen Gemeindewählern zu, welche gegen das Wahlverfahren Einspruch erhoben haben. Aus diesem Grunde sind diejenigen Wähler, welche in dem auf pag. 216 mitgetheilten Verwaltungsstreitfalle die auf Ungültigkeitserklärung der in Colberg im Herbste 1886 stattgehabten Wahlen gerichtete Klage beim Bezirksausschusse in Cöslin erhoben, die zuvorige Erhebung des Einspruchs aber verabsäumt hatten, wegen mangelnder Activlegitimation von dem Oberverwaltungsgerichte in dem Urtheile vom 9. September 1887 abgewiesen worden, während der gewählte Stadtverordnete, welcher rechtzeitig den Einspruch gegen die qu. Wahl beim Magistrate geltend gemacht hatte, als zur Klagerhebung berechtigt anerkannt und deshalb sachlich beschieden worden ist.

Die Gemeindevertretung tritt also in diesem Verfahren als Beschlußbehörde auf. Dagegen steht ihr eine generelle und allgemeine Prüfung und Bestätigung der Wahlen, wie solche in den älteren Städteordnungen vorgesehen war, nicht zu; sie kann nur in dem einzelnen Falle, welcher zu ihrer Cognition in Folge des jedem stimmfähigen Bürger, und somit auch jedem einzelnen Stadtverordneten zustehenden Einspruches gelangt, in Function treten.***) Die Gemeindevertretung war früher, als sie noch nicht zur Beschlußbehörde

---

*) Zust. G. § 11 und 21.

**) Zust. G. § 11.

***) M. R. vom 12. Juni 1863 (M. Bl. p. 234).

bestimmt war, berechtigt, selbst Einspruch bei der Königlichen Regierung zu erheben.

In der Rheinprovinz und Posen kann jeder Bürger binnen zehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Regierung Beschwerde erheben. Letztere hat bei erheblichen Unregelmäßigkeiten die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.*) In Schleswig-Holstein ist der Wahlprotest binnen einer Frist von zehn Tagen beim Bürgermeister anzuzeigen, die Entscheidung dagegen erfolgt durch gemeinschaftlichen Beschluß der beiden städtischen Behörden, welcher auch in dem Falle erforderlich wird, wenn binnen gleicher Frist von zehn Tagen entweder im Magistrate oder in der Stadtverordnetenversammlung Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl angeregt werden. Gegen diesen Beschluß findet der Recurs an die Regierung statt. Letztere entscheidet endgültig, auch wenn sich die beiden städtischen Behörden über den Beschluß nicht einigen können.

§ 50. Einführung der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung.

O. St. O. § 28, W. St. O. § 28, R. St. O. § 27.

Die Wahlperiode der in den regelmäßigen Ergänzungswahlen im November gewählten Mitglieder ist freilich auf sechs Jahre festgesetzt, indem sie mit dem auf den Wahlmonat November folgenden ersten Januar beginnen und mit dem Ablaufe des darauf folgenden sechsten Jahres endigen soll. Wenn aber aus besonderen Umständen die Abhaltung

*) O. St. O. § 27 und R. St. O. § 26.

der regelmäßigen Wahlen im November nicht stattfindet, oder sich zufällig aus einem sonstigen Grunde die Wahlen über den ersten Januar hinaus bis in das nächstfolgende Jahr hineinziehen, so müssen die ausscheidenden Mitglieder stets bis zur Einführung der Neugewählten in Funktion bleiben, wenn dadurch auch ihre sechsjährige Amtsdauer überschritten wird.*) Andererseits treten die Neugewählten, deren Wahl sich auf diese Weise gegen die Regel bis in das nächstfolgende Jahr hineinzieht, ihre Verrichtungen sofort nach Vollendung der Wahl an, und wird dann deren sechsjährige Wahlperiode schon von dem voraufgegangenen 1. Januar an berechnet.**)

Die Einführung der Neugewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt wird durch den Gemeindevorstand angeordnet. Für die sechs östlichen Provinzen, Westphalen und die Rheinprovinz besteht keine gesetzliche Vorschrift, wem die Einführung selbst obliegt. Es wird dort durch ortsstatutarische Anordnung oder durch die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung festzustellen sein, ob die Einführung durch den Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter oder durch den Stadtverordnetenvorsteher bewirkt werden soll. In Schleswig-Holstein muß der Bürgermeister in einer gemeinschaftlichen Sitzung der städtischen Stadtbehörden solche Einführung und Verpflichtung übernehmen.***) In Hannover dagegen werden die Gewählten vom Magistrate auf getreue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt, und demnächst deren Namen öffentlich bekannt gemacht.†)

---

*) M. R. vom 23. Februar 1861 (M. Bl. p. 65).
**) M. R. vom 23. Februar 1861 (M. Bl. p. 65).
***) Sch. H. St. O. § 27.
†) H. St. O. § 87.

§ 51. Amtszeichen der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Die Städteordnung von 1808 bestimmte im § 208, daß die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, sowie die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer der Deputationen und Commissionen bei ihren Zusammenkünften im Dienste der Stadt und bei der Ausübung ihres Amtes außer einer ganz schwarzen Kleidung besondere Amtszeichen tragen sollten, und zwar:

1. In großen Städten:
   a. die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten goldene Ketten mit goldenen Medaillen,
   b. Die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer silberne Ketten mit silbernen Medaillen;
2. In mittleren Städten:
   a. die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten silberne Ketten mit silbernen Medaillen,
   b. die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung;
3. In kleinen Städten:
   a. die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung,
   b. die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer silberne Medaillen an einfachen Bändern.

Diese Vorschrift wurde durch die Königliche Cabinetsordre vom 10. December 1847, deren Inhalt den betreffenden Regierungen durch den Ministerialerlaß vom 1. Februar 1848 (M. Bl. p. 34) nebst der erläuternden, die gleiche Größe der Medaillen anordnenden Verfügung vom 26. Juni 1848 nachrichtlich mitgetheilt worden ist, unter Festsetzung der Bestimmungen über die Form der Ketten und das Gepräge der

Medaillen auf die mit der revidirten Städteordnung von 1831 bewidmeten Städte für anwendbar erklärt; es wurde indeß ausgesprochen, daß die Annahme oder Nichtannahme solcher Amtszeichen jeder Stadt überlassen bleiben, und die Anlegung der Amtszeichen ferner nicht mehr als eine Pflicht, sondern als ein Recht betrachtet werden solle.

Wenn nun auch dieser Gegenstand in der Gemeindeordnung vom 11. März 1850, durch welche die vorberegten älteren Städteordnungen aufgehoben wurden, und demnächst in den neueren, jetzt geltenden Städteordnungen nicht berührt worden ist, so sind doch in der vorliegenden Beziehung anderweitige Bestimmungen der Kabinetsordre vom 9. April 1851 und verschiedener Ministerialrescripte maßgebend geblieben. So hat zunächst das M. R. vom 15. April 1851 (M. Bl. p. 37) angeordnet, daß die fraglichen Amtszeichen nur noch von denjenigen Communalbehörden bezw. Communalbeamten, welchen das Recht dazu durch ausdrückliche Verleihung des Königs beigelegt wird, getragen werden dürfen, und daß insbesondere auch diejenigen Städte, welche sich zur damaligen Zeit im Besitze der fraglichen Insignien befunden und dieselben auf Grund der älteren Gesetzgebung erhalten haben, ohne eine erneuerte Verleihung dieselben anzulegen nicht für befugt erachtet werden können.

Gleichzeitig sind in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. April 1851 (M. Bl. p. 87) die künftig in der Sache maßgebenden Grundsätze angeordnet. In Gemäßheit derselben soll das Tragen der fraglichen Amtszeichen künftig nur als eine besondere, in jedem einzelnen Falle von dem Könige selbst zu verleihende Auszeichnung gestattet sein. Wenn einzelne städtische Gemeinden auf die Verleihung antragen, so hat der Minister des Innern die Würdigkeit der städtischen Behörden und die Gesinnung der betreffenden Gemeinden genau zu prüfen und die Bewilligung des Gesuches nur dann dem

Könige vorzuschlagen, wenn die Gemeindebehörden durch einzelne hervorragende Thaten oder durch fortgesetztes treues Wirken dem Könige und dem Vaterlande oder ihren Gemeinden ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Es ist ferner festzustellen, ob eine oder beide Gemeindebehörden, oder nur die Vorstände derselben oder die ganzen Collegien derartige Verdienste sich erworben haben, da nur für die wahrhaft würdigen Behörden die qu. Auszeichnung beantragt werden soll. Letztere soll in der Regel dem Amte verliehen, und von dem jedesmaligen Inhaber desselben als ein bleibendes Erinnerungszeichen der Königlichen Anerkennung für wahrhaften Bürgersinn, für aufopfernde Vaterlandsliebe und für treue Hingebung an den König und das Königliche Haus so lange getragen werden, als dieser Bürgersinn und diese Vaterlandsliebe in den Gemeinden und den Behörden derselben fortlebt. Die Auszeichnungen sind nach Vorschrift der Kabinetsordre vom 10. December 1847 zu tragen, so daß hinsichtlich der Medaillen und der Ketten zwischen denjenigen der Magistratsmitglieder und der Stadtverordneten eine augenfällige Unterscheidung getroffen, und dieser Unterscheidung gemäß den Bürgermeistern und Stadtverordnetenvorstehern eine passende Auszeichnung (doppelte Kette) gegeben werden soll, und so daß ferner die Medaillen auf dem Avers das Wappen der betreffenden Stadt und die Jahreszahl MDCCCVIII, und auf dem Revers entweder das Brustbild des Königs Friedrich Wilhelm III. oder die Inschrift: „Friedrich Wilhelm III. König von Preußen, Gründer der Städteordnung" enthalten müssen. In dieser Beziehung soll künftig nur zwischen großen und kleinen Städten unterschieden, und zu den ersteren alle diejenigen gerechnet werden, in welchen die erwählten Bürgermeister der Bestätigung des Königs bedürfen. Letzterer hat sich noch ausdrücklich das Recht vorbehalten, in besonderen Fällen einzelnen Städten, welche sich während einer schweren

Zeit durch große patriotische Opfer oder durch besondere Gesinnungstreue hervorgethan haben, die qu. Auszeichnungen zu verleihen und die zum Tragen derselben berechtigten Behörden zu bestimmen, auch die Erlaubniß zum Tragen einzelnen Gemeindebeamten für besondere Berufstreue und wahren Bürgersinn auf ihre Amtsdauer zu gewähren.

Was die Beschaffung der qu. Amtszeichen anlangt, so ist hier zweier Ministerialrescripte zu gedenken, und zwar des M. R. vom 5. Februar 1836 (von Kamptz, Ann. Bd. XX p. 130), nach welchem Diejenigen, welche die Amtszeichen tragen wollen, dieselben im Falle der Nichtbewilligung der Kosten seitens der Stadtverordneten auf eigene Kosten, wie die Staatsdiener ihre Uniform, anschaffen müssen, sowie ferner des M. R. vom 4. Februar 1854, nach welchem die für die Magistratsmitglieder erforderlichen Amtszeichen nicht von der Staatsregierung geliefert oder aus Königlichen Kassen bezahlt werden sollen, sondern die Anschaffung durch die städtischen Behörden für Rechnung der städtischen Fonds zu erfolgen habe.

§ 52. Verhandlungen der Gemeindevertretung in den Sitzungen.

O. St. O. § 38—48, W. St. O. § 37—47, R. St. O. § 36—46.

I. Leitung der Verhandlungen und Protokollführung. Die Verhandlungen werden geleitet von einem Vorsitzenden, dem Stadtverordnetenvorsteher, welcher überhaupt den zwischen den beiden Gemeindebehörden bestehenden geschäftlichen Verkehr vermittelt. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung im Sitzungslocale, so daß sich jeder der dort Anwesenden unbedingt seinen Anordnungen fügen muß; insbesondere kann er jeden Zuhörer aus dem Sitzungslocale

entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht. Im Falle seiner Behinderung werden seine Funktionen von einem Stellvertreter wahrgenommen.

Die Niederschreibung der Protokolle und der Beschlüsse, sowie die Anfertigung der sonstigen schriftlichen Arbeiten, welche durch die Verhandlungen veranlaßt werden, liegt dem Schriftführer ob, event. in dessen Behinderung seinem Stellvertreter. Diese vier Personen bilden das Bureau der Gemeindevertretung.

Letzteres constituirt sich jährlich aufs neue für das laufende Geschäftsjahr. Zu dem Zwecke werden der Stadtverordnetenvorsteher und der Schriftführer, sowie die beiden Stellvertreter alljährlich auf ein Jahr von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählt; es kann indessen auch die Stelle eines Schriftführers ein von der Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Für jedes zu wählende Mitglied des Bureaus wird besonders abgestimmt, und zwar mittelst Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit noch nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, nochmals eine engere Wahl statt. Bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet dann das Loos. Wie dasselbe gezogen werden soll, wird von dem Vorsitzenden bestimmt, kann aber auch ein- und für allemal durch ortsstatutarische Anordnung festgestellt werden. Diese Wahlen bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht, weil es sich hierbei nicht um Beschlüsse handelt, welche der Ausführung desselben anheimfall-

Nur in der Rheinprovinz führt der Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter den Vorsitz in den Stadtverordnetenversammlungen mit vollem Stimmrechte in den Städten, wo ein collegialischer Gemeindevorstand nicht besteht.

II. **Zusammenberufung und Zeit der Versammlungen.** Die Gemeindevertretung wird in der ein- für allemal von ihr festgestellten Art und Weise zu ihren Berathungen durch den Vorsitzenden zusammenberufen, so oft es ihre Geschäfte erfordern, und muß so zusammengerufen werden, wenn es von einem Viertheil der Mitglieder, oder von der Aufsichtsbehörde, oder in den sechs östlichen Provinzen und Westfalen von dem Magistrate verlangt wird. Es können indeß auch durch Beschluß der Gemeindevertretung regelmäßige Sitzungstage bestimmt werden. In allen Fällen müssen die Gegenstände der Verhandlung, die s. g. Tagesordnung, mit Ausnahme etwa dringender Fälle, für welche eine besondere Frist nicht vorgeschrieben ist, mindestens zwei freie Tage vorher sowohl den Mitgliedern der Gemeindevertretung, als dem Magistrate angezeigt werden, so daß also zwischen dem Tage der Anzeige und dem Sitzungstage noch mindestens zwei volle Tage liegen bleiben müssen. Von wem die im Anfange eines jeden Jahres hauptsächlich zur Constituirung der Versammlung und zur Wahl des Bureaus bestimmte erste Sitzung zusammenzuberufen ist, ob von dem vorjährigen Vorsteher oder im Falle des Ausscheidens des Letzteren von dem ältesten Mitgliede der Versammlung, ist gesetzlich nicht bestimmt worden; es wird deshalb die in dieser Beziehung von jeder Gemeindevertretung angenommene Geschäfts-Instruction normiren müssen.

Auch fehlt, abgesehen von der Provinz Schleswig-Holstein, eine gesetzliche Bestimmung über die Zusammenberufung gemeinschaftlicher Versammlungen der beiden städtischen Behörden, welche als unzulässig nicht zu erachten sind, und welche

sich wegen besonderer Dringlichkeit ausnahmsweise vernothwendigen können. Beim Mangel desfallsiger besonderer Vorschriften werden sich der Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher über die Zeit der Versammlung zu verständigen haben, und wird dann jedes Collegium von ihrem betreffenden Vorsitzenden zusammenzuberufen sein. Der Vorsitz einer solchen gemeinschaftlichen Versammlung wird dem Bürgermeister event. dessen Stellvertreter gebühren. Die Berathung wird eine gemeinschaftliche sein, während die Abstimmung innerhalb jeder Behörde besonders zu erfolgen hat. Die Reihenfolge, in welcher sich jede Behörde schlüssig zu machen und ihre Erklärung abzugeben hat, richtet sich nach dem jedesmaligen Stande der zur gemeinschaftlichen Berathung stehenden Angelegenheit, so daß in Betreff der Abgabe der erforderlichen Erklärungen auch hier der gewöhnliche Gang des Verfahrens, allerdings nur in sehr abgekürzter Weise, Platz greifen wird.

Für die Provinz Schleswig-Holstein besteht die singuläre Bestimmung, daß sich die Stadtverordneten in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrate auf die Zusammenberufung des Bürgermeisters versammeln, und daß in dem Falle, wenn das Stadtverordneten-Collegium dies wünscht, der Vorsteher desselben dem Bürgermeister zum Zwecke der Veranstaltung der Versammlung die behufige schriftliche Anzeige zu machen hat.*) Im Uebrigen ist dort auch der Stadtverordnetenvorsteher befugt, besondere Sitzungen der Gemeindevertretung, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, und ist dazu verpflichtet auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Dritttheil der Mitglieder.**)

III. Ort der Versammlung. Nur in Schleswig-Holstein müssen die Stadtverordnetenversammlungen in dem dazu ein-

---

*) Sch. H. St. O. § 50.
**) Sch. H. St. O. § 54.

für allemal bestimmten Amtslocale stattfinden,*) während sie in den übrigen Provinzen der Monarchie auch in anderen Localen, jedoch mit Ausschluß der Wirthshäuser und Schänken, abgehalten werden können.**)

IV. Theilnahme des Magistrats an den Sitzungen der Stadtverordneten. Der Magistrat ist in allen Städten, in welchen ein Magistratscollegium als Behörde fungirt, ausnahmslos zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung, insbesondere auch zu ihren s. g. geheimen Sitzungen,***) für welche die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, von Seiten des Stadtverordnetenvorstehers einzuladen und zuzulassen. Der Magistrat kann sich dort durch Abgeordnete vertreten lassen. Es ist in diesem Falle nicht nur den Abgeordneten, sondern überhaupt allen Mitgliedern des Magistrats gestattet, an den Verhandlungen theilzunehmen. Die Stadtverordnetenversammlung ist berechtigt, die Anwesenheit solcher Abgeordneten zum Zwecke der Auskunftsertheilung und der Kenntnißnahme der Verhandlungen zu fordern, während der Magistrat verpflichtet ist, dem desfallsigen Verlangen Folge zu geben, andererseits aber auch das Recht hat, stets gehört zu werden, so oft er es begehrt.

V. Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Dieselben sind in der Regel öffentlich. Es steht somit an sich einem jeden Einwohner der Zutritt in diejenigen Räume frei, in welchen die Sitzungen abgehalten werden, insbesondere auch den Frauenspersonen, Schülern und Lehrlingen, welche auf Grund des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 § 8 von dem Besuche der Versammlungen und Sitzungen politischer Vereine ganz ausgeschlossen sind, und zwar aus dem Grunde, weil die Stadtverordnetenversammlung freilich als politische Körperschaft,

---

*) Sch. H. St. O. § 54.

**) O. St. O. § 45, W. St. O. § 42.

***) M. R. vom 11. Juli 1851 (M. Bl. p. 116).

aber niemals als ein politischer Verein zu betrachten ist. Daß durch ortsstatutarische Bestimmungen, uud selbst durch eine Geschäftsinstruction der Stadtverordneten-Versammlung Beschränkungen in Betreff des Besuchs derselben festgestellt werden können, wird wohl als selbstverständlich erscheinen.

Es kann indeß für eiuzelne Berathungsgegenstände durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung zu fassen ist, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Selbst die Zulässigkeit statutarischer Anordnungen über die Ausschließung der Oeffentlichkeit für bestimmte Fälle z. B. Wahlbesprechungen, Beschwerden u. s. w. ist in den Verhandlungen der Kammern über den Entwurf der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ausdrücklich anerkannt, und insbesondere dort auch dem Magistrate die Befugniß zugesprochen, in den Fällen, in welchen er aus Gründen des städtischen Interesses oder der Stellung zu anderen Behörden oder aus Rücksichten auf besondere Verhältnisse die Berathung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen zu sehen für angemessen erachtet, die Stadtverordneten-Versammlung darauf aufmerksam zu machen. Wird eine geheime Sitzung von dem Stadtverordnetenvorsteher beabsichtigt bezw. anberaumt, so ist die desfallsige Tagesordnung in der regelmäßigen Weise sowohl den Stadtverordneten als dem Magistrate mitzutheilen, dagegen in öffentlichen Blättern nicht bekannt zu machen.

Aus dem Prinzipe der Oeffentlichkeit folgt die Berechtigung der Stadtverordnetenversammlung, selbstständig, ohne an die Zustimmung des Magistrats gebunden zu sein, die in den öffentlichen Sitzungen gepflogenen Verhandlungen in den Localblättern zu veröffentlichen.*)

VI. **Beschlußfähigkeit.** Die Gemeindevertretung ist nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder

*) M. R. vom 17. Juli 1860 (M. Bl. p. 170).

in der Sitzung gegenwärtig ist. Unter dieser Hälfte ist jedoch nicht diejenige der gesetzlich oder statutarisch festgestellten regelmäßigen Anzahl von Mitgliedern — cfr. oben § 42 sub I — zu verstehen, sondern nur diejenige der zeitweilig der Gemeindevertretung angehörigen Mitglieder.

Eine Ausnahme von vorstehender Regel tritt ein, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand in Folge der vorhergehenden Beschlußunfähigkeit zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Sie sind dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen stets beschlußfähig, wenn bei der zweiten Zusammenberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist, und die für die Zusammenberufung überhaupt bestehenden gesetzlichen Formalitäten beobachtet sind.

VII. Berathungen. Die Stadtverordneten können sich bei den Berathungen, ohne an die Instruction oder Aufträge ihrer Wähler oder ihrer Wahlbezirke gebunden zu sein, über sämmtliche Verhandlungsgegenstände frei und unumwunden äußern. Es steht ihnen insbesondere der Schutz des § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Seite, nach welchem tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle nur insofern als strafbar zu erkennen sind, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Sie dürfen sich auch nach beendigter Sitzung über die stattgehabten Berathungen äußern. Denn mit dem Prinzipe der Oeffentlichkeit und mit der Thatsache, daß die Stadtverordneten als Vertreter und Mandatare der ganzen aus der

Einwohnerschaft zusammengesetzten Gemeinde fungiren, ist die für öffentliche Beamte durchweg bestehende Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, welche zweifellos die Bewahrung von Amtsgeheimnissen vorausgesetzt, im Allgemeinen unvereinbar. Es können selbstverständlich Fälle eintreten, in welchen aus besonderen Gründen, also ausnahmsweise, der Zweck und die Berathungen der Versammlung geheim zu halten sind. Es gehören dazu hauptsächlich diejenigen Angelegenheiten, in welchen der Magistrat als Organ der Staatsgewalt auftritt, wie z. B. die auch in den Deputationen zu behandelnden Militär- und Steuerangelegenheiten pp., wenn sie Gegenstände betreffen, welche ohne Nachtheil überhaupt nicht, insbesondere nicht vor dem Schlusse der Verhandlungen ins Publicum gebracht werden können. In solchen Fällen wird der Dirigent die Mitglieder der Deputationen besonders zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten haben. Es können auch in eigentlich städtischen Verwaltungssachen Fälle vorkommen, in Betreff deren ein frühzeitiges Bekanntwerden im Publicum Nachtheile zur Folge haben kann. Es wird dann durch die Stadtverordneten die Geheimhaltung der Sache zu beschließen sein. Ist solche Geheimhaltung auferlegt bezw. beschlossen, so ist jeder Stadtverordnete ohne Zweifel sich darnach zu achten verpflichtet. Die Verletzung der so auferlegten Amtsverschwiegenheit ist in Gemäßheit der für solchen Fall ortsstatutarisch oder in der Geschäftsordnung festzustellenden Strafbestimmungen zu ahnden. Die vorstehenden Grundsätze entsprechen den Anschauungen der Ministerialrescripte vom 2. Juli 1836, 24. Januar 1837, 6. März 1837 und 24. Juli 1841 (M. Bl. p. 207 ff).

Die Unzulässigkeit von Berathungen und Beschlußfassungen der Gemeindevertretung über Petitionen und Gegenstände der Staats- und Verfassungsangelegenheiten ist in dem M. R. vom 6. Juni 1863 (M. Bl. p. 118) ausgesprochen, und

sind dort insbesondere Beschlüsse derselben über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtages und der allgemeinen Politik, über Abfassung von Adressen, Entsendung von Deputationen und andere Kundgebungen für gesetzwidrig und als der Ahndung der Aufsichtsbehörde sowie der Beanstandung unterliegend erachtet. Der Minister des Innern hat im Jahre 1865 in dem Abgeordnetenhause gleiche Grundsätze bei der Besprechung der Frage, ob den städtischen Behörden das Recht auf Beschlußfassung über Petitionen in den vorberegten Angelegenheiten zustehe, geltend gemacht. Das Abgeordnetenhaus hat demnächst in Folge der desfallsigen Verhandlungen die Resolution angenommen, daß Ministerialrescripte, welche den städtischen Behörden das Petitions- und Beschwerderecht in öffentlichen Angelegenheiten untersagen oder beschränken, sowie die darauf gerichteten Executivmaßregeln dem Art. 32 der Verfassungsurkunde widerstreiten (cfr. die stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses ex anno 1865). Das M. R. vom 6. Juni 1863 stützt sich dagegen auf die in den Städteordnungen der altpreußischen Provinzen enthaltene Bestimmung, daß die Stadtverordneten über andere als Gemeindeangelegenheiten nur dann berathen dürfen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind, sowie auf die Deduction, daß dazu die obenberegten Petitionen in den fraglichen Angelegenheiten nicht gehören. Das M. R. geht in dieser Allgemeinheit jedenfalls zu weit, da den Stadtverordnetenversammlungen das Recht niemals entzogen werden kann, solche Petitionen zu beschließen, welche auch nur durch das allgemeine Gemeindeinteresse der Städte, welches von selbst dasjenige der betreffenden einzelnen Stadt in sich schließt, und dadurch zu einer Gemeindeangelegenheit wird, veranlaßt werden.*) Dagegen

*) M. R. vom 29. April 1852.

sind Beschlüsse über Petitionen, welche über den Rahmen der Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, selbstverständlich nicht statthaft.

VIII. Beschlüsse. Die Stadtverordneten sind auch hinsichtlich der Beschlüsse, welche aus den Berathungen hervorgehen und event. durch Abstimmung zu Stande kommen, an keinerlei Instruction ihrer Wähler oder Wahlbezirke gebunden.

Die Beschlüsse werden bei Abweichungen der Ansichten nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei den Wahlen das Loos. Derjenige Stadtverordnete, welcher sich der Abstimmung enthält, wird zwar, insoweit es sich um die Constatirung der Beschlußfähigkeit handelt, als anwesend angesehen, dagegen wird die Stimmenmehrheit lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Das Abstimmungsverfahren wird beim Mangel gesetzlicher Bestimmungen im Falle eines fehlenden Beschlusses oder einer fehlenden Geschäftsordnung dem Ermessen des mit der Leitung der Verhandlungen betrauten Vorsitzenden zu überlassen sein. Die Abstimmung kann nach zuvorigem Beschlusse auch durch verdeckte Stimmzettel erfolgen.

Die Beschlüsse und die Namen der bei Fassung derselben anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen, und von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorsteher und der Schriftführer sind nicht berechtigt, die Unterschrift bezw. die Niederschreibung eines von der Versammlung durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses aus dem Grunde zu verweigern, weil sie selbst demselben nicht beigestimmt haben.*) Die Eintragung und die Unterzeichnung der Beschlüsse hat jedoch keineswegs die Bedeutung eines Formalactes, so daß etwa das Fehlen

---

*) M. R. vom 15. Dec. 1836 (von Kamptz Annal. Bd. XX, p. 929).

derselben ihre Nichtigkeit herbeiführen könnte. Jeder Beschluß ist vielmehr als rechtsgültig zu Stande gekommen anzusehen, sobald sich dies nur auf irgend eine Weise feststellen läßt.*) Die Führung des zur Eintragung der Beschlüsse bestimmten Buchs ist obligatorisch und kann niemals durch die Niederschreibung der Beschlüsse in die Specialacten ersetzt werden.

Dem Magistrate müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden. Da der Magistrat sich vor der Ausführung die Ueberzeugung davon verschaffen muß, ob die Beschlüsse in gültiger Form der gesetzlichen Vorschrift entsprechend abgefaßt sind, so ist er auch berechtigt, die Originalbeschlüsse bezw. die Protokollbücher zur Einsicht zu verlangen, so oft es ihm dienlich erscheint.**)

Alle Beschlüsse bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche gesetzlich dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des Letzteren. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe der Versagung der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung von jeder der beiden städtischen Behörden die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden kann, so ist in den 6 östlichen Provinzen excl. Posen, ferner in Westphalen und Hannover die Entscheidung des Bezirksausschusses über die entstandenen Meinungsverschiedenheiten einzuholen, wenn von einem Theile darauf angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann.***) In der Provinz Posen ist zur Zeit bei solchen entstehenden Differenzen die Entscheidung der Re-

*) A. L. R. Th. I, Tit. 3 § 40 und 41.

**) M. R. vom 11. October 1828 (von Kamptz Ann. Bd. XII, p. 1029) und vom 8. Nov. 1828 (von Kamptz Ann. ibidem p. 1031).

***) Zust. G. vom 1. August 1883 § 17 sub 1, O. St. O. § 36, W. St. O. § 36.

gierung anzurufen. In der Rheinprovinz und in Schleswig-Holstein dagegen ist ein solches Verfahren ausgeschlossen, und zwar in der Rheinprovinz in denjenigen Städten, in welchen ein collegialischer Gemeindevorstand nicht besteht.

Was die Ausführung der Beschlüsse anlangt, so steht diese der Versammlung nicht zu, weil der Magistrat die alleinige ausführende Behörde ist. Wollen die Stadtverordneten in einer Angelegenheit eine Beschwerde bei den höheren Behörden erheben, so müssen sie zu diesem Zwecke die Vermittelung des Magistrats anrufen. Dieser hat sodann entweder ihrem Beschlusse, wenn er ihn begründet findet, Folge zu geben oder sie motivirt zu bescheiden, aus welchen Gründen er ihren Antrag oder ihre Beschwerde höheren Orts nicht befürworten könne. Selbstverständlich findet eine Ausnahme von dieser Regel dann statt, wenn sich die Stadtverordneten über den Magistrat selbst beschweren wollen, oder wenn der Magistrat einem von den Stadtverordneten im Interesse der Stadtgemeinde gestellten Antrage Folge zu geben sich weigert.*)

IX. Ausschließung der Stadtverordneten von der Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen wegen collidirenden eigenen Interesses. An den Verhandlungen und Beschlüssen, welche in den Sitzungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde gepflogen bezw. gefaßt werden, dürfen bei Vermeidung der Nichtigkeit der betreffenden Beschlüsse diejenigen Stadtverordneten nicht Theil nehmen, deren Interesse mit demjenigen der Gemeinde hinsichtlich der zur Verhandlung stehenden Angelegenheit in Widerspruch steht, und müssen die so Betheiligten selbst während der Berathungen das Sitzungslocal verlassen. Dieser aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. Juli 1833 (M. Bl. p. 84) in die neueren Städteordnungen übernommene Prinzipalsatz bezielt

*) M. R. vom 10. Januar 1842 (M. Bl. p. 5).

jedoch nur das persönliche, eigene und pecuniäre Privatinteresse der betheiligten Mitglieder, wie dies wiederholt in mehreren Ministerialrescripten ausgesprochen ist. Das vorberegte Prinzip der Ausschließung kommt demzufolge nicht zur Anwendung, wo es sich bei einer Abstimmung überhaupt nur um die Interessen von Verwandten einzelner Stadtverordneten, und insbesondere um die Wahl eines nahen Verwandten züm Rathsherrn handelt.*) Die Anwendung jenes Prinzips ist ferner ausgeschlossen in allen Angelegenheiten, bei welchen das Interesse des Grundeigenthums mit dem allgemeinen Interesse in Widerspruch kommen kann, rücksichtlich der der Gemeindevertretung angehörenden Grundbesitzer,**) oder wenn es sich bei einer Abstimmung um das Interesse handelt, welches einem Stadtverordneten nur dadurch erwächst, daß er einer Corporation, z. B. einer Kirchengemeinde, deren Rechte und Verpflichtungen im Verhältniße zur Stadtgemeinde in Frage stehen, als Mitglied angehört.***) Ueberall, wo es sich nicht um einen individuellen Privatvortheil einzelner Mitglieder handelt, dürfen die betreffenden Mitglieder an den desfallsigen Verhandlungen und Beschlüssen sich betheiligen. Insbesondere wird diese Betheiligung bei einer Wahlverhandlung zu gestatten sein, bei welcher ein Stadtverordneter selbst als Candidat vorgeschlagen ist oder als Bewerber auftritt. Die dem M. R. vom 27. Mai 1828 (v. Kamptz Ann. p. 425) und mehreren anderen sich daran anschließenden Rescripten †) zu Grunde liegende gegentheilige Ansicht, daß ein solcher Stadtverordneter an der Wahl nicht Theil nehmen darf, läßt sich

*) M. R. vom 30. April 1839 (von Kamptz Ann. Bd. XXIII, p. 385) und M. R. vom 8. October 1841 (M. Bl. p. 271).

**) M. R. vom 13. August 1840 (M. Bl. p. 343).

***) M. R. vom 28. Mai 1850.

†) M. R. vom 17. Juli 1832 (Ann. p. 667) und vom 28. Februar 1839 (Ann. p. 115).

gesetzlich nicht aufrecht erhalten, während das richtige Tactgefühl schon jeden davon abhalten wird, auf sich selbst seine Stimme abzugeben.

Kann wegen der Ausschließung einzelner Stadtverordneten eine beschlußfähige Versammlung überhaupt nicht gebildet werden, so ist zunächst von dem Magistrate und event., wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde des eigenen Interesses einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, von dem Bezirksausschuße in den Kreisordnungsprovinzen (bezw. von der Bezirksregierung in den übrigen Provinzen) für die Wahrung des Gemeindeinteresses Sorge zu trageu, und nöthigenfalls ein besonderer Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

X. Geschäftsordnung. In der obigen Darstellung sind schon verschiedene Gesichtspuncte hervorgetreten, aus welchen sich die Annahme einer Geschäftsordnung seitens der Gemeindevertretung empfiehlt. Es ist nun in der zur Ausführung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bestimmten Instruction vom 20. Juni 1853 (M. Bl. p. 138) sub XIII von dem Minister des Innern darauf hingewiesen, daß bei den Geschäftsordnungen der Stadtverordneten, insoweit jene Städteordnung keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, die als Anlage zur Städteordnung vom 19. November 1808 oder die als Anhang zur revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 ergangene Instruction zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen ist.

Die Abfassung solcher Geschäftsordnungen bleibt freilich der Entschließung der Gemeindevertretungen überlassen, sie bedarf aber der Zustimmung des Magistrats. Wird diese versagt, so hat Letzterer die ihn bestimmenden Gründe der Gemeindevertretung mitzutheilen. Es kann dann von jeder der beiden städtischen Behörden die Einsetzung einer aus

Mitgliedern derselben zu bildenden gemeinschaftlichen Commission zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung verlangt werden. Erfolgt dieselbe nicht, so ist die Entscheidung des Bezirksausschusses in den 6 östlichen Provinzen, Westphalen und Hannover (bezw. der Regierung in Posen) auf den Antrag einer der beiden Behörden einzuholen.

In diesen Geschäftsordnungen dürfen Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen belegt werden. Diese Ordnungsstrafen können bestehen:

1. im ersten Falle der Zuwiderhandlung nur in Geldbußen bis zu 15 Mark, und
2. erst im mehrmaligen Wiederholungsfalle in der auf eine gewisse Zeit oder selbst auf die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung.

Für die Festsetzung der Strafen ist in den Kreisordnungsprovinzen nur die Gemeindevertretung bei gänzlicher Ausschließung des Rechtsweges zuständig. Der Beschluß derselben bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung seitens des Magistrats oder der Aufsichtsbehörde, kann aber durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse binnen der präclusivischen Frist von zwei Wochen angefochten werden.*) Was die Vollstreckung der qu. Ordnungsstrafen anlangt, so liegt dem Magistrate, als der allein ausführenden Behörde, nur die Beitreibung der Geldstrafen ob. Andere zur Aufrechterhaltung der Ordnung gefaßte Beschlüsse bedürfen der Concurrenz des Magistrats nur in dem Falle, wenn der Betheiligte sich ihnen nicht unterwirft, sondern sie als unzulässig behandelt, indem dann der Magistrat in seiner Eigenschaft als Obrigkeit einzuschreiten hat.**)

---

*) Zust. Ges. vom 1. August 1883 § 10.

*) M. R. vom 5. Mai 1828 (von Kamptz Ann. Bd. XII, p. 424).

§ 53. Competenz der Gemeindevertretung.

Die der Gemeindevertretnng in Bezug auf die städtische Verwaltung zustehenden Rechte beschränken sich auf das Beschlußrecht, das Wahlrecht, das Recht zur Abgabe von Gutachten und das Controlerecht, während das Recht der Ausführung der über Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse ihr nicht eingeräumt, sondern dem Magistrate übertragen ist. Das Beschlußrecht äußert sich in dreifacher Beziehung, und zwar insofern, als ihre Beschlüsse entweder einer Genehmigung oder Bestätigung überhaupt nicht bedürfen, oder die Zustimmung des Magistrats zu ihrer rechtlichen Verbindlichkeit voraussetzen, oder außer der Zustimmung des Magistrats noch die Bestätigung einer höheren Behörde (des Bezirksausschusses bezw. des Regierungspräsidenten, der Regierung oder des Ministers des Innern und der Finanzen) erfordern. Diese Unterscheidung wird in der nachfolgenden Darstellung noch schärfer hervortreten.

Die Competenz der Gemeindevertretung erstreckt sich nun im Einzelnen auf folgende Gegenstände:*)

I. **Beschlüsse über die Handhabung ihrer Geschäftsordnung und Geschäftsführung.** Diese unterliegen der eigenen Ausführung der Gemeindevertretung und bedürfen überall der Zustimmung des Magistrats nicht.

II. **Beschlüsse über alle Gemeindeangelegenheiten, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind.** In allen Städteordnungen wird als Regel festgehalten, daß die Gemeindevertretung berechtigt ist, über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, und daß von den Letzteren nur diejenigen ausgenommen sind, für welche auf Grund der Städteordnungen oder anderweitiger Gesetze die ausschließliche

---

*) O. St. O. § 35, W. St. O. § 35, R. St. O. § 34.

Competenz des Magistrats ausdrücklich anerkannt ist. Zu diesen Ausnahmen gehören im Wesentlichen die unten im § 66 aufgeführten Gegenstände. Die in Gemäßheit der vorstehenden Einschränkung somit der Gemeindevertretung hinsichtlich der Gemeindeangelegenheiten als zuständig verbleibenden Beschlüsse bedürfen nun zu ihrer rechtlichen Verbindlichkeit, abgesehen von den sub III aufgeführten Ausnahmen, stets der Zustimmung des Magistrats, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind. Die vorstehenden Gesichtspuncte geben die Erklärung dafür, daß die Städteordnungen einerseits davon Abstand nehmen, die Fälle der zur Competenz der Gemeindevertretung gehörenden Beschlüsse speciell zu bezeichnen, und sich andererseits nur darauf beschränken, diejenigen Gemeindeangelegenheiten, für welche die alleinige Competenz des Magistrats festgesetzt ist, zusammenzustellen. Wenn nun trotzdem die Städteordnungen aus dem weiten Gebiete der Beschlüsse der Gemeindevertretung einzelne besonders herausheben und berühren, so geschieht dies deshalb, entweder weil für einen Theil besondere Verwaltungsgrundsätze normiren, wie z. B. für

a. die Benutzung des Gemeindevermögens (St. O. vom 30. Mai 1853 § 49),
b. die freiwillige Veräußerung von Grundstücken (a. a. O. § 51),
c. die Aufbringung von Gemeindesteuern (a. a. O. § 53)
d. die Heranziehung der Gemeinde zur Leistung von Hand- und Spanndiensten (a. a. O. § 54)

oder deshalb, weil ein Theil der Beschlüsse außer der Zustimmung des Magistrats noch ausnahmsweise die Bestätigung höherer Behörden erfordert, wie z. B.

a. Die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen

oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben, indem hier die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich ist (a. a. O. § 50).

b. Die Veräußerung von Grundstücken und solcher Gerechtsamen, welche jenen gleichgestellt sind (a. a. O. § 50, sub 1).

c. Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird (a. a. O. § 50 sub 2).

d. Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen) — cfr. a. a. O. § 50 sub 3. —

In den vorstehend sub b—d beregten Angelegenheiten ist die Genehmigung des Bezirksausschusses in den Kreisordnungsprovinzen bezw. der Regierung in den übrigen Provinzen angeordnet. — cfr. Zust. G. § 16. —

e. Statutarische Anordnungen (a. a. O. § 11).

f. Beschlüsse über Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes und des Einkaufsgeldes (cfr. oben § 27).

In den sub e und f beregten Fällen ist die Genehmigung des Bezirksausschusses in den Kreisordnungsprovinzen bezw. der Regierung in den übrigen Provinzen zu erwirken.

g. Die Beschlüsse über besondere directe oder indirecte Gemeindesteuern, welche neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden. Diese bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses und zugleich der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen, während für die nur zu erhöhenden gleichen Steuern schon die Bestätigung des Bezirksausschusses genügt. (St. O. vom 30. Mai 1853 § 53 und Zust. G. vom 1. August 1883 § 16, Abs. 4 und 5.)

III. Beschlüsse über Gemeindeangelegenheiten, welche ausnahmsweise der Genehmigung oder Bestätigung Seitens des Magistrats bezw. einer höheren Behörde nicht bedürfen. Es gehören hierher die in dem Zust. G. vom 1. August 1883 § 10 bezeichneten Gegenstände, nämlich:

1. Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung; ferner Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts bezw. zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides, sowie betreffend die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerclasse und die Richtigkeit der Gemeindewählerliste.
2. Die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung.
3. Die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung; ferner die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Derartige Beschlüsse der Gemeindevertretung können nur durch Klage, welche auch dem Magistrate zusteht, im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen beim Bezirksausschusse angefochten werden. Die beiden städtischen Behörden können sich in diesem Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte je einen besonderen Vertreter bestellen. Die Klage

hat in den Fällen sub 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.*)

Was die Erhebung der qu. Beschwerden und Einsprüche anlangt, so sind dieselben in allen Fällen bei dem Magistrate anzubringen, und zwar die Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste während der Dauer der Auslegung der letzteren, dagegen Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

IV. **Wahlen** der Mitglieder des Magistrats in das Magistratscollegium, ferner der Mitglieder der Gemeindevertretung und der stimmfähigen Bürger in die städtischen Deputationen und Commissionen, sowie der stimmfähigen Bürger zu dem Amte eines Bezirksvorstehers ohne Concurrenz des Magistrats, dagegen Wahlen der städtischen Kreistagsabgeordneten in den Kreistag in Gemeinschaft mit dem Magistrate.**)

V. **Abgabe von Gutachten.** Die Gemeindevertretung hat ihr Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche ihr zu diesem Zwecke Seitens der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

VI. **Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei.** Es ist zu denjenigen Polizeiverordnungen, welche die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden im Einverständniß mit dem Magistrate über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei erlassen wollen, auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 7 ein die Zustimmung aussprechender Beschluß der Gemeindevertretung erforderlich. Bezüglich des Verfahrens ist hervorzuheben, daß die Berathung derselben unter dem

*) Zust. G. vom 1. August 1883 § 11 und 21.
**) Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 § 103.

Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten erfolgen muß.

VII. Controle der städtischen Verwaltung und der Verwaltung städtischer milder Stiftungen.*) Die Städteordnungen der sechs östlichen Provinzen, der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen haben der Gemeindevertretung das Recht zugesprochen, die städtische Verwaltung zu controliren. In dem M. R. vom 27. Juli 1844 (M. Bl. p. 266) ist anerkannt, daß ein solches Recht sich auch auf die Verwaltung der städtischen Stiftungen erstreckt. Der Umfang dieses Controlerechts ist gesetzlich nicht festgestellt; die Städteordnungen haben sich vielmehr nur darauf beschränkt, einzelne daraus originirende Befugnisse hervorzuheben, und zwar die Befugniß der Gemeindevertretung, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Zwecke von dem Magistrate die Einsicht der Acten zu verlangen und aus ihrer Mitte Ausschüsse, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abordnen kann, zu ernennen. Es sind in Folge dessen wiederholt sowohl in der Praxis als in der Theorie Streitfragen über den Umfang des qu. Rechts hervorgetreten, welche zum Theil den Entscheidungen der Ministerialrescripte grundleglich gemacht sind. In dieser Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß sich jenes Recht nur auf diejenigen Angelegenheiten, in welchen der Magistrat als eigentliche Verwaltungsbehörde thätig ist, zu beschränken hat, und sich nicht auf diejenigen Gegenstände erstreckt, welche ihm, als Organ der Staatsgewalt überwiesen sind und in Betreff deren er von der Gemeindevertretung völlig unabhängig ist.**) Es

*) M. R. vom 20. Februar 1837, vom 28. October 1837, vom 19. März 1839 und vom 27. Juli 1844.

**) M. R. vom 6. Juni 1841 (M. Bl. p. 162).

steht ihr ferner die Controle nur in soweit zu, als ihr dadurch das volle Recht gewahrt wird, über alle Gegenstände der Stadtverwaltung orientirt zu werden, und dadurch der überhaupt mit dem Begriffe des Controlerechts verbundene Zweck ermöglicht werden kann. Aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich die Entscheidung des M. R. vom 9. Juni 1843 (M. Bl. p. 186), daß die vom Magistrate zu secretirenden Personalacten der städtischen Beamten nicht zu den der Gemeindevertretung zur Einsicht vorzulegenden Acten gehören sollen, weil die ersteren die Erreichung jenes Zweckes nicht herbeizuführen vermögen. Abgesehen hiervon steht es nicht im Belieben des Magistrats, die zur Controle erforderlichen Acten selbst zu bestimmen, oder nur Extracte oder Darstellungen aus denselben vorzulegen, oder einzelne Actenstücke vorzuenthalten, weil dadurch dem Zwecke, daß die Gemeindevertretung sich nach eigener Entschließung über alle einschlagenden Verhältnisse vollständige Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen hat, entgegengetreten wird.*) Der Magistrat ist deshalb verpflichtet, hierzu durch Vorlegung derjenigen Acten beizutragen, deren Einsicht die Gemeindevertretung für den zulässigen Zweck verlangt. Die Frage, ob der Gemeindevertretung die formelle Beaufsichtigung der einzelnen städtischen Beamten und ihres Fleißes zusteht, und ob sie zu solchem Zwecke die Ausfertigung und Vorlegung von Restextracten verlangen kann, ist in dem M. R. vom 18. Mai 1839 (von Kamptz Ann. Bd. XXIII, p. 381) mit Recht verneint; sie hat die Veranlassung zur Unterscheidung zwischen formeller und materieller Controle gegeben. Die formelle Controle, welche mit der Ueberwachung der städtischen Beamten in Bezug auf die Erledigung der ihnen obliegenden Arbeiten und ihren Fleiß identisch ist, steht dem Dirigenten des Magistrates allein zu,

*) M. R. vom 6. Juni 1841 (M. Bl. p. 162).

und kann von der Gemeindevertretung nicht in Anspruch genommen werden, weil die Beamten in der angedeuteten Beziehung nur der Aufsicht des Vorgesetzten unterstellt sind, und der Gemeindevertretung die Eigenschaft einer vorgesetzten Dienstbehörde nicht zukommt. Dagegen ist dieselbe ausnahmslos berechtigt zur materiellen Controle, durch welche sie die Ueberzeugung gewinnen soll, ob die Verwaltung redlich, zweckmäßig, in Maßgabe ihrer Beschlüsse und zum wahren Besten der Stadt geführt werde, und welche nur dadurch geführt werden kann, daß die Mitglieder der Gemeindevertretung sich persönlich an Ort und Stelle durch eigenen Augenschein von der Lage der Verwaltung überzeugen, sich die Acten des Magistrats vorlegen lassen und den Letzteren um Auskunft ersuchen. Daß zum Zwecke dieser materiellen Controle im einzelnen Falle unter Umständen die Vorlegung von Restextracten nicht bloß wünschenswerth ist, sondern sich zum Zwecke der Begründung etwaiger Beschwerden sogar als nothwendig herausstellen kann, und daß für den einzelnen Fall die Vorlegung solcher Extracte nicht vorzuenthalten ist, möchte in Anbetracht und in richtiger Würdigung des mehrberegten Zweckes wohl nicht zu bezweifeln sein. Daß übrigens das Recht der Controle nicht jedem einzelnen Mitgliede, sondern nur der Gemeindevertretung, als städtischer Behörde, mit der Befugniß zur Ernennung von Ausschüssen zusteht, bedarf mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 37 resp. 35 der Städteordnungen wohl nur der Andeutung.

VII. Zustimmung zur Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes durch den Bürgermeister. Hierfür ist die städtische Vertretung in dem § 58 der Kreisordnung vom 13. December 1872 für zuständig erklärt, während sonst die Uebernahme eines Nebenamtes Seitens der besoldeten Magistratsmitglieder nur von der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde abhängt — cfr. § 63. —

Daß die Gemeindevertretung über andere als Gemeindeangelegenheiten nur dann berathen darf, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind, wurde bereits in dem vorgehenden § 52 sub VII bei der Besprechung, ob der Gemeindevertretung das Petitionsrecht zu versagen ist, besonders hervorgehoben.

§ 54. Auflösung der Gemeindevertretung.

O. St. O. § 79, W. St. O. § 81, R. St. O. § 86 und Sch. H. St. O. § 65.

Die Stadtverordnetenversammlung kann auf den Antrag des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. In solchem Falle ist eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen sechs Monaten (in Schleswig-Holstein schon binnen drei Monaten) vom Tage der Auflösungs-Verordnung an gerechnet erfolgen.

Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten werden die laufenden Geschäfte und die dadurch bedingten Verrichtungen der Stadtverordnetenversammlung durch besondere Behörden oder Beamte besorgt, nnd zwar sollen an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung beschließen: in den Kreisordnungsprovinzen mit Ausschluß von Hannover der Bezirksausschuß,*) in Posen und in der Rheinprovinz besondere durch den Minister des Innern bestellte Commissare,**) in Schleswig-Holstein der Magistrat***) und in Berlin der Oberpräsident.†)

---

*) Zust. Ges. vom 1. August 1883 § 17 sub 3.

**) O. St. O. § 79 und R. St. O. § 86.

**) Sch. H. St. O. § 65.

†) Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 43.

In der Hannoverschen Städteordnung ist der Fall einer Auflösung des Bürgervorsteher-Collegiums nicht vorgesehen.

Zweites Capitel: Der Gemeindevorstand.

§ 55. Begriff und Charakteristik des Gemeindevorstandes.

Es ist bereits oben im § 17 darauf hingewiesen, daß die Stadtgemeinde von den beiden städtischen Behörden, und zwar nach wesentlich verschiedenen Richtungen hin, vertreten wird. Während die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung pp.) nur dazu berufen ist, dem Gemeindevorstande gegenüber die gesammte Gemeinde, als ihre Auftraggeberin, zu vertreten und somit den Willen der Stadtgemeinde zum Ausdrucke zu bringen, ist der Gemeindevorstand dasjenige Organ, welches die Stadtgemeinde, als geschlossene Corporation, nach außen hin vertritt und dem gesetzmäßig kundgegebenen Willen derselben durch Ausführung der erforderlichen Beschlüsse Geltung zu verschaffen bestimmt ist.

Zwei Hauptfunctionen sind es, welche der Gemeindevorstand als solcher gesetzlicher Vertreter in sich vereinigt. Er ist nämlich der Verwalter der städtischen Angelegenheiten und zugleich ein zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks bestimmtes Organ der Staatsgewalt. Er tritt uns in ersterer Beziehung als Gemeindeverwaltungsbehörde, dagegen in letzterer Beziehung als Ortsobrigkeit entgegen. Seine Thätigkeit, welche ihm, als Gemeindeverwaltungsbehörde, zugewiesen ist, beschränkt sich auf die Vermögensverwaltung und die inneren Angelegenheiten der Stadtgemeinde, während er als Ortsobrigkeit in allen denjenigen Beziehungen eintritt, in welchen es sich um Vollziehung der Gesetze handelt. Diese Doppelstellung bedingt eine völlig verschiedene Gestaltung seines Verhältnisses zu der Gemeindevertretung. Während die beiden städti-

schen Behörden in Bezug auf die internen Gemeindeangelegenheiten, welche der Beschlüsse der Gemeindevertretung bedürfen, in Bezug auf einander coordinirt sind, so gestaltet sich die Sache doch anders, wenn der Gemeindevorstand in seiner Eigenschaft als Obrigkeit thätig wird, indem in solchem Falle nicht bloß die Gemeinde, sondern auch die Gemeindevertretung seinen Befehlen unterworfen ist, und Letztere somit hier ihm als subordinirte Behörde gegenübersteht.*)

Der Gemeindevorstand wird im Gegensatze zur Gemeindevertretung, welche ihre Beschlüsse nicht selbst zur Ausführung bringen darf und somit im Wesentlichen nur eine berathende und beschließende Thätigkeit entwickelt, als ausführende Behörde bezeichnet. Es kann mit diesem Ausdrucke nur der vorberegte Gegensatz bezielt und angedeutet, dagegen nicht der Sinn verbunden werden, daß sich die Thätigkeit des Gemeindevorstandes lediglich auf die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung beschränkt. Es ist in dieser Beziehung ganz besonders hervorzuheben, daß alle Beschlüsse der Letzteren, welche die ihm gesetzlich zur Ausführung überwiesenen Angelegenheiten betreffen, stets seiner Zustimmung bedürfen, und daß er dadurch den Charakter einer beschließenden Behörde nicht weniger als die Gemeindevertretung hervortreten läßt.

Wie dem Gemeindevorstande in seiner Gesammtheit die Eigenschaft einer Behörde zukommt, so sind auch alle einzelnen Mitglieder desselben, sowohl die besoldeten als die unbesoldeten Magistratspersonen, öffentliche Beamte. Die unbesoldeten Magistratsmitglieder und die Stadtverordneten gleichen sich darin, daß beide aus derselben Bürgerschaft rekrutiren und ihr Amt als Ehrenamt bekleiden; sie unterscheiden sich aber wesentlich dadurch, daß den Stadtverordneten als solchen nicht, wie den Magistratsmitgliedern, die Rechte und Pflichten öffentlicher Beamten zustehen.

---

*) M. R. vom 9. Januar 1843 (M. Bl. p. 5).

§ 56 Zusammensetzung des Gemeindevorstandes.

Der Gemeindevorstand der Preußischen Städte ist entweder ein unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zusammengesetztes Collegium von Magistratspersonen (Magistratscollegium) oder ein Bürgermeister als Einzelbeamter, welchem zwei oder, wo es das Bedürfniß erfordert, mehrere Schöffen bezw. Beigeordnete zum Zwecke der Besorgung einzelner ihnen überwiesener Amtsgeschäfte, sowie zum Zwecke der Vertretung zur Seite stehen. Das Collegium führt stets den Titel „Magistrat"; es sind aber auch die mit der Funktion der Stadtobrigkeit als Einzelbeamte betrauten, und somit als Behörde fungirenden Bürgermeister in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 20. März 1856 (M. Bl. p. 91) befugt, sich der Firma: „Magistrat" zu bedienen, da die Städteordnungen keine Bestimmungen enthalten, welche der Führung eines solchen Titels ausdrücklich entgegenstehen. Der Magistrat ist nun in der Regel eine collegialisch zusammengesetzte Behörde. Als von diesem Prinzipe abweichende Ausnahmen sind folgende zu verzeichnen:

1. In den sechs östlichen Provinzen kann in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern, in Westphalen auch in größeren Städten und in Schleswig-Holstein in den kleineren Städten ohne Beschränkung der Einwohnerzahl sowie den Flecken die Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde nur aus einem Bürgermeister gebildet werden, welchem zwei oder drei Schöffen (in den sechs östlichen Provinzen und Westphalen) bezw. zwei oder drei Rathsmänner (in Schleswig-Holstein) zur Unterstützung in den Amtsgeschäften und zur Vertretung beizuordnen sind.*)

---

*) O. St. O. § 72, Sch. H. St. O. § 94, W. St. O. § 72.

2. In den Städten der Rheinprovinz besteht in der Regel ein nicht collegialischer Magistrat, indem dort nur ein Bürgermeister, welchem zwei oder je nach dem Bedürfnisse mehrere Beigeordnete zur Unterstützung und Vertretung zugewiesen sind, an der Spitze der Verwaltung steht und als Ortsobrigkeit fungirt; es kann indeß in jeder Stadt auf desfallsigen besonderen Antrag ein Magistratscollegium eingesetzt werden.*)

Was nun insbesondere die Zusammensetzung des aus den Wahlen der Gemeindevertretung hervorgehenden Magistratscollegiums anlangt, so besteht dasselbe theils aus besoldeten, theils aus unbesoldeten Mitgliedern. Es sind dies:

I. Der Bürgermeister. Er ist als Dirigent der unmittelbare Vorgesetzte der Mitglieder des Collegium und seiner Unterbeamten sowie der mittelbare sämmtlicher übrigen Communalbeamten; er leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung, und wird vorzugsweise zu dem Amte des Ortspolizeiverwalters, Amtsanwaltes und Standesbeamten herangezogen. Er kann den Titel „Oberbürgermeister", welcher früher in Gemäßheit der Städteordnung von 1808 stets dem ersten Bürgermeister einer Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern eo ipso zustand, jetzt erst durch Allerhöchste Verleihung erwerben. Er wird in allen Städten besoldet; nur für Schleswig-Holstein besteht die singuläre Vorschrift, daß in denjenigen Städten, welche die einfachere Städteverfassung ohne collegialischen Gemeindevorstand angenommen haben, die Bürgermeister auch ohne Besoldung angestellt werden können.

II. Der Beigeordnete oder zweite Bürgermeister. Er ist das erste Magistratsmitglied nach dem Bürgermeister und dessen gesetzlich berufener Stellvertreter in Krankheits-, Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen desselben. Er

*) R. St. O. § 9 und 66.

hat nicht bloß die Pflicht, sondern auch das Recht, als Stellvertreter des Bürgermeisters einzutreten, so daß die Aufsichtsbehörde die Stelle des letzteren im Falle der Behinderung nicht einmal nach freiem Ermessen unter Uebergehung des Beigeordneten auf Kosten der Stadt commissarisch verwalten lassen darf.*) Der Beigeordnete ist befugt, den Titel „zweiter Bürgermeister" zu führen, da es nach der Fassung der Städteordnungen**) zur Annahme jenes Titels einer besonderen Verleihung, wie dies in einem Ministerialrescripte vom 1. Mai 1854 ausdrücklich anerkannt ist, nicht bedarf. Der Beigeordnete kann mit oder ohne Besoldung angestellt werden. Eine solche Verschiedenheit der Anstellung hat nur die Folge, daß die besoldeten Beigeordneten mindestens auf 12 Jahre, die unbesoldeten dagegen nur auf 6 Jahre zu wählen sind.

III. **Die Schöffen**, welche in den altpreußischen Provinzen je nach der Größe der Städte als Rathsmänner bezw. Rathsherren oder Stadträthe, dagegen in Hannover als Senatoren und in Schleswig-Holstein im Allgemeinen als Rathsverwandte (im Speziellen je nach der Bestimmung der Ortsstatuten als Stadträthe bezw. Rathsherren oder Senatoren) titulirt werden. Dieselben bekleiden ihr Amt als Ehrenamt und beziehen deshalb keine Besoldung. Nur in Schleswig-Holstein kann ein Theil der Stellen der Rathsverwandten nach Festsetzung des Ortsstatuts besoldet werden; auch können ebendort für unbesoldete Magistratsämter festbestimmte Entschädigungen für Dienstunkosten ausgesetzt werden.***)

In den Städten der sechs östlichen Provinzen und in Westphalen soll zunächst die Zahl der Magistratsmitglieder dieselbe bleiben, welche vor der Emanation der betreffenden

---

*) E. O. V. G. Bd. VI, p. 35.

**) O. St. O. § 29, Sch. H. St. O. § 28.

***) Sch. H. St. O. § 28.

Städteordnungen vom 30. Mai 1853 bezw. vom 19. März 1856 für jede einzelne Stadt festgestellt war, und zwar bis dahin, daß durch ortsstatutarische Anordnung, welcher überhaupt in Betreff der Zahl abweichende Festsetzungen vorbehalten sind, eine Abänderung getroffen ist. Im Uebrigen wird die Zahl nach der jedesmaligen Größe der Civilbevölkerung beim Mangel ortsstatutarischer Bestimmungen festgestellt, und zwar:

a. in den sechs östlichen Provinzen:
  in Städten von weniger als 2500 Einwohnern auf 2 Schöffen,
  in Städten von 2500 bis 10 000 Einwohnern auf 4 Schöffen,
  in Städten von 10 001 bis 30 000 Einwohnern auf 6 Schöffen,
  in Städten von 30 001 bis 60 000 Einwohnern auf 8 Schöffen,
  in Städten von 60 001 bis 100 000 Einwohnern auf 10 Schöffen, welchen für jede weiteren 50 000 Einwohner je 2 Schöffen hinzutreten.

b. in Westphalen:
  in Städten von weniger als 2500 Einwohnern auf 2 Schöffen,
  in Städten von 2500 bis zu 10 000 Einwohnern auf 4 Schöffen,
  in Städten von 10 001 bis zu 30 000 Einwohnern auf 6 Schöffen, welche in noch größeren Städten für jede weiteren 20 000 Einwohner um je 2 Schöffen vermehrt werden.

c. in der Rheinprovinz:
  in Städten von weniger als 10 000 Einwohnern auf 2 Schöffen,

in Städten von 10000 bis zu 20000 Einwohnern auf 4 Schöffen,

in Städten von mehr als 20000 Einwohnern auf 6 Schöffen.

Wegen des durch die Vermehrung der Ortseinwohnerzahl bedingten Ueberganges einer Stadt in eine höhere Klasse vergleiche oben § 42 sub I.

In Schleswig-Holstein und Hannover wird die Zahl der Magistratsmitglieder durch das Ortsstatut bestimmt. Für Hannover besteht noch die besondere Bestimmung, daß ein Theil der Senatoren der Klasse der Handel- und Gewerbetreibenden angehören oder angehört haben muß, wenn nicht etwa durch das Ortsstatut Ausnahmen festgestellt sind.*)

Was insbesondere noch die Titel der Schöffen anlangt, so ist für die sechs östlichen Provinzen zunächst durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1854**) angeordnet, daß die Schöffen denselben Titel beibehalten sollen, welchen sie zur Zeit des Erlasses der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 geführt haben. Der Allerhöchste Erlaß vom 5. Febr. 1873 hat sodann bestimmt, daß in den sechs östlichen Provinzen künftighin die Annahme eines der Amtstitel: „Rathmann bezw. Rathsherr oder Stadtrath“ auf Grund ortsstatutarischer, von der vorgesetzten Regierung zu bestätigender Gemeindebeschlüsse erfolgen, und diese Bestätigung überall, wo der gewünschte neue Titel der Bedeutung der betreffenden Stadt angemessen erscheint, ertheilt werden kann.

Im Anschlusse hieran wird in dem Ministerialcirculare vom 15. Februar 1873 (M. Bl. p. 59) erläuternd bemerkt, daß im Allgemeinen die Höhe der Civileinwohnerzahl einer Stadt,

---

*) H. St. O. § 40.

**) M. R. vom 3. Febr. 1854 (M. Bl. p. 24).

sobald die Erreichung einer gewissen numerischen Stufe als constant geworden anzusehen ist, als maßgebend für die Genehmigung ortsstatutarischer Beschlüsse wird gelten können, und daß somit der Regel nach für den Titel „Stadtrath“ die Bevölkerungszahl von mindestens 10 000 Civileinwohnern, für den Titel „Rathsherr“ aber die Seelenzahl von mindestens 5000 und für den Titel „Rathmann“ eine noch geringere Zahl festzuhalten sein wird.

IV. Besondere sachverständige Magistratsmitglieder. Es steht den Stadtgemeinden frei, für solche Verwaltungszweige, in Betreff deren besondere technische Kenntnisse nothwendig sind, in dem Falle, wenn das Bedürfniß es erfordert, außer den unbesoldeten Schöffen noch besoldete sachverständige Mitglieder anzustellen. Es sind dies hauptsächlich:

a. Der Syndicus. Er hat als Rechtsconsulent des Magistrats denselben mit seinem Rathe zu unterstützen, damit nichts Gesetzwidriges beschlossen werde; er ist ferner zur Bearbeitung der Prozeßsachen als Sachverständiger verpflichtet, hat die für die Mandatarien erforderliche Information auszufertigen und überhaupt dahin zu sehen, daß die Prozesse der Commune mit Gründlichkeit geführt werden; er hat ferner für die gehörigen Formen aller rechtlichen Verpflichtungen des Magistrats zu sorgen sowie die Concepte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Collegium Rechte erwirbt oder Verbindlichkeiten eingeht, mitzuzeichnen, und ist insbesondere für die deutliche und richtige Fassung, sowie insbesondere dafür verantwortlich, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite oder andere Nachtheile erwachsen; er führt in der Regel die vorkommenden Disciplinar-Untersuchungen gegen die Untergebenen des Magistrats und der Verwaltungsdeputationen und ist endlich verpflichtet, in denjenigen Sachen, welche der Entscheidung

des Magistrats unterliegen, die erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen abzufassen.

b. Der Kämmerer. Er führt die Aufsicht über das ganze Rechnungswesen der Commune und bearbeitet in der Regel die Etats und die Generalien in Kassen- und Rechnungssachen; er muß sich in fortdauernder Uebersicht von der gesammten Verwaltung des Communalvermögens erhalten und dem Collegium die Uebersichten über die Lage des Stadthaushaltes und der städtischen Finanzen auf Erfordern geben, sowie auch bei Zeiten die nöthigen Anträge zur Beschaffung der Gelder machen. Inwieweit derselbe noch sonstige Geschäfte zu bearbeiten hat, hängt von dem Umfange der Kassengeschäfte, von der bei seinem Eintritte ihm ertheilten Bestallung und nöthigenfalls von der Entscheidung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde ab.

c. Der Schulrath. Zu dessen Ressort gehört das gesammte städtische Schulwesen. Er ist Mitglied der Schuldeputation und hat alle die interna des Schulwesens betreffenden Angelegenheiten zu bearbeiten.

d. Der Baurath. Er ist Mitglied der Baudeputation und führt die Aufsicht über das gesammte städtische Bauwesen. Er sorgt insbesondere für die Unterhaltung der Communalgebäude; er giebt dem Collegium über die zu unternehmenden Neubauten und Reparaturen, sowie über die zu erwerbenden Grundstücke sein Gutachten, fertigt die verlangten Pläne und Anschläge und leitet nach dem Beschlusse des Collegiums die Ausführung; er muß dieselben fleißig besichtigen und hierbei auch den Requisitionen der unteren Communalbehörden genügen, zu deren Ressort die betreffenden Bauten gehören. Es liegt ihm ferner die Revision aller Anschläge, die Aufnahme der Revisionsprotokolle über gefertigte Bauarbeit und die Re-

vision der Berechnungen nicht allein hinsichtlich der Preise, sondern auch hinsichtlich der richtigen und untadelhaften Ausführung der Arbeit ob. Auch hat er in Feuer-Societäts-Angelegenheiten bei stattgefundenen Brandschäden nach den Bestimmungen, welche in dem für den Ort geltenden Reglement enthalten sind, zu verfahren.*)

Schließlich ist noch darauf besonders hinzuweisen, daß die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der besoldeten technischen Magistratsmitglieder auf die Zusammensetzung des Magistrats aus unbesoldeten Schöffen völlig einflußlos ist. In dieser Beziehung interessirt der Ministerialbescheid vom 7. März 1860, in welchem ausgesprochen ist, daß der wesentliche Unterschied zwischen unbesoldeten und besoldeten Mitgliedern durch den § 29 Abs. 3 der St. O. vom 30. Mai 1853 nicht aufgehoben sei, und daß es bei der Zahl der beiden Kategorien von Magistratspersonen bis zu einer anderweitigen statutarischen Anordnung zu bewenden habe. Es kann demnach bei der Vermehrung oder Verminderung der Zahl der besoldeten Mitglieder ohne vorgängige statutarische Anordnung eine Aenderung der Zahl der unbesoldeten Mitglieder niemals eintreten.

Völlig abweichende Bestimmungen bestehen für Neuvorpommern und Rügen.**) Dort erfolgt nämlich auf Grund des Schwedischen Patents vom 18. Februar 1811 die Bestellung des Bürgermeisters in der Art, daß der Magistrat derjenigen Stadt, in welcher sich eine Erledigung ereignet, drei zu dem Bürgermeisteramte qualificirte Personen binnen gehöriger Zeit in Vorschlag zu bringen, diesen Vorschlag an die

---

*) Instruction der Magisträte für die östlichen Provinzen vom 25. Mai 1835 § 22, 23 und 24, sowie Instruction vom 20. Juni 1853 (M. Bl. p. 138) sub XIII.

**) Ges. vom 31. Mai 1853.

Regierung einzureichen, und diese denselben dem Könige zu unterbreiten hat. In den einzureichenden Vorschlägen sind auch alle übrigen Personen, welche sich etwa zu der erledigten Stelle gemeldet haben, mit namhaft zu machen und ihre Meritenlisten beizufügen. Der König ernennt darauf eine von den so vorgeschlagenen Personen zum Bürgermeister und läßt diesen dann mit Vollmacht versehen. Der Magistrat jeder Stadt ergänzt sich im Uebrigen durch Cooptation. Die Zahl der Magistratsmitglieder ist durch die für jede Stadt besonders bestätigten Stadtrecesse festgesetzt.

§ 57. Wählbarkeit.

Ein unbedingtes Erforderniß zur Wählbarkeit eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes ist der Besitz des Bürgerrechts oder des Ehrenbürgerrechts, da allen Städteordnungen übereinstimmend das Prinzip zu Grunde liegt, daß zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung nur die Bürger der betreffenden Stadt*) befähigt sind. Dagegen besteht eine solche Beschränkung nicht hinsichtlich der Bürgermeister und aller übrigen besoldeten Magistratsmitglieder. Es bedarf rücksichtlich der Wahl derselben auf Grund des Ministerialbeschlusses vom 21. Juli 1868 (M. Bl. p. 197) jetzt nicht einmal der für die Zulassung von Ausländern zu öffentlichen Aemtern vorgeschriebenen höheren Genehmigung, insoweit es sich um Angehörige eines Deutschen Staates handelt, weil durch den Art. 3 der Reichsverfassung für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung eingeführt ist, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Deutschen Staates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und dem-

*) M. R. vom 14. April 1855 (M. Bl. p. 18).

gemäß unter Anderem auch zu öffentlichen Aemtern unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zuzulassen ist.

Auch die Confession macht nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung hinsichtlich der Wählbarkeit keinen Unterschied mehr. Was insbesondere die früher überhaupt nicht wahlfähigen und später in Gemäßheit des Landesgesetzes vom 23. Juli 1847 Tit. I § 2 beschränkt wählbaren Juden anlangt, so können diese jetzt ohne alle Einschränkung zu Magistratsmitgliedern gewählt werden, seitdem das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 (R. G. Bl. p. 292) bestimmt hat, daß alle in den Deutschen Staaten noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte völlig aufgehoben werden, und daß insbesondere die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein soll.

Dagegen ist als ein allgemeines Erforderniß zur Bekleidung des Magistratsamts die geschäftliche Qualification der gewählten Personen zu erachten. Dementsprechend ist in den zur Ausführung der Städteordnungen erlassenen Instructionen*) bestimmt, daß die Regierungen nach Befinden (nöthigenfalls) eine Prüfung des Gewählten anordnen können, um von der Befähigung desselben diejenige Ueberzeugung zu gewinnen, von welcher die Ertheilung der staatlichen Bestätigung der Wahl pflichtgemäß bedingt erscheint. Diese Bestimmung ist indeß im Wesentlichen nur zu dem Zwecke getroffen, um dem Gewählten in dessen eigenem Interesse bezw. zu Gunsten des communalen Wahlrechts die Behebung der gegen die Bestä-

---

*) Instruction vom 20. Juni 1853 (M. Bl. p. 138) sub IX, vom 9. Mai 1856 (M. Bl. p. 144) sub VII und vom 18. Juni 1856 (M. Bl. p. 161) sub § 10.

tigung in Bezug auf die nöthige Befähigung etwa bestehenden, durch anderweitige Mittel nicht genügend zu beseitigenden Bedenken durch eine nur auf entsprechenden Antrag, also mit Zustimmung des Gewählten vorzunehmende Prüfung zu ermöglichen. Von dieser Befugniß sollen nun nach Anweisung der Ministerialverfügung vom 5. Mai 1868 (M. Bl. p. 153) die Regierungen in keiner anderen Weise Gebrauch machen, als daß sie dem gewählten Bewerber bei dem Obwalten obenberegter Bedenken anheimgiebt oder durch die städtische Behörde anheimgeben läßt, ob er sich einer zu beantragenden Prüfung unterziehen will.

Ausgeschlossen von der Wahl zum Magistratsmitgliede sind folgende Categorien von Personen:

I. **Diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird.** Wer hierzu gehört, ist bereits oben im § 43 sub I in Betreff der Wahlbefähigung der Mitglieder der Gemeindevertretung dargestellt.

II. **Die Stadtverordneten, die städtischen Gemeindeunterbeamten** und in denjenigen Städten der 6 östlichen Provinzen, welche mehr als 10 000 Civileinwohner zählen, die **Gemeindeeinnehmer.** Es ist nämlich ausschließlich nur in den 6 östlichen Provinzen den Gemeinden der Städte bis zu 10 000 Einwohnern freigelassen, ihren Gemeindeeinnehmer als Mitglied des Magistrats zu wählen bezw. ein solches Mitglied mit dem Amte eines Gemeindeeinnehmers zu betrauen, während in den größeren Städten ausnahmslos der Gemeindeeinnehmer ein besonderer Unterbeamte sein, und außerdem ein Kämmerer als Decernent in Cassensachen dem Magistratscollegium angehören muß.

Wer zu den Gemeindeunterbeamten gehört, ergiebt sich aus dem obigen § 43 sub II.

III. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen. Ueber den Begriff „Geistliche und Kirchendiener“ vergl. das Nähere oben in § 35 und § 43 sub III.

Hinsichtlich der Lehrer ist hervorzuheben, daß ausnahmslos alle Lehrer, welche an öffentlichen Schulen, sowohl Elementar- als höheren Schulen, angestellt sind, von der Wahl zum Magistratsmitgliede ausgeschlossen bleiben, während in Betreff der Wählbarkeit der Stadtverordneten nur die Elementarlehrer eximirt sind.

IV. Die richterlichen Beamten, zu denen jedoch in den 6 östlichen Provinzen, Westphalen und Schleswig-Holstein die technischen Mitglieder der Handels-Gewerbe- und ähnlicher Gerichte, und in der Rheinprovinz sämmtliche Mitglieder der Handels- und Gewerbegerichte sowie die Ergänzungs-Friedensrichter nicht zu rechnen sind. Zu diesen richterlichen Beamten gehören nur die zum eigentlichen Rechtsprechen berufenen Personen, dagegen nicht die bei den Gerichten angestellten Bureaubeamten, und nicht die Rechtsanwälte und Notare. Diese zu den richterlichen Beamten nicht zu rechnenden Personen bedürfen zur Annahme der Wahl, ebenso wie alle wählbaren Staatsbeamten, der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, welche jederzeit wieder zurückgenommen werden kann.*)

Was insbesondere die Rechtsanwälte anlangt, so können dieselben als Bürgermeister und als Stadtsyndicus nur unter der Bedingung angestellt werden, daß sie sich verpflichten, weder für noch gegen Einwohner der Stadt Prozesse zu führen, und daß die vorgesetzte Justizbehörde diese Bedingung genehmigt.**) Auch wird in solchem Falle der Anstellung der

---

*) Erkenntniß des Obertribunals vom 10. Febr. 1865 (M. Bl. p. 82), M. R. vom 2. März 1851 (M. Bl. p. 38) und M. R. vom 23. April 1864 (M. Bl. p. 138).

**) M. R. vom 5. April 1834 (von Kamptz Ann. Bd. XVIII, p. 412) und M. R. vom 22. März 1842 (M. Bl. p. 54).

Rechtsanwälte der Vorbehalt zu machen sein, daß die Bestätigung jederzeit zurückgenommen werden kann, wenn der Betrieb der Anwaltsgeschäfte Nachtheile für die Geschäfte des Amtes des Bürgermeisters bezw. des Syndicus herbeiführt.

V. Die Beamten der Staatsanwaltschaft.

VI. Die Polizeibeamten.

VII. Die servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes (cfr. das Nähere hierüber oben § 43 sub VII).

VIII. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein. Sind sie gleichzeitig gewählt, so wird nur der ältere derselben zugelassen. Entsteht die Schwägerschaft (die Verbindung des einen Ehegatten mit den Blutsverwandten des Anderen) im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Auch dürfen Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sein.

Außer den obigen allgemeinen Ausschließungsgründen sind hier noch die speciellen Bestimmungen hervorzuheben, welche die Qualification und Wählbarkeit einzelner Magistratsmitglieder betreffen. Solche Specialbestimmungen existiren hinsichtlich nachbenannter Magistratsbeamten:

1. Bürgermeister. Es sind dazu nicht wählbar:
   a. Diejenigen Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (G. S. p. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, nämlich den Kleinhandel mit Getränken, die Gast- und Schankwirthschaft, überhaupt die gewerbsweise Verabreichung von zubereiteten Speisen oder Getränken zum Genusse auf der Stelle gegen Bezahlung.*)

*) O. St. O. § 30, W. St. O. § 30, R. St. O. § 29.

b. Die Einnehmer der Staats-Klassensteuer oder Districts-Commisssare.*)

c. Die Agenten derjenigen Versicherungsgesellschaften, deren Betrieb und Controle der polizeilichen Aufsicht unterliegt,**) z. B. insbesondere der Hagelschaden- und Feuerversicherungsgesellschaften.

2. Syndicus. Derselbe muß mindestens das Examen eines Gerichtsassessors bestanden haben. Unter der Herrschaft der Städteordnung von 1808 mußte er in einer Stadt von 3500 bis 10000 Einwohnern wenigstens die Qualification des ordentlichen Richters des betreffenden Orts***), also die Qualification zu den derzeit bestandenen Untergerichtsstellen haben, dagegen in den größeren Städten über 10000 Einwohner das sog. große Staatsexamen bestanden haben.†)

3. Stadtbaurath. Hierzu können nur diejenigen Personen gewählt werden, welche die Prüfung als Baumeister absolvirt haben. In Betreff derselben ist in der Ministerialvorschrift vom 1. August 1849 § 10 (M. Bl. p. 198) bestimmt, daß die Baumeister für Land- und Schönbau bezw. für Wege- und Wasserbau, welche die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bauunternehmungen selbstständig zu betreiben befugt sind, zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Communaldienstes befähigt sind, und daß diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse von Land- und Wasserbau erfor-

---

*) M. R. vom 28. April 1836 (von Kamptz Ann. p. 366) und vom 23. Juli 1838 (von Kamptz Ann. p. 670).

**) M. R. vom 29. Juni 1854 (M. Bl. p. 145).

***) M. R. vom 22. Nov. 1809 (Rumpf's St. O. p. 120).

†) Rescript des Polizeidepartements vom 24. Juni 1814 (Rumpf's St. O. p. 121).

derlich sind, nur mit solchen Baumeistern besetzt werden können, welche die Prüfung als Land- und Wasserbaumeister bestanden haben. Es ist ferner ebendort vorgeschrieben, daß die Privatbaumeister, welche die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bauunternehmungen nur für die Gegenstände des Landbaues selbstständig betreiben können, zur Bekleidung eines Communal-Bauamtes nur insoweit befähigt sind, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbaugeschäften verbunden ist.

§ 58. Amtsperiode.

Der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder können auf Lebenszeit gewählt werden.*) Ist von dieser Berechtigung kein Gebrauch gemacht, so dauert die Amtsperiode derselben incl. der besoldeten Beigeordneten 12 Jahre. Die unbesoldeten Beigeordneten und die Schöffen werden dagegen nur auf 6 Jahre gewählt. Den Gemeinden ist es freigelassen, die Beigeordneten mit oder ohne Besoldung anzustellen.

Die 12 bezw. 6 jährige Periode beginnt mit dem Tage des erfolgten Amtsantritts**) und dauert bis zum Ablaufe der darauf folgenden 12 bezw. 6 Jahre. Es steht indeß den unbesoldeten Magistratsmitgliedern das Recht zu, ihr Amt schon nach dreijähriger Verwaltung niederzulegen, da im Allgemeinen jeder stimmfähige Bürger einerseits verpflichtet ist, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, andererseits jedoch berechtigt ist, aus der angenommenen Stelle nach Ablauf von mindestens 3 Jahren

*) Ergänzungsgesetz vom 25. Februar 1856, W. St. O. § 31, R. St. O. § 30, Sch. H. St. O. § 30.

**) M. R. vom 6. Febr. 1864.

wieder auszuscheiden.*) Es ist aber zu beachten, daß eine solche freiwillige Niederlegung zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit sowohl der Genehmigung des Magistrats als auch der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf.**) Auch den besoldeten Magistratspersonen soll die freiwillige Niederlegung vor Ablauf der Amtsperiode prinzipiell nicht erschwert und in Gemäßheit des § 95 Tit. 10 Th. II des A. L. R. nur dann versagt werden, wenn aus der vorzeitigen Entlassung ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist.***)

Die Ergänzungswahlen der besoldeten Magistratsmitglieder sollen bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel — Abweichungen sind gerechtfertigt, wenn die Erhaltung eines fungirenden Mitgliedes im Amte für längere Zeit aus Rücksichten des öffentlichen Interesses für besonders wünschenswerth erscheint†) — nicht früher als 1 Jahr und nicht später als 6 Monate vor dem Ablaufe vorgenommen werden, in außerordentlichen Erledigungsfällen dagegen sofort erfolgen.††) In Betreff der Wahl des unbesoldeten Beigeordneten ist besonders darauf hinzuweisen, daß es gesetzlich unzulässig ist, denselben nur für die Dauer des Restes der Wahlperiode eines vorzeitig aus dem Amte geschiedenen Vorgängers zu wählen, da die Städteordnungen ausdrücklich dessen Wahlperiode auf 6 Jahre festsetzen.†††)

Rücksichtlich der Schöffen (Rathsmänner, Rathsherren, Stadträthe) finden alle drei Jahre die regelmäßigen Ergän-

---

*) O. St. O. § 74, W. St. O. § 74, R. St. O. § 79.

**) M. R. vom 28. März 1872 (M. Bl. p. 137).

***) M. R. vom 8. Nov. 1809.

†) M. R. vom 19. Oct. 1858 (M. Bl. p. 231).

††) Ministerial-Instruction v. 20. Juni 1853 Art. IX, Abs. 1, vom 9. Mai 1856 Art. VII und vom 18. Juni 1856 § 10.

†††) M. R. vom 14. Dec. 1859 und vom 17. Juli 1873 (M. Bl. p. 220).

zungswahlen statt. Es scheidet zu dem Zwecke aus dem Magistratscollegium alle drei Jahre die Hälfte der Schöffen aus. Die nach der Emanation der Städteordnungen das erste Mal Ausgeschiedenen sind durch das Loos bestimmt, und ist dadurch für jede Stadt der Turnus aller späteren regelmäßigen Ergänzungswahlen festgestellt worden. Scheidet ein Schöffe dagegen vor Ablauf seiner Amtsperiode in Folge des Todes, der freiwilligen Niederlegung und der Amtsentsetzung aus, so findet eine außergewöhnliche Ersatzwahl statt, wenn die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand oder der Bezirksausschuß (in den Kreisordnungsprovinzen) bezw. die Regierung (in den übrigen Provinzen) es für erforderlich erachten. Der Ersatzschöffe bleibt dann nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß die bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen ausscheidenden Schöffen für die nächste Amtsperiode wiedergewählt werden können.*)

Hiervon abweichende Bestimmungen bestehen nur für Hannover insofern, als dort die Mitglieder des Magistrats auf Lebenszeit gewählt werden und auch wider ihren Willen nach Ablauf von je 12 Jahren nach der Wahl auf Antrag des Magistrats sowie der Bürgervorsteher von dem Minister des Innern in den Ruhestand versetzt werden können, und ferner, als die unbesoldeten Senatoren berechtigt sind, erst nach 6jähriger Dienstzeit ihr Amt freiwillig niederzulegen.**)

§ 59. Wahlverfahren.

I. Vorbereitende Verhandlungen. Die Vornahme derselben ist für die 6 östlichen Provinzen und für Westphalen

*) O. St. O. § 31, W. St. O. § 31, R. St. O. § 30.

**) H. St. O. § 43 und 44.

in dem M. R. vom 28. November 1868 (M. Bl. 1869 p. 124) angeordnet. Der Gang wird sich dort in der Regel folgendermaßen gestalten. Abgesehen von den Fällen, in welchen die Besoldungsverhältnisse durch einen gesetzlich beschlossenen und bestätigten Normal-Etat geregelt, und andere sonstige Wahlbedingungen ein für alle Mal von den städtischen Behörden beschlossen und regierungsseitig bestätigt worden sind,*) werden zunächst für jede Wahl die Bedingungen, insbesondere die Höhe der Besoldung, durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Sämmtliche Bedingungen werden demnächst dem Regierungspräsidenten zur Kenntnißnahme, Prüfung und event. Aeußerung vorgelegt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß derselbe für Beseitigung derjenigen Bedingungen, welche etwa gegen die Gesetze oder das öffentliche Wohl verstoßen, Sorge zu tragen hat, und ferner mit Rücksicht darauf, daß er, als Aufsichtsbehörde, auf Grund des § 64 der St. O. ebenso befugt als verpflichtet ist, zu verlangen, daß den Mitgliedern des Magistrats die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.**) Der die Besoldung festsetzende Gemeindebeschluß bedarf aber in Maaßgabe des Zust. G. vom 1. Aug. 1883 § 16, Abs. 3 in den Kreisordnungsprovinzen der Genehmigung des Bezirksausschusses, dagegen in Posen auf Grund des § 64 der St. O. der Genehmigung der Regierung. Ist ein übereinstimmender Gemeindebeschluß nicht zu erreichen, so hat der Magistrat die Gründe für seinen abweichenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen und, wenn auch dann in einer gemeinschaftlichen Commission beider städtischen Behörden eine Verständigung nicht erfolgt, stellt der Bezirksausschuß bezw.

---

*) M. R. vom 14. April 1870 (M. Bl. p. 129).

**) Zust. G. vom 1. August 1883 § 7.

in Posen die Regierung die Höhe der Besoldung durch Beschluß fest. Erst nach dieser Festsetzung sowie nach Genehmigung sonstiger Wahlbedingungen durch den Bezirksausschuß kann eine Aufforderung zur Bewerbung erfolgen. Die Stadtverordneten dürfen sich vor dem Wahlacte gegenseitig Candidaten vorschlagen und sich über die Qualification derselben besprechen.*)

II. **Wahlact.** Die Wahl der Magistratspersonen erfolgt in den altpreußischen Provinzen durch die Stadtverordnetenversammlung,**) in Schleswig-Holstein durch die wahlberechtigte Bürgerschaft,***) in Hannover durch die vorhandenen Magistratspersonen und eine gleiche Anzahl Bürgervorsteher in einer vereinigten Versammlung oder auf Grund ortsstatutarischer Anordnung durch den Magistrat und das Bürgervorstehercollegium in getrennter Versammlung†), sowie endlich in Neuvorpommern und Rügen durch den Magistrat kraft des ihm zustehenden Cooptationsrechts. Zur Wahl wird überall absolute Stimmenmehrheit erfordert. Was das in den altpreußischen Provinzen zu beobachtende Wahlverfahren anlangt, so wird für jedes zu wählende Magistratsmitglied besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, event., wenn sich die Stimmen auf weniger als vier Personen vertheilt haben, die Gewählten auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen

---

*) M. R. vom 29. Mai 1839 (von Kamptz Ann. Bd. XXIII, p. 384).

**) O. St. O. § 32, W. St. O. § 32, R. St. O. § 31.

***) Sch. H. St. O. § 31.

†) H. St. O. § 53.

zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Bestimmung über die Art und Weise des Loosens steht dem Stadtverordnetenvorsteher zu, wenn desfallsige Beschlüsse der Versammlung nicht zuvor gefaßt sind, oder statutarische Anordnungen nicht existiren. In Schleswig-Holstein werden für jede Stelle der wahlberechtigten Bürgerschaft 3 Candidaten von einer gemeinschaftlichen Commission beider städtischen Behörden präsentirt, welche aus den vorhandenen Magistratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl Stadtverordneter zusammengesetzt wird.

III. **Wahlabschließendes Verfahren.** Nach geschehener Wahl hat die Stadtverordnetenversammlung das Wahlprotokoll im Original oder in beglaubigter Abschrift, sowie den Belag, daß die Zusammenberufung der Versammlung gesetzmäßig erfolgt und die letztere beschlußfähig gewesen ist, dem Magistrate zu überreichen, damit dieser sich die Ueberzeugung von der Rechtsbeständigkeit des Wahlactes verschaffen, und das gesammte die Wahl betreffende Material zur weiteren Prüfung der Legalität des Verfahrens sowie zum Zwecke der Einholung der Wahlbestätigung an den Regierungspräsidenten event. in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern rücksichtlich der Wahl des Bürgermeisters und des Beigeordneten an den König gelangen lassen kann.

§ 60. Bestätigung der Wahlen.

I. **Allgemeine Prinzipien.** Sämmtliche Mitglieder des Magistrats (Bürgermeister, Beigeordnete, Schöffen und die übrigen besoldeten Magistratspersonen) bedürfen hinsichtlich ihrer Wahl der Bestätigung. Bei derselben ist in Gemäßheit der zur Ausführung der Städteordnungen erlassenen Mini-

sterialinstructionen*) mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren und das Recht der Versagung sowie der unter gewissen Voraussetzungen zulässigen Anordnung einer commissarischen Verwaltung — cfr. unten sub IV — in allen Fällen, wo es das Interesse der Communen**) oder des Staates erheischt, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen. Die Behörden sind deshalb nachdrücklichst angewiesen, sich die begründete Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staatsbeamter genügen werde. Insbesondere ist es dem Ermessen der zur Bestätigung berufenen Behörde überlassen, auf geeignete Weise die Ueberzeugung von seiner Befähigung zu erlangen und zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung des Gewählten — cfr. oben § 57, Absatz 3 — anzuordnen, oder auch durch denselben eine vacante besoldete Stelle auf einige Zeit im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung probeweise verwalten zu lassen.***) Was insbesondere die Prüfung anlangt, so ist dieselbe nur auf entsprechenden Antrag des zur Bestätigung präsentirten Candidaten vorzunehmen†); es soll aber daraus eine Verpflichtung, Jeden auf eine bloße Anmeldung hin einer solchen Prüfung zu unterziehen, für die Regierungen nicht hergeleitet werden.††)

Das ohne alle Beschränkung bestehende Bestätigungsrecht begreift nach dem Vorstehenden die unbedingte Befugniß zur

*) Minist.-Instr. vom 20. Juni 1853, Art. IX, vom 9. Mai 1856, Art. VII und vom 18. Juni 1856 § 10.

**) M. R. vom 10. Januar 1837 (Ann. Bd. XXI, p. 98).

***) M. Bl. vom 30. Nov. 1841 (M. Bl. p. 318).

†) M. R. vom 5. Mai 1868 (M. Bl. p. 153).

††) M. R. vom 17. April 1839 (von Kamptz Ann. Bd. XXIII p. 383).

Versagung in sich; es ist deshalb auch die Bestätigung nicht bloß in dem Falle, wenn der Präsentirte als nicht qualificirt erachtet wird, sondern auch dann zu versagen, wenn die Wahl unter Bedingungen erfolgt ist, welche die Aufsichtsbehörde als nachtheilig für das Beste der Stadt erkennen muß.*) Wird von dem Rechte der Versagung Gebrauch gemacht, so steht es der Behörde frei, die Mittheilung der bewegenden Gründe zu unterlassen, bezw. dem Gewählten oder der betreffenden Commune zu verweigern; sie ist aber selbstverständlich verpflichtet, solche Gründe ihrer vorgesetzten Behörde auf Erfordern anzugeben.**) Andererseits muß sich die zur Bestätigung berufene Behörde auf die Ausübung des Bestätigungs- oder Versagungsrechts beschränken; sie ist insbesondere nicht befugt, die Bestätigung nur interimistisch zu ertheilen***) oder die gesetzliche Dienstzeit des zu Bestätigenden willkürlich zu verlängern.†)

Aus den bisher vorgetragenen Prinzipien folgt von selbst, daß weder die städtischen Behörden noch die Gewählten einen bestimmten Anspruch auf die Bestätigung der Wahl haben.††) Es steht auch dem gewählten Bewerber in den Kreisordnungsprovinzen nicht einmal das Recht zu, die versagende Verfügung im Wege der Beschwerde anzufechten, während dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, wie weiter unten dargelegt werden wird, weitergehende Rechte zustehen.

Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß auch dem Magistrate das Recht und die Pflicht zusteht, bei der behufs Ein-

*) M. R. v. 10. Jan. 1837 (v. Kamptz Ann. Bd. XXI, p. 98).

**) Minist.-Instr. vom 20. Juni 1853, Art. IX, vom 9. Mai 1856, Art. VII und vom 18. Juni 1856 § 10.

***) M. R. vom 15. Juni 1842 (von Kamptz p. 255).

†) M. R. vom 15. Juli 1833 (von Kamptz p. 438).

††) M. R. vom 8. August 1833 (von Kamptz Ann. p. 733).

holung der Bestätigung erforderlichen Berichterstattung seinen Bedenken Ausdruck zu geben, wenn ihm eine Wahl in der einen oder der anderen Beziehung ungeeignet erscheinen sollte.

II. Competenz. Während ausschließlich dem Könige in Betreff der Bürgermeister und Beigeordneten für Städte von mehr als 10 000 Einwohnern die Bestätigung vorbehalten ist, steht sie hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten kleinerer Städte, sowie hinsichtlich der Schöffen und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder der Städte ohne Rücksicht ihrer Größe in den Kreisordnungsprovinzen dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten*) und in den übrigen Provinzen der Regierung zu.

Mit Rücksicht auf diese Unterscheidung bedarf es der Hervorhebung, daß die landesherrliche Entscheidung über die Bestätigung bezw. Nichtbestätigung der dem Könige vorbehaltenen Wahlen auch in dem Falle einzuholen ist, wenn der Gewählte von dem Regierungspräsidenten bezw. der Regienung für ungeeignet erachtet wird,**) sowie daß der Berechnung der normirenden Einwohnerzahl von 10000 Einwohnern das Resultat der letzten allgemeinen Volkszählung mit Ausschluß der servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes zu Grunde zu legen ist.***)

III. Bestätigungsrecht des Regierungspräsidenten bezw. der Regierung. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß die Bestätigung der Wahlen in den Kreisordnungsprovinzen dem Regierungspräsidenten, dagegen in den übrigen Provinzen (zur Zeit Posen, Schleswig-Holstein und Rheinprovinz) der Regierung zugewiesen ist.

---

*) L. V. G. § 42 und 43.

**) M. R. vom 12. März 1860 (M. Bl. p. 71).

***) M. R. vom 23. Nov. 1864 (M. Bl. 1865 p. 2) und vom 16. Februar 1872 (M. Bl. p. 75).

Die Bestätigung des Regierungspräsidenten kann auf Grund des § 13 des Zust. G. vom 1. August 1883 nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Letztere die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden. Wird die Bestätigung dagegen vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Inneren ertheilt werden, während dem Gewählten die Berechtigung zu solchem Antrage nicht eingeräumt worden ist.

Was das in Posen, Schleswig-Holstein und in der Rheinprovinz der Regierung zustehende Bestätigungsrecht anlangt, so ist die Entscheidung in Ansehung der Bürgermeister und der Beigeordneten der Regel nach in der Plenarversammlung des Collegiums zur Entscheidung zu bringen*; sie kann aber auch nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberpräsidenten im Collegium der Abtheilung des Innern der Regierung getroffen werden, wenn auf diese Weise der Zweck vollständig erreicht wird, daß bloß solchen Personen die Bestätigung ertheilt wird, welche ihrer Stellung als Gemeinde- und Staatsbeamten unbedingt genügen.**) Die versagende Entscheidung der Regierung kann im geordneten Instanzenzuge auf Grund des § 76 der St. O. angefochten werden.

IV. Folgen der Versagung der Bestätigung. In einem solchen Falle muß die Stadtverordnetenversammlung zu einer

---

*) Inst. vom 20. Juni 1853, Art. IX, vom 9. Mai 1856, Art. VII und vom 18. Juni 1856 § 10.

**) M. R. vom 10. October 1854.

neuen Wahl schreiten. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist in den sechs östlichen Provinzen und in Westphalen (den Kreisordnungsprovinzen) der Regierungspräsident, bezw. die Regierung (in den übrigen Provinzen) berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt commissarisch verwalten zu lassen, während in der Rheinprovinz das Recht der Besetzung der erledigten Stelle auf den König bezw. die Regierung übergeht. Jene commissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs bezw. der Aufsichtsbehörde erlangt hat. Der Beigeordnete hat in einem solchen Falle nach der zweiten Versagung, wenn es sich um die Besetzung einer vacanten Bürgermeisterstelle handelt, keinen Anspruch darauf, als Stellvertreter des Bürgermeisters einzutreten, wenn er auch in allen sonstigen Fällen einer Vacanz stets die Functionen desselben wahrzunehmen hat, wenigstens nicht übergangen werden darf.

V. Wahlverweigerung Seitens der Gemeindevertretung, und Wiederwahl des nicht Bestätigten. Auch in diesen beiden Fällen tritt die sub IV beregte commissarische Verwaltung in der dort angegebenen Dauer und unter Uebergehung des etwa vorhandenen gesetzlichen Vertreters ein.

§ 61. Einführung, Bestallung und Vereidigung der Gewählten.

I. Einführung. Nach geschehener Bestätigung der Wahl erfolgt die Einführung der gewählten Magistratsmitglieder in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, und zwar vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister. Der Letztere selbst wird jedoch vom Regierungspräsidenten

oder einem von diesem zu ernennenden Commissare gleichfalls in einer solchen öffentlichen Sitzung eingeführt.

II. **Bestallung.** Das bestätigte Magistratsmitglied empfängt in den 6 östlichen Provinzen und in Westphalen bei der Einführung durch den damit beauftragten Beamten ein die Bestätigung der Wahl bekundendes Decret des Regierungspräsidenten, welchem im Falle der landesherrlich erfolgten Bestätigung der betreffende Allerhöchste Erlaß in beglaubigter Abschrift beizufügen ist.

Es bleibt indeß der Stadtverordnetenversammlung überlassen, ob sie noch außerdem dem bestätigten Beamten eine Bestallung zur förmlicheren Beurkundung der getroffenen Wahl und ihrer wesentlichen Modalitäten, event. auch der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wahlbedingungen ertheilen will. Wird die Ertheilung von den Stadtverordneten beschlossen, so ist die Bestallung, in welcher der erfolgten Bestätigung unbedingt Erwähnung geschehen muß, in der Urschrift von dem Magistrate, in der Ausfertigung dagegen Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, sowie außerdem von einem zweiten Magistratsmitgliede — unbeschadet der auch der Stadtverordnetenversammlung in der für die Vollziehung ihrer Beschlüsse bestimmten Form freizulassenden Mitunterzeichnung — zu vollziehen und durch den Magistrat auszureichen. Eine Genehmigung oder Bestätigung solcher Bestallungen oder besonderer über die Wahlbedingungen etwa aufgestellten Beschlüsse oder Protocolle durch den Regierungspräsidenten findet dagegen nicht statt. Die für gewisse Wahlbedingungen (z. B. vom Gesetze abweichende Vereinbarungen über die Pension), sowie für die Bestimmung der Dienstbezüge gesetzlich erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde muß durch besondere Verfügung ausgesprochen und kann demnächst, wenn dies in besonderen Fällen angemessen erscheint, nachrichtlich in das dem Gewählten zu ertheilende

Bestätigungsdecret des Regierungspräsidenten aufgenommen werden.*)

Hinsichtlich der unbesoldeten Magistratsmitglieder ist die Aushändigung einer Bestallung entbehrlich.

III. **Vereidigung.** Dieselbe erfolgt bei der Einführung durch den damit beauftragten Beamten. Der Diensteid, welcher von den unmittelbaren und mittelbaren Civilbeamten abgeleistet wird, ist der in § 1 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (G. S. p. 715) formulirte und lautet folgendermaßen:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will. So wahr mir Gott helfe u. s. w."

Es bleibt dem Schwörenden überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen, also: „So wahr mir Gott helfe und durch Jesum Christum zur Seligkeit!" (evangelische Formel) oder: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!" (katholische Formel) u. s. w.**)

Diejenigen Beamten, welche den obigen Diensteid einmal geleistet haben, sind von weiterer körperlicher Ableistung desselben bei Uebertragung neuer Aemter, bezw. bei Wiederübertragung derselben Aemter entbunden.***)

§ 62. Berathungen und Beschlüsse des Magistrats.

I. **Berathungen.** An den Berathungen, welche im Gegensatze zu den Stadtverordnetensitzungen nicht öffentlich sind,

*) M. R. vom 28. November 1868 (M. Bl. 1869 p. 124).

**) Ministerialbeschluß vom 12. Februar 1850 (M. Bl. p. 26).

***) Verordnung vom 6. Mai 1867 § 2 (G. S. p. 715).

sowie an den Beschlüssen Theil zu nehmen, sind alle Magistratsmitglieder, insbesondere auch die Beigeordneten außer dem Falle der Stellvertretung, verpflichtet. Die Zusammenberufung derselben erfolgt entweder ein- für allemal zu den regelmäßig stattfindenden Sitzungen oder jedesmal besonders zu den außergewöhnlichen durch den Bürgermeister event. in dessen Stellvertretung durch den Beigeordneten. Beide haben als Vorsitzende für äußere Ordnung, Anstand und Würde in den Versammlungen Sorge zu tragen.*) Wegen der bei den Verhandlungen in den Sitzungen gemachten Aeußerungen steht den Mitgliedern des Magistrats, ebenso wie den Stadtverordneten, der Schutz des § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Seite.**) — cfr. oben § 52 sub VII. — Während die Stadtverordneten, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen***, zur Amtsverschwiegenheit nicht verpflichtet sind, so ist dagegen in der Cabinetsordre vom 21. November 1835 (G. S. p. 237) allen öffentlichen Beamten, und somit auch den Gemeindebeamten, die Amtsverschwiegenheit zur besonderen Pflicht gemacht. Mündliche und schriftliche Mittheilungen derselben über Gegenstände des Amtes ohne amtliche Veranlassung sollen nicht geduldet, vielmehr der unnachsichtlichen Ahndung unterliegen und selbst dem Befinden nach mit Amtsentsetzung bestraft werden.

II. Beschlußfähigkeit. Es ist dazu die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Nur für die sechs östlichen Provinzen besteht die singuläre Bestimmung, daß in denjenigen Städten, welche mehr als 100000 Civileinwohner zählen, zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit eines Drittels genügt.†)

---

*) Instr. vom 20. Juni 1853 § 20 sub 3 und § 21.

**) Erkenntniß des Obertribunals vom 15. Januar 1868.

***) cfr. oben § 52 sub VII.

†) O. St. O. § 57.

III. Abstimmung. Dieselbe geschieht mündlich durch Abgabe der Stimmen. Das M. R. vom 20. Juni 1857 hat die schriftliche Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln überhaupt, und insbesondere bei den dem Magistrate zustehenden Wahlen, ausdrücklich für unstatthaft erklärt.

Alle Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

IV. Beanstandung der Magistratsbeschlüsse. In wieweit dem Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter das Beanstandungsrecht zusteht, wird weiter unten im § 67 sub IV näher erörtert werden.

V. Ausschließung eines Magistratsmitgliedes von der Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen wegen collidirenden eigenen Interesses. Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder dasjenige seiner Angehörigen berühren, muß das so betheiligte Mitglied sich nicht bloß der Theilnahme an der Berathung und der Abstimmung enthalten, sondern auch während der Verhandlungen das Sitzungszimmer verlassen. Es ist hier das persönliche nnd pecuniäre Privatinteresse des betheiligten Mitgliedes oder dasjenige seiner Angehörigen bezielt. Dieser Ausschließungsgrund ist also rücksichtlich der Magistratsmitglieder mehr erweitert, als derjenige rücksichtlich der Stadtverordneten, welche nur an Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde in dem Falle nicht theilnehmen können, wenn ihr Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Es ist nämlich die Ausschließung der Magistratsmitglieder auf den Fall des Privatinteresses ihrer Angehörigen erstreckt und nicht auf den Fall, daß das Privatinteresse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht, beschränkt. Im Uebrigen wird auf die Erörterungen des § 52 sub IX verwiesen.

Kann wegen der Ausschließung mehrerer Mitglieder eine beschlußfähige Versammlung des Magistrats nicht gebildet werden, so beschließt an Stelle desselben auf Grund des § 17 sub 2 des Zust. G. vom 1. August 1883 in den Kreisordnungsprovinzen der Bezirksausschuß, dagegen in den übrigen Provinzen die Regierung als Aufsichtsbehörde.

§ 63. Uebernahme von Nebenämtern Seitens der Magistratsmitglieder.

Die hierüber in der Praxis zur Geltung gelangten Grundsätze stützen sich nicht auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. Juli 1839 (G. S. p. 235), welche nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung zu finden bestimmt ist, sondern auf den Inhalt mehrerer Ministerialrescripte, welche zu verschiedenen Zeiten über diesen Gegenstand erlassen worden sind. Während das M. R. vom 19. Mai 1809 sich dahin ausspricht, daß der Regel nach die besoldeten Magistratspersonen Nebenämter nicht bekleiden dürfen, ist in dem M. R. vom 10. März 1838 (von Kamptz Ann. Bd. XXII, p. 124) das Prinzip zum Ausdrucke gebracht, daß die Führung eines anderen Nebenamtes oder Nebengeschäftes den besoldeten Magistratspersonen nicht verboten, vielmehr im eigenen Interesse der Communen freizulassen ist, und daß es der Gemeindevertretung nicht zusteht, die Wahlen der Magistratspersonen von willkürlichen Bestimmungen, insbesondere von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Gewählte durchaus kein Nebenamt annehmen dürfe, wenn es auch ohne alles Bedenken zugleich mit dem städtischen verwaltet werden kann. Es folgert aber mit Recht das M. R. vom 21. Januar 1882 (M. Bl. p. 47) aus dem staatlichen Oberaufsichtsrechte der Regierungspräsidenten bezw. der Regierungen die Verpflichtung derselben, darüber zu wachen, daß von Magi-

stratspersonen nicht Nebenämter oder sonstige Nebenstellungen versehen werden, welche mit ihrem betreffenden Communalamte unvereinbar erscheinen; es bestimmt demzufolge, daß in Fällen solcher Unvereinbarkeit die Uebernahme oder Fortführung des Nebenamtes pp. zu untersagen und, wenn einer bezüglichen Aufforderung nicht Folge gegeben werden sollte, auf Grund des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 einzuschreiten ist Diesem dort klar ausgesprochenen Prinzipe gemäß haben die M. R. vom 21. Januar 1836 (Ann. Bd. XX, p. 132) bezw. vom 28. April 1836 (Ann. Bd. XX, p. 366) und vom 29. Juni 1854 (M. Bl. p. 145) die Verbindung einer städtischen Rendantur mit dem Syndicate, bezw. der Stelle eines Einnehmers der directen Staatssteuern mit dem Amte des mit der Aufsicht der Steuerreceptur betrauten Bürgermeisters, bezw. die Uebernahme einer Agentur der der polizeilichen Aufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaften Seitens des Bürgermeisters, als Polizeiverwalters, für unzulässig erklärt, während das M. R. vom 8. März 1836 (Ann. Bd. XX, p. 131) die Uebernahme der Verwaltung einer der landräthlichen Aufsicht unterstellten Kreis-Communalcasse Seitens des Bürgermeisters nicht bloß gestattet, sondern es selbst für wünschenswerth erklärt hat, den nur dürftig dotirten Bürgermeistern kleiner Städte die Uebernahme solcher Nebenämter zu erleichtern.

Das Prinzip, daß die Wahl eines besoldeten Magistratsmitgliedes ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde von der Bedingung der Nichtübernahme von Nebenämtern nicht abhängig gemacht werden darf, ist auch in dem M. R. vom 31. December 1845 (M. Bl. 1846 p. 3) mit der Begründung anerkannt, daß der besoldete Communalbeamte gegen den Genuß der Besoldung allen Pflichten seines Amtes zu genügen hat, dagegen in der Anwendung seiner Zeit, welche ihm nach ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Amtsobliegen-

heiten übrig bleibt, nicht beschränkt ist; vielmehr in Bezug hierauf, sofern nicht etwa mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde bei der Wahl besondere Verabredungen in dieser Hinsicht getroffen sind, nur derselben Aufsicht und denselben Beschränkungen, wie die unmittelbaren Staatsbeamten, unterliegt. Es ist demgemäß ebendort anerkannt, daß die besoldeten Magistratspersonen zur Uebernahme von Nebenämtern nicht etwa die Genehmigung der Gemeindevertretung oder des Magistrats, sondern nur diejenige ihrer Dienstbehörde, also des Königlichen Regierungspräsidenten bezw. der Regierung, einholen müssen.*)

Abgesehen von den vorberegten Ministerialrescripten existiren nur zwei gesetzliche Bestimmungen, welche die vorliegende Frage berühren. Es ist dies einmal der § 22 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G. S. p. 431), auf Grund dessen Jeder, welcher ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Communal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, zur Führung einer von dem Vormundschaftsgerichte eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung seiner zunächst vorgesetzten Behörde bedarf, und sodann der § 58 der Kreisordnung vom 13. December 1872, nach welchem zur Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirks durch den Bürgermeister die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich ist. Eine anderweitige Bestimmung des Gesetzes vom 10. Juni 1874 (G. S. p. 244), nach welcher Staatsdiener ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Actien-, Commandit- oder Bergwerksgesellschaften nicht sein und in die Comités zur Gründung solcher Gesellschaften nicht eintreten dürfen, und welche ferner eine solche mit einer Remu-

*) Erkenntniß des Obertribunals vom 1. Mai 1863, Entscheid. Bd. 49 p. 238).

neration oder einem andern Vermögensvortheile verbundene Mitgliedschaft überhaupt gänzlich verbietet, bezielt ausschließlich die unmittelbaren Staatsbeamten, und kann somit keine analoge Anwendung auf die städtischen Gemeindebeamten finden.

§ 64. Beurlaubung der Magistratsmitglieder.

Die für die Beurlaubung der Bürgermeister, der Beigeordneten und der übrigen Magistratsmitglieder maßgebenden Grundsätze sind in dem nicht publicirten Ministerialrescripte vom 5. December 1867, welches alle abweichenden reglementarischen Bestimmungen außer Kraft gesetzt hat, geregelt. Diese Grundsätze sind folgende:

I. Die dirigirenden Bürgermeister, und insbesondere auch die Oberbürgermeister, haben nur von einer längeren als dreitägigen, jedoch den Zeitraum von acht Tagen nicht übersteigenden Abwesenheit vom Amte der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, bedürfen dagegen zu einer längeren als achttägigen Abwesenheit des Urlaubes ihrer vorgesetzten Behörde.

Das Nämliche gilt für die Beigeordneten und die zweiten Bürgermeister nur während der Zeit, während welcher sie vertretungsweise die Functionen des dirigirenden Bürgermeisters ausüben, sowie auch für dasjenige Magistratsmitglied, welches an der Stelle des Bürgermeisters mit der Handhabung der Polizei in der Stadt beauftragt ist.

II. Die sub 1 beregten Anzeigen und Urlaubsgesuche sind in dem Falle, wenn die Stadt einem landräthlichen Kreisverbande angehört, und die Ortspolizei nicht einer besonderen Königlichen Behörde übertragen ist, durch den competenten Landrath an den Regierungspräsidenten bezw. an die Regierung einzureichen, und sind die Bescheide der letzteren

auf gleichem Wege zurück zu befördern. Eine Ausnahme besteht nur für das mit der Handhabung der Ortspolizei an Stelle des Bürgermeisters beauftragte Magistratsmitglied insofern, als dieses die Anzeige und das Urlaubsgesuch zunächst dem dirigirenden Bürgermeister zur Weiterbeförderung zustellen muß.

III. Der Regierungspräsident bezw. die Regierung sind zugleich mit der Anzeige oder dem Urlaubsgesuche jedesmal von den wegen Versehung des Dienstes während der Abwesenheit vom Amte getroffenen oder bezw. zu treffenden Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

IV. Alle übrigen Magistratsglieder, und insbesondere diejenigen Beigeordneten (zweiten Bürgermeister), von welchen das sub I Gesagte nicht gilt, haben stets den Urlaub bei dem dirigirenden Bürgermeister zu nehmen, und zwar ohne Unterschied der Dauer des Urlaubs sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie besoldet sind oder nicht. Der dirigirende Bürgermeister hat dagegen von dergleichen Beurlaubungen in dem Falle, wenn sie auf längere Zeit als vier Wochen erfolgen, dem Regierungspräsidenten bezw. der Regierung die behufige Anzeige zu machen.

§ 65. Ehrenauszeichnungen der Magistratsmitglieder.

Die Ehrenauszeichnungen, welche den Magistratsmitgliedern als solchen verliehen werden können, sind folgende:

I. **Der Titel „Oberbürgermeister".** Dieser Titel, welcher früher in Gemäßheit der Städteordnung von 1808 stets dem ersten Bürgermeister einer Stadt von mehr als 10000 Einwohnern eo ipso zustand, kann jetzt von einem dirigirenden Bürgermeister nur im Falle der besonderen Königlichen Verleihung geführt werden.

II. **Ketten und Medaillen als Amtszeichen.** Das Tragen derselben kann nur als eine besondere, in jedem einzelnen Falle von dem Könige selbst zu gewährende Auszeichnung gestattet werden. Das Nähere ist bereits oben in § 51 bei der Besprechung der Amtszeichen der Gemeindevertretung ausführlich zur Darstellung gelangt.

III. **Das Prädicat „Stadtältester".** Es kann in den 6 östlichen Provinzen denjenigen Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben das Prädicat „Stadtältester" von dem Magistrate in Uebereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden.*) Diese Auszeichnung kann nicht bloß von einer ununterbrochenen Amtsdauer von 9 Jahren, sondern nur überhaupt von einer tadellosen neunjährigen Dienstzeit abhängig gemacht**), und kann ferner nicht bloß im Falle der Amtsniederlegung, sondern auch bei Fortführung des Amtes nach neunjähriger Dienstzeit zugesprochen werden, wie dies in den Motiven zu den Commissionsanträgen bei den Berathungen des Entwurfs der Städteordnung vom 31. Mai 1853 ausdrücklich anerkannt ist.

In geschichtlicher Beziehung ist hervorzuheben, daß früher auf Grund der St. O. von 1808 § 156 jedes Magistratsmitglied nach tadelloser neunjähriger Dienstzeit bei Niederlegung des Amtes Anspruch auf den fraglichen Titel hatte, und daß es deshalb derzeit einer besonderen Verleihung, insbesondere der Zustimmung der Stadtverordneten, nicht bedurfte.***)

---

*) O. St. O. § 34.

**) M. R. vom 4. April 1835 (von Kamptz Ann. Bd. XIX, p. 435).

***) M. R. vom 4. April 1835 ibidem.

Im Uebrigen sind die städtischen Behörden nicht berechtigt, Titel zu gewähren, weil die Verleihung derselben eine Prärogative der Krone bezw. ihrer Organe ist.*)

§ 66. Competenz des Gemeindevorstandes.

Da die Städteordnungen hinsichtlich der Competenz der Stadtverordnetenversammlung bestimmen, daß die letztere über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen hat, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind, so vernothwendigt sich um so mehr die Feststellung solcher Ausnahmen, und damit zugleich die Begrenzung der Competenz des Magistrats. Die dem letzteren, als Ortsobrigkeit und als Gemeindeverwaltungsbehörde, ausschließlich zugewiesenen Gegenstände sind nun folgende:

I. **Ausführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Verfügungen der vorgesetzten Behörden.** Die dadurch veranlaßten Geschäfte liegen dem Magistrate, als Organ der Staatsgewalt, ob, als welches er von der Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung völlig unabhängig ist. Es gehören hierher die Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches und der Preußischen Monarchie sowie die Verordnungen und Verfügungen der Centralbehörden und aller sonstigen dem Magistrate vorgesetzten Dienstbehörden, und zwar diejenigen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in welchen die Zuständigkeit des Magistrats für bestimmte Geschäfte ausgesprochen bezw. die Ausführung derselben ihm übertragen ist. In letzterer Beziehung ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Reichsgesetze sich in vielfachen Bestimmungen des Ausdrucks „Gemeindebehörde" bedienen, und daß darunter, wenn der Ausdruck

---

*) M. R. vom 2. Februar 1863 (M. Bl. p. 50).

im Singular angewandt wird, rücksichtlich der Städte der Magistrat zu verstehen ist. Solche Reichsgesetze erklären nämlich in der Regel in einer Schlußbestimmung, daß von den Centralbehörden eines jeden Bundesstaates bekannt zu machen ist, welche Behörde mit der Bezeichnung „Gemeindebehörde" gemeint sei, und es ist dann in den dazu erlassenen Preußischen Ausführungsverordnungen der Magistrat als die betreffende Behörde für die Städte bezeichnet.

Es würde zu weit führen, in erschöpfender Weise alle diejenigen Fälle, in welchen durch die Gesetze die Zuständigkeit der Magistrate im Allgemeinen für bestimmte Geschäfte angeordnet ist, zusammenzustellen. Es soll hier nur an einen anomalen Fall erinnert werden, in welchem ausnahmsweise nur allein die Magistrate größerer Städte für zuständig erklärt sind. Es ist dies im § 4 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 geschehen, indem danach in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat statt des Kreisausschusses über die Genehmigung oder Veränderung gewerblicher Anlagen und über die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft oder Gastwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften beschließen soll.*)

II. Vorbereitung und event. Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Während die Anregung in Bezug auf den Gegenstand der Beschlüsse auch von der Gemeindevertretung, wie dies in den Kammerverhandlungen über den Entwurf der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ausdrücklich anerkannt ist, ausgehen kann, verbleibt dagegen die Vorbereitung derselben allein dem Magistrate, ebenso wie die Ausführung, wenn die Beschlüsse einer solchen bedürfen

*) Zust. G. vom 1. August 1883 § 109 und 114.

und der Letztere ihnen zugestimmt hat. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß der Magistrat keinen Stadtverordnetenbeschluß ausführen darf, ohne sich vorher davon völlig überzeugt zu haben, daß er in gültiger Form d. h. mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften abgefaßt worden, und ferner daß der Magistrat zu diesem Zwecke berechtigt ist, sich hiervon, so oft er es für nöthig hält, durch Einsicht der einzelnen Beschlüsse oder Protocollbücher ohne Weiterung die erforderliche Kenntniß zu verschaffen.*) Andererseits ist der Magistrat verpflichtet, sowohl die Zustimmung als die Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt. Macht der Magistrat von seinem Rechte und seiner Pflicht der Beanstandung Gebrauch, so hat er die desfallsigen Gründe der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen, und erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung von jeder der beiden städtischen Behörden die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden kann, so beschließt in den Kreisordnungsprovinzen der Bezirksausschuß (in den übrigen Provinzen die Regierung) über die entstandene Meinungsverschiedenheit auf desfallsigen Antrag einer der beiden Behörden. Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Befugnisse des Regierungspräsidenten zur Beanstandung der Stadtverordnetenbeschlüsse nicht so weit reichen, indem der Letztere nur befugt ist, den Magistrat zur Beanstandung derjenigen Beschlüsse der Stadtverordneten zu veranlassen, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen,**) und indem er nur im staatlichen Oberaufsichtswege auf Anzeige

*) M. R. vom 11. Oct. 1828 (von Kamptz Ann. Bd. XII, p. 1029) und vom 8. Nov. 1828 (von Kamptz Ann. ibidem p. 1031).

**) Zust. G. v. 1. August 1883 § 15.

des Magistrats und etwaige sonstige Beschwerden die Vorlegung der Beschlüsse und der Protocollbücher der Stadtverordneten verlangen kann.*)

Hat der Magistrat einem Stadtverordnetenbeschlusse zugestimmt, denselben aber noch nicht zur Ausführung gebracht, so steht es der Stadtverordnetenversammlung frei, ihren desfallsigen Beschluß abzuändern und auch ganz zurückzunehmen.**)

III. Verwaltung der städtischen Gemeindeanstalten und Beaufsichtigung derjenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind. Das dem Magistrate in den Städteordnungen zugesprochene Recht, die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten, ist im Wesentlichen beschränkt durch das Recht der Gemeindevertretung, über die Art der Benutzung zu beschließen,***) über das Gemeindevermögen zu verfügen, die zur Verwaltung erforderlichen Ausgaben zu genehmigen sowie in Bezug auf die bestimmungsmäßige Verwendung der Gemeindeeinnahmen die Controle auszuüben. Zu solchen städtischen Gemeindeanstalten gehören in Maßgabe der zur Gemeindeordnung von 1850 erlassenen Motive alle zum Besten der Gesammtheit bestehende Einrichtungen, wie die Sicherungsanstalten, Schulen, Armen- und Krankenhäuser, Sparkassen, Wegeanlagen und dergleichen. Es gehören dazu auch die städtischen milden Stiftungen, (Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findelhäuser, Werk- und Arbeitshäuser) deren Fonds bestimmungsmäßig, gleichviel ob die Stiftung aus Mitteln der Stadtgemeinde oder aus Privatzuwendungen entstanden ist, zu städtischen Zwecken verwandt werden.†) Der Magistrat ist in Bezug auf die Verwaltung an die etwa vorhandenen, ausdrücklich oder stillschweigend ge-

*) M. R. vom 11. Oct. 1828 und vom 8. Nov. 1828.

**) M. R. vom 15. Dec. 1825 (von Kamptz Ann. p. 1046) und vom 4. August 1839 (von Kamptz Ann. p. 647).

***) O. St. O. § 49, W. St. O. § 48, R. St. O. § 45.

†) M. R. vom 31. August 1843 (M. Bl. p. 255).

nehmigten Statuten oder die sonstigen Anordnungen des Stifters gebunden. Hat der Letztere die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter, die Revision und Abnahme der Rechnungen angeordnet,*) so hat der Magistrat sich auf die Ueberwachung der Verwaltung zu beschränken, während er beim Mangel solcher Anordnungen die Stiftungen unter eigene Verwaltung nehmen muß. In letzterem Falle ist seine Verwaltung namentlich in Bezug auf Prüfung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge der Controle der Stadtverordneten unterworfen.**) Hierbei ist noch darauf hinzuweisen, daß es in Ansehung sowohl der Verwaltung als der Verwendung solcher Stiftungen bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen zu bewenden hat, und daß die Vorschriften der Städteordnungen, soweit es dabei auf den Begriff von Bürger ankommt, an sich selbst nicht maßgebend sein sollen.***)

Die vorstehende Darstellung läßt das bereits im § 41 beregte Prinzip, daß der Magistrat im Allgemeinen als verwaltende, und somit ausführende, die Gemeindevertretung dagegen als rein beschließende Behörde fungirt, auch in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeanstalten hervortreten. Es muß indeß mit Rücksicht auf jenen Prinzipalsatz darauf aufmerksam gemacht werden, daß auf Grund des § 18 des Zust. G. vom 1. Aug. 1883 der Magistrat für Beschlüsse auf Beschwerden und Einsprüche, welche das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten betreffen, für ausschließlich zuständig anerkannt ist.

IV. Verwaltung der Einkünfte der Stadtgemeinde, Anweisung der städtischen Einnahmen und Ausgaben, sowie

---

*) A. L. R. Th. II, Tit. 19 § 35.

**) M. R. vom 27. Juli 1844 (M. Bl. p. 266).

***) O. St. O. § 49, W. St. O. § 48, R. St. O. § 45.

Ueberwachung und Revision des Rechnungs- und Kassenwesens. Die Verwaltung der Einkünfte ist gleichfalls durch das sub III hervorgerufene Beschluß- und Controlerecht der Gemeindevertretung beschränkt. Der Magistrat hat die Einkünfte der Gemeinde einzuziehen und zu den im Etat oder durch Beschlüsse der Gemeindevertretung festgestellten Ausgaben zu verwenden. Zu einer außergewöhnlichen Verwendung, wie z. B. zur zinsbaren Ausleihung disponibler Bestände der Stadtkasse*, ist ebenso, wie zur Aufnahme von Anleihen und zu Creditbewilligungen, die Einwilligung der Stadtverordneten erforderlich; wogegen die Beschaffung der Gemeindebedürfnisse solange, als die dadurch veranlaßten Kosten sich innerhalb der Grenzen des Etats halten, allein dem Magistrate ohne Concurrenz der Gemeindevertretung zuständig ist.

Das Recht zur Anweisung der städtischen Einnahmen und Ausgaben beschränkt sich auf diejenigen, welche auf dem Etat oder auf besonderen Beschlüssen der Gemeindevertretung beruhen. Ein solcher Beschluß ist also, was in den Communalverwaltungen häufig übersehen zu werden pflegt, insbesondere auch zu den außeretatsmäßigen Einnahmen herbeizuführen.

Was die Kassenrevisionen anlangt, so unterscheidet man regelmäßige, welche allmonatlich stattfinden, und außerordentliche, welche mindestens jährlich einmal vorgenommen werden müssen. Beide erfordern die Mitwirkung der Gemeindevertretung in folgender beschränkter Weise. Dieselbe ist von jeder regelmäßigen in Kenntniß zu setzen und kann zu diesem Verwaltungsacte ein oder mehrere Mitglieder abordnen, damit sie an dem Revisionsgeschäfte Theil nehmen. Dagegen ist zu den außerordentlichen der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Versammlung zuzuziehen. Außerdem steht noch dem Bürgermeister, welcher

*) M. R. vom 22. Februar 1869 (M. Bl. p. 70).

mit der Oberaufsicht über die Kassen und Depositorien betraut ist, die Befugniß zu, extraordinäre Revisionen für seine Person zu veranlassen*; er ist aber andererseits verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Seitens des Magistrats monatlich regelmäßig und jährlich einmal außerordentlich revidirt wird.

V. Verwaltung des Eigenthums der Stadtgemeinde und Wahrung der Rechte derselben. Auch hier ist das Verwaltungsrecht des Magistrats begrenzt durch das allgemeine Beschluß- und Controlerecht der Gemeindevertretung, insbesondere durch das Recht derselben, durch Beschluß über die Substanz mittelst Verkaufs oder Vertausches, bezw. über die Ausnutzung mittelst Verpachtung und Vermiethung zu verfügen. Der freiwillige Verkauf darf in der Regel nur im Wege der Licitation auf Grund einer Taxe, und nur ausnahmsweise, ebenso wie der Vertausch, mit Genehmigung des Bezirksausschusses (bezw. der Regierung in Posen und in der Rheinprovinz) unter der Hand erfolgen. Ob die Verpachtung bezw. Vermiethung öffentlich geschehen soll oder nicht, bleibt dagegen dem pflichtmäßigen Ermessen der beiden städtischen Behörden und dem übereinstimmenden Beschlusse derselben überlassen. Wird der modus der öffentlichen Verpachtung pp. gewählt, so ist die Ertheilung des Zuschlags, als ein Verwaltungsact, als eine ausführende Handlung nur von dem Magistrate, dagegen niemals von der Gemeindevertretung, welche ihre Beschlüsse überhaupt nicht selbst zur Ausführung bringen darf, zu vollziehen; während es in Maßgabe der vorstehend dargelegten Prinzipien als durchaus unbedenklich erscheint, daß die Gemeindevertretung bei allen Pacht- und Miethsverträgen den Beschluß über die Feststellung der von dem Magistrate zu entwerfenden Bedingungen sowie darüber, ob magistratlicher Seits der Zuschlag zu ertheilen ist, sich vorbehalten,

*) Instr. vom 20. Juni 1853 § 20 sub 6.

und demzufolge beides von ihrer zuvorigen Genehmigung abhängig machen kann. Nur in einer Beziehung ist hinsichtlich der Benutzung des Gemeindevermögens die alleinige Competenz des Magistrats anerkannt, und zwar, als ihm ausschließlich durch § 18 des Zust. G. vom 1. August 1883 das Recht übertragen ist, über Beschwerden und Einsprüche zu beschließen, welche die Befugniß der Gemeindemitglieder zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens betreffen.

Die weitere Bestimmung, welche dem Magistrate die Wahrung der Rechte der Stadtgemeinde zuweist, hat die Streitfrage darüber veranlaßt, ob bezw. in wieweit der Magistrat ohne zuvorigen Beschluß der Gemeindevertretung zur Erhebung von Klagen und zur Einlassung auf angestellte Klagen ermächtigt ist. Schon bei der Berathung der Kammern hat sich insofern eine verschiedene Ansicht geltend gemacht, als die Einholung solcher Genehmigung von einer zur Vorberathung des Entwurfs der Städteordnung vom 30. Mai 1853 niedergesetzten Commission für entbehrlich, dagegen von der zur Vorberathung eines die Abänderung der Städteordnung bezweckenden Gesetzentwurfs vom Jahre 1861 gewählten Commission des Herrenhauses für erforderlich erachtet wurde. In der Litteratur hat demnächst eine vermittelnde Ansicht Vertreter gefunden, und zwar die Ansicht, daß die Genehmigung im Allgemeinen nöthig sei, jedoch mit Ausschluß derjenigen Klagen, welche zur sog. laufenden Verwaltung (wie z. B. Klagen über etatsmäßige Hypothekenzinsen, Pachtbeträge 2c.) zu rechnen seien. Hier soll nun die Ansicht vertreten werden, daß der Magistrat vor der Erhebung der Klagen und vor der Einlassung auf dieselben stets der Genehmigung der Gemeindevertretung bedarf. Diese Ansicht stützt sich auf das A. L. R. Th. I, Tit. 14 § 123, welcher die Genehmigung der Gemeindevertretung unbedingt

erfordert, sowie auf die Thatsache, daß jene landrechtliche Vorschrift nirgends, und insbesondere auch nicht durch diejenige Bestimmung der Städteordnungen aufgehoben ist, welche dem Magistrate, wie jedem anderen Verwalter fremden Vermögens, nur im Allgemeinen die Wahrung der Rechte der Gemeinde zur Pflicht macht, dagegen einen Unterschied zwischen Klagen der laufenden Verwaltung und anderen Klagen weder aufstellt noch zuläßt. Dementsprechend ist in den Communalverwaltungen einzelner größerer Städte zum Zwecke der Erleichterung des Geschäftsganges ortsstatutarisch die Befugniß des Magistrats festgestellt, gewisse Arten von Klagen, welche durch die laufende Verwaltung in Bezug auf Einziehung der etatsmäßig feststehenden Einnahmen veranlaßt werden, ohne zuvorige Zustimmung der Gemeindevertretung anzustellen. Wo solche ortsstatutarische Anordnung fehlt, muß es bei der jedesmaligen Einholung der Genehmigung bewenden. Wäre die entgegengesetzte Ansicht richtig, so würde man auch mit gleichem Rechte für die Abschließung von Vergleichen, welche doch zweifellos und unbestritten den Beschluß der Gemeindevertretung erfordern, die Zustimmung derselben aus dem Gesichtspunkte der Wahrung der Rechte für entbehrlich halten können.

VI. Anstellung und Beaufsichtigung der Gemeindebeamten. Die desfallsigen Geschäfte gehören zum ausschließlichen Ressort des Magistrats; nur in Betreff der einer Anstellung vorgehenden Vorverhandlung concurrirt die Gemeindevertretung insofern, als sie über die Person des Anzustellenden zuvor vernommen werden muß, und als ihre erheblichen Ausstellungen von Seiten des Magistrats zu beachten sind, widrigenfalls die trotzdem vorgenommene Wahl ungültig und für die Stadtgemeinde unverbindlich ist.*) Zu diesen Ge-

*) Erk. des Obertribunals vom 5. März 1858 (Striethorst Arch. Bd. 29, p. 190).

meindebeamten gehören alle städtischen Subaltern- und Unterbeamte, welche nicht im Magistratscollegium Sitz und Stimme haben, sondern zum Dienste der Stadt angenommen sind und bei Ausübung ihrer Functionen unter dem Magistrate stehen*) — cfr. oben § 43 sub II. — Das Anstellungsrecht desselben ist übrigens in mehrfacher Beziehung beschränkt, und zwar dadurch:

1. Daß alle Stellen der städtischen Subaltern- und Unterbeamten mit civilversorgungsberechtigten Personen zu besetzen sind, jedoch mit Ausnahme der Stellen der Kämmereirendanten und Communalcassenbeamten bedingungslos, dagegen derjenigen Subalternstellen, welche eine höhere oder doch eigenthümliche Geschäftsbildung (z. B. Stadtsecretär, Registrator pp.) erfordern nur dann, wenn zur Bekleidung der betreffenden Aemter befähigte civilversorgungsberechtigte Militärinvaliden nicht vorhanden sind;
2. Daß die Ernennung aller Polizeibeamten auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 noch der Bestätigung des Regierungspräsidenten bedarf;
3. daß bei Besetzung von Gemeindeforstbeamtenstellen von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, von dem Eingehen oder der Neueinrichtung einer solchen, von jeder eintretenden Vacanz und Wiederbesetzung der Regierung Anzeige zu machen ist,**) und daß für bestimmte Stellen nur Forstversorgungsberechtigte gewählt werden können;

*) M. R. vom 25. März 1840 (M. Bl. p. 173) und Erk. des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 23. Juni 1858 (Just. M. Bl. 1858 p. 261).

**) M. E. vom 4. Februar 1870 (M. Bl. p. 75).

4. daß in den weniger als 10 000 Einwohner zählenden Städten der 6 östlichen Provinzen der Cämmerer nur nach Vernehmung der Gemeindevertretung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses (in den Kreisordnungsprovinzen), bezw. der Regierung (in den übrigen Provinzen) zum Gemeindeeinnehmer ernannt werden darf.

Eine unter Verletzung der desfallsigen Vorschriften erfolgte Anstellung ist von Anfang an ungültig. Der betreffende Beamte hat in solchem Falle keine Ansprüche auf Beibehaltung der Stelle und auf Entschädigung Seitens der Stadtgemeinde; er hat vielmehr event. nur einen persönlichen Anspruch wider diejenigen Magistratsmitglieder, welche ohne Beobachtung der betreffenden Vorschriften die Anstellung beschlossen haben.*)

Was nun die Dauer der Anstellung anlangt, so erfolgt dieselbe, soweit es sich nicht um vorübergehende Leistungen handelt, auf Lebenszeit. Es ist den Gemeinden indeß freigelassen, diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, auf Kündigung anzunehmen. Dagegen ist der Magistrat nicht befugt, außer den auf Lebenszeit oder auf Kündigung anzustellenden Gemeindebeamten noch eine dritte Categorie derselben, welche auf beliebige Contractsbedingungen angenommen wird, einzuführen. Auf die städtischen Beamten, als mittelbare Staatsdiener, muß auch der hinsichtlich der unmittelbaren Staatsdiener über deren Anstellung und Entlassung geltende Grundsatz unbedingte Anwendung finden. Dementsprechend hat das M. R. vom 27. März 1843 (M. Bl. p. 124) den in der Bestallung eines Communalbeamten ausgesprochenen Vorbehalt:

„daß derselbe zu jeder Zeit, ohne gerichtliche Untersuchung und ohne irgend eine Pensionsgewährung, seines

*) M. R. vom 29. Juni 1833 (von Kamptz Ann. p. 437).

Dienstes entlassen werden könne, falls er gegründete Ursache zur Unzufriedenheit gegeben habe"

für völlig bedeutungslos erklärt, so daß er nicht einmal die Wirkung des Vorbehalts einer unbedingten Kündigung habe.

Schließlich soll noch erwähnt werden, daß die Gemeindevertretung vor jeder Anstellung, falls nicht ein Normalbesoldungsetat festgestellt ist, über die Höhe der Besoldung zu beschließen hat und über die Höhe der von den Gemeindebeamten etwa zu leistenden Cautionen zu hören ist. — cfr. das Nähere in Cap. III des dritten Buchs. —

VII. Aufbewahrung der Urkunden und Acten der Stadtgemeinde. Die Urkunden sind unter Anlegung gehöriger Repertorien in einem Archive niederzulegen, event. beim Mangel eines passenden Locals dem Archive der Regierung oder dem Landes- oder Provinzialarchive gegen Quittung anzuvertrauen; die Acten dagegen sollen in einer Registratur durch die zu solchem besonderen Dienste angestellten Beamten in dazu völlig geeigneten, sicheren und zweckentsprechenden Räumen*) in Verwahrsam genommen werden. Ausgeschlossen sind hiervon diejenigen Acten, welche die dem Bürgermeister zustehende Disciplin über die Mitglieder und Beamten des Collegiums oder die höheren Orts ihm persönlich gemachten Aufträge betreffen, oder welche sich auf solche Angelegenheiten beziehen, welche eine besondere Geheimhaltung erfordern. Solche Acten hat der Bürgermeister selbst im Rathhause unter seinem besonderen Verschlusse zu halten.**)

Das Archiv des Magistrats hat auf Grund des A. L. R. Th. II Tit. 8 § 136 und 137 mit einem gerichtlichen Archive gleiche Rechte, wenn es durch besonders dazu ver-

---

*) M. R. vom 3. März 1832 (von Kamptz Ann. Bd. XVI, p. 666).

**) Instr. vom 25. Mai 1835 § 20 sub 10.

pflichtete Personen verwahrt wird. Diese Rechte bestehen darin, daß eine unbeglaubigte Abschrift einer gerichtlichen Urkunde eine rechtliche Vermuthung für die aus dem Inhalte derselben herzuleitenden Ansprüche begründet, und daß eine Privaturkunde die rechtliche Vermuthung für sich hat, daß sie wirklich von dem darin angegebenen Aussteller herrührt und unter gewissen Voraussetzungen vollen Beweis erbringt.*)

VIII. Vertretung der Stadtgemeinde nach außen. Das Vertretungsrecht schließt in sich die Ermächtigung, Namens der Gemeinde mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Es ist zu den durch diese Thätigkeit veranlaßten Geschäften eine besondere Legitimation des Magistrats als solchen niemals erforderlich, insbesondere also auch nicht zur Führung von Prozessen bei den Gerichten. Wenn auch zur Anstellung der Prozesse die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist, so bedarf es eines Nachweises der wirklich geschehenen Zustimmung den Prozeßgegnern und dem Gerichte gegenüber unter keinen Umständen, weil der Magistrat als Vertreter der Gemeinde in allen Gemeindeangelegenheiten nach außen hin gesetzlich anerkannt ist.

Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinden von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet. Werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen. Demzufolge brauchen Quittungen aus dem Grunde, weil in ihnen Verpflichtungen nicht enthalten sind, nur von dem Bürgermeister allein, bezw. dessen Stellvertreter unterschrieben zu werden.**) Dagegen ist in allen Fällen, in denen die Genehmigung der Aufsichtsbe-

*) A. G. O. Th. I, Tit. 10 § 124 und 158.
**) M. R. vom 11. Juni 1854.

hörde erforderlich ist, das bezügliche Actenstück in beglaubigter Form der betreffenden Ausfertigung beizufügen, während von der Beilegung des genehmigenden Beschlusses der Gemeindevertretung abgesehen werden kann, weil schon allein die von dem Magistrate (Bürgermeister und einem Magistratsmitgliede) vorgenommene Unterzeichnung der Ausfertigung eine Verpflichtung der Gemeinde, gleichviel ob die Zustimmung der Gemeindevertretung erfolgt ist oder nicht, zu begründen vermag.*) Wenn in dem M. R. vom 10. Oct. 1851 angeordnet ist, daß den Urkunden über Ablösung von Reallasten, betreffs deren die städtischen Kassen und Institute die Berechtigten sind, der betreffende Beschluß der Stadtverordneten zum Zwecke der Bestätigung beizufügen ist, so hat dies darin seinen Grund, daß eine solche Ablösung eine Veräußerung von Gerechtsamen in sich schließt, und hierzu die Genehmigung der Stadtverordneten erforderlich ist.

IX. Vertheilung und Beitreibung der Gemeindeabgaben und Dienste. Während die Gemeindevertretung die Aufbringung von Gemeindesteuern und die Heranziehung der Gemeinde zur Leistung von Hand- und Spanndiensten zu beschließen hat, ist das Geschäft der nach den Gesetzen und den Gemeindebeschlüssen zu beschaffenden Vertheilung sowie das Geschäft der Beitreibung solcher Gemeindeauflagen ausschließlich dem Magistrate zugewiesen. Der Magistrat ist ferner in dem § 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883 für solche Beschwerden und Einsprüche als competent erklärt, welche die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten betreffen. Es ist indeß hervorzuheben, daß Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den directen Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, unstatthaft sind. Hinsichtlich des wider den Magistratsbeschluß

*) Erk. des Obertribunals vom 3. Juli 1855.

zulässigen Verfahrens giebt der § 18 bezw. 21 leg. cit. die im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse binnen der Präclusivfrist von zwei Wochen anzustellende Klage, und in zweiter Instanz nur das Rechtsmittel der Revision. Die Beschwerden, Einsprüche und Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 67. Vorrechte des Bürgermeisters und des Beigeordneten.

Unter den Mitgliedern des Magistrats ist es zunächst der Bürgermeister, welchem besondere Vorrechte auch in dem Falle zustehen, wenn der Magistrat aus einem collegialischen Gemeindevorstande gebildet wird. Es sind dies folgende Vorrechte:

I. Rechte des Vorgesetzten und des Vorsitzenden. Er ist als Dirigent der unmittelbare Vorgesetzte der Mitglieder des Collegium und seiner Unterbeamten, sowie der mittelbare Vorgesetzte sämmtlicher übriger Communalbeamten. Alle diese Beamten sind, ebenso wie die Magistratsmitglieder, verpflichtet, ihm in den zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten Folge zu leisten und ihm auf Verlangen jede amtliche Auskunft über die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mündlich oder schriftlich zu ertheilen. Er führt als Dirigent den Vorsitz im Collegium, leitet den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung und führt insbesondere die Oberaufsicht über solchen Geschäftsgang, über die Geschäftsführung aller Beamten, der Deputationen und der Commissionen, sowie über die gesammten städtischen Kassen, das Rechnungswesen, Kämmerei-Depositorium und die Kassen der unter dem Magistrate stehenden Institute. Die sich aus dieser Stellung ergebenden besonderen Rechte und Pflichten, und ferner die aus diesem Gesichtspunkte seinem besonderen Ressort überwiesenen

Gegenstände werden weiter unten im § 77 zur Darstellung gelangen.

II. Vorläufige Erledigung der dem Magistrate obliegenden Geschäfte. Ihm steht ferner das Recht zu, in allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die dem Magistrate obliegenden Geschäfte vorläufig allein zu besorgen. Er ist indeß andererseits im Falle der Ausübung eines solchen Rechts verpflichtet, dem Magistrate in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung und anderweitigen Beschlußnahme Bericht zu erstatten.

III. Ordnungsstrafrecht. Er ist ferner mit dem Rechte ausgestattet, zur Erhaltung der nöthigen Disciplin den Gemeindebeamten Warnungen und Verweise zu ertheilen, sowie Geldbußen bis zu neun Mark aufzuerlegen, auch die unteren Beamten, zu welchen die Executoren, Boten, Castellane, Diener und die zu ähnlichen oder zu bloß mechanischen Functionen bestimmten Unterbeamten zu rechnen sind, mit Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.*)

Hinsichtlich der zulässigen Rechtsmittel ist hervorzuheben, daß gegen solche Strafverfügungen des Bürgermeisters die innerhalb der praeclusivischen Frist von zwei Wochen bei dem Regierungspräsidenten anzubringende Beschwerde zulässig ist, und daß gegen den auf solche Beschwerde ergehenden Beschluß desselben innerhalb einer weiteren präclusivischen Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte stattfindet.**)

Streitig ist die Frage, ob der Bürgermeister den Gemeindeeinnehmer, wenn er etwa in den 6 östlichen Provinzen

---

*) Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 (G. S. p. 465) § 15, 18, 19 und 20, O. St. O. § 58, W. St. O. § 58.

**) Zust. G. vom 1. August 1883 § 20 sub 2.

in Städten unter 10 000 Einwohnern zugleich als Magistratsmitglied gewählt ist, in Bezug auf die eigentlichen Rendanturgeschäfte wegen Vernachlässigung derselben pp. mit Ordnungsstrafen belegen darf, und zwar deshalb streitig, weil in Bezug auf die Magistratsmitglieder dem Regierungspräsidenten das Ordnungsstrafrecht zusteht, und der Bezirksausschuß als entscheidendes Disziplinargericht competent ist.*) Diese Frage ist zu bejahen, weil der Gemeindeeinnehmer (Kämmerer), wenn er auch auf Grund der singulären Vorschrift des § 30 sub 2 der St. O. vom 30. Mai 1853 als Mitglied des Magistrats gewählt werden kann, in seinem dienstlichen Verhältnisse zum Magistrate im Falle solcher Wahl in Bezug auf die Besorgung der Kassengeschäfte die Eigenschaft als Gemeindebeamter behält, und deshalb in dienstlicher Beziehung gleich den übrigen Unterbeamten zu behandeln ist.

IV. **Beschlußbeanstandungsrecht.** Er ist auch berechtigt die Ausführung der Beschlüsse des Magistrats, welche dessen Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzen, zu beanstanden; er muß aber im Falle der Ausübung dieses Rechts die Entscheidung einer höheren Behörde einholen. Diese Behörde war vor dem Inkrafttreten des Zust. Ges. vom 1. Aug. 1883 die Regierung. Letztere ist also jetzt noch in Posen, Schleswig-Holstein und in der Rheinprovinz zur Entscheidung berufen. Anders hat sich die Sache für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen gestaltet, indem dort jetzt der Bezirksausschuß auf Grund des Zust. Ges. § 15 und 17 über die Zulässigkeit der Beanstandung zu entscheiden hat. Es ist dagegen in diesen letztgenannten Provinzen, ebenso wie in Hannover, den Regierungspräsidenten das Recht eingeräumt, dem Bürger-

---

*) Zust. G. vom 1. August 1833 § 20 sub 1 und 3.

meister die Anweisung zu geben, daß er Beschlüsse des collegialischen Magistrats, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung beanstande. Die einzelnen Fälle der durch den Bürgermeister herbeigeführten Beanstandung erfahren nun in den 6 östlichen Provinzen (mit Ausschluß von Posen) sowie in der Provinz Westphalen eine verschiedene Behandlung, und zwar in folgender Beziehung. Erfolgt nämlich die Beanstandung, weil der Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet oder die Gesetze verletzt, so entscheidet der Bezirksausschuß (in Berlin das Oberverwaltungsgericht) im Verwaltungsstreitverfahren auf die etwa von Seiten des collegialischen Gemeindevorstandes binnen zwei Wochen zu erhebende Klage auf Grund des § 15 leg. cit., während der Bürgermeister in denjenigen Fällen, wenn der Beschluß rechtswidrig ist oder das Staatswohl bezw. das Gemeindeinteresse verletzt, im Beschlußverfahren den Beschluß des Bezirksausschusses (in Berlin denjenigen des Oberpräsidenten) herbeiführen muß, weil ihm in den Städteordnungen*) die Verpflichtung zur Einholung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde im Falle der Beanstandung auferlegt ist, und weil durch den § 15 und 17 leg. cit. nur die früher der Aufsichtsbehörde zuständig gewesene Beschlußfassung dem Bezirksausschusse übertragen, dagegen die obenberegte Verpflichtung des Bürgermeisters nicht aufgehoben ist. Event. kann der Beschluß des Bezirksausschusses auf Grund des § 17 sub 1 leg. cit. auch auf Antrag der Gemeindevertretung wegen einer etwa hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit provocirt werden.

Die Vorrechte des Beigeordneten oder zweiten Bürgermeisters bestehen darin, daß er das erste Magistratsmitglied nach dem dirigenden Bürgermeister und dessen gesetzlicher

---

*) O. St. O. § 57 etc.

Vertreter ist. Es gehen auf ihn alle oben sub I—IV beregten Rechte und Pflichten über, sobald er als Vertreter thätig wird, während er sonst mit den übrigen Magistratsmitgliedern gleiche Rechte und Pflichten hat. Die für die 6 östlichen Provinzen erlassene Magistratsinstruction vom 25. Mai 1835 enthält nun in § 20 sub 12 die Vorschrift daß der Bürgermeister in Krankheits-, Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen die Stellvertretung in Anspruch zu nehmen und die Uebertragung der Geschäfte, welche schriftlich erfolgen muß, sowohl dem Magistratscollegium als dem Regierungspräsidenten schriftlich anzuzeigen hat. Der Beigeordnete darf während der Vertretung in der bisher beobachteten Ordnung und in den vom Bürgermeister getroffenen Einrichtungen sowie in der Geschäftsvertheilung Nichts ändern, und muß in eiligen Fällen, welche eine Aenderung erheischen, die betreffenden Gründe zu den Acten vermerken. Er ist überdies außer den Vertretungsfällen den Bürgermeister in seinen Functionen bei dringenden Umständen auf dessen Aufforderung zu unterstützen verpflichtet. Endlich hat er sich in dem Falle, wenn der dirigirende Bürgermeister durch plötzliche Krankheit an der schriftlichen Anzeige behindert wird oder vor der Einrichtung der Stellvertretung verstirbt, unverzüglich den Dirigenten-Geschäften zu unterziehen, während das Collegium dem Regierungspräsidenten Anzeige erstatten muß.

Drittes Capitel: Die städtische Verfassung in Städten ohne collegialischen Gemeindevorstand.

§ 68. Städte der 6 östlichen Provinzen und der Provinz Westphalen.

In den Städten der 6 östlichen Provinzen, in welchen an der Spitze der Verwaltung in der Regel ein collegialischer

Gemeindevorstand steht, kann ausnahmsweise in dem Falle, wenn sie nicht mehr als 2500 Civileinwohner zählen, eine einfachere städtische Verfassung eingerichtet werden, und zwar im Wesentlichen dadurch, daß an die Stelle des collegialischen Gemeindevorstandes nur ein Beamter, der Bürgermeister, tritt.*) Die Annahme einer solchen Einrichtung, welche den kleineren Städten eine ihren Verhältnissen im Allgemeinen entsprechende, einfache, wohlfeile und prompte Verwaltung bietet, soll in Gemäßheit der Ministerialinstruction vom 20. Juni 1853 (M. Bl. p. 138) besonders begünstigt werden und wird dort namentlich für diejenigen Landestheile empfohlen, in denen viele kleinere Städte vorhanden sind. Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Folgen der Annahme normiren die nachfolgenden Grundsätze.

I. **Die zur Annahme berechtigten Ortschaften.** Die fragliche Verfassung kann gewährt werden:

1. Den vor der Emanation der Städteordnung vom 30. Mai 1853 im Stande der Städte auf den Provinziallandtagen nicht vertretenen Flecken, in welchen weder eine der älteren Städteordnungen gegolten noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, und zwar auf Grund der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages.**) Ein solches Beispiel bietet der Flecken Tiegenhof (Kreis Marienburg, Regierungsbezirk Danzig).
2. Den Landgemeinden, in denen ein Bedürfniß zur Annahme der Städteordnung mit der einfacheren Einrichtung obwaltet, und die durch solche Annahme zu Städten erhoben werden, auf Grund der Genehmigung des Kö-

*) O. St. O. § 72.
**) O. St. O. vom 30. Mai 1853 § 1, Abs. 2.

nigs nach Anhörung des Kreistages und des Provinziallandtages.*) — cfr. oben § 4 sub 1. —

3. Den bisher mit einem collegialischen Gemeindevorstande versehenen Städten, welche nicht mehr als 2500 Einwohner mit Ausschluß der servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes zählen, auf übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung mit Genehmigung des Bezirksausschusses**) (in Posen mit Genehmigung der Regierung).

II. **Gestaltung der Verfassung.** Dieselbe wird dadurch vereinfacht, daß

1. die Zahl der Stadtverordneten, welche sich sonst bei dem Bestande der vollen Städteordnung auf zwölf belaufen muß, bis auf sechs vermindert wird, und
2. daß statt des collegialischen Magistrats nur ein Bürgermeister functionirt, welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat und durch zwei oder drei aus der Bürgerschaft zu wählende unbesoldete Schöffen unterstützt bezw. in Behinderungsfällen vertreten wird.

Der Bürgermeister, welchem die Heranziehung der Schöffen zu den gedachten Zwecken überlassen bleibt, bildet hier somit allein den Gemeindevorstand, er kann sich aber als solcher im geschäftlichen Verkehre auch der Firma: „Magistrat" bedienen.***) Auf ihn gehen alle Rechte und Pflichten, welche dem Magistrate, als Collegium, durch die Städteordnung und sonstige Gesetze beigelegt sind, mit denjenigen Modificationen über, welche sich als nothwendig dadurch ergeben, daß der

---

*) Ges. vom 14. April 1856 § 17.

**) Zust. G. vom 1. August 1883 § 16, Abs. 3.

***) M. R. vom 20. März 1856 (M. Bl. p. 91).

Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist. Was insbesondere das Recht des Magistrats, die Beschlüsse der Stadtverordneten mit seiner Zustimmung zu versehen, anlangt, so steht dem Bürgermeister ein solches Recht nicht zu, weil er selbst an dem Zustandekommen des Beschlusses in Folge seines Stimmrechts Theil nimmt. Dagegen ist er, wie dies im § 73 der St. O. noch ausdrücklich ausgesprochen worden, ebenso wie der collegialische Magistrat, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse der Stadtverordneten zu beanstanden, welche deren Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzen. Tritt eine solche Beanstandung ein, und beharren dann die Stadtverordneten bei nochmaliger Berathung, welche jedesmal herbeizuführen ist, bei ihrem Beschlusse, so liegt dem Bürgermeister die Pflicht ob, die Entscheidung des Bezirksausschusses (in Posen der Regierung) über die entstandene Meinungsverschiedenheit einzuholen. Der Bezirksausschuß beschließt dann darüber, wenn die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann, und ebenso auch in dem Falle, wenn von Seiten der Stadtverordneten auf Entscheidung angetragen werden sollte.*) In Posen dagegen muß die Entscheidung der Regierung ohne Rücksicht darauf erfolgen, ob die Angelegenheit auf sich beruhen bleiben kann oder nicht.

Im Uebrigen kommen alle die Verfassung und Verwaltung der Städte betreffenden Vorschriften auch hier zur Anwendung, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a. Die Schöffen, welche dem Bürgermeister nur zum Zwecke der Unterstützung und der Vertretung zur Seite stehen, können auch zugleich Stadtverordnete sein;

*) Zust. G. vom 1. August 1883 § 17 sub 1.

b. Es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

III. Wiedereinführung der vollen Städteordnung. Dieselbe kann erfolgen, auch wenn die Zahl der Einwohner unter 2500 Einwohner verbleibt. Dem entsprechend ist denn auch in dem M. R. vom 6. Oct. 1869 (M. Bl. p. 266) anerkannt, daß in dem vorberegten Falle die Genehmigung zur Wiedereinführung der vollen Städteordnung im Wege statutarischer Festsetzung zu ertheilen ist, weil ein auf Einführung der einfacheren Städteverfassung gefaßter statutarischer Beschluß auf dem nämlichen Wege wiederaufgehoben werden kann. Daß für die Genehmigung in den Kreisordnungsprovinzen jetzt die Bezirksausschüsse, und nicht, wie in Posen, die Regierungen competent sind, soll hier unter Hinweis auf den § 16 des Zust. G. vom 1. Aug. 1883 besonders hervorgehoben werden.

In der Provinz Westphalen kommen die vorstehend sub I—III beregten Grundsätze gleichfalls zur Anwendung, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a. Die Einrichtung der einfacheren Stadtverfassung ist ohne Beschränkung hinsichtlich der Einwohnerzahl gestattet.

b. Einer der Schöffen, welche dem Bürgermeister zum Zwecke der Unterstützung und Vertretung zur Seite stehen, kann zum Beigeordneten gewählt, und diesem eine Besoldung oder eine Dienstentschädigung bewilligt werden.

c. Die Stadtverordnetenversammlung muß auch in den Städten von weniger als 2500 Einwohnern aus 12 Mitgliedern, dagegen in den größeren Städten aus der gesetzlichen Anzahl bestehen.

d. Dem Beschlusse auf Annahme der einfacheren Städteverfassung soll eine zweimal, mit einem Zwischenraume von

mindestens acht Tagen, vorgenommene Berathung der Gemeindevertretung vorausgehen.*)

§ 69. Städte der Rheinprovinz.

In den Städten dieser Provinz bildet die Ortsobrigkeit und ausführende Verwaltungsbehörde in der Regel nicht ein collegialisch zusammengesetzter Magistrat, sondern ein Bürgermeister, welchem zwei oder, wo es das Bedürfniß erfordert, mehrere Beigeordnete zum Zwecke der Unterstützung, der Ausführung der ihnen ertheilten amtlichen Aufträge und der Vertretung zur Seite stehen.**) Es kann indeß in jeder Stadt ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, welcher nach einer zweimal, mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen, vorgenommenen Berathung zu fassen ist und der Genehmigung der Regierung bedarf, die städtische Verfassung mit collegialischem Magistrate, welcher die Obrigkeit der Stadt ist, die städtischen Gemeindeangelegenheiten verwaltet und an der Vertretung Theil nimmt, eingerichtet werden.***) Für eine solche Einrichtung normiren die im Cap. I und II dieses Buchs zur Darstellung gebrachten Grundsätze.

Was dagegen die einfachere Stadtverfassung ohne collegialischen Magistrat anlangt, so bietet diese folgende Eigenthümlichkeiten:

I. Alle Functionen, welche der collegialische Magistrat als Obrigkeit und Verwaltungsbehörde versieht, werden von einem besoldeten Bürgermeister, welcher alle ihm competirenden Anordnungen und Entscheidungen nach seinem alleinigen Er-

*) W. St. O. § 72.
**) R. St. O. § 28.
***) R. St. O. § 66.

messen trifft, event. im Behinderungsfalle von dessen Stellvertreter wahrgenommen. Die Reihenfolge, in welcher die Beigeordneten zur Stellvertretung berufen sind, wird durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mit Genehmigung der Regierung festgesetzt.

II. Die Beigeordneten können mit Besoldung angestellt werden; auch kann ihnen bloß eine Dienstentschädigung bewilligt werden.

III. Der Bürgermeister und die besoldeten Beigeordneten werden auf 12 Jahre, die unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre gewählt. Es ist übrigens zulässig, daß die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Beigeordneten auch auf Lebenszeit erfolgt.

IV. Der Bürgermeister führt in der Stadtverordnetenversammlung den Vorsitz mit Stimmrecht, event. in dessen Behinderung der zur Stellvertretung berufene Beigeordnete. Sämmtliche Beigeordnete können auch zu Stadtverordneten gewählt werden, trotzdem sie die Eigenschaft als Gemeindebeamten, welche im Uebrigen nicht wählbar sind, besitzen.

V. Es steht dem Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter nicht das Recht zu, rücksichtlich der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen. Er hat nur das Recht und die Pflicht, die Ausführung derjenigen Beschlüsse, welche ihre Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind oder das Staatswohl bezw. das Gemeindeinteresse verletzen, zu beanstanden, und in dem Falle, wenn die Stadtverordneten in einer nochmaligen Berathung, welche jedesmal herbeizuführen ist, bei ihrem Beschlusse beharren, die Entscheidung der Regierung anzurufen. Unterläßt der Bürgermeister die Beanstandung, so wird er von Seiten der Aufsichtsbehörde dazu veranlaßt, in welchem Falle er die Stadtverordnetenversammlung davon zu benachrichtigen und über den Beschluß derselben an die

Regierung zu berichten hat. Letztere erläßt dann die Entscheidung, gegen welche der Recurs an den Oberpräsidenten binnen 10 Tagen offensteht.

VI. Wenn das Privatinteresse des Bürgermeisters mit dem Gemeindeinteresse in einem einzelnen Falle collidirt, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf den zunächst berufenen Beigeordneten über.

VII. Der Bürgermeister und die Beigeordneten, welche sich übrigens der Firma „Magistrat" zu bedienen befugt sind,*) bilden kein Collegium. Als eine Singularität ist die Bestimmung des § 4 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 anzusehen, indem dort ausgesprochen ist, daß in Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, dieser und die Beigeordneten in dem Falle als Collegium fungiren sollen, wenn hinsichtlich der Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat die Functionen des Kreisausschusses zu versehen hat. Dieser Fall tritt jedoch nur dann ein, wenn über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der im § 109 des Zust.G. vom 1. Aug. 1883 benannten gewerblichen Anlagen und über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften auf Grund des § 114 des leg. cit. zu beschließen ist.

Das vorberegte Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 wird indeß ebenso, wie das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, in der Rheinprovinz in Gemäßheit des § 101 der für dieselbe unterm 30. Mai 1887 erlassenen

---

*) M. R. vom 20. März 1856 (M. Bl. p. 91).

Kreisordnung erst mit dem 1. Juli 1888 in Kraft treten. Mit diesem Tage wird sich dort in Folge der zuerst benannten Gesetze in der Communalverwaltung der Rheinischen Städte dieselbe große Verwaltungsreform vollziehen, welche bereits in den jetzigen sog. Kreisordnungsprovinzen ins Leben getreten ist. Es wird demnach Alles dasjenige, was bisher überall in den vorstehenden Ausführungen dieses Werkes in Betreff der Kreisordnungsprovinzen hervorgehoben ist, vom 1. Juli 1888 an auch auf die Städte der Rheinprovinz, welche von diesem Zeitpunkte ab den Letzteren zuzurechnen sein wird, in jeder Beziehung Anwendung finden müssen. Es werden durch diese Reform nicht weniger als 46 §§ der Rheinischen Städteordnung in wesentlichen Bestimmungen abgeändert und modificirt. — cfr. die in J. J. Heines Verlag in Berlin jüngst erschienene Städteordnung der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 mit den aus späteren Gesetzen, insbesondere dem L. V. G. und dem Zust. G. sich ergebenden Aenderungen und Zusätzen von H. Steffenhagen. —

§ 70. Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein.

In Schleswig-Holstein bildet die städtische Verfassung mit collegialischem Gemeindevorstande die Regel. Nur für kleinere Städte und Flecken kann durch Gemeindebeschluß, welcher nur nach zweimaliger, mit einem Zwischenraume von 14 Tagen, vorgenommener öffentlicher Berathung gefaßt werden darf und der Bestätigung der Regierung unterliegt, die einfachere Stadtverfassung ohne collegialischen Gemeindevorstand eingeführt werden. In solchem Falle gestaltet sich die Sache ebenso, wie in der Rheinprovinz, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a. Der Bürgermeister führt auch den Titel „erster Ortsvorsteher", seine Stellvertreter den Titel „Rathmann" oder „zweiter, dritter bezw. vierter Ortsvorsteher".

b. Der Bürgermeister kann auch ohne Besoldung angestellt werden. Die Rathmänner verwalten ihr Amt unentgeltlich, doch können ihnen feste Vergütungen für dienstliche Ausgaben ausgesetzt werden.

c. Die Wahl des besoldeten Bürgermeisters erfolgt auf 12 Jahre, des unbesoldeten Bürgermeisters auf 6 Jahre und der Rathmänner auf 3, 4 oder 6 Jahre in der ortsstatutarisch festzusetzenden Reihenfolge des Ausscheidens durch die wahlberechtigte Bürgerschaft. Die Wahl des Bürgermeisters, welche der Bestätigung der Regierung bedarf, geschieht in einem besonderen Wahlacte, die der Rathmänner kann in einem gemeinschaftlichen Wahlacte vorgenommen werden.

d. Die Beschlüsse der Stadtverordneten können Seitens des Bürgermeisters nur beanstandet werden, wenn sie deren Befugnisse überschreiten oder sonst gesetzwidrig sind oder das Staatswohl verletzen. Wenn die Regierung den Bürgermeister anweist, solche Beschlüsse zu beanstanden, und dann, wenn die Stadtverordneten bei ihrem Beschlusse beharren, die Entscheidung fällt, so steht der Recurs an den Oberpräsidenten binnen einer Frist von vier Wochen offen.

e. Besondere Berathungen und Beschlußnahmen der Stadtverordneten ohne Betheiligung des Vorsitzenden sind unzulässig, doch muß auch auf Antrag eines Drittheils der Stadtverordneten die Berufung einer Versammlung erfolgen.

f. Die Zahl der Stadtverordneten beläuft sich außer dem Vorsitzenden auf vier bis zwölf, und wird ebenso, wie die Wahlperiode, ortsstatutarisch festgesetzt.

g. Die Heranziehung der Rathmänner zur Theilnahme an Commissionen oder zur Uebernahme anderweitiger Aufträge ist statthaft, aber nicht geboten.

h. Das zum Erwerbe des Bürgerrechts erforderliche Minimaleinkommen kann in Städten von nicht mehr als 5000 Einwohnern ortsstatutarisch bis auf einen Betrag von 450 Mk. herabgesetzt und darf nicht höher als 900 Mk. bestimmt werden.

i. Urkunden, worin die Gemeinde Verpflichtungen übernimmt, sind von dem Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter und außerdem von wenigstens einem Mitgliede der Stadtverordnetenversammlung zu vollziehen.

k. Im Falle der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung führt bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten der Bürgermeister mit den Rathmännern als Collegium die laufende Verwaltung.

l. Es können, falls es den localen Verhältnissen angemessen erscheint, außerdem noch andere die Vorschriften der Städteordnung vereinfachende Bestimmungen in einem Ortsstatute getroffen werden.

Auch die Provinz Schleswig-Holstein wird voraussichtlich im Jahre 1889 den Kreisordnungsprovinzen zuzuzählen sein, da im Beihalte der Mittheilungen der officiellen Presse in den Regierungskreisen die Absicht besteht, dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, durch welche in der vorgenannten Provinz die neue Kreis- und Provinzialordnung eingeführt werden soll, und da diese Einführung zur Folge haben wird, daß auch dort die beiden Verwaltungsreformgesetze, das Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz, an einem näher zu bestimmenden Tage in Kraft treten werden. Es wird dann das hier in diesem Werke in Bezug auf die Kreisordnungsprovinzen Gesagte gleichfalls in Schleswig-Holstein Geltung erlangen.

Druck von Greßner & Schramm in Leipzig.

